Bestand: Akten des Vereins

Protokolle über Volksversammlungen in Langenbielau

1848 - 1850

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 391

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 391

No. 1.

Heute den einundzwanzigsten Dezember ein tausend
acht Hundert und sechszehn um Zehn Uhr Vor-
mittags hat sich unterschriebener K. Gerichtsschreiber
der K. Bayreuthischen Appellations-Gerichts zu Heilbronn,
auf die Einladung des Herrn Buch Hannuel-Advokat
dieses Gerichts, in das hiesige Justiz Gebäude und gegen-
wärtige Zimmer begeben; woselbst in Gemäßheit
des Art. 82. des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, besonders
bestimmt ist, und den Marktplatze der Stadt
Heilbronnen gegen über sich befindet; wo selbst
die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

Als er daselbst angekommen, wurde daselbst gefunden
Johann Reinbrenner, ein Müller und Einwohner in
Böckingen gebürtig, ohne bestimmte Profession,
welcher ohne den Pfändungs mittlern und gerichtlichen
Marktplatze und zwar auf einen besonders
errichteten Leiter, an den Zaunen gestellt,
und über dessen Haupt ein Strick angebracht
wurde, womit mit großen Buchstaben Anzeige
obigen Urtheils geschrieben war, worinn
er durch den Gerichtsdiener zu Heilbronnen unbaren
Insulten dieses Marktes zu einer Entfernung von
fünf Jahren u. den Pranger stehen, zur Abbüßung
an den Zaunen während einer Stunde gepfän-
det werden.

Hierauf Johann Reinbrenner Christ daselbst einen
Bund dem Gesichte des Publikum entgegen hielt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegen-
wärtiges Protokoll aufgesetzt worden zu Heilbron-
nen am Tag Monat u. Jahr wie oben.

Schmidt
Gerich.

No. 2.

Heute den siebenten Oktober im tausend acht hundert und siebzehn, um zehn Uhr des Morgens hat sich unterschriebener K. Gerichtsschreiber des k. bairischen Rep. Gerichts zu Ingolstadt auf die Einladung des Hr. Carl Hannal Advokat dieses Gerichts in das hiesige gerichtliche Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, besonders bestimmt ist, auf den Marktplatz der Stadt Ingolstadt gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

Als er daselbst angelangt, wurde daselbst angehalten Christian Gottlieb Richtlich, jetzt feldflüchtig zu Neuburg gebürtig zu Hintergehaun bey Neuburg in Baiern, welcher durch den Gerichtsdiener mittels aufgerichteten Marktplatzfahne und zwar auf einer besonders errichteten Bühne, von dem Ausrufer angestellt und über dessen Haupt ein Zettel angeheftet wurde, worauf mit großen Buchstaben Aufzug desjenigen Verbrechens geschrieben war, weswegen er vor den Assisenhof zu Ingolstadt innerem siebenten dieses zu einer Zuchthaus Arbeit von sechs Jahren und den Prangers Pfosten, zur Ausstellung an den Schranken während einer Stunde zu verurtheilt worden.

Inculpat Christian Gottlieb Richtlich blieb daselbst eine Stunde dem Anblicke des Volkes ausgesetzt.

Ueber die Vollziehung obigen Verhörs ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt worden zu Ingolstadt an Tag Monat u. Jahr wie oben.

Schmitt

No. 3.

Joseph Hoffmann

Heute den neunzehnten Oktober im tausend acht hundert und siebzehn, um neun Uhr des Morgens hat sich unterschriebener K. Gerichtsschreiber des k. b. Appellhofes zu Ingolstadt, auf die Einladung des Hr. Notator Substituts der General Advokatur Expeditors dieses Hofes in das hiesige gerichtliche Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer

begeben welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist, und den Marktplatz der Stadt Ingolstadt gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

Als er daselbst angelangt, wurde daselbst angehalten Joseph Hoffmann, dermalen wohnhaft in dieser Stadt, welcher durch den Gerichtsdiener mittels aufgerichteten Marktplatzfahne und zwar auf einer besonders errichteten Bühne, von dem Ausrufer angestellt und über dessen Haupt ein Zettel angeheftet wurde, worauf mit großen Buchstaben Aufzug desjenigen Verbrechens geschrieben war, weswegen er vor den Assisenhof zu Ingolstadt innerem siebenten dieses zu einer Zuchthaus Arbeit von sechs Jahren und den Prangers Pfosten, zur Ausstellung an den Schranken während einer Stunde zu verurtheilt worden.

Inculpat Joseph Hoffmann blieb daselbst eine Stunde dem Anblicke des Volkes ausgesetzt.

Ueber die Vollziehung obigen Verhörs ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt worden zu Ingolstadt an Tag Monat u. Jahr wie oben.

Schmitt

4ter Quartal 1816.

Jos. Sporbauer

Heute den siebenten Dezember im tausend acht hundert und siebzehn, um neun Uhr des Morgens hat sich unterschriebener K. Gerichtsschreiber des k. b. Appellhofes zu Ingolstadt auf die Einladung des Hr. Notator Substituts der K. B. Prokuratur dieses Hofes, in das hiesige gerichtliche Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, besonders bestimmt ist, und den Marktplatz der Stadt Ingolstadt gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

2

No. 2.

Heute den siebenzehnten Oktober im tausend acht hundert und siebzehn, um zehn Uhr des Morgens hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber des k. bairischen Kreis- und Stadtgerichts zu Ingolstadt auf die Einladung des Hr. Land-General-Kommissariats dieses Gerichts in das hiesige gerichtliche Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, besonders bestimmt ist, und den Marktplatz der Stadt Ingolstadt gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

Als er daselbst angelangt, wurde daselbst angehalten Christian Gottlieb Schmidt, zuletzt feldjäger zu Neuburg gebürtig zu Hintermühl bey Arnsdorf in Sachsen, welcher durch den Scharfrichter mitten auf gerichtlichem Marktplatze entkleidet und gegen auf einen besonders errichteten Galgen, an den Strecker angestellt und über dessen Haupt ein Zettel angeheftet wurde, worauf mit grossen Buchstaben Aufschrift derjenigen Verbrechen geschrieben war, welche er durch den Scharfrichter auf dem Rücken dieses zu einer Zwangs Arbeit von sechs Jahren und den Brandmarken, zur Ausstellung an den Pranger während einer Stunde zu verurtheilt worden.

Inzwischen Christian Gottlieb Schmidt blieb daselbst eine Stunde dem Anblicke des Volkes ausgesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt worden zu Ingolstadt am Tag Monat u. Jahr wie oben.

Schmidt

No. 3.

Joseph Hoffmann

Heute den ein und zwanzigsten Oktober im tausend acht hundert und siebzehn, um neun Uhr des Morgens hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber des k. b. Appellhofs zu Ingolstadt, auf die Einladung des Hr. Motator Substituts der General Land Kommissariats dieses Hofes in das hiesige gerichtliche Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer

begeben welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, besonders bestimmt ist, und den Marktplatz der Stadt Ingolstadt gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

Als er daselbst angelangt, wurde daselbst angehalten, Joseph Hoffmann, beinahen angehalten in Kleider Stand, welcher durch den Scharfrichter mitten auf gerichtlichem Marktplatze und zwar auf einen besonders errichteten Galgen, an den Strecker angestellt und über dessen Haupt ein Zettel angeheftet wurde, worauf mit grossen Buchstaben Aufschrift derjenigen Verbrechen geschrieben war, welche er durch den Scharfrichter auf dem Rücken dieses zu einer Zwangs Arbeit von sechs Jahren und den Brandmarken, zur Ausstellung an den Pranger während einer Stunde zu verurtheilt worden.

Inzwischen Joseph Hoffmann blieb daselbst eine Stunde dem Anblicke des Volkes ausgesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt worden zu Ingolstadt am Tag Monat u. Jahr wie oben.

Schmidt

4ter Quartal 1816.

Jos. Sporbauer

Heute den siebenten Dezember im tausend acht hundert und siebzehn, um neun Uhr des Morgens hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber des k. b. Appellhofs zu Ingolstadt auf die Einladung des Hr. Motator Substituts der k. b. Generalkommissariats dieses Hofes in das hiesige gerichtliche Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, besonders bestimmt ist, und den Marktplatz der Stadt Ingolstadt gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlung statt hat.

2

in der hiesigen Kanzley gehörende und gerade in
dasjenige Zimmer begeben, welches in
gemäßheit des Artikels 32. des Dekrets
vom 18ten Juni 1811., besonders bestimmt
ist, und dem Marktplatze der Neustadt Zeug-
brücken gegen über sich befindet, woselbst
die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile statt
hat.

Als er daselbst gewesen, wurde sogleich ge-
rufen Georg Jacob Backes, Backer und Wirth
in Klingen, Canton Cusel, welcher durch den
Polizeydiener mittels eines gedruckten Zettels
gleich und zwar auf einen besonders verschlos-
senen Brief an den Herrn gestellt und
über dessen Empfang eine Tabelle ausgefüllt
worden, worauf mit großen Buchstaben, Auszug des
gerichtlichen Urtheils geschrieben war, wodurch er
durch den Assisenhof zu Zweybrücken unter dem
heutigen datirten 22ten September 1816 zum Gefängnißarrest, den Verlust seiner, auf
den Herrn während seines Arrests und zur
Verurtheilung mit den Buchstaben T. P. ver-
urtheilt worden, welches Urtheil, an dem heutigen
Tage

Kreisgewichtsbeschlußhof zu Zweybrücken, mit Verwandlung des
dagegen von dem Vertheidiger eingelegten Cassations-
gesuch, am zwanzigsten November 1816 abgeändert
und dem Verurtheilten allenfallsige bürgerliche Verwandlung
von 20 Jahren abgesprochen, und ausgesprochen
hatte, daß dessen Verurtheilung abgeändert
und der Verurtheilte gehalten

Kreisgewichtsbeschlußhof zu Zweybrücken, mit Verwandlung des
dagegen von dem Vertheidiger eingelegten Cassations-
gesuch, am zwanzigsten November 1816 abgeändert
und dem Verurtheilten allenfallsige bürgerliche Verwandlung
von 20 Jahren abgesprochen, und ausgesprochen
hatte, daß dessen Verurtheilung abgeändert
und der Verurtheilte gehalten

Schwan

Gedachter Georg Jacob Backes blieb deßfalls
mit Rücke dem Publikat des Urtheils unterhalten.

Worüber die Vollziehung obigen Urtheils in
gegenwärtiges Protokoll niedergesetzt worden, so
Zweybrücken am Tage Monat und Jahr wie
oben

Klespmann

Heute den zwanzigsten Dezember des
Tausend acht hundert sechzehn um sieben Uhr
des morgens sind sich nach geschehener Abla-
dung vor dem Vollziehungsbeamten des k. Appellhofs zu Zweybrücken
und der Einladung des Herrn General Advocaten
dieses Hofs, in dasjenige Zimmer begeben, welches
zwar in dasjenige Zimmer des Arts. 32 des Dekrets vom
18ten Juni 1811, besonders bestimmt ist, und
dem Marktplatz der Neustadt Zweybrücken gegen
über sich befindet, woselbst die Vollziehung
der gerichtlichen Urtheile statt hat

Als er daselbst gewesen, wurde sogleich gerufen Johann
Peter, Zunftmeister wohnhaft bei seinem Vater
Johann Adam Peter in Klingenthal, Canton Pirmasens
welcher durch den Polizeydiener mittels eines gedruckten
Zettels auf einen besonders verschlossenen Brief an den Herrn gestellt und
über dessen Empfang ein Zettel ausgefüllt worden
worauf mit großen Buchstaben, Auszug des
gerichtlichen Urtheils geschrieben war, wodurch er
durch den Assisenhof zu Zweybrücken unter dem
gestrigen datirten 22ten September 1816 zum Gefängnißarrest, den Verlust seiner
Zeugnißfähigkeit, den Vorzug seiner Ausstellung, an den

Herrenyan während seines Aufenthalts mit der Verrichtung mit dem Beischreiben T. P. warum
Ehrlich wurde, gegen welches Urtheil dasselbe
Einsprache einzulegen, welche aber unterm 26ten
Oktober 1816 von dem K. Kreisinnenstelle be-
stätigt, jedoch durch allerhöchste Königliche
Verordnung vom 23ten November abgeän-
dert einzurücken Gemeindegericht das Urtheil
dahin abgeändert, wonach ist, daß dasselbe
die Verrichtung zu lassen, die darum
der Entscheidung Zeugen vorbei in
zum vom sechst Jahren abgeändert werden
ist.

Gedachten Johann Peter Bleib daselbst zum
Hunde dem Anblick des Volks entsetzt.

Laden die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegen-
wärtig protokoll aufgenommen zu Zweybrücken
am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Hessmann

Auf dem gewöhnlichen Zimmer für Freiheit erst
Landrat Schreiberey ist am Tage des vorgenannten
Jahrs andern Schreibmaier Obergerichtsschreiber der K. Appellhof
zu Zweybrücken, nach die Insinuation des Herrn Generalan-
Advokaten Kaiserl. Gerichts in das hierzu Tage gehörig gehörende
und zwar in das gewöhnliche Zimmer begeben, welches in Gemäß-
heit des Artikel 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 be-
sonders bestimmt ist und dem Marktplatz der Stadt
Zweybrücken gegen über das Gebäude, worinnen die Voll-
ziehung des gemeldeten Urtheils geschehen

Auer Morgenthal
Keippert

Joh. Bickert

ist zu dasselbe gegenwärtige Anzeige und Abschrift gegeben wurde darüber gefertigt Anna
Morgenthal Keippert und Wilhelm das vorlesbare Gerichtsdiener ist, in Kraft welches / Kraft welches /, welche dieses
den Appellanten mittels durch gedachtem Marktplatz
und zwar durch einen besonders verpflichteten Diener
an dem Fenster gestellt und über dessen Inhalt
mit Trommelschlag ausgerufen wurde, worauf mit
großer Stimme, durch zog das gemeine Urtheil
geschrieben vorn, wordurch gleichdurch den Appellanten
zu Zweybrücken unter dem 22ten September 1816
zur Todesstrafe und zu allen Kosten verurtheilt
wurde, gegen welches Urtheil dasselbe Einsprache
eingelegt, welche aber unterm 26ten Oktober 1816
von dem K. Kreisinnenstelle bestätigt, jedoch durch
allerhöchste Königliche Verordnung vom 26ten November
1816, durch eingewilligte Gemeindegericht des Ver-
urtheilten in der Strafe des Zeugens erhöht
auf unbestimmte Zeit mehrst Ausstellung an dem
Pranger vorgenommen werden ist.

Gedachten Anna Morgenthal Keippert
Bleib daselbst zum Hunde dem Anblick des
Volks entsetzt.

Laden die Vollstreckung obigen Urtheils ist
gegen wärtig protokoll aufgenommen zu
Zweybrücken am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Hessmann

Gestern den achtzehnten Monats im tausend
achthundert neunzehn, um neun Uhr
des Morgens, hat sich im Schreibzimmer Gemeinds
schreiber des K. exp. Hofgerichts zu Zweybrücken, auf
die Einladung des Hr. Maurer Advok. des D. G. M.
Procl. dieses Hofgerichts, in das hierzu Gerichtsgebäude

sich und zwar in dasjenige Zimmer sich begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18. Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem Marktplatz der Stadt Zweybrücken gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Als er daselbst gewesen wurde herbeygeführt, Johann Leickert, gebürtig zu Großsachsen, zuletzt Wegmeister zu Oggersheim, welcher durch den Scharfrichter mitten auf gedachtem Marktplatz und zwar auf einer besonders errichteten Bühne an den Pranger gestellt u. über dessen Haupt eine Tafel angeheftet wurde worauf mit großen Buchstaben, der Auszug desjenigen Urtheils geschrieben war, wodurch er durch den Assisenhof zu Zweybrücken unterm 14. März 1817 zur Ausstellung an den Pranger, zu einer Geldbuße von 200 francs u. zu den Kosten gegen den Staat als der Fälschung überwiesen, verurtheilt wurde;

Gedachter Johann Leickert blieb daselbst eine Stunde dem Anblick des Volks ausgesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt u. von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Schmidt

Gottfried Weissert
Carl hinderer und
Joh. Gottlieb Mösner

Heute den neun und zwanzigsten April ein tausend acht hundert und siebenzehn, um zehn Uhr des Morgens, hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber des K. Appellhofs zu Zweybrücken, auf die Einladung des Herrn General Advokaten bey dem App. Hofe, in das hiesige Justiz Gebäude

gedachten Hofes u. zwar in dasjenige Zimmer sich begeben welches in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18. Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem Marktplatz der Stadt Zweybrücken gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Und als er daselbst gewesen wurden herbeygeführt, ~~Johann Leickert~~ 1.) Gottfried Weissert, gebürtig zu Batten, wohnhaft in Altenweiler, 2.) Carl Hinderer, gebürtig von Unterschönbach im Königreich Würtemberg, Müller, ohne bestimmten Wohnort 3.) Johann Gottlieb Mösner, gebürtig aus Kronau bey Heilbronn, Müller, ebenfalls ohne bestimmten Wohnort, welche durch den Scharfrichter mitten auf gedachtem Marktplatz u. zwar auf einer besonders errichteten Bühne an den Pranger gestellt und über deren Haupt eine Tafel angeheftet wurde, worauf mit großen Buchstaben, der Auszug desjenigen Urtheils geschrieben war, wodurch sie durch den Assisenhof zu Zweybrücken vom 16 März 1817 (: bestätigt durch Urtheil des Cassationshofes daselbst vom 28 April 1817 :) u. zwar die zwey ersteren zur Zwangsarbeit von fünfzehn Jahren u. letzterer zur Zwangsarbeit von zehn Jahren, alle drey zur Ausstellung an den Pranger u. zu den Kosten gegen den Staat, wegen Ueberführung mehrerer mit Einbruch verübter Diebstahle, verurtheilt worden.

Genannte Gottfried Weissert, Carl Hinderer u. Johann Gottlieb Mösner, blieben daselbst dem Anblicke des Volks eine Stunde lang ausgesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils

ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt
u. wird vom Gerichtsschreiber unterschrieben
werden.

J. Amrhein

Heute den siebenundzwanzigsten Juni im tausend
acht hundert und siebenzehn, um zehn Uhr des Morgens
hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber des Königl. Rep.
Gerichts zu Homburg auf die Einladung des H. Gemeinde
Beigeordneten Karl, in das hiesige Gerichtsgebäude des
gedachten Gerichts u. zwar in das hiesige Zimmer sich
begeben wollend in Gemäßheit des Art. 52 der
Ordonnanz vom 18 Juni 1811 besonders bestimmt ist,
und vom Marktplatz der Post Homburg gegenüber sich be-
findet, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile
statt hat.

Als er daselbst gegenwärtig Herbrig-
führet, Heinrich Winter, Einwohner in Niederstedt
wohnhaft, welcher neunten Schwurgerichts
mitten auf gedachtem Marktplatz u. zwar auf
einem besonders errichteten Gerüst von den Zwangs-
gestellt, und über dessen Haupt ein Strick
angehaftet worden worauf mit gewöhnlicher
Ausrufung des hiesigen Urtheils geschritten war,
wobei er neben den Assessorhof zu Homburg
unterm 23ten d. M. zur Darstellung der Zwangs-
zur ~~einem~~ Schwurgerichtsarbeit auf-
gesetzt Gefangen, u. zu den Ersten gegen den Brust
verurtheilt worden.

Gedachter Heinrich Winter bleibt daselbst
eine Stunde vom Publikum des Volks ausgesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils ist
gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und

Heinrich Wieser

Georg Christian Schwartz

heute den achtundzwanzigsten Juni achtzehn
hundert und siebenzehn, um zehn Uhr des
Morgens hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber
des Königl. Rep. Gerichts zu Homburg nach der
Einladung des H. Gemeinde-Beigeordneten, in das
hiesige Gerichtsgebäude des gedachten Gerichts
und zwar in das hiesige Zimmer sich begeben wollend
in Gemäßheit des Art. 52 der Ordonnanz vom 18
Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem Markt-
platz der Post Homburg gegenüber sich be-
findet, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile
statt hat.

Als er daselbst gegenwärtig Herbrig geführet,
Georg Christian Schwartz, Einwohner Gerichts gehörig zu
Niederhambach, ohne bestimmten Wohnort, welcher neun
den Schwurgerichten mitten auf gedachtem Marktplatz u.
zwar auf einer besonders errichteten Bühne von dem
Zwangsgestellt, u. über dessen Haupt ein Strick
angehaftet worden worauf mit gewöhnlicher Ausrufung
Urtheils Urtheil geschritten war, wobei
er neben den Assessorhof zu Homburg unterm
24 Juni 1817, zur Zwangsarbeit auf sechs Jahre
zur Darstellung an den Zwangs während einer Stunde
u. zu allen Schwurgerichtsten gegen den Brust ver-
urtheilt worden.

Gedachter Georg Christian Schwartz bleibt
daselbst eine Stunden vom Publikum des Volks
ausgesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils
ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt

7

und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben
worden. /:

Schmid

Marx Kuhn

Heute den siebenten July tausend acht hundert sechzig
um Uhr als der unterzeichnete Gerichts-
schreiber des K. Appellationshofs zu Hemmenbrunn auf
die Einladung des Herrn Advokaten Lauf, des beider Gerichts
in der Stadt Appellationshof- Gerichts- Gebäuden und zwar in
dem daselbst Zimmer bezeichnet in Gemäßheit des Urtheils
des Gerichts vom 18ten Juni 1811 bestimmten und
vom Marktplatz der Stadt Hemmenbrunn gegen über
sich befindet, woselbst die Vollziehung des gemel. Urtheils
stattfindet, als an Ort und Stelle gekommen, sind an
Gemäßheit des Art. 472 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren, dem Einsetzen Gerichtsvollzieher Heinrich
Hessel neuen Auszug, in der Form und Gestalt,
der Contumazial-Urtheils des Assisengerichts
dessen vom Jahr an gerechnet Jahr 1817, wodurch
Marx Kuhn zu sechsjähriger Kette verurtheilt, durch
Gerichtsvollzieher zu Hemmenbrunn, dem
zu Lauf selbst seinen Wohnsitz, Landstallmeister und
dem Herrn und zu allen Lasten gegen den
Beklagten, zustellen ist, übergeben, mit dem
Gebeuten, solchen Auszug an dem Gerichtstage
auf Morgen Uhr vormittags Uhr
anzuhören, welches Urtheil auf
zu

Gegenwärtig der Unterzeichnete zu Hall

Heute den siebenten October im tausend
acht Hundert siebenzehn, um sechs Uhr des
Morgens, hat sich unterschriebener Gerichts-
schreiber des K. ord. Gerichts zu Hemmenbruck
auf die Einladung des K. General-Advokats,
in der hiesige ord. Gerichts Gebäude u. zwar
in dasjenige Zimmer begeben, welches in Ge-
mäßheit des Artikels 52. des Gesetzes
vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist
und vom Marktplatz der Stadt Hemmenbruck gegen
über sich befindet, woselbst die Vollziehung
der peinlichen Urtheils Statt hat;

Als an besagtem Orte angekommen worden, sind
gegenwärtig, Carl Lauer, gebürtig zu Nürnberg,
Angeklagten wohnhaft zu Hemmenbruck, welcher durch
den Gerichtsdiener mittels auf gedachtem Marktplatz
u. zwar auf einer besonders errichteten
Bühne an den Pranger gestellt u. über
diesen Haupt eine Tafel angeheftet worden,
worauf mit großen deutlichen Lettern
das gegen ihn ergangene Urtheil
an Tages des Ausspruchs zu Hemmenbruck

Carl Lauer

8

am dreyßigsten September 1817 morgens
neun ein halb Uhr zu Gerichte versammelt,
zu welcher Zeit er durch Ausrufung der
Gerichtsdiener vor den Eingang des
Gerichtszimmers gefordert wurde.

Der Gerichtsdiener Carl Heinrich Bleck
stellte sich im Namen des Aufgebots
Volks vor.

Über die Vollstreckung obigen
Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und von dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

J. Schmidt

Peter Gerhard

Heute den einundzwanzigsten Januar ein
tausend acht hundert und siebzehn, um zehn
Uhr des Morgens, sind sich unterschriebener
Gerichtsschreiber und der Ref. Peter Gerhard zu Hinsbeck
auf die Ladung des Ref. Ehemanns in der
hiesigen Ref. Gerichts Gebäude begeben, welche
in Gemäßheit des Artikels 652. des Gesetzbuchs vom
18. Juni 1811 besonders bestimmt ist, in dem
Marktflecken der Amt Brüggenschen gegen über
sich befindet, woselbst die Vollziehung der
peinlichen Urtheile Statt hat.

Als er daselbst zu rechter Zeit obenbenannten Peter Gerhard,
Angeklagten zu Todesstrafe gebührend, angefordert,

welcher dem Gerichtsdiener mittels auf
gebrachten Mordstyletts d. zwar auf einer
besonders errichteten Bühne an der Franzen
gestellt, d. über welcher Gerüst ein Balken
angebracht worden worauf mit grosser
Geschicklichkeit das ganze Todesurtheil
geschrieben war, worauf an einem der
Querbalken zu Genüge sichtbar unter
neunten Dezember 1817, morgen eilens
in Mörderbestrafung fall wurde,
nämlich Hinrichtung mit Hinweis zu
Todesstrafe Zwangsarbeit, zur
Ausstellung an den Franzen d. zur
Verurtheilung mit den Kosten zur an den Beweis
T.L. d. zu den Kosten ganz an den Beweis
verurtheilt wurde; welches Urtheil
jedoch durch allergnädigsten Befehl
Sr. Majestät des Königs von . . . .
auf zehn Jahre Zwangsarbeit d. Ausstellung an den Franzen, allerungnädigst
abgeändert worden.

Der Gerichtsdiener Peter Gerhard stellte
sich im Namen des Aufgebots Volks vor.

Über die Vollstreckung obigen
Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und von dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

J. Schmidt

Kurator Maurer

Heute den fünf und zwanzigsten März nun
Tausend acht Hundert achtzehn um Zehn Uhr
Vormittags, hat sich unterschriebener Obergerichts
schreiber des D. Kgl. allerhöchst gerichts zu Innsbruck,
auf Einladung des H. Gemeral Advokaten Karl
Eyrl gerichtlich zu seiner Gerichtsstelle
bey gesetztem Gerichte in das Gerichtsgebäude dieses
Kgl. allerhöchst gerichts und zwar in das geräumige Zimmer
ebenerdig, welches in Gemäßheit des Art. 52. des
Gesetzbuches vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt
ist und dem Marktplatze der Stadt Innsbruck
gegen über sich befindet, wo selbst die Vollziehung der
gerichtlichen Verhandlung Statt hat.

Und als da gegenwärtig erschien hierby gerufen
Kurator Maurer, gebürtig zu Innsbruck, Ge-
richt Innsbruck, wohnhaft und Maurer in
Innsbruck, Innsbruckgasse, wegen seiner Absetzung
welche durch den Gemeinderath mittels Gemeinde
Marktplatz und gegen sich einer besonders verfassten
Klage zur Folge eingeleitet worden, mit gerichtlichen
Vorladung an den Beklagten gestellt und über dessen
Einspruch zur Tagsatzung eingeschritten worden, wovon
mit gerichtlichen Vorladung, Ausgang des gegenwär-
tigen Urtheil geschrieben war, erwähnt zu Recht der
Appellationsgerichtsrath zu Innsbruck vom fünften
Dezember 1817 (achtzehnhundert siebenzehn) dieses Urtheil des k.
k. Kreisgerichtes daselbst vom 27ten Dezember 1817
zur Tagsatzung und zu den Worten gegen den Beklag-

vorgeschrieben worden, und endlich gerichtlich Vor-
schreibung auf heutigen Gerichtstag, dass
zu allerhöchst Resolution vom Dritten März 1818
dass ihm abgeändert worden ist, dass die
Todtenstrasse in jene der Enbauleiterstrasse
Rathhausstrasse nebst Aufstellung von drey
Brunnen mit Verschreibung der Brunnenwasser
der Wasserstellen, so vorgeschrieben worden ist.

Gemeinder Kurator Maurer bleib dessen
dem Anbringen des Klags und Urtheils nun Urtheil
und gesetzt.

Ueber die Vollziehung obigen Urtheils
ist gegenwärtiges Gerichtsstelle aufgesetzt
und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben
worden.

Blessmann

Heinrich Dorbel

Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert und
achtzehn um zehn Uhr des morgens hat sich unterschriebener
Gerichtsschreiber Gerichtsschreiber des K. k. Appellationsgerichts
daselbst Abwesenheit bei dem Absitzungsorte des
Kreisgerichtes aufhaltend auf Einladung des H. General
Advokaten in das Gerichtsgebäude des H. Appellations-
Gerichtes und zwar in das geräumige Zimmer ebenerdig
in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzbuches vom 18ten Juni 1811 besonders
bestimmt ist und dem Marktplatze der Stadt Innsbruck
gegenüber sich befindet, wo selbst Platz der Vollziehung
der gerichtlichen Verhandlung Statt hat.

Als er daselbst gegenwärtig, wurde durch die K. K.
Landrichtergerichtsdienerin Heinrich Dorbel, Schneider
und Taglöhner zu Ehrenberg, welcher durch den Obergerichtsdiener

mittlern auf gewöhnlichem Marktplatze und zwar auf einer besonders hierzu verfertigten Bühne vor dem Brunnen gestellt, und über derselben ein Galgen aufgerichtet werde, woran mit grossen Buchstaben Inhalt des Urtheils geschrieben sein, worauf sie von dem Scharfrichter des Rheinkreises zu Zweibrücken unterm nächsten d. M. wegen eines nächtlichen mittelst Einbruch und Einsteigen verübten Diebstahls zu sechs Jahre Zwangsarbeit, zur Brandmarkung vor dem Brunnen und zu den Prozeßkosten gegen den Beschuldigten worden ist.

Gedachter Schmitz Dorkel blieb daselbst eine Stunde dem Publik des Volkes ausgesetzt.

Ueber diese Vollziehung des abgedachten Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

J. Schmidt

Georg Daum

Heute den zwanzigsten Juni zu Neunkirchen
auf Sonntag und Montag, um acht Uhr des
Morgens, hat sich unterschriebener Gerichtsschreiber
von E. Kay. Gerichte in Zweibrücken, dieselben Ver-
richtungen bey dem Rheinkreise des Rheinkreises
und übend, auf Einladung des E. General-Prokur
in das Justiz-Gebäude des E. Kay. Gerichts be-
geben, und zwar in das hiesige Zimmer, welches
in Gemäßheit des Art. 52. des Untersuchungs
16. Juni 1811 besonders bestimmt ist, und
den Marktplatz der Stadt Zweibrücken,

8

gegenüber sich befindet, auf welchem
Platze die Vollziehung der gerichtlichen Urtheils
Statt haben.

Als an demselben angelangt, wurde durch
den E. Gerichtsdiener Herbig gerufen, Georg
Daum, Bäckergeselle gebürtig v. Neunkirchen
in Oberhessen, an der Nahe, welcher durch den
Scharfrichter mitten auf gedachtem Markt-
platze v. gegen auf einer besonders hierzu
verfertigten Bühne vor dem Brunnen gestellt,
v. über welcher Galgen mit großen Buchstaben
wurde, worauf mit großem Inhalt solches
Urtheils Erkenntniß geschrieben
war, welches von dem Gerichtsschreiber
des Rheinkreises zu Zweibrücken unterm
16ten d. M. wegen mehreren gemeinschaftlich
verübten Diebstahls zu fünf Jahre Zwangsarbeit
zur Ausstellung vor dem Brunnen und
zu den Kosten des Prozesses verurtheilt
worden ist.

Gedachter Georg Daum blieb daselbst
eine Stunde dem Anblicke des Volkes aus-
gesetzt.

Ueber diese Vollziehung des eben angezo-
genen Urtheils ist gegenwärtiges
Protokoll aufgesetzt v. von dem Gerichts-
schreiber unterschrieben worden.

J. Schmidt

11

Heute den zehny und zwanzigsten Juni, tausend
acht hundert und achtzehn, um zehn Uhr des Morgens
sind sich unterschriebenen Friedensrichter um E. Hrzg.
Hofes des Rheinkreises in Zweybrücken, daselbst
Versammlung beym Audienzzimmer daselbst
versammelt, auf Einladung des E. Herrn Advokat
in das Justiz Gebäude des E. Hrzg. Hofes be-
geben, wo sie in das dasige Zimmer, welches in
Gemäßheit des Art. 52, des Detrets vom 18ten
Juni 1811, besonders bestimmt ist, wo dem
Marktplatze der Stadt Zweybrücken gegen-
über sich befindet, auf welchem Platze die
Versammlung gerichtlicher Verhöre statt hat,
Als sie daselbst gegangen, wurden durch
die E. Gerichtsdiener dorthin gerufen, 1.)
Jacob Lauckhard, Bürgermeister in Battweiler
wohnhaft, 2.) Catharina Bardt, Wittwe
von Lemberg Freud, Hausirerin Gewerbs
Ehemannes, welche durch den Dolmetscher
mittels auf gerichtlichen Markt platz d. h. vor
auf einer besonders hierzu errichteten
Bühne vor dem Gerichte Hof Stelle, d. über
diesen Gerichte ein Tafel angeheftet wurde,
worauf mit großen Buchstaben, deutlichen
lesbaren Verhör geschrieben war,
welches in vor dem Versammlungs Saal des Gerich-
tes zu Zweybrücken am 17.ten Juni
d. J. wegen falschem Zeugniß, durch
sechs Gerichts Kuhsprechung, zur Ausstellung

Cassier. Stock
Land Leonhardt

Jac. Jacob Welsch
Joseph Wolffer
Hausirer Eyer

vor den Gerichten, d. selbe nicht
zwey Stunden zu den Augen vor den
Markt ausgestellt worden sind.

Hierauf Jacob Lauckhard d. Catharina
Bardt, Hausirer Leute, bleibt daselbst am
Platze vor Anhalten des Volkes ruhig
steht.

Indem die Vollziehung des oben vorge-
schriebenen Verhörs gegenwärtiges
Protokoll aufgesetzt d. von den
Gerichtsschreiber unterschrieben ward.

Schmidt

Heute den sieben und zwanzigsten Juni, tausend
acht hundert und achtzehn, um zehn Uhr des Morgens
sind sich unterschriebenen Gerichtsschreiber um E. Hrzg.
des Rheinkreises in Zweybrücken, daselbst
beym Audienzgebäude daselbst versammelt, auf Ein-
ladung des E. Advokaten in das Justiz-Gebäude
des E. Hrzg. Hofes begeben, wo sie in das dasige
Zimmer, welches in Gemäßheit des Art. 52, des
Detrets vom 18. Juni 1811, besonders bestimmt ist,
d. vor dem Marktplatze der Stadt Zweybrücken gegen
über sich befindet, auf welchem Platze die Voll-
ziehung gerichtlicher Verhöre statt hat.

Als sie daselbst gegangen wurde durch E. Ge-
richtsdiener dorthin gerufen 1.) Jacob Welsch,
Bürgermeister, Jacob Wolffer, Hausirer
Eyer, zuletzt ohne bestimmt wohnend,

2.) Reichen Tyler, Ehefrau des Jos. Michael Zwelfer, Bauer u. Musikant in Pirkelbrunn, 3.) der gerichtl. Johann Michael Zwelfer, welche obenbesagten Pfarrgrundstücke mittels auf gerichtlichen Verkaufsakt u. zwar auf einer besonders hierzu verfertigten Karte von den Herrn Landmesser Hetzer, über deren Inhalt eine Tabelle angefertigt worden, wovon mit gleichen Lautenden, Ausfertigungen versehen, wordurch sie von dem Rentamt des Rheinkreises zu Zweibrücken unterm 23. d. M. mittels der 1. wegen mehreren gültigen Liebhabern, zu zweimaliger Versteigerung, die 2. zu neuer Versteigerung, u. der 3. zu letzter Versteigerung, beide letzteren wegen der Theilnehmung an diesen Liebhabern, alle drey aber zur Verhandlung an den Friedensrichter, u. schließlich mit 3. Tagsatz den Erstern gegen den Bauer Zwelfer bestimmt worden sind.

Gerichtsschreiber Johann Friedrich Schuhl, Rechnungsführer, u. Johann Michael Zwelfer, bleiben verselbst eine Bürgschaft von 4 Gulden 30 Kreuzer nachgesetzt.

Ueber die Vollziehung des obenangeführten Verkaufs ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, u. von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden; am Tag, Monat u. Jahr wie oben.

Schmidt

Gautier

Georg Landfried
Michael Hetzer

Gautier dem Jahre Tausend acht Hundert und neunzehn, am Tage des Monats Februar vor mir Johann Nikolaus Gautier Gerichtsschreiber des Kantons Zweibrücken, und des Friedensgerichts in Zweibrücken, und der Gemeinde Adjunkten bey besagtem Gerichte, in der Gerichtsgebäude dieses Kantons Gerichtsort und Gemeinde in gewöhnlicher Zimmer beyzahlen erschien auf Gemäß Art. 32 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 / 1811 / bestimmt ist, und dem Marktplatz der Stadt Zweibrücken gegen über sich befindet, woselbst die Gerichtsitzungen gehalten werden, Georg Landfried, der Fünfte, gerichtl. und ansässig in Pirkelbrunn, Einsassen Ackermanns, Actus meines und Wohnsitz; 2.° Michael Hetzer, Actus meines und Wohnsitz in Pirkelbrunn, und ansässig in Obermoschel, welche durch den Friedensrichter mittels des gedruckten Marktplatz und gewöhnlichen Bezeichnet versehenen Karte von dem Herrn gestellt worden, und über deren Inhalt eine Tabelle angefertigt worden, wovon mit gleichen Lautenden Ausfertigungen versehen, wordurch sie von dem

Abschätzungsamts des Oberamts zu Tübingen unterm heutigen gefertigten Taxe des Hofs (Tabernakels) samt Zugehörden von Jungingen zu meinem Verkaufe zugemessen worden ist, gutachtlich vorgelegt worden, so habe ich mich zu dem Verkaufe um den Abschätzungspreis mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung des Donaukreises entschlossen, und den Verkauf unterm heutigen vollzogen.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen ist, sind in dem Kaufbriefe enthalten, welcher dem Käufer ausgefertigt worden ist.

Tübingen, den 2ten Januar 1812.

Königlich Württembergisches Oberamt.

Bleßmann.

Heft. bild.

Heute den unterzeichneten Tag im Januar des Jahrs Tausend achthundert und zwölf und Jahr Ao. des Königreichs Württemberg des ersten Jahrs.

Nachdem durch Verfügung des Königlichen Oberamts Tübingen vom 2ten Januar d. J. Ao. 1812 Gottlieb Friedrich Bayer, Bauer in Jungingen, Oberamts Tübingen, das Gut, welches ihm durch Kaufbrief vom 2ten Januar d. J. Ao. 1812 verkauft worden, in Besitz eingewiesen worden ist, und nachdem derselbe sich über die Bezahlung des Kaufschillings mit dem Verkäufer, Gemeinde Jungingen, Oberamts Tübingen, dahin verglichen hat, daß derselbe in 6 Jahren, nämlich Martini 1812, 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817 jährlich 1/6 des Kaufschillings, nämlich 1000 fl. sage Tausend Gulden, bezahlen, und dieser Kaufschilling mit 4 pro Cento verzinset werden soll, so ist heute dem Käufer Gottlieb Friedrich Bayer, Bauer in Jungingen, Oberamts Tübingen, das Gut, welches ihm durch Kaufbrief vom 2ten Januar d. J. Ao. 1812 verkauft worden ist, in Besitz eingewiesen worden.

Heute den unterzeichneten Tag im Januar des Jahrs Tausend achthundert und zwölf und Jahr Ao. des Königreichs Württemberg des ersten Jahrs.

Nachdem durch Verfügung des Königlichen Oberamts Tübingen vom 2ten Januar d. J. Ao. 1812 Gottlieb Friedrich Bayer, Bauer in Jungingen, Oberamts Tübingen, das Gut, welches ihm durch Kaufbrief vom 2ten Januar d. J. Ao. 1812 verkauft worden, in Besitz eingewiesen worden ist, und nachdem derselbe sich über die Bezahlung des Kaufschillings mit dem Verkäufer, Gemeinde Jungingen, Oberamts Tübingen, dahin verglichen hat, daß derselbe in 6 Jahren, nämlich Martini 1812, 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817 jährlich 1/6 des Kaufschillings, nämlich 1000 fl. sage Tausend Gulden, bezahlen, und dieser Kaufschilling mit 4 pro Cento verzinset werden soll, so ist heute dem Käufer Gottlieb Friedrich Bayer, Bauer in Jungingen, Oberamts Tübingen, das Gut, welches ihm durch Kaufbrief vom 2ten Januar d. J. Ao. 1812 verkauft worden ist, in Besitz eingewiesen worden.

gesetzten Ausgang an den Barrier
dazu auf Bassenheim gehörig zweistöckiges
Stall, Waschhaus, welches daselbst auf
in Gegenwart des unterschriebenen in Stell
Zug gesetzt ist.

Der gesetzte Ausgang bleibt während
der am dem Schützen vorgeschrieb ammen
Zeit an den Stall angeschlossen

Aber die Vollziehung obigen Urtheils
ist gegenwärtiges Protokoll vorgelesen
und von dem Abwesenheitsschreiber unterschrieben
worden

Blessmann

Mittel. Doppenetter

Heute den zwölften September achtzehn Hundert
und achtzehn um zehn Uhr des Morgens sind sich
unterzeichneten Gerichtsschreiber des K. Kapp.
Gerichts in Hemmbrück, auf Einladung des K.
Gemeinde-Schultheißen des Ville Gerichts, in
das hiesige Appellationsgerichtsgebäude
in zwey in das hiesige Zimmer begeben, welches
in Gemäßheit des Art. 52 des Arrêtés vom
18. Juni 1811 besonders bestimmt ist, und
dem Marktplatze der Stadt Hemmbrück
gegenüber liegt, woselbst die Vollziehung
der peinlichen Urtheile statt hat;

und als an daselbst gegenwärtig wurden durch
die K. Gendarmerie herbey gerufen Nikolaus
Doppenetter, Holzschneider und Leinweber
Mittel

welchem durch den Oberpriester mittels auf gewöhnlichen Marktplatze d. zwey und fünfzig besonders dazu verfertigten Leuchten an den Strangen hergestellt u. über seinem Haupte eine Tafel angeheftet werde, worauf mit großen Leuchtbuchstaben, das zum todesmäßigen Urtheils geschrieben wer, welches sie von dem Assisenhofe des Roerdepartements in Hemmbrück den 14. Juni d. J. gegen den an seinem leiblichen und sittlichen Ruf schwer gekränkten Urheber verübten Mordes, zum lebenslänglichen Zwangsarbeit, zur Ausstellung an den Strangen u. zum Brandmarkung mit den Buchstaben T. P. sowie zu den Kosten gegen den Beurtheilt worden. die Vollziehung des Urtheils ist in Betreff des Todes Strafe allein gerichtlich verboten worden.

Der verurtheilte Nikolaus Doppenetter blieb daselbst in Banden dem Amtsdiener des Gerichts übergesetzt.

Über die Vollziehung des abgekürzten Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt u. von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden, den Tag Monat u. Jahr wie oben.

Schmitz

Heute den zwanzigsten November des Tausend
acht Hundert und achtzehn um drei Uhr des
Morgens hat sich unterzeichneter Obergerichtsschreiber des
k. Appellationsgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken
auf Einladung des H. Generalprokurators desselben
begeben, in den sogenannten Appellationsgerichts Gebäude
und zwar in das sogenannte Zimmer Nr. 2, allwo
in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18ten
Juni 1811 Versammlung gehalten wird und dem
anwesenden des Amts Herrn Präsidenten gegen
über sich befand, wo selbst die Vollziehung des
gemeinen Urtheils vorgenommen wurde.

Und als er daselbst angekommen wurde durch
den Huissier des Gerichts Herrn Johann Conrad
Braun ein mit Adjunkt gelegt Empfangs-
schreiben in Verwahrung, welches
durch den Präsidenten selben sich gegenwärtig
vorgelesen und genau sich zum Befolgen
hierzu vorgestellten Pflichten an den Herrn
gestellt und über seinen Eingang ein Protokoll
aufgenommen wurde, worauf mit gemeldtem
Huissier Befehl gegeben das gemeine Urtheil
dem zu, wodurch er von dem Appellanten
des Rheinkreises in Zweibrücken vom
September 1818 vorgenommene Verurtheilung in
Ostentation an gemein-verbrechen und mißhandlung
gebührend dessen [illegible] Zu Genüge vollzogen

Hierüber, sind Abschrift dessen an den Herrn
und in allen Punkten Verfügung gegen dem Beamt
wiederholt worden (worüber Urtheil Kraft des
Rheinkreis gerichts Herrn vom dreizehnten November J. J.
bestätigt worden ist).

Hierauf Herrn Herrn bleib derselbe
mit Freuden Einig dem Andenken des Volkes
anempfohlen.

Über die Vollziehung des obenangeführten
Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt
und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken den Tage, Monat und
Jahr wie oben.

Nicolas

Joh. Stappi

Heute den zwanzigsten November des Tausend
acht Hundert und achtzehn um drei Uhr des
Morgens hat sich unterzeichneter Obergerichtsschreiber
der k. Appellationsgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken
auf Einladung des H. Generalprokurators desselben
begeben, in den sogenannten Appellationsgerichts-
Gebäude und zwar in das sogenannte Zimmer
welches in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets
vom 18ten Juni 1811 Versammlung gehalten wird und dem
anwesenden des Amts Herrn Präsidenten gegen über
sich befand, wo selbst die Vollziehung des gemeinen
Urtheils statt fand.

Und als er daselbst angekommen wurde

Jakob Gros

Heute den neun und zwanzigsten Dezember
tausend acht hundert und achtzehn um
zehn Uhr des Morgens hat sich unter-
zeichneter Obergerichtsschreiber des
Königl. Appellationsgerichts des Rhein-
kreises in Zweibrücken, auf Befehl
ung des Königl. General-Advokaten
ersetzte Gerichts, in das hiesige Appel-
lationsgerichts-Gebäude und zwar
in das zinnige Zimmer begeben, wohlbey
in Gemäßheit des Art 52. des Ge-
setzes vom 18. Juni 1811. besonders be-
stimmt ist, wo dem Wirtshalter
der Stadt Zweibrücken zugegen öffent-
lich, wo selbst die Vollziehung der
peinlichen Urtheile statt hat.

Allda ist daselbst zugegen gewesen worden
durch die Königl. Gendarmerie hieher,
gestellt Jakob Gros, Schlossergeselle
wohnhaft in Kleinbundenberg wohlbey
durch den Herrn Richter mittlen und
gedachtem Marktplatz und zwar
nach einem besonders dazu errichteten
Gerüst von den Zuschauern gestellt und eben
seinem Leichte eine Treppe angebracht
worden worauf er sich sodann

worden sey der 2 Gendarmerie beybey angesetzt
Jakob Gros, Schlossergeselle in Weidenberg
welcher durch den Scharfrichter mittlen auf
gedachtem Marktplatz auf gegen auf einem
besonders dazu errichteten Gerüst an die
Leiter gestellt und über seinem Leichte
ein Tafel angebracht worden worauf mit
großen Buchstaben Aufgrund des Urtheils
geschrieben war, wodurch er von dem Assisen
gerichte des Rheinkreises in Zweibrücken
am fünfzehnten Dezember 1818 wegen
verübten Mordes zum Tode mit acht jährig
jährigen Kettenstrafe zu Gefängniß gänzlich
verbeut, und die Stellung an den Pranger und
zu allen sonstigen gegen den Verurtheil
dieß alles worden ist.

Gedachter Jakob Gros stieg daselbst
zum Zeichen Ehrey den Gerichte der Volker
und gesetzt.

Über die Vollziehung des oben angeführten Urtheils
ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen auf
den Abgang geschrieben unterschrieben worden

Geschehen zu Zweibrücken am Tage, Monath
und Jahr wie oben.

Rehmann

Joh. Arnaldi
Eckart

Abschrift Auszug Verhandlung zu Ehrenbreitstein, betreffend die Verurtheilung des Johann Arnoldi Eckart zu Hennef, wegen Theilnahme an der Zusammenrottung vor dem Hause des Bürgermeisters Lenz daselbst.

Auszug aus dem Protokolle des Königlichen Landgerichts zu Coblenz.

Sitzung vom 16ten Dezember 1818.

Gegenwärtig:
Herr Landgerichts-Präsident Delius.
Herr Landgerichts-Rath Schmitz.
Herr Landgerichts-Rath Schmitz.
Herr Landgerichts-Rath Schmitz.
Herr Landgerichts-Rath Schmitz.

Der Königliche Prokurator-General hat folgende Requisitorial-Schrift vorgelegt, und deren Verlesung verlangt, welche lautet wie folgt:

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 20ten April 1810 Art. 5 und 6 requirire ich den Königlichen Landgerichts-Rath Schmitz, als Untersuchungs-Richter zu Siegburg, sich mit dem Gerichts-Schreiber Lenz nach Hennef zu begeben, und daselbst in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten April 1811 wegen Zusammenrottung und dem Widerstande gegen die Gewalt, welche am 15ten dieses Monats Abends, als die Gensdarmen Schmitz und Schneider daselbst, um die Verhaftung des gewesenen Bürgermeisters Lenz zu bewerkstelligen, von mehreren Einwohnern mit Steinen, Knütteln und Stöcken angegriffen worden sind, eine Untersuchung einzuleiten, und mir das Resultat derselben mit Ihrem Gutachten zu Handen des Königlichen Landgerichts einzusenden.

Coblenz, den 16ten Dezember 1818.

Der Königliche Prokurator-General
Schmitz.

Hierauf hat der Herr Präsident die Sitzung eröffnet, und die Verlesung des Protokolls über die Sitzung vom 15ten dieses Monats befohlen, welches auch geschehen ist.

Der Herr Präsident hat sodann den Angeklagten Johann Arnoldi Eckart, 46 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Hennef, Mairie Siegburg, Arrondissement Bonn, Regierungs-Bezirk Koblenz, geboren zu Hennef, Mairie Siegburg, Arrondissement Bonn, Regierungs-Bezirk Koblenz, Witwer von Sophia Katharina Lenz, Vater von 3 Kindern, ohne Profession, bisher nicht bestraft, vorgerufen, und ihm die Anklage-Akte vorgelesen.

Hierauf hat der Herr Präsident den Angeklagten Eckart befragt, ob er sich schuldig erkenne, am 15ten dieses Monats Abends, als die Gensdarmen Schmitz und Schneider, um die Verhaftung des gewesenen Bürgermeisters Lenz zu bewerkstelligen, von mehreren Einwohnern mit Steinen, Knütteln und Stöcken angegriffen worden sind, eine Zusammenrottung gegen die Gewalt gemacht zu haben, welche sich nicht auf Befehl der Obrigkeit zerstreuen wollte, und ob er sich schuldig erkenne, bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen zu haben, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden?

Der Angeklagte hat geantwortet, daß er sich nicht schuldig erkenne, daß er bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen habe, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden.

Hierauf hat der Herr Präsident den Angeklagten gefragt, ob er sich schuldig erkenne, am 15ten dieses Monats Abends, als die Gensdarmen Schmitz und Schneider, um die Verhaftung des gewesenen Bürgermeisters Lenz zu bewerkstelligen, von mehreren Einwohnern mit Steinen, Knütteln und Stöcken angegriffen worden sind, eine Zusammenrottung gegen die Gewalt gemacht zu haben, welche sich nicht auf Befehl der Obrigkeit zerstreuen wollte, und ob er sich schuldig erkenne, bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen zu haben, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden?

Der Angeklagte hat geantwortet, daß er sich nicht schuldig erkenne, daß er bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen habe, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden.

Hierauf hat der Herr Präsident den Angeklagten gefragt, ob er sich schuldig erkenne, am 15ten dieses Monats Abends, als die Gensdarmen Schmitz und Schneider, um die Verhaftung des gewesenen Bürgermeisters Lenz zu bewerkstelligen, von mehreren Einwohnern mit Steinen, Knütteln und Stöcken angegriffen worden sind, eine Zusammenrottung gegen die Gewalt gemacht zu haben, welche sich nicht auf Befehl der Obrigkeit zerstreuen wollte, und ob er sich schuldig erkenne, bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen zu haben, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden?

Der Angeklagte hat geantwortet, daß er sich nicht schuldig erkenne, daß er bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen habe, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden.

Hierauf hat der Herr Präsident den Angeklagten gefragt, ob er sich schuldig erkenne, am 15ten dieses Monats Abends, als die Gensdarmen Schmitz und Schneider, um die Verhaftung des gewesenen Bürgermeisters Lenz zu bewerkstelligen, von mehreren Einwohnern mit Steinen, Knütteln und Stöcken angegriffen worden sind, eine Zusammenrottung gegen die Gewalt gemacht zu haben, welche sich nicht auf Befehl der Obrigkeit zerstreuen wollte, und ob er sich schuldig erkenne, bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen zu haben, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden?

Der Angeklagte hat geantwortet, daß er sich nicht schuldig erkenne, daß er bei dieser Zusammenrottung Gewehre getragen habe, welche den Anschein hatten, als könnten sie zu Mordthaten gebraucht werden.

ei einem bewaffneten Mittel verübten Diebstahl
ei Wiederholungsfall zu zuerkennenden
Zuchthausstrafe, zur Ausstellung am Pranger
auf 2 Stunden und zu allen Prozeßkosten gegen
den Beklagten rechtskräftig wurde.

Gedachter Joseph Nicolaus Lehnert
bleibt demnach einem Rechte dem Publicum
des Volkes zur Genugthuung.

Aber die Vollstreckung obigen Urtheils
ist gegenwärtigen Verfahrens aufgeschoben und
von dem Abwesenheitsgerichte unterschrieben wurde

Gegeben zu Trier in unserer Rathsstube
Jahr und Tag wie oben.

J. Hesmann

Joseph Engel

Heute den zwanzigsten Dezember tausend achthundert
und neunzehn um zehn Uhr des Morgens, sind sich
unterschriebene Abwesenheitsrichter von der 2. Appel-
lationsgerichts des Saardepartements zu Trier nach der
Einladung des 2. Januar abgehalten in der sonstigen
Appellationsrichts-Gerichts-Gebäude Sitzung,
in Gemäßheit des Art. 82 des Gesetzes vom 18. Juni
1811 vorgeschrieben bestimmt ist, auf dem Verbrechen des
Einbruchs gegen Lehnert Joseph, wohnhaft
des Vollzuges des gemeldeten Urtheils Klage Gut-

Es wurde die 2. Ge-
schworenen
gelesen

J. Hesmann

Als wir daselbst gewesen erschien Herr Barbey
gestützt Joseph Engel, dessen Gewerb gelesen

3

Hesmann und
Kessler

wurde, welcher durch den Herrn
richter ermittelt durch gedachten Gerichtsdiener
sind gegen sich einen besonderen zurückstehenden
Räume an dem Sitzungs gestellt, und über dessen
Einigt sich Zeichen vergewissert worden, erwiesen
mit großem Beifallsbeau Ausgang dessen
Urtheils zu schreiben war, wodurch er durch
den Hymnen Gerichts Herrn Präsidenten
Vorsitzenden Richter Zeugen einen Einbruch
der Forstbeamten erregen durch Verbrechen
Gelds zu Einbruchsgefängniß Zuchthausstrafe,
Ausstellung am Sitzungs, fünfzig Gulden
Geldstrafe und in allen Prozeßkosten zu gegen
den Beklagten rechtskräftig wurde

Gedachter Joseph Engel bleibt demnach
einem Rechte dem Publicum des Volkes zu-
gesagt.

Aber die Vollstreckung obigen rechtskräftigen
Urtheils ist gegenwärtigen Verfahrens aufgeschoben
steht und von dem Abwesenheitsgerichte unterschrieben
geschrieben worden. Gegeben zu Trier in unserer gemeldet.

J. Hesmann

Heute den Einhundertsten April tausend achthundert
zwanzig um zehn Uhr Vormittags sind sich unterschrie-
benen Abwesenheitsrichter des 2. Appellationsgerichts des
Saardepartements zu Einbruchen auf die Einladung des 2.
Januar dato erschienen zum Besagten Gerichte, in der

19 ter

Leinziger Appellations-Gerichts-Gebäude bezahlen, welches in Gemäßheit des Art. 92. des Edikts vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem wirklichen Etat der Stadt Leipzig beizutragen aber sich befindet, woselbst die Vollziehung der gemeinen Verfahren stattfindet;

Als an welchem gemeinen, wechselseitig zu führenden Rechtsstreite Johann Christian Hettmann, Schneider, und Gottfried Traugott Kaskel der jüngere, Tuchmacher, beide wohnhaft in Altenburg, welche durch den Herrn Advocaten Mittag und gedachten Beklagten durch den Herrn Advocaten Hänel von dem Gerichte bestellt, und über deren Einrede zum Beweis verstattet worden, wovon mit großem Beschleunigung Ausfolge des gemeinen Verfahrens geschritten worden, wo. durch besagte Hettmann und Kaskel durch das Abtheilungsgericht dieser weltern Streitsache Urtheil dahin gegen den Beklagten erkannt worden, es wäre demselben auf seine, in seinen Beweisthümern, gethane Anführungen, und eingereichte Zeugen-Verhöre, gegen den Kläger, wegen der Beschuldigung, daß derselbe sich zu seinem Vortheile, durch Ausstellung von dem Herrn und Schuldner, zu seinen Prozeßkosten, gegen den Kläger verurtheilt worden

Gemeinte Johann Hettmann und Gottfried Kaskel bleiben daselbst von Rechts Wegen dem Publikum des Volks verhaftet

Aber die Vollstreckung obbemeldeten Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll durch

3

Vater Staab

Heute den siebenten July tausend acht Hundert zwanzig um Raum Eilf Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Abgeordneter des E. Appellations-Gerichts der Churkreises zu Grimma, auf Requisition des E. Appellations-Gerichts zu Leipzig, auf dem Gerichtszimmer des E. Appellations-Gerichts-Gebäude und zwar in dem Leipziger Appellations-Gerichts-Gebäude, welches in Gemäßheit des Art. 92. des Edikts vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem wirklichen Sitz der Stadt Leipzig beizutragen aber liegt, woselbst die Vollziehung der gemeinen Verfahren stattfindet, woselbst sich in Gemäßheit Art. 472 des Leipziger Stadtrechts Gericht zum Ausgang in der Sache zwischen Johann Christian Hettmann, Schneider, und Gottfried Traugott Kaskel der jüngere, Tuchmacher, beide wohnhaft in Altenburg, welche durch den Herrn Advocaten Mittag und gedachten Beklagten durch den Herrn Advocaten Hänel von dem Gerichte bestellt, und über deren Einrede zum Beweis verstattet worden, wovon mit großem Beschleunigung Ausfolge des gemeinen Verfahrens geschritten worden, wo. durch besagte Hettmann und Kaskel durch das Abtheilungsgericht dieser weltern Streitsache Urtheil dahin gegen den Beklagten erkannt worden, es wäre demselben auf seine, in seinen Beweisthümern, gethane Anführungen, und eingereichte Zeugen-Verhöre, gegen den Kläger, wegen der Beschuldigung, daß derselbe sich zu seinem Vortheile, durch Ausstellung von dem Herrn und Schuldner, zu seinen Prozeßkosten, gegen den Kläger verurtheilt worden

Gehorsamer Diener
Blesmann

Vater Staab

Heute den siebenten July tausend acht Hundert zwanzig um Raum Eilf Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Abgeordneter des E. Appellations-Gerichts der Churkreises zu Grimma, auf Requisition des E. Appellations-Gerichts zu Leipzig, auf dem Gerichtszimmer des E. Appellations-Gerichts-Gebäude und zwar in dem Leipziger Appellations-Gerichts-Gebäude, welches in Gemäßheit des Art. 92. des Edikts vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem wirklichen Sitz der Stadt Leipzig beizutragen aber liegt, woselbst die Vollziehung der gemeinen Verfahren stattfindet, woselbst sich in Gemäßheit Art. 472 des Leipziger Stadtrechts Gericht zum Ausgang in der Sache zwischen Johann Christian Hettmann, Schneider, und Gottfried Traugott Kaskel der jüngere, Tuchmacher, beide wohnhaft in Altenburg, welche durch den Herrn Advocaten Mittag und gedachten Beklagten durch den Herrn Advocaten Hänel von dem Gerichte bestellt, und über deren Einrede zum Beweis verstattet worden, wovon mit großem Beschleunigung Ausfolge des gemeinen Verfahrens geschritten worden, wo. durch besagte Hettmann und Kaskel durch das Abtheilungsgericht dieser weltern Streitsache Urtheil dahin gegen den Beklagten erkannt worden, es wäre demselben auf seine, in seinen Beweisthümern, gethane Anführungen, und eingereichte Zeugen-Verhöre, gegen den Kläger, wegen der Beschuldigung, daß derselbe sich zu seinem Vortheile, durch Ausstellung von dem Herrn und Schuldner, zu seinen Prozeßkosten, gegen den Kläger verurtheilt worden

Gehorsamer Diener
Blesmann

20

— mit dem Bedeuten übergeben, besagten Aus-
zug an den bereits durch genannten Scharfrichter
zu dem Ende auf besagtem Platze errichteten
Pfahl anzuheften, welches derselbe auch in
Gegenwart des Untergezeichneten in Vollzug gesetzt hat.

Besagter Auszug blieb während der von dem
Gesetze vorgeschriebenen Zeit an dem Pfahl
angeheftet.

Über die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegen-
wärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem
Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Wessmann

Johann Adam Eckart

Heute den vier und zwanzigsten August, tau-
send acht hundert zwanzig um zehn Uhr Vor-
mittags hat sich unterschriebener Obergerichtsschreiber
am K. B. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu
Zweibrücken, auf die Einladung des k. General Advokaten
am besagten Gerichte, in das hiesige Appellations-
gerichts Gebäude begeben, welches in Gemäßheit
des Art. 52 des Dekrets vom 18. Juni 1811 be-
sonders bestimmt ist und dem Marktplatze der Stadt
Zweibrücken gegen über sich befindet, woselbst die
Vollziehung des gemeldeten Urtheils statt hat.

Als er daselbst genommen wurde durch die
k. Gendarmerie herbeygeführt Johann Adam
Eckert, Schneiderknecht, gebürtig zu Waldmohr
jetzt ohne bestimmten Wohnort, welcher durch
den Scharfrichter mittelst auf gedachtem Marktplatz

und zwar auf einer besonders errichteten Bühne an
den Pranger gestellt, und über dessen Haupt eine
Tafel angeheftet wurde, worauf mit großen Buch-
staben Auszug desjenigen Urtheils geschrieben war,
welches am zwölften Juni 1820 von dem Assisen-
gerichte erlassen worden, wodurch genannter Johann Adam
Eckert wegen dem Verbrechen eines versuchten
Mords nebst Beraubung zur Todesstrafe und in
alle Prozeßkosten verurtheilt ist, (welche Strafe
jedoch durch S. Majestät dem König in jene
der Zeitlebenslänglichen Zwangsarbeiten und
Ausstellung an dem Pranger nebst Prozeßkosten
allergnädigst gemildert worden ist).

Genannter Johann Adam Eckert blieb daselbst
eine Stunde dem Anblicke des Volks ausge-
stellt.

Über die Vollstreckung oben erwähnten Urtheils
ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von
dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken wie eingangs gemeldet.

Wessmann

Franz Peter Rüsse

Heute den vier und zwanzigsten August tausend
acht hundert und zwanzig um zehn Uhr Vormittags
hat sich unterschriebener Obergerichtsschreiber am
K. B. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken,
auf die Einladung des k. General Advokaten am be-
sagten Gerichte, in das hiesige k. Appellationsgericht
Gebäude begeben, welches in Gemäßheit des Art.
52 des Dekrets vom 18. Juni 1811 besonders

bestimmt ist, und dem Verhältnisse des Verbrechens gegen überbleibt, verhältnißmäßig die Vollziehung des gemeinschaftlichen Urtheils statt hat.

Als mitabzuwenden derselben gemessen wurde sind die k. Gerichtsmedizin Herr Dr. Peter Reiss, Klingenthal wegen gehörig und ordentlich gelegt zu Vorkommen, welche durch den Herrn Präsidenten mit gedachten Verhältnisse und genau dem Herrn Präsidenten angestellten Befehl an den Herrn Gerichtsarzt worden, und über das Gericht eine Protokoll aufgenommen werden, welches mit gedachten Herrn Präsidenten des Urtheils des Appellationsgerichts des Königreichs vom 8. Januar 1823, durch welches gegen den Verbrecher die gemeinschaftliche Todesstrafe mit einer anderen Strafe, und zwar lebenslänglicher Zuchthausstrafe, verbunden mit öffentlicher Ausstellung, als Strafe und Abschreckungsmittel für andere Verbrecher, verhängt worden ist, und dem Verhältnisse des Urtheils gemäß vollzogen werden soll.

Gemeinschaftlich Herrn Dr. Peter Reiss bleibt derselbe vom Amte Ehrenberg dem Ableben des Verbrechers aufgetragen.

Über die Vollziehung obenerwähnten Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Obigen unterschrieben worden. Geschehen vom Amte Zwickau, am 8. Januar 1823.

Hesmann

Die aufgetragene Amtes Herrn Dr. Peter Reiss bleibt derselbe dem Ableben des Verbrechers Amte Ehrenberg abgenommen.

Über die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Obigen unterschrieben worden.

Geschehen zu Zwickau am Tage, Monat und Jahr wie eingangs gemeldet.

Hesmann

Heute den ersten Januar 1823 ist unterzeichneter Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts zu Zwickau auf die Wohnung des k. Gerichtsarztes Dr. Peter Reiss in Klingenthal gegangen und hat daselbst in dem dazu gemeinschaftlichen Zimmer des Gerichtsamtes, welches in Gemäßheit des Art. 92. des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 Verfassung bestimmt ist und dem Verhältnisse des Urtheils gemäß vollzogen werden soll, verhandelt.

Daselbst erschienen wurden durch die Gerichtsdiener Herr Johann Friedrich Allenborn, Hofrichter, Gerichtsamt des Königlichen Amtsgerichts zu Zwickau und Herr Johann Christian Schuhmann zu Zwickau, welche durch den Gerichtsdiener auf den Vorsitzenden gestellt, sowohl angestellte Person auf den Vorsitzenden gestellt, und über dessen Befehl angehalten, mit gesetzlichen und Amtseide Auftrag des gestrigen Urtheils gemäß abzuschreiben, worüber dem anwesenden Herrn Dr. Peter Reiss, Gerichtsarzt des Gerichtsamtes Zwickau, Amtes Ehrenberg, Urtheil des Appellationsgerichts des Königreichs vom 8. Januar 1823 vorgelesen worden ist.

Hesmann

Recht hiesiger Gewohnheit in dem Arbeitshaus, Aufstellung an den Pranger und Kosten verurtheilt ist.

Die besagte Elisabetha Ellmann blieb alda selbst dem Anblicke des Volks eine Stunde lang ausgesetzt.

Ueber die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll errichtet, und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden

Geschehen zu Zweibrücken am Tage, Monat und Jahr wie eingangs gemeldet.

Blessmann

Jacob Helfer

Heute den ersten März 1823 hat unterzeichneter Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General-Procurators an diesem Gerichte, sich in das hiesige Appellationsgerichtsgebäude und zwar in denjenigen Zimmer sich begeben welches in Gemäßheit des Art 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist und dem Marktplatz der Stadt Zweibrücken gegen über liegt, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Daselbst angekommen, wurde durch die k. Gendarmerie herbei geführt Jacob Helfer, 23 Jahre alt, Dienstknecht, gebürtig zu Vorder Weidenthal [?] zuletzt in Diensten zu Oberschlettenbach, welcher durch den Scharfrichter und zwar auf ein besonders errichtetes Gerüste an den Pranger gestellt und über dessen Kopf ein Zettel angeheftet wurde, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben Auszug desjenigen Urtheils geschrieben stand, wodurch benannter Jacob Helfer * zur Todesstrafe und zu allen Prozeßkosten verurtheilt ist. (welches

Gegenwärtiges Protokoll ist unter dem heutigen zu Folg Art. 378 des peinl. Gesetzbuches über das peinl. Verfahren auf dem Register des [?] Zweibrücken den 1. März 1823.

Blessmann

* wegen freiwillig und mit Vorbedacht verübter Tödtung gültig!

Blessmann

Catharina Deutsch

Heute den zwanzigsten November ein tausend acht hundert und zwanzig um zehn Uhr des Vormittags hat sich unterschriebener Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Einladung des k. General Advokaten am besagten Gerichte, in das hiesige Appellationsgerichtsgebäude begeben welches in Gefolg des Art. 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegen über sich befindet, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Als unterschriebener daselbst gewesen, wurde durch die k. Gendarmerie herbei geführt Catharina Deutsch, Wittwe des verlebten Tagelöhners Martin Hill, zu Schwarzenacker [?], welche durch den Scharfrichter mitten auf gedachtem Marktplatz und zwar auf einer besonders errichteten Bühne an den Pranger gestellt wurde und über deren Kopf ein Zettel angeheftet, worauf mit großen Buchstaben Auszug des Urtheils des Assisengerichts des Rheinkreises vom ersten September 1820 * durch welches genannte Catharina Deutsch, wegen dem Verbrechen einer versuchten Brandstiftung, zur Todesstrafe und in alle Prozeßkosten verurtheilt worden (welche Strafe jedoch von Ver

geschrieben stand gültig!

Blessmann

Margaretha Linder

Heute den dreizehnten Dezember tausend acht hundert u. zwanzig vor mir Johann Heinrich Wilhelm Wiesmann Bürgermeister der Stadt Neuwied Civil Beamten des Standes Amtshalber und in Gegenwart der unterzeichneten u. Gerichtsschreiber des K. Kgl. Gerichts des Rheinkreises zu Trier hier wohnenden auf die Einladung des K. General Prokurators am besagten Gerichte, in der Eigenschaft Appellations Gerichts Gebäude begraben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 besonders bestimmt ist, mit dem Marktplatze der Amt Zweibrücken gegenüber sich befindet, wo selbst die Vollziehung des gerichtlichen Urtheils statt hat.

Als Unterschreiber derselben, wurde durch die K. Gerichtsperson hierzu gerufen Margaretha Linder, Gerichtsschreiber, zuletzt dienstlich zu

Zweibrücken, welche durch den Scharfrichter mitten auf dem Marktplatze u. zwar auf einem besonders errichteten Gerüste an den Pranger gestellt wurde, u. über dem Haupt am Pfahl angeheftet, worauf mit zerbrochenen Ruthen Streichen der Urtheils des Assisen Gerichts des Rheinkreises vom 5. Dezember 1820, gedachte benannte Margaretha Linder, wegen Diebstahl u. in wiederholter Rückfalle, zu acht Jahre Zwangs Arbeit, zur Ausstellung an den Pranger u. zu den Kosten gegen den Staat verurtheilt worden ist, geschrieben steht.

Gemeldte Margaretha Linder blieb daselbst eine Stunde lang dem Anblick des Volks ausgesetzt.

Über die Vollziehung obenerwähnten Urtheils ist das vorliegende Protokoll aufgesetzt u. von uns Maire u. Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken an Jahr, Monat u. Tage wie eingangs gemeldet.

J. Linder

Joh. Mullan

Heute den dritten Februar tausend acht
hundert und ein und zwanzig um neun Uhr Vormittag,
sind sich unterzeichneten Obergerichts Schreiber des 2. Appel-
lations Gerichts des Kantons Bern zu Fortsetzung, und
Vollziehung der Pfändung sich gestern, in der
Behausung des B. gew. Advokaten Joh. Heinrich Gerber, in der
hiesigen Appellations Gerichts Gebäude und zwar in der
zweyten Zimmer Etage, allwo sich Gemeinschaft der Art.
92 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 versammelt
hatte, und dem Inventarisirungs der Herrn Fort-
setzung gegeben über Recht, wovorselbst die Vollziehung
des gemeld. Urtheils stehen hat. Daselbst erneyn,
Commune, sintemal in Gefolge des Art 472 des
Gesetzbuches über Schuldbetreibungen in gemeld. Kreisen
dem hiesigen Betreibungs Beamten Herrn Gruner
Rechtsgang in der Form eines Inventars des
Conto curanten- Vorschlags des Assignatariats der Ab-
Gantmasse Vorschlags des Assignatariats der Ab
Gantmasse vom dreyzehnten Dezember
1820 vom Schuldner Johann Mullan, 21 Jahre alt,
von Mullan, gebürtig zu Bern wohnhaft, angetroffen
wurden seinen Herrn Gerichtsschreiber zu Handen seiner Herren
in die Verhandlung, zur Aufnahme eines
Verzeichnis und in alle Form Rechtens gegenwärtigen Pfands
vorgenommen und in allen Stücken Rechtens gegenwärtigen Pfands
vorgenommen ist — mit dem Inventar übergeben
Besagten Gerichtsschreiber zu dem Pfand auf Besagten Pfands
Betreibungs Beamten zu dem Pfand auf Besagten Pfands
vorgenommen Pfands angesetzten, welches demselben
auch in Gegenwart des andern angesetzten in
Vollzug gesetzt hat.

Besagter Gerichtsschreiber sich nachdem der zum

Johann Georg Wendel

dem Gesetze vorgeschriebenen Zeit an den Pfand
gesetzet.

Aber die Verfertigung obigen Urtheils ist
gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von
dem Obergerichts Schreiber unterschrieben worden

Wesmann

Heute den zwei und zwanzigsten März 1821
sind sich unterzeichneten Obergerichts Schreiber des 2. Appellations
gerichts des Kantons Bern zu Fortsetzung, und
Vollziehung der B. gew. Advokaten Joh. Heinrich
Gerber, in der hiesigen Appellations Gerichts Gebäude
und zwar in der hiesigen Zimmer Etage, allwo sich
in Gemeinschaft der Art. 92 des Gesetzes vom 18
Juni 1811 versammelt hatte, und dem
Inventarisirungs der Herrn Fortsetzung über
Recht, wovorselbst die Vollziehung der gemeld. Urtheils
stehen hat.

Als Antwort haben Daselbst gemeldet
Herr der B. Gantverwalter Gerber zu Handen Johann
Georg Wendel, Korbmacher, gebürtig zu
Thurnen in Oberamt Seftigen, ohne letzte Wohnsitz,
welcher durch den Betreibungs Beamten mittelst Urtheil
Rechtsspruch und zwar nach neuem Gesetzbuch zu
Gantstatus Handen und den Vorgang gestellt
worden, und aber dessen Gemeinde zum Konkurs
ausgeschlagen, weswegen und zu dessen Handen

Auszug des Urtheils des Assisenhofes des Rheinkreises vom dreyzehnten März 1821, wodurch Johann Georg Schmidt zu zwölfjähriger Zwangsarbeit, Brandmarkung und Kosten verurtheilt ist.

Johann Georg Schmidt bleibt deßhalb in Haft bis nach Ablauf der Frist

Aber die Vollziehung obbenannter Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden

Geschehen zu Zweybrücken am Tag Monat und Jahr wie angezeigt gemeldet

Hellmann

Joh. Adam Reisser

Heute den zwölften Juin tausend acht hundert und einzig, um zehn Uhr Vormittags, hat sich unterzeichneter Gerichtsschreiber des K. Appellhofs und Assisenhofs zu Zweybrücken, auf Anzuhalten der K. Gen. Advokaten von gedachtem Gerichte, in den hiesigen Appellhofs Gebäuden, u. zwar in dem hiesigen Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18. Juin 1811 bestimmt ist, u. den Verurtheilten des

Worts Zwangsarbeit gegen über liegt, allwo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat;

Als Unterzeichneter daselbst gegangen, wurde durch (durch) die K. Gendarmerie herbey geführt Johann Adam Reisser, Zwölfjähriger Zwangsarbeiter auf der Strafdauer bey Ehrenbreitstein, wohnhaft zu Kirrweiler, welcher durch den Oberrichter u. zwey weitere besondere verurtheilten Urtheil von den Assisen gestellt worden, u. über dessen Haupt ein Verfall ausgesprochen war, wovermög mit gestrigem Urtheilsspruch, Auszug des obigen Urtheils des Assisenhofes des Rheinkreises vom 13. März 1821 geschrieben steht, wegen begangenen Raubes, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, Brandmarkung, Ausstellung an den Pranger u. zu den Kosten zum Beweis gerichtlich worden ist; (welches Urtheil durch allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 12. März 1821, in jene von zwölfjähriger Zwangsarbeit nebst Ausstellung an den Pranger allergnädigst gemildert worden.

Gemeldeter Johann Adam Reisser,

blieb daselbst eine Stunde lang dem
Anblicke des Volkes ausgesezt.

Über die Vollziehung oben er-
wähnten Urtheils ist gegenwärtiges
Protokoll aufgesezt u. von dem
Gerichtschreiber unterschrieben worden.

v. Schmidt

Jacob Schreiner

Heute den zwölften Juni tausend acht
hundert ein und zwanzig, um zehn Uhr Vor-
mittags, hat sich Unterzeichneter Gerichtschreiber
des K. App. Gerichts zu Zweybrücken, auf Requi-
sition des K. Gl. Advokaten bey gedachtem
Gerichte, in das hiesige App. Gerichtsgebäude
u. zwar in dasjenige Zimmer begeben, welches
in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom
18. Juni 1811 bestimmt ist, u. dem Markt-
platze der Stadt Zweybrücken gegen über
liegt, allwo die Vollziehung der peinlichen
Urtheile statt hat;

Als Unterzeichneter daselbst gewesen,
wurde durch die K. Gendarmerie herbey
geführt, Jacob Schreiner, Castel Jacob
genannt, Korbmacher gebürtig zu Grün.,
zulezt in Wörsbach sich aufhaltend,
welcher durch den Scharfrichter u. zwar
auf einer besonders errichteten Bühne

an den Pranger gestellt wurde, u. über
dessen Haupt eine Tafel angeheftet
war, worauf mit großen u. leserlichen
Buchstaben, Auszug desjenigen Urtheils
geschrieben stand, wodurch benannter
Jacob Schreiner durch den Assisengerichtshof
am 14. März 1821, wegen mehreren qua-
lifizirten Diebstählen zu fünfzehnjährigen
Zwangs-Arbeiten, zur Ausstellung an den
Pranger u. zu den Kosten gegen den
Staat verurtheilt worden ist.

Mehrbesagter Jacob Schreiner blieb
daselbst eine Stunde lang dem Anblicke
des Volkes ausgesezt.

Über die Vollziehung obenerwähnten
Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll
aufgesezt u. von dem Gerichtschreiber unter-
schrieben worden.

So geschehen zu Zweybrücken am
Tag Monat u. Jahr wie oben.

v. Schmidt

Johann Bressler

Heute den dreyzehnten Juni tausend
acht hundert ein und zwanzig, um
zehn Uhr Vormittags, hat sich unter-
zeichneter Gerichtschreiber des K. App.
Gerichts zu Zweybrücken, auf Requisition

der K. Gl. advocatey bey gerichtem Gerichte, in der hiesigen Ober-Gerichtsgebäude n. zwey in derselben Zimmer bezeichnen realen in Gemäßheit der Art. 52 der Patente vom 18. Juni 1811 bestimmt ist, n. dem Marktplatze der Stadt Zeugbrauern zugen über liegt, allwo die Pfändung der gerichtlichen Urtheile statt hat.

Als unterzeichneten daselbst zugegen waren durch die K. Gerichtsmänner gebeten gebeten, Jedermann, Zimmermann gebürtig n. wohnhaft zu Grieb, welcher durch den Obergerichten n. zugen auf einer besonders errichteten Liste zu den Sprengen gestellt wurde, über den Gerichte ein Tafel aufgehoben war, worauf mit großen n. deutlich Buchstaben. Auszug der gerichtlichen Urtheile der Pfändungsgerichte zu Zeugbrauern vom 14. März 1821 geschrieben stand, worauf der benannte Josem Brauer, zu Pfändungen Zeugbarbeiten, zum Ausstellung zu den Sprengen n. zu den Kosten gegen den Brauer gewählt worden ist.

Hierauf nahm Josem Brauer,

blick daselbst ein Pfund lang den Aufblick der Pfalz aufgesetzt.

Über die Pfändung oben bemerkten Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll verfasst n. von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Vorgelesen zu Zeugbrauern am Tag Monat n. Jahr wie oben gemeldet.

J. Schmidt

Georg Pfaffbalk Ratsherr d.

Jenen den vorigen Juni fest gesetzten Pfändungs-Termin, um gegen Ehe Pfändung, sind sich Untergerichteter Gerichtsschreiber der K. Ob. Gerichts zu Zeugbrauern, auf Requisition der K. Gl. advocaten bey besagten Gerichte in der hiesigen Appellations-Gerichts-Gebäuden, n. gegen in der ganze Zimmer begeben, welche in Gemäßheit der Art. 52. der Patente vom 18. Juni 1811 bestimmt, n. den Marktplatze der Stadt Zeugbrauern gegen überliegt, allwo die Pfändung der gerichtlichen Urtheile statt hat.

Als unterzeichneten daselbst gegenwärtig waren durch die K. Gerichtsmänner gebeten Georg Pfaffbalk Ratsherr d.

B

34 Jahre alt, gebürtig zu Münchweiler, Bezirksamt Pirmasens, katholischer Religion, welcher durch den Scharfrichter v. Zweibrücken auf einer besonders errichteten Bühne von dem Henker hergestellt wurde, über dessen Haupt ein Beil angeheftet war, worauf mit großen Lasterbriefen Ausstehen, Ausziehung des Schinderkittels und Schlägen mit Ruthen, laut des Erkenntnisses des Assisenhofes zu Zweibrücken vom 10ten Juni 1821 geschrieben stand, wodurch der besagte Georg Schreibert Rothgerber wegen Diebstahls mit Einbruch zu zehnjährigen Zwangs Arbeits, zur Ausstellung an den Pranger und Tragung der Kosten gegen den Beurtheilt worden ist.

Der nachbesagte Georg Schreibert Rothgerber bleibt allein dem Publik zur Vollziehung obigen Urtheils.

Über die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

So geschehen zu Zweibrücken den Tag Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

Schmidt

Jacob David

Gegenwärtig Präsident Hartlaub als Vorsitzer, Beisitzer als Gerichtsschreiber.

Auf Befehl des Königl. Oberappellationsgerichts der Rheinkreise wurde heute Dienstag den 25ten August 1821 Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des Assisenhofes zu Zweibrücken öffentlich verhandelt.

Es wurde der Angeklagte Jacob David, 34 Jahre alt, gebürtig zu Rodalben im Königreich Preußen, des Königl. Bayerischen Landgerichts Pirmasens, seines Standes und Profession ohne festen Wohnsitz, katholischer Religion, welcher durch den Scharfrichter von Zweibrücken auf einer besonderen errichteten Bühne von dem Henker hergestellt wurde und über dessen Haupt ein Beil angeheftet war, worauf mit großen Lasterbriefen Ausstehen, Ausziehung des abgenützten Urtheils des Assisenhofes zu Zweibrücken vom 10ten Juni 1821 geschrieben stand, wodurch besagter Jacob David wegen wiederholten Diebstahls mit Einbruch und Gewaltthätigkeit Verurtheilung, zu achtjähriger Zwangsarbeit, zur Ausstellung auf dem Pranger und zu den Kosten gegen den Beurtheilt worden ist.

Der nachbesagte Jacob David bleibt allein dem Publik zur Vollziehung obigen Urtheils.

Über die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

So geschehen zu Zweibrücken den Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

Hermsdorf

Christiana Gutt

Heute den siebenten und zwanzigsten Oktober 1821 um Zehn Uhr des Vormittags hat sich unterzeichneter Gerichtsschreiber des K. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, des Königreichs Bayern, als Gerichtsschreiber des K. Polizeistrafgerichts bei gedachtem Gerichte in dessen Appellationszimmer Gerichtsgebäudes und gewöhnlicher Zimmer Sitzung, errichtet in Gemäßheit des Artikels 62 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 beauftragter Commissair ist, und dem Wirthshaus dem Post Zweibrücken gegenüber Rings, woselbst die Vollziehung dieser Gesetz, vorfindlich steht. Woselbst vorgekommen, wurde daselbst die D. Jacob erwachsene Tochter gestellt Christiana Gutt, 34 Jahre alt, Advokaten Wittwe gebürtig und wohnhaft zu Mörsfelberg, welcher durch den Vorsitzenden und gegen den unterzeichneten Gerichtsschreiber vorgestellten Eingesessenen und Vorstand angestellten Eingesessenen und dem Herrngau gestellt und über dessen Person zum Protokoll angenommen hat, und gemäß Art. 178 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 über die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche durch Geschworne gerichtet werden, und gemäß Art. 179 des Gesetzes vom 17ten Mai 1819 über die Presse, sich unterzeichnet hat.

Zu Zweibrücken Art. 178 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 über die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche durch Geschworne gerichtet werden, und Art. 179 des Gesetzes vom 17ten Mai 1819 über die Presse, sich unterzeichnet hat.

Zweibrücken den 27ten Oktober 1821.

[illegible]

in jeden dem gerichtlich gegebenen Zeugnisse vorbehaltenen Einstellung der Verhandlungen, und der Verurtheilung der Verbrecher, allenfalls eingezogen worden ist.

Der unterzeichnete Christian Gutt bleibt aber dem Publikum der Stadt und Pfarrei Zweibrücken gut gesinnt.

Über die Vollziehung obiger Urtheil ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Zu Zweibrücken den Tag, Monat und Jahr, wie eingangs bemerkt.

Heute den achten gesetzten Januar 1822 um Zehn Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Obergerichtsschreiber des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, des Königreichs Bayern als Gerichtsschreiber des K. Polizeistrafgerichts bei gedachtem Gerichte, in dessen Appellationszimmer Gerichtsgebäude und gewöhnlicher Zimmer Sitzung, errichtet in Gemäßheit des Art. 62 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist und dem Wirthshaus der Post Zweibrücken gegenüber Rings, woselbst die Vollziehung der gerichtlichen

Georg Fitel

Zu Zweibrücken Art. 178 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 über die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche durch Geschworne gerichtet werden, und Art. 179 des Gesetzes vom 17ten Mai 1819 über die Presse, sich unterzeichnet hat.

Zweibrücken den 8ten Januar 1822.

[illegible]

30

Urtheils statt fand. Dasselbst angekommen
sind unterzeichneten in Gemäßheit des Art. 472
des Gesetzbuches über das Verbrechen in Haftsachen
Verhaft über den Inculpaten Johann Georg
Hertel aus Altenzaun, in der Person eines
Verbrechers, der Todtschlag-Versuch der
Absichtlichkeit des 4ten Januar 1821
von demselben begangen haben soll, erkannt
Johann Georg Hertel, auch Dörr genannt, 22–24
Jahre alt, Taglöhners und Häuslers, zuletzt
gebürtig aus Obern, dessen bisheriger Aufenthalt
gegenwärtig flüchtig, wegen seiner zur Unter-
zeit in Untersuchung gezogenen mittelst
Einsteigen und Einbruch in gemeinschaftlicher
Verbindung mit noch mehreren anderen Personen
verübten (versuchten) Diebstähle zu zwölf
Jahr Zuchthaus verbauten, zur öffentlichen Ausstellung
von der Person und zu dem Vorgebrachten
gegen den Urtheil verurtheilt ist — mit
dem Bedeuten übergeben, diesen Auszug von dem Urtheil seines gemeinten
Verbrechens zu dem Ende sich bescheinigten
Klägers verfertigten Akten anzuschließen,
welches demselben sich zu Gegenwart des
unterzeichneten in Vollzug gesetzt hat.

Dieser Auszug bleibt vorerst
der von dem Gesetze vorgeschriebenen
Zeit zu dem Akten gehaftet.

aber die Vollstreckung obiges Urtheils ist gegen-
wärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Akten
gerichtlichen unterschrieben worden.

Johann Georg Hertel

Heute dem endesgesetzten Tage und stunde erschien
Einwohner zu Neuenzaun Johann Georg Hertel
Abgeurtheilter des E. Appellations Gerichts
Hauptverhaft zu Hainbuchen, auf die Verfügung
des E. Gerichts Vorstandes zum bestimmten Geschäfte
sich in das hiesige Appellations Gerichts Gebäude
und zwar in das hiesige Zimmer begeben, allwo
in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni
1811 bestimmter Bestimmt ist und dem Wirthe des
Gast Hauses Einbuchen gegen über liegt, woselbst
die Vollziehung der gemeldeten Urtheils statt sist.

Daselbst angekommen, wurde durch den
Gerichtsdiener zu Hainbuchen Johann Georg Hertel
46 Jahre alt, Einwohner, gebürtig zu Neuenzaun in
Untersuchung gezogen, welcher sich in Person vorstellend,
welchen Auftrag der Gerichtsdiener und gegen sich einen
bestimmt erwarteten Bescheid an den Inculpaten
gestellt und über dessen Kopf sein Urtheil vorge-
lesen wurde, worauf mit großem und Lauterlesen
Buchstaben Auszug des peinigen Urtheil vorgelesen
worden, worauf Einculpat Johann Georg Hertel
durch den Inquisitions-Diener am 12ten Juni 1822
wegen Verhaftigung selbst und Einbuchen
und in Anlegung derselben zu Folge Requisition

Johann Georg Hertel

Gegenwärtiges Protokoll ist dem Inculpaten
Johann Georg Hertel aus Neuenzaun vorgelesen
und von demselben unterschrieben worden. So geschehen
Hainbuchen den 18ten Juni 1822.

31

Herrn Advocaten, Hundert Gulden Gerichts- und alle Prozeß-Kosten gegen den Beklagten von Endesgefertigten, als Namens und in Vollmacht des Herrn Johann Georg Bergy Bürgers allhier dem Ausbleiben des Beklagten wegen

Aber die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll vorgelesen und dem Abwesenden intimirt worden

Gerichtsamt zu Gerichtsruhe am Berge, Monat und Jahr wie eingangs gemeldet.

Wiesmann

Gerichtsschreiber

Heute den dritten August 1822 sind nachgenannten Abgangsschreiber des k. Appellationsgerichts der Kreishauptstadt zu Gerichtsruhe, nach Vorschrift des k. Gesetzes Prozeßverfahren über bestehenden Gesetzen, als in der Civilsache Johann Georg Bergy Bürgers allhier, gegen Johann Georg Bergy Bürgers allhier, wegen in der Civilsache Appellations-Gebühren und zwar in Betreff einer Summe von 9 Gulden 42 Kreuzer, über das Urtheil des Landgerichts Gerichtsruhe vom 18ten Juni 1811 Verschuldet befunden ist und dem zufolge, als der Beklagte Gerichtsruhe gegen über Anstalt, woselbst die Vollziehung des gefällten Urtheils statt fand.

Daselbst vorgekommen erschien Besagter Johann Georg Bergy Bürgers allhier, gegenwärtig Johann Georg Bergy Bürgers allhier, gebürtig

Heute den dritten August 1822 sind nachgenannten Abgangsschreiber des k. Appellationsgerichts der Kreishauptstadt zu Gerichtsruhe, nach Vorschrift des k. Gesetzes Prozeßverfahren über bestehenden Gesetzen, als in der Civilsache Johann Georg Bergy Bürgers allhier, gegen Johann Georg Bergy Bürgers allhier, wegen in der Civilsache Appellations-Gebühren und zwar in Betreff einer Summe von 9 Gulden 42 Kreuzer, über das Urtheil des Landgerichts Gerichtsruhe vom 18ten Juni 1811 Verschuldet befunden ist und dem zufolge, als der Beklagte Gerichtsruhe gegen über Anstalt, woselbst die Vollziehung des gefällten Urtheils statt fand.

Daselbst vorgekommen erschien Besagter Johann Georg Bergy Bürgers allhier, gegenwärtig Johann Georg Bergy Bürgers allhier, gebürtig

Heute den dritten August 1822, sind nachgenannten Abgangsschreiber des k. Appellationsgerichts

Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken auf die Requisition des k. General Procurators des besagten Gerichts, sich in das hiesige Appellationsgerichts Gebäude und zwar in das jenige Zimmer sich begeben, welches in Gemäsheit des Art. 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist und den Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegen über liegt, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie herbei geführt Anna Maria Schmitt, 19 Jahre alt, Schneiderin von Herzogsweiler gebürtig und wohnhaft zu Kreutzsteinach, welche durch den Scharfrichter und zwar auf eine besonders errichtete Bühne an den Pranger gestellt und über deren Kopf ein Zedel angeheftet wurde, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben Auszug des peinlichen Urtheils geschrieben stand, wodurch benannte Anna Maria Schmitt durch Urtheil des Assisengerichts dahier vom zwölften Juni 1822 zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Brandmarkung, zur Ausstellung an den Pranger und Kosten verurtheilt ist (welches Urtheil durch Seine Majestät den König dahin allergnädigst gemildert worden ist, daß die Brandmarkung erlassen worden ist.)

In Gemäsheit des Art. 178 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren ist gegenwärtiges Protokoll auf dem Original des vorstehenden Urtheils wörtlich beigeschrieben worden. Zweibrücken den 3ten August 1822.

[illegible signature]

Urtheil durch Sr. Majestät dem Könige zu Folge königl. Rescripts vom 8ten Februar 1823 in der Strafe von zwei Jahre Zwangsarbeiten und Ausstellung an den Pranger allergnädigst gemildert worden ist.)

Der besagte Jakob Gelder blieb daselbst dem Anblicke des Volks eine Stunde lang ausgesetzt.

Ueber die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken an Tage, Monat und Jahr wie eingangs gemeldet.

[illegible signature]

Friedrich Samuel Lami

Gegenwärtiges Protokoll ist unter dem heutigen in Gemäsheit des Art. 178 des Gesetzb. über das peinliche Verfahren auf dem Original des vorstehenden Urtheils wörtlich beigeschrieben worden. Zweibrücken den 1ten März 1823.

[illegible signature]

Heute den ersten März 1823 hat unterzeichneter Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General-Procurators an diesem Gerichte, sich in das hiesige Appellationsgerichts Gebäude und zwar in das jenige Zimmer begeben, welches in Gemäsheit des Art. 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist und dem Marktplatz der Stadt Zweibrücken gegen über liegt, woselbst die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Daselbst angekommen, wurde durch die k. Gendarmerie herbei geführt Friedrich Samuel Lami, 20 Jahre alt, Taglöhner gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken, welcher durch den Scharfrichter und zwar auf eine besonders errichtete Bühne an den Pranger gestellt und über dessen Kopf ein Zedel angeheftet wurde, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben Auszug des peinlichen Urtheils geschrieben stand, wodurch benannter Friedrich Samuel Lami wegen dem Verbrechen der freiwilligen Brandanlegung zur Todesstrafe

und allen Prozeßkosten gegen den Staat verurtheilt worden, (welches Urtheil von Sr. Majestät dem König durch Rescript vom achten Februar 1823, in die Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten nebst Ausstellung an den Pranger allergnädigst gemildert worden ist.)

Der genannte Friedrich Daniel Lamé blieb daselbst dem Anblicke des Volks eine Stunde lang ausgestellt.

Ueber die Vollziehung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von demselben Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken am Tage Monat und Jahr wie eingangs gemeldet,

Messmann

Gegenwärtiges Protokoll ist [illegible] in Gemäßheit Art. 378 der [illegible] auf die Urschrift des peinlichen Urtheils [illegible] worden. Zweibrücken den 1 März 1823

Messmann
Obergerichtsschreiber

Catharina Urschel

Heute den ein und dreißigsten Mai eintausend achthundert drei und zwanzig um zehn Uhr vormittags hat sich unterzeichneter Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises auf die Requisition des königl. Generalprokurators in das hiesige Appellationsgerichtsgebäude und zwar in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18. Juni 1811 besonders hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Als er daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie Catharina Urschel zwanzig Jahre alt, Tochter des Ackermanns Daniel Urschel von Ramstein herbei geführt, durch den Scharfrichter auf einer besonders errichteten Bühne an den Pranger gestellt und über deren Haupt eine Tafel angeheftet, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben, Auszug desjenigen Urtheils geschrieben stand, wodurch genannte Catharina Urschel wegen freiwilliger Tödtung ihres neugebornen Kindes zur Todesstrafe und zu selben Kosten des Prozesses verurtheilt ist (welches Urtheil jedoch durch die allerh. Gnade Sr. Majestät des Königs in die Strafe zwölfjähriger Zwangsarbeiten mit Ausstellung an den Pranger umgewandelt wurde)

Die genannte Catharina Urschel blieb daselbst dem Anblick des Volkes eine Stunde lang ausgesetzt.

Ueber diese Urtheilsvollziehung ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Sternfels

Untergerichtsschreiber

Gegenwärtiges Protokoll ist [illegible] in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen [illegible] auf die Urschrift des peinlichen Urtheils verzeichnet worden. Zweibrücken den 31ten Mai 1823

Sternfels
Untergerichtsschreiber

Adam Blauth

Heute den sechsten September eintausend achthundert drei und zwanzig um neun Uhr vormittags hat sich unterzeichneter Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises auf Requisition des k. Generalprokurators in das hiesige Appellationsgerichtsgebäude und zwar in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18. Juni 1811 besonders hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatz zu der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt hat.

Als er daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie Adam Clauth, Ackerbursche, Sohn von Johannes Clauth, gebürtig und wohnhaft zu Erzenhausen herbeigeführt, durch den Scharfrichter auf eine besonders errichtete Bühne an den Pranger gestellt und über dessen Haupt eine Tafel angeheftet, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben Auszug desjenigen Urtheils geschrieben stand, wodurch genannter Adam Clauth wegen

Vor Pauvreub mittelst [illegible] gemeinschaftlichen
zu Erbauung eines Zimmergerüstes, zur
Einrichtung, zur Aufstellung von den
Zimmern und zu allen Kosten des Prozesses
gegen den Bauer Mathias Schulz in Cunlegen
Urtheil jedoch kund die allerhöchste gnädige
Se Majestät des Königs in den Prozess
fünfzehnjährigen Zimmergerüstes mit
Aufstellung von den Zimmern nachmittel
wurde

Der gemeinte Urtheil Claudy blieb
der selbst einer Pfandung vom Arbeiter des
selben aufgesetzt

Über diese Urtheils-Vollziehung ist
gegenwärtiges Protokoll aufgenommen
man dem Gerichtsschreiber aufzeigend wurden.

Bernfeld

Vorsteher Raute

Gegenwärtiges Protokoll ist nicht
Gerichtsschreiber Protokoll [illegible]
[illegible] Klage [illegible]
[illegible] Bernfeld

Heute den letzten Dezember tausend acht
hundert drei und zwanzig, um zehn Uhr Vormittags
sind sich unterzeichneten Obergerichtsschreiber des K.
Appellations-Gerichts des Ehrenbreitstein zu Trierbrücken,
und die Kayserlichen des K. Land- und Stadtgerichts
von Berncastel Gerichts in des Hauses K. Appellations-
Gebäude auf zum in dem ganzen Zimmer Be-
nannten Gebäude, belegt in Gemeinschaft der Art. 42 des Gesetzes
vom 18ten Juni 1811 hinzu Bestimmt ist, und dem Markt-
platz der Stadt Trierbrücken gegen über liegt,
die Vollziehung der gerichtlichen Urtheils statt fand.

Als er daselbst angekommen wurde durch die
K. Landrevisions Vorsteher Rautte, 63 Jahre alt,
gebürtig zu Trier ansässig, verheirathet gewesene 2te
Ehemann
Tochter Jacobina gelassen, dem Vorsteher auf dem
Besonders ernannten Eingang zu den Zimmern ge-

stellt und als dessen Gehülfe zum Inhalt angestellt, vereidet und
geschworen und Cassationen Gerichtsordnung. Abgang der gemeinen
Urtheils gesprochenen Urtheil, ordnungsmäßig Vorsteher
Rautte vorgenommen wird zur Ausführung, mittelst Einsetzung
in Besitz des gemeinten Gebäudes, und in Gemeinschaft und seine
Adjunkten zu übten Dienstboten zur Zeugnisse der Zimmer-
arbeiten, Aufstellung von den Zimmern und zu allen
Zeugnissen gegen den Mund wurmstichig ist.

Der gemeinte Vorsteher Rautte Klage derselbst
sein Mündel Lang sein Ausbleiben der Gehülfen entschuldigt

Über diese Urtheils-Vollziehung ist gegenwärtiges
Protokoll aufgenommen und von dem Obergerichtsschreiber
unterschrieben worden.

Bernfeld

Gehülfen Lotsch

Heute den achten März zu tausend acht hundert und
einzig um zehn Uhr Vormittags, sind sich unterzeichneten
Obergerichtsschreiber des K. Appellations Gerichts des Ehrenbreitstein
zu Trierbrücken, und die Kayserlichen des K. Land- und Stadtgerichts
von Berncastel Gerichts in des Hauses K. Appellations Gerichts
Gebäude auf zum in dem ganzen Zimmer Begraben, belegt
in Gemeinschaft der Art. 42 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811
hinzu Bestimmt ist und dem Marktplatz der Stadt Trier
brücken gegen über liegt, wo die Vollziehung des gemeinten
Urtheils statt fand.

Als er daselbst angekommen wurde durch die K.
Landrevisions Gehülfen Lotsch, 38 Jahre alt,
von Trier gebürtig zuletzt sich in Berncastel ansässig
Gerber gewesen, durch den Vorsteher auf sein besonders
ernannten Eingang zu den Zimmern gestellt, und über
dessen Gerüst zum Inhalt angestellt, vereidet und
geschworen und Cassationen Gerichtsordnung, Abgang der gemeinen
Urtheils = Urtheil gesprochenen Urtheil, ordnungs

Gegenwärtiges Protokoll ist nicht
Gerichtsschreiber Protokoll [illegible]
[illegible] Klage [illegible]
[illegible] Bernfeld

genannten Mattheus Lötsch, wegen einer gar unerheblichen Beschuldigung zu einer Gefängniß- oder Thurmstrafe von 3 Tagen verurtheilt worden, und diese Strafe auch bereits vollzogen worden ist.

Der genannte Mattheus Lötsch bleibt derhalben mit Fremde Lung den Gebrauch der Waffen entsetzt.

Über diese Waffenentsetzung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Blessmann

Georg Müller.

Heute den siebenten April tausend achthundert neun und zwanzig um zehn Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Obergerichtsschreiber des k. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General-Prokurators dieses Gerichts, in das heinzige Appellations-Gerichts-Gebäude und zwar in das daselbst befindliche Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Artikels 92 des Dekrets vom 18ten Juni 1811, hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegen über liegt, wo die Waffenversetzung der gemeinen Waffen statt findet.

Daselbst angekommen, wurde durch den k. Gendarmerie Georg Müller, 32 Jahr alt, aus Landmesser, gebürtig aus Zweibrücken, wohnhaft in Eichen, daselbst gestellt, welcher den Pferd eines der seinen besonders anvertrauten Dienst

den Herrn gestellt, und aber diese Stunde seinen Dienst angetreten, wovon mit gegenwärtiger Verhandlung Akt genommen worden ist.

Gegenwärtiges Protokoll ist unter dem heutigen Datum in Gemäßheit Art. 378 des Gesetzbuches über die Gerichts-Verfassung und über die Ordnung und Form der Geschäfte des Appellations-Gerichts des Rheinkreises, in Zweibrücken, den 11 März 1824 aufgenommen worden.

Der Obergerichtsschreiber
Blessmann

1. Georg Schwab
2. Conrad Ebel
3. Christoph Schwab

Georg Müller.

Heute den siebenten April tausend achthundert neun und zwanzig um zehn Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Obergerichtsschreiber des k. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General-Prokurators dieses Gerichts, in das heinzige Appellations-Gerichts-Gebäude und zwar in das daselbst befindliche Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Artikels 92 des Dekrets vom 18ten Juni 1811, hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegen über liegt, wo die Waffenversetzung der gemeinen Waffen statt findet.

Verhandelt Ragaschoonen, am 31ten August 1823

C. Landgerichts-Rath Blessmann

Es erscheinen vor dem unterzeichneten Landgerichts-Rath Blessmann als Gerichtsschreiber der 61 Jahre alte, Schumacher, Conrad Ebel, 26 Jahre alt, Schumacher, beide wohnhaft zu Oberlustadt und Elisabetha Schwab, 25 Jahre alt, ledige gemeinschaftliche Tochter des Conrad Ebel, wohnhaft zu Oberlustadt in Forderhaus, alle drei erstere jetzt in wohlbestellten Vermögens und letztere als Dienstmagd in Dienste stehend und Einwohner der Gemeinde Ragaschoon, welche dem Gerichtsschreiber persönlich bekannt sind, und erklärten, daß sie mit gutem und reiflichen Vorbedacht zu nachfolgender Heirath Verabredung getroffen haben, welche sie zu Protokoll des Gerichtsschreibers in folgender Weise niederlegen lassen:

Der Gemeinte Georg Schwab, Conrad Ebel und Elisabetha Schwab bleiben daselbst wohnhaft und ihr Gewerb treiben, auch bleibt

Johann Abriel

Heute den siebten September tausend acht hundert zwanzig um zehn Uhr vormittags, hat sich unter gesetzter Bürgermeisterschaften des C. Appellationsgerichts Amts Landau, mit der Kanzlistin des C. Landgerichts Herrn Gerichtsschreiber, in das hiesige Appellationsgerichts Gebäude, und zwar in das hiesige Zimmer begeben, allwo in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 hiesiges Gerichtshof versammelt ist, und dem Marktag Lage der Stadt Landau gegenüber Lage, wo die Vollziehung des gerichtlichen Aktes statt findet. — Daselbst erschienen, wurde durch die beiden Zeugen Johann Abriel, 52 Jahre alt, katholischer Religion, gebürtig aus Oberlustadt, wohnhaft in Frankenthal, Landgerichts Amts Landau, und eine besondere verfaßte Urkunde an die Hiesige Gerichtsstelle gestellt, und über dieses Gesuch ein Protokoll aufgenommen, worauf mit gutem und reiflichen Vorbedacht die Verabredung getroffen worden ist, wie folgt:

Der gemeinte Johann Abriel bleibt daselbst zum Handel Gewerb den Anblick des Volks darstellt.

37

Über diese Urfehde-Stellung ist gegenwärtiges Verhandelt, vorgelesen und von dem Aberg eigenhändig unterschrieben worden.

Bleßmann

Joseph Schenk
Ortsstand

Heute den achtzehnten Januar achtzehnhundert und vier und zwanzig, um zehn Uhr Vormittags sind vor mir untergezeichnetem Aberger Amtsdiener des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, und der Königlichen Bürgermeisterei des K. Canton Homburg beigeordneten Gerichtsschreiber, in der hierzu bestimmten Gerichtsstube, in dem Königlichen Appellationsgerichtlichen Gebäude und zwar in der hierzu bestimmten Zimmer erschienen, in Gemäßheit des Art. 62 des Gesetzbuches der Instruktion vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt ist und dem Verhaftbefehle des Amts Zweibrücken gegen über Acht, wo die Vollziehung der gerichtlichen Urfehde statt findet; daselbst vorgekommen erschien Herr der K. Gendarmerie vorgestellt Joseph Schenk, 26 Jahr alt, gebürtig aus Contwig, ein Taglöhner wohnhaft zu Aberthal, mit Herrn dem Polizeidiener als ein besonders verwahrtes Gefangen an den Vorweiser gestellt, und über dessen Haupt ein Tuch ausgestellt, worauf mit gedachten und Endesunterschriebenen Auszug der hierigen Assisen-Urfehde vom 19ten Juni 1824 geschrieben stand, durch welchen genannter Joseph Schenk, wegen seiner Theilnahme der Notzucht, der Brandstiftung, der Mordthat mit vorsätzlicher Überlegung zur Todesstrafe und alle Vorgeladene gegen den Staat verurtheilt ist, welche Strafe durch Königliche Gnade in lebenslängliche Zwangsarbeit

Joseph Schenk ist unter dem heutigen Tage, als seiner Urfehde-Stellung, auf die Bezirks-Gefängnisse des Bezirks Zweibrücken, wo er seine Strafe zu verbüßen hat, abgeführt worden.

Bleßmann
Gerichtsschreiber

Joseph Schenk ist unter dem heutigen Tage, als seiner Urfehde-Stellung, auf die Bezirks-Gefängnisse des Bezirks Zweibrücken, wo er seine Strafe zu verbüßen hat, abgeführt worden.

Bleßmann
Gerichtsschreiber

Gefangen wurde Joseph Schenk, 26 Jahr alt, gebürtig aus Contwig, ein Taglöhner wohnhaft zu Aberthal, mit Herrn dem Polizeidiener als ein besonders verwahrtes Gefangen an den Vorweiser gestellt, und über dessen Haupt ein Tuch ausgestellt, worauf mit gedachten und Endesunterschriebenen Auszug der hierigen Assisen-Urfehde vom 19ten Juni 1824 geschrieben stand, durch welchen genannter Joseph Schenk, wegen seiner Theilnahme der Notzucht, der Brandstiftung, der Mordthat mit vorsätzlicher Überlegung zur Todesstrafe und alle Vorgeladene gegen den Staat verurtheilt ist, welche Strafe durch Königliche Gnade in lebenslängliche Zwangsarbeit umgeändert worden ist.

Der genannte Joseph Schenk blieb daselbst zum Abtheilen des Publikums ausgestellt.

Über diese Urfehde-Stellung ist gegenwärtiges Verhandelt, vorgelesen und von dem Abergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Bleßmann

Ehrstoph Bossert
Ortsstand

Heute den zwanzigsten Januar ein Tausend acht Hundert vier und zwanzig, um zehn Uhr Vormittags sind vor mir untergezeichnetem Abergerichtsschreiber des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, und der Königlichen Bürgermeisterei des K. Canton Homburg beigeordneten Gerichtsschreiber, in der hierzu bestimmten Gerichtsstube, in dem Königlichen Appellationsgerichtlichen Gebäude und zwar in dem hierzu bestimmten Zimmer erschienen, in Gemäßheit des Art. 62 des Gesetzbuches der Instruktion vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt ist und dem Verhaftbefehle des Amts Zweibrücken gegen über Acht, wo die Vollziehung der gerichtlichen Urfehde statt findet; daselbst vorgekommen erschien Herr der K. Gendarmerie vorgestellt Ehrstoph Bossert, 24 Jahr alt, Taglöhner, gebürtig zu Weyden, wohnhaft zu Aberthal, gelegt in Arrest zu Homburg, und mit dem Polizeidiener als ein besonders verwahrtes Gefangen an den Vorweiser gestellt, worauf mit gedachten und Endesunterschriebenen Auszug der hierigen Assisen-Urfehde vom zwanzigsten August 1824 geschrieben stand, durch welchen genannter Ehrstoph Bossert

Und über dessen Haupt ein Tuch ausgestellt

Bleßmann

wegen einer öffentlichen Belegung mittelst
Feilbietung zu Eigenthumsübertragung zu
Zweck zu Cataster-Einziehung Vermögensobjekten
Zum Eigenthumserwerb und Ausfolgung an den
Ersteher und in alle Pflichten des Vorbesitzers
entsteht ist sein Antrag der Eigenthumserwerb
ist durch die Ausfertigung der Kaufurkunde, allergnädigst
ertheilt worden.

Der gewesene Ehemann Conrad Abrahams
selbst ein Eigenthum Lorenz dem Radlick des
Volks aufgestellt.

Über diese Ortschaft-Vollstreckung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von
den Obengerichtsschreiber unterschrieben worden

Blessmann

Joh. Adam Riedinger

Gemäß der ausgefertigten Urkunde ist unter dem Heutigen
dato sich heute und gerichtig und zahlbar
mit Gericht Sohn des unterzeichneten Obergerichtsschreibers
des b. Appellat. Gerichts der Ehemännerin zu Lorei-
chen, auf die Ray einstehen des b. Gemeinde
Forstbeamten an diesem Gerichte, in der Lorei-
Appellations Gerichtsgebäude und zwar in der-
ganzen Zimmer Parterre, rechts in Gemeinschaft der
Art. 32 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 Lorei-
nimmt, und dem unentgeltlichen der Stadt Lorei
Lorenz gegen über liegt, wo die Vollziehung der
gerichtlichen Ortsfolge statt findet; Versteht
Comma, wurde durch die b. Gemeindevorsteher vorge-
stellt Johann Adam Riedinger 46 Jahr alt,
einen Taglöhner und ansässig in Rimbach Lorei-
Gemeinschaft Forstbeamten ist unter dem heutigen dato sich heute und gerichtig und zahlbar
mit Gericht Sohn des unterzeichneten Obergerichtsschreibers des b. Appellat.
Gerichts der Ehemännerin zu Lorei-
chen, auf die Ray einstehen des b. Gemeinde
Forstbeamten an diesem Gerichte, in der Lorei-
Appellations Gerichtsgebäude und zwar in der-
ganzen Zimmer Parterre, rechts in Gemeinschaft der
Art. 32 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 Lorei-
nimmt, und dem unentgeltlichen der Stadt Lorei
Lorenz gegen über liegt, wo die Vollziehung der
gerichtlichen Ortsfolge statt findet; Versteht
Comma, wurde durch die b. Gemeindevorsteher vorge-
stellt Johann Adam Riedinger 46 Jahr alt,
einen Taglöhner und ansässig in Rimbach Lorei-
Gemeinschaft Forstbeamten ist unter dem heutigen dato sich heute und gerichtig und zahlbar
mit Gericht Sohn des unterzeichneten Obergerichtsschreibers des b. Appellat.
Gerichts der Ehemännerin zu Lorei-
chen, auf die Ray einstehen des b. Gemeinde
Forstbeamten an diesem Gerichte, in der Lorei-
Appellations Gerichtsgebäude und zwar in der-
ganzen Zimmer Parterre, rechts in Gemeinschaft der
Art. 32 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 Lorei-
nimmt, und dem unentgeltlichen der Stadt Lorei
Lorenz gegen über liegt, wo die Vollziehung der
gerichtlichen Ortsfolge statt findet; Versteht
Comma, wurde durch die b. Gemeindevorsteher vorge-
stellt Johann Adam Riedinger 46 Jahr alt,
einen Taglöhner und ansässig in Rimbach Lorei-

Art. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichten, und die
Ausübung der Polizei in Appellations-Gerichtshöfe, vorstehen
Gemeinschaft vorstehender Urkunde. Lorei den 19 März 1825.

Blessmann

Moritz Simon

und durch den Obergerichtsschreiber dieses Protokoll
vorgelesen Lorei, und
über dessen Inhalt mit Handel angefertigt, erwiesen
mit großem und Unterschriften bekräftigen Aufzug
Obengenannten Artikeln-Urkunde vom dreizehnten März
1825 geschrieben, Land, Kreis erhebt gemeinten Johann
Adam Riedinger, wegen Eheverlassen am ansässig zur
Gemeinde in einem Taglohnten Hause, gemeinschaftlich
mit einem andern Hause mittelst Einfahrt und
Einbruch gemeinten Hofstatt, zu Lorei Hessen
verbrieft, Ausfolgung an den Herzogen und Vorgestorbenen
Vermögen durch vorgenommen.

Der gemeinten Johann Adam Riedinger Eheleute
Ansässig und Einbringen dem Antheile der Volks
aufgestellt.

Über diese Ortschaft-Vollstreckung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem
Obergerichtsschreiber unterschrieben worden

Blessmann

Gemäß der ausgefertigten Urkunde ist unter dem heutigen dato sich heute und gerichtig und zahlbar
mit Gericht Sohn des unterzeichneten Obergerichtsschreibers des b. Appellat.
Gerichts der Ehemännerin zu Lorei-
chen, auf die Ray einstehen des b. Gemeinde
Forstbeamten an diesem Gerichte, in der Lorei-
Appellations Gerichtsgebäude und zwar in der-
ganzen Zimmer Parterre, rechts in Gemeinschaft der
Art. 32 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 Lorei-
nimmt, und dem unentgeltlichen der Stadt Lorei
Lorenz gegen über liegt, wo die Vollziehung der
gerichtlichen Ortsfolge statt findet; Versteht
Comma, wurde durch die b. Gemeindevorsteher vorge-
stellt Moritz Simon,
47 Jahr alt, Schuhl gabenen und ansässig in Lorei-Hessel,
und durch den Obergerichtsschreiber dieses Protokoll vorgelesen Lorei, und
über dessen Inhalt mit Handel angefertigt, erwiesen
mit großem und Unterschriften bekräftigen Aufzug
Obengenannten Artikeln-Urkunde vom dreizehnten März
1825 geschrieben, Land, Kreis erhebt gemeinten Johann
Adam Riedinger, wegen Eheverlassen am ansässig zur
Gemeinde in einem Taglohnten Hause, gemeinschaftlich
mit einem andern Hause mittelst Einfahrt und
Einbruch gemeinten Hofstatt, zu Lorei Hessen
verbrieft, Ausfolgung an den Herzogen und Vorgestorbenen
Vermögen durch vorgenommen.

Der gemeinten Johann Adam Riedinger Eheleute
Ansässig und Einbringen dem Antheile der Volks
aufgestellt.

Über diese Ortschaft-Vollstreckung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem
Obergerichtsschreiber unterschrieben worden

Blessmann

lesbarlichen Buchstaben Auszug desjenigen Assisen-Urtheils vom neunten Dezember 1824 geschrieben stand, durch welches genannter Moritz Simon, wegen Theilnahme an der Löschung eines Hypotheken-Auszugs und betrüglichen Gebrauch davon (im betrügerischen Falle) zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Brandmarkung, zur Ausstellung an den Pranger und in alle Prozeßkosten verurtheilt ist, welche Strafe jedoch von Seiner Majestät dem Könige, in jene der Zwangsarbeiten auf sechs Jahre mit Erlassung der Brandmarkung allergnädigst gemildert worden ist.

Der genannte Moritz Simon blieb daselbst eine Stunde lang dem Anblicke des Volks ausgestellt.

Uber diese Urtheilsvollstreckung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Messmann

Abraham Frosch

Heute den siebenzehnten Juni eintausend achthundert fünf und zwanzig um zehn Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Untergerichtsschreiber des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises auf die Requisition des K. Generalprocurators an besagtem Gerichte in das hiesige Appellations-Gerichtsgebäude und zwar in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des art. 52. des Dekrets vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet;

daselbst angekommen wurde durch die königl. Gendarmerie vorgeführt Abraham Frosch, 46. Jahre alt, protestantischer Schullehrer zu Dörrenmoschel und durch den Scharfrichter auf eine besonders errichtete Bühne an den Pranger gestellt, sodann über dessen Haupt eine Tafel angeheftet, worauf mit großen und lesbarlichen Buchstaben Auszug desjenigen Urtheils

Gegenwärtiges Protokoll ist unter Zeitigung in Gemäßheit des Art. 378 des peinlichen Gesetzbuches über den [illegible] Assisenurtheil [illegible] worden.

Zweibrücken den 17ten Juni 1825

Sternfeld

des Assisengerichts vom zwölften dieses Monats geschrieben stand, durch welches genannter Abraham Frosch, wegen Ablegung falschen Zeugnisses in einer Correctionellsache zu fünfjähriger Einsperrung, zur Ausstellung an den Pranger und solidarisch mit drei Consorten zu den Kosten des Prozesses verurtheilt ist.

Genannter Abraham Frosch blieb daselbst eine Stunde lang dem Anblicke des Volkes ausgesetzt.

Ueber diese Urtheilsvollziehung ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Sternfeld

Salomon Weil

Heute den achtzehnten Juni tausend acht hundert fünf und zwanzig um zehn Uhr Vormittags hat sich unterzeichneter Obergerichtsschreiber des k. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General-Procurators am besagten Gerichte, in das hiesige k. Appellations-Gerichts Gebäude und zwar in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52. des Dekrets vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt ist und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet. Daselbst angekommen, wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Salomon Weil, 30 Jahre alt, Metzger gebürtig und wohnhaft in Friedelsheim und durch den Scharfrichter auf eine besonders errichtete Bühne an den Pranger gestellt und über dessen Haupt eine Tafel angeheftet, worauf mit großen und lesbarlichen Buchstaben Auszug desjenigen Assisen Urtheils vom vierzehnten Juni 1825 geschrieben stand, durch welches genannter Salomon Weil wegen Fälschung einer Quittung unter Privatunterschrift und wissentlichen Gebrauchs davon

Gegenwärtiges Protokoll ist unter den Fertigen, in Gemäßheit des Art. 378 des peinlichen Gesetzbuches über die [illegible] Assisenurtheil [illegible] worden. Zweibrücken den 18ten Juni 1825.

Messmann

zu allfälligen Einsprachen in Arbeits-
sachen, zur Verhaftung von Übertretern, zur
sonstigen gerichtlichen Polizeihilfe und Kostenvorschuß
sind.

Gemeinderat Johann Ulrich Bleuler wurde selbst neuer
Friedensrichter für den Bezirk der Stadt Winterthur aufgestellt.

Über diese Amtsdauer-Wahlverhandlung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Blesmann

Joh. Jacob Wodei.

Heute den siebenundzwanzigsten Oktober, im Tausend achthundert fünfundvierzig um zehn Uhr Vormittags ist unterzeichneter Obergerichtsschreiber des V. Appellationsgerichts zu Frauenfeld, auf die Kanzleistube des V. Gemeinderichters Diethelm Hirzel gerichtlicher Weisung in das hiesige Appellations-Gerichtsgebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 92 der Verfassung vom 18ten Juni 1811 hiefür bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Frauenfeld gegenüber liegt, wo die Wahlhandlung der gemeinen Kirchhöre Stadt Frauenfeld.

Daselbst angekommen wurde durch die V. Gemeindsammann vorgenommen Joh. Jacob Wodei, 35 Jahre alt, Gemeinsmann zu Pfaffhausen und durch die Gemeindsammann ein besonders verschlossenes Couvert vorgestellt, sodann über diesen Gegenstand ein Protokoll aufgenommen, worauf mit gegenwärtiger Urkunde Ausfertigung des hiesigen Protokolls der Appellationsgerichts vom nämlichen Tage dieses Jahres geschrieben wurde, durch welches gemeldter

2

Johann Jacob Wodei wegen persönlicher Tüchtigkeit
zu Verwaltung obrigkeitlicher Gemeindsverrichtungen, zur Vorrath-
nahme Lang, zur Verhaftung von Übertretern und sonstiger
polizeilicher Hilfe ist.

Gemeldeter Johann Jacob Wodei bleibt daselbst
ernannter Friedens Richter für den Bezirk der Stadt Winterthur
aufgestellt.

Über diese Amtsdauer-Wahlverhandlung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Blesmann

Heinrich Stauffacher.

Heute den siebenundzwanzigsten Oktober tausend achthundert fünfundvierzig um zehn Uhr Vormittags ist unterzeichneter Obergerichtsschreiber des V. Appellationsgerichts zu Frauenfeld, auf die Kanzleistube des V. Gemeindsammann Diethelm Hirzel gerichtlicher Weisung in das hiesige Appellations-Gerichtsgebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 92 der Verfassung vom 18ten Juni 1811 hiefür bestimmt ist und dem Marktplatze der Stadt Frauenfeld gegenüber liegt, wo die Wahlhandlung der gemeinen Kirchhöre Stadt Frauenfeld.

Daselbst angekommen wurde durch die V. Gemeindsammann vorgenommen Heinrich Stauffacher, 37 Jahre alt, Einsaß Gemeinder zu

3 41

Verbrecher sich aufhaltend und durch den
Scharfrichter auf eine besonders errichtete
Bühne an den Pranger gestellt, sodann
über dessen Haupt ein Degen gehalten,
worauf mit großen und leserlichen Buch=
staben Auszug desjenigen Urtheils des
Assisengerichts vom fünfzehnten Dezember
1825 geschrieben stand, durch welches ge=
nannter Franz Brunck wegen eines in
verschiedenen Stücken mittelst Gebrauch eines
falschen Schlüssels verübten Diebstahls zu
achtjährigen Zwangsarbeiten, zur Ausstellung
an den Pranger und zu allen Prozeßkosten
verurtheilt ist.

Der genannte Franz Brunck blieb daselbst
eine Stunde lang dem Anblicke des Volkes
ausgestellt.

Über diese Urtheils=Vollziehung ist gegen=
wärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem
Obergerichtsschreiber unterschrieben worden

Weßmann

Joh. Georg Schumacher.

Heute den zwei und zwanzigsten
Dezember tausend acht hundert fünf und
zwanzig um zehn Uhr Vormittags hat
unterzeichneter Obergerichtsschreiber des K.
Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zwei=
brücken, auf die Requisition des K.

General Prokurators dieses Gerichts, sich
in das hiesige Appellations Gerichts=Gebäude
und zwar in dasjenige Zimmer begeben,
welches in Gemäßheit des Art. 62 des De=
krets vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt
ist und dem Marktplatze der Stadt Zwei=
brücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung
der peinlichen Urtheile statt findet.

Daselbst angekommen, wurde durch den
H. Gendarmen vorgeführt, Johann Georg
Schumacher, 29 Jahr alt, ledigen Standes,
Schumacher von Profession, geboren in
Kirchheim an der Eck, zuletzt ohne festen
Wohnsitz, und durch den Scharfrichter auf
eine besonders errichtete Bühne an den
Pranger gestellt, sodann über dessen Haupt
ein Degen gehalten, worauf mit großen
und leserlichen Buchstaben Auszug und
denjenigen Urtheils des Assisengerichts
vom achtzehnten Dezember dieses Jahres
geschrieben stand, durch welches genannter
Johann Georg Schumacher wegen ver=
schiedenen qualifizirten Diebstählen, des
Versuchs eines solchen und wegen Fälschung
einer Privat=Urkunde und des wissentlichen
Gebrauchs davon zu zwölf Jahr Zwangs
arbeiten zur Ausstellung an den Pranger
und zu allen Prozeßkosten gegen den Staat
verurtheilt ist.

Der gemeinde Johann Georg Hermann
Bleib daselbst sein Bürger Recht
Aufblick des Volks ausgestellt.

Über diese Verfahrt-Vollziehung ist
gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von
dem Obrigkeitschreiber unterschrieben worden.

Hermann

Johann Jacob
Mayer.

Nachdem der fünf und zwanzigste März
sein Kalendarisch bestimmtes Ziel
und der Donnerstag seit untenzugesetzten
Abendzeichen des 4. Appellations-
gerichts des Kantons Zürich zu Entscheidung
und die Requisition des 1. Gemeinde Rats
Protokolls dieses gemeldeten Falls in der
heutige Appellationsabgericht gebunden, und
zwar in Lebenszeiger Einsamkeit,
nachdem in Gemäßheit des Art: 52 der
Verhaltsordnung vom 18. Juny 1811 hierzu bestimmt
ist, und dem Wahrheitsatze der Rath Gemäß
Urkunden gegen über liegt, wo die Vollziehung
der gerichtlichen Verfahrs Akt findet.

Daselbst angekommen, wurden durch Mr.
1. Gemeindsmann vorgerufen: Johann Jacob
Mayer, 29 Jahre alt, Ehemann gebürtig
und wohnhaft zu Rorbas, im Canton Zürich,
und durch den Obrigkeitsdiener mit einer be-
sonderen wachsten Citation vor dem Gerichte
gestellt, worauf über den Inhalt
mein Kapel gehalten, nachdem mit gewöhn-
lich Eidesstabe Belehrung
dem heutigen Verfahr der Appellationsgericht

vom 21. März dieses Jahres gefertigten Stück, durch welches
gemeldten Johann Jacob Mayer wegen einer
gerichtlichen Diebstahls in Widerhandlung Falls zu
sieben Jahr Zuchthausarbeit, zur Darstellung vor dem
Gerichten, und zu allen Gerichtskosten gegen dem
Land verurtheilt ist. —

Der gemeldte Johann Jacob Mayer bleibt daselbst
mein Bürger Recht dem Aufblick des Volks ausge-
stellt.

Über diese Verfahrt-Vollziehung ist gegenwärtiges
Protokoll aufgesetzt, und von dem Obrigkeitschrei-
ber unterschrieben worden.

Hermann

Johannes
Rohr

Nachdem der fünf und zwanzigste März sein Kalend-
arisch bestimmtes Ziel, und der Donnerstag
seit untenzugesetzten Abendzeichen des 4.
Appellationsabgerichts des Kantons Zürich zu Entscheidung
und die Requisition des 1. Gemeinde Rats Protokolls,
dieses gemeldten Falls in der heutige Appellations-
abgericht gebunden, und zwar in Lebenszeiger Einsamkeit
Vorgaben, nachdem in Gemäßheit des Art: 52 der
Verhaltsordnung vom 18 Juny 1811 hierzu bestimmt ist,
und dem Wahrheitsatze der Rath Gemäß Urkunden
gegen über liegt, wo die Vollziehung der gerichtlichen
Verfahrs Akt findet.

Daselbst angekommen, wurden durch die heutige
Gemeindsmänner vorgerufen Johannes Rohr 27 Jah-
ret, Ehemann v. Aetwil, wohnhaft zu Rorbas, Canton Zürich
und durch den Obrigkeitsdiener mit einer besonderen wachsten
Citation vor dem Gerichten gestellt, worauf über
den Inhalt mein Kapel gehalten, nachdem mit
gewöhnlichem Eidesstabe Belehrung
dem heutigen Verfahr der Appellationsgericht vom
21. März dieses Jahres gefertigten Stück, durch welches

1. Georg Schmelzer
2. Jacob Höller
3. Jacob Glaser

genannten Johannes Rohr wegen seiner gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in erledigenden Fällen, zu Lokalverrichtungen, Zeugenvernehmungen, zum Augenscheinnehmen, Abstellung an den Pfarrgut und zu allen Prozeßhandlungen gegen den Bauer unmittelbar ist. Der genannte Johannes Rohr bleibt daselbst zwei Stunden lang zum Anhören des Volks und Vollstreckung.

Über diese verhandelt Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und von dem Anwesenden unterschrieben worden. /.

Bleßmann

Heute den neunten Februar achtzehnhundert und zwanzig um zehen Uhr Vormittag sind unterzeichnete Gerichtsbeamte des K. Landgerichts Ebermannstadt zu Behandlung des Klagpunkts zu Streitsachen zwischen Johannes Rohr Bauer zu Hetzles als Beklagten einerseits, und Georg Schmelzer Bauer zu Hetzles als Kläger andererseits, in dessen Behausung, welche in Gemäßheit des Art: 82. des Edikts vom 18. Juni 1811 hierzu bestimmt ist, vor dem Maurermeister der Stadt Forchheim gegenüber liegt wo die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlungen Statt findet.

Als nun deshalb gegenwärtig hat sich in Gemäßheit des Art: 472 der Prozeßordnung vom heutigen Klagpunkte zum heutigen Augenscheine und Verhandlung der Ausschußgerichts vom 17: Februar 1820 und heute vor Gericht, wodurch

1. Georg Schmelzer, 37. Jahre alt, gebürtig zu Hetzles, zuletzt Taglöhner bei Johann Roth in Kaltenlirch zur fünfjährigen Zwangsarbeit und zu den Kosten

2. Jacob Höller, 44. Jahre alt, Inwohner gebürtig und wohnhaft zu Hetzles zu lebenslänglicher Zwangsarbeit zu Verrichtung öffentlicher Arbeiten, zur Ausstellung an den Pranger und zu den Kosten

3. Jacob Glaser, 30. Jahre alt, gebürtig zu Kunreuth, Müller wohnhaft zu Hetzles zu fünfjähriger Zwangsarbeit in die Arbeitshaus, zu fünfzig Gulden Geldbuße und zu den Kosten

in Contumaciam zu Strafe verurtheilt worden, über diesen mit dem Endurtheil dieser Urtheilszug und den bereits dazu vorgeschlagenen Tage zu bestimmen, zugleich denselben auch in Gemäßheit des Art: 473 der Prozeßordnung zu verkünden und zu vollziehen sein.

Diese Urtheilszug bleiben während dem zum Gesetz vorgeschriebenen Zeit von dem Tage ausgesetzt

Über die Vollziehung dieser Contumacial-Verhandlung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und von dem Gerichtsbeamten unterschrieben worden.

Sternfels

Georg Heilbach

Heute den fünfzehnten Monat Juni achtzehnhundert und zwanzig um zehen Uhr Vormittag sind unterzeichnete Gerichtsbeamte des K. Landgerichts Ebermannstadt zu Behandlung des Klagpunkts zu Streitsachen zwischen Johannes Rohr Bauer zu Hetzles als Beklagten einerseits, und Georg Schmelzer Bauer zu Hetzles als Kläger andererseits, in dessen Behausung, welche in Gemäßheit des Art: 82. des Edikts vom 18. Juni 1811 hierzu bestimmt ist und dem Maurermeister der Stadt Forchheim gegenüber liegt, wo die Vollziehung der gerichtlichen Verhandlungen Statt findet.

Dasselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Franz Heilbach, 40 Jahre alt, gebürtig von Enkirchen, in Königreich Württemberg, zuletzt Metzger, zu Altenz, im Kanton Adenau wohnhaft und durch die Gefangenen auf sein besonderes nächstes Ersuchen an den Franzen gestellt, sodann über seinem Haupt eine Tafel geheftet, worauf mit großen und lateinischen Buchstaben Aufzug und Inhalt des Urtheils des Assisenhofs vom 16ten Monat Dezember d. J. geschrieben stund, sodann der genannte Franz Heilbach wegen wiederholten qualifizirten Diebstahls zu siebenjähriger Zwangsarbeit zur Darstellung an den Franzen und sodann zum Rand verurtheilt ist.

Der genannte Franz Heilbach blieb dasselbst eine Stunde lang dem Anblick des Volks ausgesetzt.

Über diese Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt, und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Sternfels

Antonet Schneider

Heute den dritten Juni tausend acht hundert und zwanzig um neun Uhr Vormittags hat unterzeichneter Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Gerichtstag auf die Requisition des k. General Prokurators dieses Gerichts sich in das hiesige Appellationsgerichts

Jos. Euler

gebäude, und zwar in das hiesige Zimmer begeben, welches im Grundriß des Art: 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze des Orts gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile Statt findet.

Daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Andreas Schneider, 30 Jahre alt, Tagelöhner gebürtig und wohnhaft in Pfronzabern, und durch den Gefangenen auf sein besonders nächstes Ersuchen an den Franzen gestellt, sodann über seinem Haupt eine Tafel geheftet, worauf mit großen und lateinischen Buchstaben Aufzug und Inhalt des Urtheils des Assisenhofs vom 16ten September 1828 geschrieben stund, durch welches genannter Andreas Schneider wegen freiwilliger Tödtung im bewaffneten Frieden Todesstrafe und zu allen Kosten gegen den Staat verurtheilt ist; welches Urtheil durch die Gnade Seiner Majestät des Königs auf lebenslängliche Zwangsarbeit und Darstellung an den Franzen gemildert worden ist.

Der genannte Andreas Schneider blieb daselbst eine Stunde lang dem Anblick des Volks ausgesetzt.

Über diese Urtheils-Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Sternfels

Gerichtsschreiber

Heute den dritten September achtzehn hundert neun und zwanzig um neun Uhr Vormittags hat unterzeichneter Gerichts-

45

des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken auf die Requisition des k. General Procurators dieses Gerichts, sich in das hiesige Appellationsgerichts Gebäude, und zwar in dasjenige Zimmer begeben welches in Gemäßheit des Art: 52 des Decrets vom 18t Juni 1811. hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet. daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Johannes Euler 29 Jahr alt, Metzger geboren und wohnhaft auf dem Dreimbacher Hofe im Kanton Kirchheimbolanden und durch den Scharfrichter auf einen besonders errichteten Gerüste an den Pranger gestellt, sodann über dessen Haupt eine Tafel geheftet worauf mit großen und leserlichen Buchstaben, Auszug aus demjenigen Urtheile des Assisengerichts vom neunten Juny 1829 geschrieben stund, durch welches genannter Johannes Euler wegen freiwilliger Tödtung zur lebenslänglichen Zwangsarbeit, zur Ausstellung an den Pranger und zu allen Kosten verurtheilt wurde.

Der genannte Johannes Euler blieb daselbst eine Stunde lang dem Anblicke des Volks ausgesetzt.

Ueber diese Urtheilsvollziehung ist gegenwärtiges Protocoll aufgesetzt, und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Hessmann
Obergerichtsschreiber

Gegenwärtiges Protocoll ist mittelst dem heutigen in Gemäßheit des Art. 378 des peinlichen Prozeßgesetzbuches auf das Original des darin erwähnten Urtheils nachträglich am Rande beigeschrieben worden. Zweibrücken den 30 Dezember 1829.
Hessmann

Carl Baer

Heute den siebenzehnten März achtzehnhundert dreißig um zehn Uhr des Morgens hat unterzeichneter Gerichtsschreiber des k. Appell: Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General Procurators dieses Gerichts, sich in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art: 52 des Decrets vom 18t Juni 1811, hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Carl Baer 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Frankenthal, und durch den Scharfrichter auf einen besonders errichteten Gerüste an den Pranger gestellt, sodann über dessen Haupt eine Tafel geheftet, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben, Auszug aus demjenigen Urtheile des Assisengerichts vom dritten Dezember 1829, geschrieben stund, durch welches genannten Carl Baer wegen Strassenraub mit Mißhandlung zur lebenslänglichen Zwangsarbeit, Brandmarkung, zur Ausstellung an den Pranger und zu allen Kosten verurtheilt wurde, welches Urtheil durch die Gnade Sr. Majestät des Königs auf zwanzig Jahre Zwangsarbeit und Ausstellung an den Pranger gemildert worden ist.

Der genannte Carl Baer blieb daselbst eine Stunde lang dem Anblicke des Volks ausgesetzt.

Ueber diese Urtheilsvollziehung ist gegenwärtiges Protocoll aufgesetzt, und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Hessmann

Gegenwärtiges Protocoll ist mittelst dem heutigen in Gemäßheit des Art: 378 des peinlichen Prozeßgesetzbuches auf das Original des darin erwähnten Urtheils nachträglich am Rande beigeschrieben worden. Zweibrücken den 17t März 1830.
Hessmann

Franz Gross

Heute den siebenzehnten März achtzehnhundert dreißig um zehn Uhr des Morgens, hat unterzeichneter Gerichtsschreiber des k. Appell. Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des k. General Procurators dieses Gerichts, sich in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art: 52 des Decrets vom 18t Juni 1811, hierzu bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet.

Daselbst angekommen wurde durch die K. Gendarmerie vorgeführt
Franz Groß 41 Jahr alt, Taglöhner
gebürtig und wohnhaft in Speyer und
durch den Polizeidiener auf eine besonders
vorgerichtete Leiter an den Pranger zur
Stelle, sodann über denselben eine
Tafel geheftet, worauf mit großen
und deutlichen Buchstaben, Zeuge eines
Lautenden Urtheils des Appellationsgerichts vom 1ten September 1829 geschrieben stund,
durch welches genannter Franz Groß
wegen qualifizirten Diebstahls im Wieder-
holungsfalle zu lebenslänglicher Zwangs-
arbeits-, Brandmarkung, zur Ausstellung
an den Pranger und zu allen Kosten
verurtheilt wurde; welches Urtheil dann
die Gnade Sr. Majestät des Königs auf
zehn Jahre Zwangsarbeit und Ausstellung
an den Pranger gemildert worden ist.

Der genannte Franz Groß blieb daselbst
eine Stunde lang dem Anblicke des Volks
ausgesetzt.

Ueber diese Urtheils-Vollziehung ist gegen-
wärtiges Protokoll aufgenommen, und von
dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

L. Klesmann
Aktuar

Louise Müller

Heute den dreyundzwanzigsten Juni tausend acht
hundert dreißig sind unterzeichneter Gerichts-
schreiber von K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, auf die Requisition des
K. Generalprocurators daselbst, diesen Gerichtsort
verlassen, und haben sich auf den Marktplatz der
Stadt Zweibrücken begeben, woselbst in Gemäßheit

* Morgens gegen 10 Uhr
Gerichtsschreiber
Sternfels

des Art: 52 des Gesetzes vom 18 Juni 1811. hiezu bestimmt
ist, auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken
gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen
Urtheile Statt findet.

Daselbst angekommen wurde durch die K. Gendarmerie
vorgeführt Louise Müller 32 Jahre alt, Ehefrau von
Christoph Deluste, Maurer in Lautern wohnhaft und durch
den Polizeidiener auf einer besonders vorgerichteten
Leiter an den Pranger gestellt, sodann über denselben
Hals eine Tafel geheftet, worauf mit großen
und deutlichen Buchstaben, Zeuge eines Lautenden
Urtheils des Assisengerichts vom siebten Juni 1830
geschriebene Stund, durch welches genannte Louise Müller
wegen Abschneidung einer ungiltigen Leibesfrucht einer
schwangeren Person zu sechs Jahre Zuchthausstrafe, zur
Ausstellung an den Pranger und zu allen Kosten
verurtheilt wurde.

Die genannte Louise Müller Ehefrau Deluste
blieb daselbst eine Stunde lang dem
Anblicke des Volks ausgesetzt.

Ueber diese Urtheils-Vollziehung ist gegen-
wärtiges Protokoll aufgenommen, und von
dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Sternfels
K. Gerichtsschreiber

Heute den siebten May tausend acht hundert und
dreißig Morgens gegen 10 Uhr sind unterzeichneter Gerichts-
schreiber von K. Appellationsgerichte des Rheinkreises
zu Zweibrücken auf Requisition des K. Gene-
ralprocurators daselbst diesen Gerichtsort verlassen,
und haben sich auf den Marktplatz der Stadt Zweibrücken
begeben, woselbst in Gemäßheit des Art: 52 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 hiezu bestimmt
ist, auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken
gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen
Urtheile Statt findet.

Daselbst angekommen wurde durch die K. Gen-
darmerie vorgeführt Franz Weber 35 Jahre alt
Taglöhner gebürtig aus Hornbach wohnhaft im Bezirksamt
Zweibrücken auf eine besonders vorgerichtete Leiter
an den Pranger gestellt

Franz Weber

47

Ernst Grosse.

Heute den neun und dreißigsten August achtzehn hundert drei und dreißig um sieben Uhr des Morgens hat der unterzeichnete Heinrich Lallemand, stellvertretender Gerichtsschreiber und k. Ergänzungsrichter zu Landau, die Eigenschaft als Gerichtsschreiber bei dem Falle angeordneten militärgerichtlichen Verfahren, gemäß des 2ten Paragraphs 1833 Rheinbund, auf Requisition des k. General Prokuratoriats bei dem 8. Infanterie Regiment das Strafurtheil zu Zweibrücken, - sich in die mit dem Inquisitum Verfahren gelegene Wohnung des Kreisgerichts Rathes Christoph Felix und gegen in sein Zimmer zu seiner Hand begeben, welches die Thür links und den vorderen Fenster Zimmer Eingang hat, wo ge- mäßelich die Vollziehung des gerichtlichen Urtheils statt findet.

Als er daselbst gewesen sahe er im Gemäß Theil Act: 472 das peinliche Inquisitorium, dann Gerichtsarzt Christian Valentin Fischer Verfas- sers Ausfertigung des Urtheils des zweibrücken militär- gerichtlichen Verfahrens vom 29ten des laufenden Monats, und zwar in der Form von Urschrift, übergeben, worauf Dr Ernst Grosse, sämmtliche Akten durchsucht, zuletzt wegen des in seinem Besitz, Zimmer befindlichen, des Verbrechens der erschlichenen Entwendung der zwischen der Läng- wand zur Verwahrung gegen der Landstraße Entwendet, zum gewöhnlichen Empfang der k. Einverleibung durch ordentliche Karten und Inventarien, schriftlich inklärt, somit zur Landes Verantwortung für die Thaten von gesa- gten, und zur Entgegnung der gerichtlichen Fragen und Vorhaltungen Martin Braunstein, nach ersuch- ten Beruf in die fragliche Zimmer von

48

Bey verschlossener Thüre in Beisein des Gerichtsschreibers Lallemand Act: 378 des peinlichen Inquisitorium Martin Braunstein Tagl. Arbeiter von Landau, wegen Verbrechens der erschlichenen Entwendung der zwischen der Längwand zur Verwahrung gegen der Landstraße Entwendet, zum gewöhnlichen Empfang der k. Einverleibung durch ordentliche Karten und Inventarien, schriftlich inklärt, somit zur Landes Verantwortung für die Thaten von gesagten, und zur Entgegnung der gerichtlichen Fragen und Vorhaltungen Martin Braunstein, nach ersuchten Beruf in die fragliche Zimmer von

Landau den 11 Mai 1831.

Blessmann

Joh. Adam Gärtner.

Heute den ersten October achtzehn hundert und dreißig um sieben Uhr des Morgens hat unterzeichneter Gerichtsschreiber des k. Appellations Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken auf Requisition des k. Gene- ral Prokuratoriats dieses Gerichts sich in das hiesige Appellationsgerichtsgebäude und zwar in das hiesige Zimmer begeben, welches im Gemäß Theil des Act: 52 des Urtheils vom 18 Juni 1811 hiesiger Zimmer ist, und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung des peinlichen Urtheils statt findet.

Als er daselbst gewesen sah er im Gemäß Theil des Act: 472 des peinlichen Inquisitorium dem hiesigen Tagarbeiter Heinrich Graef einen Verfolg des Urtheils des Assisenhofes vom 21 Tag September 1831 und zwar die Form von Urschrift vorlas:

Johann Adam Gaertner / ledig des Zimmer Schreiners oder Zimmer Werkmeisters genannt / 21 Jahre alt, geboren und zuletzt

Blessmann

Gerichtsschreiber

gehen Herrn unter die Aufsicht des obenen Bürgermeisters gestellt, die deshalb von ihm zu bestellende Einzeichnung und die Summe von drey Tausend Gulden festgesetzt, und daß der Einzelbogen in die Logen das Rathhaus genannt wurde, mit dem Vorbehalt, diesen Abzug an dem bereits dem Rathhause und der Wasserung des genannten Einschnittes gelegte zugemessen anzuschaffen Stadt anzuschaffen, welches derselbe auch in Gegenwart des Unterzeichneten in Vollzug gesetzt.

Dieser Abzug blieb während der neue Gesetz vorgeschriebenen Zeit an dem Stadt angeschlagen.

Dass die Volksversammlung obigen Vorfalls infolge des Art. 472 alinea 1 wurde gegenwärtiges Protokoll aufgestellt und von dem Gemeinderath unterschrieben.

H Waldmann

Gegenwärtig Protokoll ist aufgenommen in Gemeinderath den 3ten Dec. 1848 Der zweite Vorsitzende Herr Caspar Hell der angefangen Vorfalls der Volksversammlung und Herr Caspar Hell Gemeinderath, welcher dem Protokoll unterschrieben.

H Waldmann

No. 25.841.

Zweybrücken, den 1. September 1833.

An

die Gerichtsschreiberei des Kgl. Appellationsgerichts

dahier.

den Vollzug des Contumacial-Urtheils
gegen Grosse betreffend.

Dieselbe wollen in Gemäßheit der Art. 472 und 378 der peinlichen Prozeßordnung und des Art. 52 des Decrets vom 18. Juni 1811, den Vollzug des am 29. des v. Monats durch das Assisengericht zu Landau gegen den flüchtigen Dr. Ernst Grosse, Journalist, zuletzt in Pirmasenz wohnhaft, gefällten Contumacial-Urtheils mittelst Aufschlag eines Auszugs durch den hierzu requirirten Scharfrichter Graul vornehmen lassen, und zwar, da am heutigen Tage, als einem Sonntage, jeder Vollzug eines Straf-Urtheils durch den Art. 25 des Strafgesetzbuches ausdrücklich und ohne Unterschied verboten ist, morgen früh um 7 Uhr. – Deshalb und zum Behufe der im obigen Art. vorgeschriebenen Transscription folgt das Original des besagten Urtheils und das hiesige Vollzugs-Register, welche beide ich heute morgen von Landau erhalten habe.

Der Kgl. General-Procurator

[illegible]

1r. Staats-Procurator.

in Bern im Canton Aargau wohnhaft, mehrmaliger
gänzlicher Nichterscheinung beschuldigt sämtlicher
Gemeingläubiger und zu den Kosten,

in contumaciam warum selbst wurde übergangen
mit dem bedeuten diesen Abzug an dem Orte und
dazu auf besagtem Platze erwähnten Hofe zu schreiten
welches Verfahren auf die Gegenwart des Untergesuchten
in Vollzug setzt.

Dieser Abzug blieb während dem dem Gesetz vorgeschriebenen Zeit an dem Hof angeschlagen.

Ueber die Vollstreckung obigen contumazial Urtheils
enthält das Art. 472 alinea 1, wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber
unterzeichnet.

Messmann

Ernst Grossé.

Gegenwärtiges Urtheil ist unter den Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 378 des peinlichen Prozeß-Ordnung auf das Ausgangsbegehren des Beklagten Ernst Grossé, Bäckermeister, wohnhaft in Bern, vom 29. August 1833 mündlich publicirt und eröffnet.

Bern, den 2. September 1833.

Der Gerichtsschreiber:
Schneider

Heute den zweiten September achtzehn hundert drei und dreißig, um halb sechs Uhr des Morgens, sind der mitunterzeichnete Carl Wilhelm Schmidt, Gerichtsschreiber am Appellations-Gerichts des Mittelkreises, auf die an ihn ergangene Requisition des Herrn Generalprocurators bey demselben Gerichte, sich in das hiesige Zimmer des Appellations- und Gerichts-Gebäudes zu Zwey Brünnen begeben, welches zu diesem Ende ist und die Buchstaben auf den Marktplatz des Zwey Brünnen sind, allwo gegenwärtig die Vollziehung der peinlichen Urtheils statt findet.

Da an demselben zu gegen, sind er in Gemäßheit des Art. 472 des peinlichen Prozeßes Gesetzes, dem sitzenden Scharfrichter Heinrich Schmid, einen Abzug des Urtheils des Assisenhofes zu Handen Obrigkeit zu Handen vom 29. August 1833

51

und zwar in Form von Steckbriefen übergeben, wurde
d. Ernst Groß, Journalist, das 20ste Lebensjahr
vollendet, geboren in Königgrätz, Hannover, zuletzt
wohnhaft in Hannover, dermalen ohne flüchtig,
der Verbrechens der erfolglosen Aufreitzung der
Einwohner des Königreichs zur Bewaffnung gegen die
k. Autorität, zum gemeinschaftlichen Umsturze der
Verfassung, durch öffentliche Reden d. Schuldig
schuldig erklärt, sowie zur Landesverweisung
für die Dauer von sechs Jahren d. zur Entziehung der
Staats-Bürgerlichen d. bürgerlichen Rechte verurtheilt,
und erstens einen Preis auf die fernere Ergreifung von
zehn Thalern unter die Aufsicht der obern Polizei-
Polizey gestellt, die Verhaftung von ihm zu bestellen
Kosten festgesetzt auf die Summe von drey tausend Gulden
festgesetzt, derselbe endlich in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt, und der Druck und
Anheftung des Urtheils in Aussicht, so wie die
Anheftung des Letzteren an einem Pfosten auf dem
öffentlichen Marktplatze der Stadt Hannover
vorverbracht wurde, — mit dem Bedeuten diesen
Aufzug an dem bereits auf dem bezeichneten
Marktplatze errichteten Pfosten anzuheften,
welches derselbe auch in Gegenwart des Unter-
zeichneten in Vollzug setzte.

Dieser Aufzug blieb während der von dem
Gesetze vorgeschriebenen Zeit an dem Pfosten an-
geheftet.

Ueber die Vollstreckung obigen Urtheils

wurde nach Vorschrift des Art. 472 alinea 1 der
peinlichen Prozeß-Gesetze gegenwärtiges
Protokoll errichtet d. von dem Gerichtsschreiber
unterzeichnet.

H. Schmidt

Heute den zwanzigsten September achtzehnhundert neun
zwanzig, des Vormittags um zehn Uhr, hat der unterzeichnete
Untersuchungsrichter am Königl. Appellationsgerichte des
Fürstenthums zu Hannover, und Requisitant des Königl.
General-Fiskalamtes bey diesem Gerichte, sich in das
hiesige Appellationsgerichtsgebäude und zwar in dasjenige
Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes
vom 18 Julius 1811, hierzu bestimmt ist, und die Aufsicht
auf den Marktplatz der Stadt Hannöverschen Theils, wo gerichtlich
die Vollziehung des peinlichen Urtheils statt findet.

Selbst angekommen sah er gemäß des Art. 472 des gemei-
nen peinlichen Gesetzes vom Fenster hinaus, und
einem Pfosten des Marktes des Appellationsgerichts Hauses vom
erstgedachten Papenburger T.G., und zwar in Form von
Placaten, welchen Preis von Landrath, auf Ernennung, 29
setzen ab, gelesenlig mit Inschrift zu Neustadt, Strafen-
flüchtig, des Mordversuchs der Verwundung eines Polizei-
dieners in dessen Schuldig verklärt und deshalb in
contumaciam zur Strafe der criminellen Landesverweisung
auf fünf Jahren und in die Prozeßkosten verurtheilt
worden, — mit dem Bedeuten übergeben, diesen Aufzug
an dem bereits auf dem gewöhnlichen Marktplatze errichteten
Pfosten anzuheften, welches derselbe auch in Gegenwart

16 52

des Untersuchenden in Haftung genommen.

Einer Ahndung bleibt während der zum Gesetze festgesetzten Zeit an dem Thäter angestellt.

Wegen Vollstreckung einer Kriminalstrafe wird nach Vorschrift des Art. 172 Absatz 1 der peinlichen Prozeß-Gesetzes gegen Abwesende verfahren und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

= Amend =

Wenn der Zeuge und Beschuldigte Hermes acht, siebenhundert sechs und dreißig, des Gemeinderaths und Bäcker, seit der untersuchende Obergerichtsschreiber den k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, durch Requisition des k. General-Prokurators bei diesem Gerichte, sich in der heutigen Appellationsgerichtssitzung und zwar in der jetzigen Zimmer begeben, erschien in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 heute bestimmt ist und dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken gegenüber liegt, allwo die Vollziehung der peinlichen Verhandlung statt findet.

Daselbst zusammen trat zu Folge des Art. 472 der peinlichen Prozeß-Ordnung der Gerichtshof Königl. Appellation eines Urtheils des Verhandlungsgerichts zu Landau vom 29ten August 1833 und zwar in Form von Klagesachen übergeben, wodurch 1. Friedrich Schuler, 42 Jahre alt, gebürtig zu Landau, zuletzt wohnhaft bei dem k. Appellationsgerichte zu Zwei-

brücken, zuletzt selbst wohnhaft, 2. Joseph Savoye, 31 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, zuletzt wohnhaft bei dem k. Appellationsgerichte daselbst und zuletzt selbst wohnhaft, beide dermalen flüchtig, des Verbrechens der verbotenen Verbindung der Einwohner des Königreichs zur Verschwörung gegen die königliche Autorität, zum gewaltthätigen Umsturze der königlichen Staats-regierung durch öffentliche und in bösslicher Absicht unter gemeinschaftlicher Mitwirkung begangene vollzogene Verbreitung des gedruckten Aufsatzes mit der Aufschrift „Wort ist zu theuer“ in Nummer 33 des Zeitungsblattes enthaltend „Zweibrücken allgemeine Anzeiger“ vom 5ten Juni 1832, schuldig erklärt, wofür dieselben zur Strafe der Landesverweisung während zehn Jahren, zum Ersatze der polizeilichen und der in Artikel 28 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Kosten verurtheilt, dieselben auch an fernere Strafzeit unter die Aufsicht der oberen Staats-Polizei erklärend nach erstandener Zuchtstrafe von zehn Jahren gestellt, von welcher nie jeder derselben nur gegen Stellung einer Bürgschaft von drei tausend Gulden entbunden sein soll, endlich dieselben solidarisch in die durch die gegen sie gesprochene Urtheilsfindung verursachten Prozeß-Kosten gegen den Staat verurtheilt, sofort vorgeführt worden, des Abwesenheit der beiden Angeklagten sich aus einer Abwesenheits-Urkunde ergeben und konstatirt worden soll, sowie der Gerichtsschreiber auf einen Schreiben durch den öffentlichen Marktplatz der Stadt Zweibrücken durch

vorgeschrieben des Art. 472 der peinlichen Prozeß-Ordnung, in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung durch das gegenwärtige Protokoll errichtet und zugleich verkündet und zu allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Akten vorgelesen werden soll, – mit dem Bedeuten diesem Urtheile von dem bereits auf dem Marktplatze errichteten Schafott vorgelesen, welches demselben auch in Gegenwart des Verurtheilten in Vollzug gesetzt.

Dieser Urtheilsspruch blieb während der ganzen Zeit von dem Schluß des Gesetzes vorgeschriebenen Zeit von dem Schafott vorgelesen.

Nachdem die Vollstreckung obigen Contumazialurtheils erfolgt worden nach Vorschrift des Art. 52 des Edictes vom 18ten Juni 1811 gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Ehrengerichtsschreiber unterschrieben.

Hebert

Friedrich Lautz und Cons.
20. September 1834.

Heute den zwanzigsten September achtzehnhundert vier und dreißig, des Morgens um zehn Uhr, in einem Zimmer des Appellationsgerichts gebäudes, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Criminal. Edicts vom 18. Juni 1811 für den Gerichtsschreiber bestimmt ist, um den Execution der gegenwärtigen Urtheile zu verrichten, und welches die Aussicht auf den Marktplatz hat, auf welchem die Criminal-Urtheile zu vollziehen zu pflegen, erschien vor dem unterzeichneten Carl August Hebert, zweiten Gerichtsschreiber am k. Appellations gerichte des Rheinkreis zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei dem Assisen- und

Special-Gerichte zu üben und, welches sich auf die Requisitorien des k. General-Staats-Prokurators am genannten Appellations gerichte dazu begeben hatte, – der hiesige Scharfrichter Schmidt Conrad. Diesem wurde sofort die Uebung des von dem Special-Gerichte des Rheinkreises in seiner öffentlichen Sitzung vom 18ten September dieses Jahres gefällten Erkenntnisses, wodurch

1.) Friedrich Lautz, 23 Jahre alt, Candidat der Theologie zu Zweibrücken,
2.) Joseph Marshall, 37 Jahre alt, Tagarbeiter daselbst,
3.) Franz Zöller, 34 Jahre alt, Schuhmachermeister daselbst,
4.) Xaver Burkart, 28 Jahre alt, Lohnarbeiter in Homburg,
5.) Friedrich Contzler, 29 Jahre alt, Färber daselbst, –

der bewaffneten Rebellion gegen die k. Gendarmerie in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, der Verwundung eines Offiziers der k. Gendarmerie im Dienste mit Lebensgefahr, ferner des vorsätzlichen Mordversuchs in contumaciam für schuldig erklärt, und zur Todesstrafe und in die Kosten des Verfahrens gegen den Obigen verurtheilt worden sind, auf die Exekutation dieses Urtheils vorgesehen war, sowie verordnet wurde, daß das Urtheil innerhalb zwei Tagen durch den Scharfrichter auf dem Marktplatze zu Zweibrücken an einem Pfahl angeheftet, und die Ausführung durch Trommelschlag bekannt gemacht und zu allen im Gesetze bestimmten Akten vorgelesen werden solle, –

in der Form eines Anschlagzettels übergeben, um denselben, der Vorschrift des vorgedachten Erkenntnisses zufolge, an den bereits auf dem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften.

Dieses geschah sogleich, und der Ausführung blieb während einer Stunde von dem gedachten Pfahle vorgelesen.

Vorschrift des Art. 472 der peinlichen Prozeß-Ordnung, in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung durch das gegenwärtige Protokoll errichtet und zugleich verkündet und zu allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Akten vorgelesen werden soll, – mit dem Bedeuten diesem Urtheile von dem bereits auf dem Marktplatze errichteten Schafott vorgelesen, welches demselben auch in Gegenwart des Verurtheilten in Vollzug gesetzt.

Dieser Urtheilsspruch blieb während der ganzen Zeit von dem Schafott vorgelesen.

Nachdem die Vollstreckung obigen Contumazialurtheils erfolgt worden nach Vorschrift des Art. 52 des Edictes vom 18ten Juni 1811 gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Ehrengerichtsschreiber unterschrieben.

Hebert

Friedrich Lautz und Cons.
20. September 1834.

Heute den zwanzigsten September achtzehnhundert vier und dreißig, des Morgens um zehn Uhr, in einem Zimmer des Appellationsgerichts gebäudes, welches in Gemäßheit des Art. 52 des Criminal. Edicts vom 18. Juni 1811 für den Gerichtsschreiber bestimmt ist, um den Execution der gegenwärtigen Urtheile zu verrichten, und welches die Aussicht auf den Marktplatz hat, auf welchem die Criminal-Urtheile zu vollziehen zu pflegen, erschien vor dem unterzeichneten Carl August Hebert, zweiten Gerichtsschreiber am k. Appellations gerichte des Rheinkreis zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei dem Assisen- und

Special-Gerichte zu üben und, welches sich auf die Requisitorien des k. General-Staats-Prokurators am genannten Appellations gerichte dazu begeben hatte, – der hiesige Scharfrichter Schmidt Conrad. Diesem wurde sofort die Uebung des von dem Special-Gerichte des Rheinkreises in seiner öffentlichen Sitzung vom 18ten September dieses Jahres gefällten Erkenntnisses, wodurch

1.) Friedrich Lautz, 23 Jahre alt, Candidat der Theologie zu Zweibrücken,
2.) Joseph Marshall, 37 Jahre alt, Tagarbeiter daselbst,
3.) Franz Zöller, 34 Jahre alt, Schuhmachermeister daselbst,
4.) Xaver Burkart, 28 Jahre alt, Lohnarbeiter in Homburg,
5.) Friedrich Contzler, 29 Jahre alt, Färber daselbst, –

der bewaffneten Rebellion gegen die k. Gendarmerie in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, der Verwundung eines Offiziers der k. Gendarmerie im Dienste mit Lebensgefahr, ferner des vorsätzlichen Mordversuchs in contumaciam für schuldig erklärt, und zur Todesstrafe und in die Kosten des Verfahrens gegen den Obigen verurtheilt worden sind, auf die Exekutation dieses Urtheils vorgesehen war, sowie verordnet wurde, daß das Urtheil innerhalb zwei Tagen durch den Scharfrichter auf dem Marktplatze zu Zweibrücken an einem Pfahl angeheftet, und die Ausführung durch Trommelschlag bekannt gemacht und zu allen im Gesetze bestimmten Akten vorgelesen werden solle, –

in der Form eines Anschlagzettels übergeben, um denselben, der Vorschrift des vorgedachten Erkenntnisses zufolge, an den bereits auf dem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften.

Dieses geschah sogleich, und der Ausführung blieb während einer Stunde von dem gedachten Pfahle vorgelesen.

Vorschrift des Art. 472 der peinlichen Prozeß-Ordnung, in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung durch das gegenwärtige Protokoll errichtet und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Hebert

Friedrich Lautz und Cons.
20. September 1834.

Protocoll

Heute den neunten Oktober tausend acht hundert vier und dreißig, um zehn Uhr des Morgens, hat der unterzeichnete Friedensgerichtschreiber zu Kandel auf Requisition des Kgl. General-Procurators beim Kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken sich in die Wohnung des Ackermanns Johann Michael Hoffmann in Kandel, und zwar in ein Zimmer des ebenen Bodens von wo aus die Straße begeben, welches die Aussicht auf das Gemeindehaus hat.

Daselbst angekommen wurden durch die Kgl. Gendarmerie vorgeführt: 1 Franz Jacob Hochkeppel, sechs und zwanzig Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Lauterburg, zuletzt wohnhaft in Lauterburg. 2. Matheus Denis, vier und vierzig Jahre alt, Leinenweber, geboren zu Kandel, zuletzt wohnhaft in Berg, und durch den Scharfrichter Heinrich Graul von Zweibrücken auf eine vor dem erwähnten Gemeindehaus befindliche errichtete Bühne an den Pranger gestellt, sodann über deren Haupt eine Tafel geheftet, worauf mit großen und leserlichen Buchstaben Auszug aus dem peinlichen Urtheile des Assisengerichts für den Kgl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken vom neunzehnten Juni achtzehnhundert vier und dreißig geschrieben stand, durch welches genannte Franz Jacob Hochkeppel und Matheus Denis wegen einer bei Gelegenheit einer Einschwärzung von Waaren in Rotten gegen die in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen u. in Vollziehung der Gesetze begriffene k. Gendarmerie verübten gewaltsamen Widersetzlichkeit mit

Gegenwärtiges Protokoll ist unterm heutigen, in Gemäßheit des Art. 378 des Crim.-
Gesetzbuches, auf das Original des eingeschickten Urtheils des Assisen-Gerichts des Rhein-
kreises [illegible] die Abschrift vom 2ten Gerichtsschreiber am k. Appellations-
gerichte eingetragen worden.
Zweibrücken den zehnten Oktober 1834.
Schwarz

Heute den achtzehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig
des Vormittags um Neun Uhr, hat sich der mit ausgefertigten Appel-
lations-Erkenntnisses an königl. Appellations-Gerichts des
Rheinkreises zu Zweibrücken, sogenannt Cammer, auf Requisition,
des Königl. Criminal-Prokurators an dasselbem Gerichte, in
der zu obenen Ende sich befindlichen Zimmer des k. Appellations
gerichtsgebäudes begeben, welches ein Gerichtsdiener auf den Marktplatz
der hiesigen Stadt gewiesen, wo gemäß die Vollziehung der
peinlichen Urtheils statt findet.

Dasselbe angekommen wurde durch den königl. Gendarmerie
vorgeführt Christian Mast, 35 Jahre alt, Taglöhner, geboren
zu Lügenberg, gehalt wohnhaft zu Schmidhausen, königl.
preußischen Gebiets, und durch den selbe des königl. Frankreich
ernannten Dolmetscher Johann Heinrich Hensel aus Hohen
nassauischen Boos übersetzen gleichen Namens auf einen bereits
gestellten Stuhl vor den Gerichtshof gestellt, sodann über dem
Angeklagten eine Tafel gestellt, worauf mit großen, deutlichen
Buchstaben Stellung aus dem unterm 10 d. M. ergangenen
Urtheile der Assisen-Gerichtshof seinem gestandenen Stand, und
Namen der verlesen Mast wegen mehrerer Diebstähle im Ge-
biete im Auslande verübten qualifizierten Diebstähle zur
Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünfzehn
Jahren, zur Ausstellung an den Pranger und Brandmar-
kirung mit einem heißen Eisen in die Schulter
des Verurtheilten verwiesen wurde.

Der gemeldte Verurtheilte blieb deßfalls einer Bewa-
chung zum Anblick des Volkes ausgesetzt.

Ueber diese Urtheils-Vollziehung ist gegenwärtiges
Protokoll verfaßt und von dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben worden.

So geschehen zu Zweibrücken an Tag, Monat und Jahr
wie oben gemeldet.

Clemens

Vorgenommen durch den Präsidenten des Assisen-Gerichtshofes
378 des peinlichen Prozeß-Gesetzbuches.
Der Präsident des Appellations-Gerichtshofes
Appellationsgerichtsrath

Heute den neun und zwanzigsten August achtzehnhundert
fünf und dreißig, um sieben Uhr des Vormittags hat sich
der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellations-
gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Friedrich Faber,
zu der Exekution des k. General Prokurators von daselben
Gerichts, in den Appellationsgerichtsgebäude, und zwar in
besagten Zimmer zu obenen Ende begeben, woselbst die
Ausschuß von dem Marktplatz der hiesigen Stadt gewiesen,
wo gemäß die Vollziehung der peinlichen Urtheils
statt findet.

Dasselbe angekommen wurde durch die k. Gendarmerie
vorgeführt Salomon Strauß, 36 Jahre alt, Krämer,
geboren und wohnhaft zu Hahnweil, und durch den Dolmet-
scher Heinrich Hensel aus Hohen nassauischen Boos über
gleichen Namens auf einen bereits gestellten Stuhl vor den
Gerichtshof gestellt, sodann über dem Angeklagten eine
Tafel gestellt, worauf mit großen deutlichen Buchstaben Stellung aus dem unterm
3ten Juni d. J. ergangenen Urtheile des Assisengerichts
deßen Inschrieben stand, wodurch der besagte Strauß
wegen zweyen Zuchtpolizeyfälle in einer Zuchtpolizeyfälle zur
Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von sechs
Jahren, zur Ausstellung an den Pranger und in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt wurde.

Der gemeldte Verurtheilte blieb deßfalls einer Bewa-
chung zum Anblick des Volkes ausgesetzt.

Ueber diese Urtheils-Vollziehung ist gegenwärtiges
Protokoll verfaßt und von dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben worden.

So geschehen zu Zweibrücken an Tag, Monat und Jahr
wie oben.

Faber

57

Protocoll.

Heute dem sechszehenden Monats Dec.
ember im Jahr eintausend achthundert
fünfund dreyßig des Vormittags
um zehen Uhr.

In Gemäßheit Königlichen
hohen Befehls vom zwölften
dieses Monats wodurch Anna
Maria Rapp, ob sie schon als gebohrne
Jacob Claus in Ehren zu nehmen ent
schlossen, und ihr Versprechen an den
Herrn Advocaten Blaser zu
Herzaberg mit dem einmüthigen
die Abstreibung der ungnädigen Ur
theils vorgenommen und vollzogen
zu haben, auf gnädige Ahndung hier
mittler Einsperrung so wie zur
Kost, Zahlung an den Fronger um
nöthig sind

In Gemäßheit Ordonnanz des Herrn
General Procurators bey dem Appe
lations Gerichten vom zwölften
dieses Monats präsentatum Herzaberg
am vierzehnten darauf abends
um zehen Uhr.

wurde die obgedachte Anna Maria
Rapp durch die Königlich Gendarmerie
dahier auf den hiesigen Amts
Thurn auf den öffentlichen

Ausfertigung den 31ten März 1836.

Huber

Duplicat.

Heute, den neun und zwanzigsten März
Tausendachthundert sechs und dreißig, wie neun
und wie viele Uhr des Morgens, sind den unter-
zeichneten Gemeindevorstehern und Königlichen
Landgerichts Amts Bauland Schreyer, auf Requisition
des Kgl. General-Staats-Forstbeamten von
Kgl. Oppellation) gerichts zu Lemgo beordert, sich
in die, 1/2 Stunde von dem Bauland Hauptsitze
entfernt gelegenen Gemeinde Ostenstadt, und
dasige Gemeinde Vorsteher anzusagen, mit der Bestimmung nach dem besagten
Ostenstadt Verbunkel Hause und zwar in ein Zimmer
im Gasthause Zur Eichen, woselbst der Gerichts Amts
Diener, vor dem Hause, und dem angrenzenden
Gemeinde Backhause Beschleunigung seiner Stelle hat. —

Daselbst angekommen wurden drei Kgl.
Forst Beamte vorgefunden 1. Nicolaus Schulz 52
Jahre alt, Wagner, gebürtig zu Leitershausen
wohnhaft in Ostenstadt, 2. Caspar Herz, 56 Jahre
alt, Tagelöhner, gebürtig in Hiemenhausen, wohnhaft
zu Ostenstadt, und Heinrich Ludwig Christian Hüsing

60

Gemäß des Gesetzes soll mir auf dem ordentlichen Klagwege besonders angestellte Klage an das Gericht gestellt, sodann über dasselbe Urtheil gefällt und vollstreckt werden, wenn mit gesetzlichen Beweismitteln dargethan und bescheinigt wird, daß der Gemeinde Vorsteher des Ortsgerichts Herr Johann Heinrich Schmidberg zu Hennef durch Urtheil vom 8. März 1836 gestraft worden, durch welches die gemachten Beleidigungen und Ehrenkränkungen, wegen falscher Anzeigen die meine Zurechtweisung in Betreff der eingeführten Einrichtung, wegen des Hauses, Schatzung auf fünf Jahre, zur Anstellung an den Gemeinderath mit dem Gemeinde-Vorsteher und schließlich die Kosten des Verfahrens auferlegt worden.

Die gemachten Beschuldigungen bleiben dahingestellt und werden lang dem Anbieten des Gegentheils unterworfen.

Ueber diese Beschuldigungen Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll von dem unterzeichneten Friedensrichter aufgestellt und unterschrieben worden.

Du geschehen zu Uckerath vom Tag, Monat und Jahr wie oben.

Cahrem
Friedensr.

Vorgenanntes Protokoll ist mit dem heutigen Tage, in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Prozeßordnung durch das Original des darin angezogenen Urtheils beschrieben und die Abschrift von dem Obergerichtsgerichtsher des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises unterzeichnet worden.

Zweibrücken den ein und dreißigsten März 1836.

Lebrun

Abschrift.

Protocoll.

Heute den zwölften des Monats April im Jahre achtzehnhundert und dreyßig des Vormittags um zehn Uhr.

Im Gefolge Sr. Majestät des Königs eines Civil-Gerichts für den Rheinkreis zu Zweybrücken wurde auf Ansuchen des zu Anfang März dieses Jahres abwesenden Franciscus Müller, 38 Jahre alt gebohren zu Birkenhördt, zuletzt Dienstknecht bei dem Küfer und Einnehmer Carl Jäger zu Bergzabern, der Verhaft des Abschneidens zweyer Leibesfrucht übertragen, zu welchem Behufe Anwesender Einberufung und Aufstellung an den Franzer Thore befohlen worden, so wie

Im Gemeinschaft Ordonnanz des Herrn General Procurat: Fiscal zu Zweybrücken bei dem Appell: Hof zu Zweybrücken vom siebenten dieses Monats präsentirten zu Bergzabern zu gestellenden Zeugen der Acte

erschienen zuerst Francisca Müller durch die Königliche Gendarmerie dahier und den Brunnenhüter an dem öffentlichen Marktplatze Johann selbst zu dem selben in der Behausung des Endesbenannten und demselben zu Vernehmung vorgeschriebenen Zeugen gebracht bei welchem der Vorsitzende

für nicht erschienen Heinrich Graul,

Vorstehend zu Herzogbrücken vorgeladen
diesfalls in meinem der Friedensgerichts
schreiber Carl Ludwig Unterscheider
genannt der Gendarmerie abgenommen
und an den Zeugen Nr. 1 Christ Kümmel
Weiss aufgefordert, auf sein Verlangen
selbst unmittelbar oberhalb der Person
ein Kreuz anzuschlagen hat welcher
in gegen ihn ausgesprochene Urtheil mit folgen
der Unterschrift versehen ist.

" Franciska Müller,
" 30 Jahre alt, geboren zu Birkenhördt
" zuletzt Dienstmagd bei dem Rüfner
" und Einbeerer Carl Ludwig zu
" Herzogbrücken, der Unterschrift des Acten
" Herzogbrücken Friedensgerichts übereinstimmend
" zu Herzogbrücken zu fünf Jahren ei
" nfacher Einsperrung und Entsetzung
" der Zeugnisse "

Von dem Zimmer der obern Etage
im Gemeinde Hause, wo dieses Urtheil
nun die Rückseite auf den in der Nähe
stehenden Zeugen Nr. 1 Christ Kümmel
ist die gegen Execution, und nun nicht
die Nr. des Vormittags, ein Mosel die
Strafklingen unterschrieben, beamtshandelnd
von der Königlichen Gendarmerie der
Nähe des Friedensgerichts Herzogbrücken

gegenwärtig sind in der gegenwär-
tigen Friedensgerichtsschreiber abgeschlossen
und in der Gendarmerie übertragen.

Zur Beurkundung dessen ist
ein gegenwärtiges Protokoll unter
Vorschrift des Art. 378 im Gerichtsbuch
über die Verhandlungen in peinlichen
Rechtssachen verfasst und unterzeich-
net und mit dem Gerichtssiegel
unter die Beschränkung des Ge-
richtsschreibers durch mich Friedens-
gerichtsschreiber übertragen
worden.

Für die wegen Abschrift
Einbeerden
Gerichtsschreiber

Gegenwärtiges Protokoll ist mit seinen Beilagen, in
Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Gerichtsordnung
nach das Original des darin verzeichneten Urtheils-Urtheils
unterschrieben und die Abschrift von dem Obergerichts-
schreiber des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises
unterzeichnet worden.

Herzogbrücken den dreizehnten April 1836.

Hebert

Abschrift

aus dem über den neunten Juni achtzehn hundert sechs und dreißig durch den Notar Heinrich Waldenaire, über die Vollziehung des gegen Jacob Krug von Waldschaumbach unterm 1ten Juni l. J. durch das Appellationsgericht erlassenen Urtheils, errichteten Protokoll,

Protokoll

Heute den neunten Juni achtzehn hundert sechs und dreißig, um neun Uhr des Morgens, sind Wir unterzeichnete Notar zu Waldschaumbach im Kanton Landgerichts Bezirksgerichts zu Kaiserslautern auf Requisition des K. General-Staatsprokurators am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, sah in da auf dem Rathhausplatze dahier gelegenen Wohnung des Ackermanns Johann Jacob Quobig und seine in sein Zimmer zu gehen Forderung gegangen, welches die Aufsicht auf den verschlossenen Rathhausplatz hat, um gemäß die Vollziehung der gerichtlichen Urtheils vorzufinden.

Daselbst angekommen wurde durch den K. Gerichtsvollzieher vorgefunden Jacob Krug Ackersmann und Einsasse alt Bürgermeister geboren zu Schönenbach, wohnhaft in Waldschaumbach, und durch den Requirenten Heinrich Graul von Hessheim, und einen Civilen erwachsene Zeugen in den Personen versammelt, sodann über dessen Ausbleiben in Kenntniß gesetzt, worauf mit gegenwärtigen Zeugen Umfrage über dem Inhalt dieses Protokolls der Appellationsgerichts des Rheinkreises

Eingetragen den 11 Juny 1836.
= Neumann

64

Zweibrücken.

Landkreis zu Zweibrücken vom 15ten Dezember 1836, wurde
Lambrecht, Kreisland Landstadt, dermalen flüchtig, in contumaciam
beschuldigten Diebstahl und zum Nachtheil des Ackersmannes Georg
Hubrat in Ostertag von 358 fl. 30 kr. zu bezahlen zu haben,
, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 368, 465, 471 und 472 der
Strafverfahrungsordnung durch die Urtheil von heute zu
n erwähnten Artikeln 465 und 471 der peinlichen Prozeßordnung
wendet des fraglichen Vermögens zum Augenblicke des Vollzugs
e verurtheilt werden soll; ferner verordnet des Endurtheils
in Auszuge zu Jedermanns Wissenschaft durch den Appellationsgerichtsboten
ukt und an den Thüren gesetzlich vorgeschriebenen Orten

n, zum Anschlagen durch den Gerichtsdiener bestimmten Auszugs,
Obergerichtsschreiber dem k. Appellationsgerichte des Rheinkreises
unterstellt bei dem Appellationsgerichte daselbst residirend, beglaubigt,
ember 1836.

Huber

Anschlags-Protokoll

Heute den ein und zwanzigsten Dezember
achtzehnhundert sechs und dreißig wurde
auf Ansuchen der K. Staatsbehörde auf Ad

ein Act Nachsichtigung,
Gesetz gebilligt.

Kurth

65

vorstehenden Urtheil, wodurch der beklagte
Ackersmann Georg Hubrat in einer
Zuchtpolizeisache zur Strafe der criminellen
Todesstrafe und der Strafe von Acht
Tagen, zur Uebernahme in den Kosten
in der Höhe Landrath und in die
Kosten des Verfahrens verurtheilt
wurde

der genannte Verurtheilte blieb dasselbe
eine Stunde dem Anblicke des Volkes
ausgesetzt.

Ueber diese Vollziehungshandlung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Untergerichtsschreiber unterschrieben worden.

So geschehen zu Landau am Tage, Monat und Jahr, wie oben.

Untergerichtsschreiber: H Waldemaier.

Nr. In Richtigkeit des Abschrifts
Landau am 9 Juni 1836.
Der Bezirksgerichtsaccessist
H Waldemaier
Untergerichtsschreiber

KGL. BAIER. GERICHT DES KREISES LANDAU

Vorstehender Protokoll ist heute dem heutigen Tage, in Gemäßheit
Art. Ziff. 378 der peinlichen Prozeßordnung, auf der Kanzlei
des dazu ernannten Vollziehers der Appellationsgerichts-Expedition
und die Abschrift von dem unterzeichneten ersten Untergerichtsschreiber
schreiber am königl. Appellations-Gerichte des Rheinkreises beglaubigt
worden. Zweibrücken den 11 Juni 1836.

Clemens

Königliches Landgericht zu Frankenthal,
in beglaubigter Ausfertigung das Urtheil des
Kgl. Königlichen Assisengerichts sämtlichen Rheinkreis zu Zweibrücken, vom fünfzehnten
Dezember 1836, wodurch Meyer Loeb, Händler
wohnhaft zu Oberlamberg, Canton Rimsingen
dermalen flüchtig, eines qualifizirten Diebstahls in contumaciam schuldig erklärt, und
zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer
von fünf Jahren und in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt, auch die Auflegung
des Urtheils angeordnet worden ist, an
einem auf dem öffentlichen Markte daselbst
aufgestellten Pfosten angeheftet, und zwar
in Vollziehung einer Assisenordnung, dem
hiesigen Königlichen Notar Reseler;

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber begleitet von
Gerichtsdiener, in die der Frankenthaler Bürgerschaft
zunächst gelegene Wohnung des Königlichen
Notars Koerper an dem Marktplatze
daselbst, um der vorgenannten Verrichtung
beizuwohnen;

Nachdem nun dieser so angeschlagene
Urtheils-Auszug während drei Stunden
den Blicken des Publikums ausgesetzt
worden, so wurde derselbe um 4 Uhr wieder
abgenommen.

Alles dieses in Gemäßheit des Art. 472

des peinlichen Untersuchungsgesetzbuches.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und auf den vorstehenden Urtheils-Extract beurkundet worden ist;

So geschehen am Tag und Jahr wie eingangs.

Unterschrieben Kürth.

Gratis für Kompetenz gesehen und registrirt zu Frankenthal den 21 Dezember 1836, Vol. 73 Fol. 42 B. 6. Rentamt unterschrieben Luckese.

Für gegenwärtige Ausfertigung
Der Untergerichtsschreiber.

Kürth

KGL. BAIER. GERICHT DES KREISES (FRANKENTHAL)

Vorstehendes Protokoll ist unterm heutigen Tage, in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Prozeßordnung, durch den Vorsteher des dasigen vorstehenden Urtheils des Assisengerichts beurkundet und die Abschrift von dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber des k. Appellations-Gerichts des Rheinkreises unterzeichnet worden.

Zweibrücken den zweiten Januar 1837.

Lebert

66

Durch Urtheil des Assisengerichts für den kr. Bezirk
Mezger Lorb, 20 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Ob
schuldig erklärt am 3ten April 1836 zur Rechtszeit in d
Wolfe zu Neustadt, mittelst innerer Ueberzeugung nach D
sonach in Anwendung der Artikel 384, 381 N. 4, 386 N
peinlichen Prozeßordnung, in contumaciam zur Strafe der
Kosten des Verfahrens verurtheilt, derselbe von der in
verwahrten Rechte als Straßenräuber suspendirt, und
das Urtheil an als das eines Abwesenden betrachtet
das Urtheil binnen drei Tagen durch den öffentlich
einen Steckbrief bekannt, auch denselben im Rückzuge zu
verhaftenden ersuche.

Die Richtigkeit bezeugend
wird durch den untersiegelnden
zu Zweibrücken, den
Zweibrücken den 16

Von der Kl. Prokuratur erhalten am 2. Januar 1837.
Huber

...ntz.

...bezirksen Bezirksgericht zu Zweibrücken vom 15ten Dezember
...bestätigt, Urtheils Spruch Zweibrücken, wohnhaft, dermalen flüchtig,
...inquisitionsprotokoll, de dato 26. Mai 1834, wodurch ein Haftbefehl
...Gutz von Neustadt constatirt ist, zum Verfahren dieses
..." peinlichen " in " peinlich " verwandelt und dadurch eine Abtheilung
...Akta, worauf der Angeklagte ist, Ueberweisung genug ist zu
...21 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 368, 465, 471
...en, in contumaciam zur Strafe der criminellen Haftstrafe
...fest und vierzig Gulden vierzig Kreuzer und in die Kosten
...zehnten Artikeln 465 und 471 der peinl. Prozeßordnung ver-
...dert, und verordnet, daß seine Staatsgüter einem Sequestre
...unterworfen und verwaltet werden soll; ferners verordnet,
...rheilliche Akten zu Frankenthal durch den Präsidenten
...druckt und an den Hof geheftig vorgeschriebenen Orten

...Anheftung durch den Präsidenten bestimmt ist, wird durch
...ihren den kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises,
...mitten verfahren, als vorgeschrieben bezeichnet.
...1836.

Huber

Anheftungsprotokoll.

Heute, den ein und zwanzigsten
Dezember achtzehn hundert sechs

67

vier Uhr Nachmittags,
Zusatz gebilligt
[illegible]

und dreißig, wurde, auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde am k. bayerischen Bezirksgerichte zu Frankenthal, ein beglaubigter Auszug des Urtheils des k. Bayerischen Assisengerichtes für den Rheinkreis zu Zweibrücken, vom fünfzehnten Dezember 1836, wodurch Salomon Haber, Handelsmann, zuletzt wohnhaft zu Oberlustadt, Kanton Germersheim, dermalen flüchtig, der Verfälschung einer Privaturkunde und des Gebrauchs derselben, wissend, daß sie falsch ist, schuldig erklärt, und in contumaciam zu einer Einsperrung von fünf Jahren, einer Geldbuße von 46. fl. 40. kr. und zu den Prozeßkosten verurtheilt, auch die Anschlagung des Urtheils verordnet worden ist, an einem, auf dem öffentlichen Markte dahier errichteten Pfahle angeheftet, und zwar, in Ermangelung eines Scharfrichters, durch den hiesigen Taglöhner Peter Reuter.

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber besagten Gerichtes in die, der fraglichen Ausstellung zunächst gelegene Wohnung des Buchbinders Kerger, an dem Marktplatze daselbst, um der erwähnten Verhandlung beizuwohnen.

Nachdem nun dieser so angeschlagene Urtheils-Auszug während

Abschrift vom nebenstehenden Protokoll wurde unter das Urtheil wider Franz Adam Paul angenommen.
Germersheim den 10. Jänner 1837.
[illegible]
Gerichtsschr.

Gegenwärtiges Protokoll ist unter dem [illegible] im [illegible] Vol. 378 der [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] Jänner 1837.
[illegible]

Heute den zehnten Jänner achtzehn hundert sieben und dreißig,

Zufolge Auftrages des Herrn General-Staatsprokurators bei dem königlich bairischen Appellationsgerichte des Rheinkreises vom Gestrigen, wurde der Unterzeichnete Heinrich Geisel Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes des Kantons Germersheim beauftragt wurde ein Protokoll über die Ausstellung des Franz Adam Paul Kettler von hier, welcher durch das Assisengericht unterm ein und dreißigsten August vorigen Jahres zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von acht Jahren und zur einstündigen Ausstellung an dem Pranger in der Stadt Germersheim verurtheilt wurde, aufzunehmen, und zur Ausstellung Termin auf heute des Vormittags um neun Uhr anberaumt wurde,

begab sich derselbe auf den öffentlichen Platz vor dem diesseitigen

Gemeinde

68

[illegible] Gemeinde [illegible], welches der Gemeinde
[illegible] angehalten wurde.

Um neue Wahl Leistung der Pol
gemäß der Gemeinde, und welchen dem
selben durch den Gesamtbetrag Gemeinde
Gemeinde angehörenden und über dem
Rupp, seinen Namen, seine Gemeinde
sein Wasser, seine Arbeit und
Personen seinen Wohnungsbeitrag in
gewissen und bestimmten Betrag ange
stellung wurde.

Nachdem der Polizeimeister mein
neuen Platz bis zum Platz also neu
Stande bereit dem Volke zum Besuch
angestellt war, wurde derselbe
wieder abgehalten und der Land
sassen Gemeindemann zur Gemeinde
sitzung in das Amtshaus. Gemeinde
und Gemeindevertreter übergeben.

Ueber die von dem Polizeimeister

Gemeindemann

Gesetzes über Bezug zum Dienste der Land Miliz
Lesende: Bebel Jh. Reichsarbeiter am Bilanz 1837
Bandmann.

Gräfe den Bezirksgemeinderath Herz
das Rechtsanwalts Adler. Jetzt
sich der Verhaftungsbefehl
Diensteingen Gemeindevorsteher
Gemeindevorsteher zu Reisenbrunn
in Empfehlung der Empfehlung stehenden
Loescher — welcher zu gegen
wärtigen Termin nicht erschien,
persönlich worden war, indem
in Hiesiger Post sein Hausknecht
sich befindet — auf den Antrag
Platz, der Post Reisenbrunn
hingaben, und dieß derselbe dem
den gemeinten — als dem das
Hauptmann verhafteten Johann
Loescher — den Befehl des dem
Gemeinde Abschiedsgericht zu Herz
beruhten mittelst vorgezeichneten
Landsknechte Marschall gegen Ludwig
Emmerich, 52 Jahre alt Bauer und
Gemeinde einzuziehen zu Bruchsal
der Verhaftung von Bauer und
Gemeindevorsteher beschäftigt — zu
fällen Contumacialverfahren von dem

69

zu diesem Protokolle weitere zweckdienliche
Erklärungen aufzunehmen. —
Alles dieses in Vollziehung des
Auftrages des gerichtsamtlichen
und des Art. 472 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Konkursen. —

Hierüber sind der Gemeinderath
der gegenwärtigen Akt aufgenommen
und gelesen — worüber dann jedesmal
sogleich die Gemeinderathsmitglieder mit
Zuziehung zweier Zeugen mit
Namen unterschrieben.

Simmering

Heute zu Protokoll gegeben und sodann
gemäß Erlaß vom 1837 Zahl 45 - ful 17. c.8 Dekret
gemäß mit Beiziehung des beeideten Schätzers
und Ausfertigung

A. Traubmann

Vorstehendes Protokoll ist mit dem Beitritt
in Folge Erlaß ddo Zahl 378 des Kommissariat -
Vorgelesen und sodann das Original der vernommenen
Abgabe des Ausstellungsamtes eigenhändig unterschrieben
und die Abschrift von dem nach den Vorschriften
vorgeschriebenen Stempel unterfertigt worden
Zu Urkund: Hofgallstadt gemäß mit Amtssiegel versehen
Hainbuchen den 6 April 1837.

= Klement

Die Abschrift des Protokolls:
(illegible) ist dem Akt Nro: 53
(illegible) vom 18ten Juny 1841
(illegible) dem Akten Faszikel
(illegible) Finanz.

Gesehen

Gesehen.

70

wird Rundum der Lücken des Publikums
ausgesetzt worden, so wurde Derselbe
am 9ten Abs wieder abgenommen.

Alles Dieses in Gemäßheit des
Art. 472 des gesetzl. Untersuchungsgesetzbuches.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und laut Vorgelesenem
Urtheil Extract tramittirt worden
ist.

Vorgelesen, Zeuge und Gesetz
wie Eingangs. Unterschrieben Kürth,

Gratis für Rengel gesetzen und
registrirt zu Frankenthal den ein
und zwanzigsten Dezember 1836,
Vol. 93. f. 42 C. 7. Kontrent, unterschrie-
ben Lucherie /.

Für gegenwärtige Translocation
Der Untergerichtsschreiber
Kürth

BEN. BAIER. GERICHT DES KREISES (FRANKENTHAL)

Vorstehendes Protokoll wurde mit dem heutigen Zeugen,
in Gemäßheit des Art. 378 der peinlichen Prozeßordnung
nach dem Original des darin namentlichen Inhalts des Assisenzeu-
gnisses transcribirt und die Abschrift von dem unterzeichneten
Obergerichtsschreiber der k. Appellationszgerichts des Rhein-
kreises unterzeichnet.

Zweibrücken den zweiten Januar 1837.

Huber

71

Durch Urtheil des Assisenhofes für den Königl
1836, wurde Salomon Weber, Handelsmann, zuletzt in E
in contumaciam schuldig erklärt: 1. eine Urkunde unter
zwischen dem genannten Weber und dem Getreidemann Joh
letzteren dadurch wahrscheinlich zu heben, daß er den U
das Accordverzeichniß unterdrückt hat, 2. von diesem wahrscheinl
Heben, – sowie in Anwendung der Artikel 150, 151, 1
und 472 des Strafgesetzbuchs neben der wahrscheinlichen in Betre
rechts die Strafe von fünf Jahren, zu einer Geldbuße v
das Assisenhof wenden theilt, derselben von der in den
angedrohten Entziehung der Rechte als Gewerbsmann fest
und Vollzug des Urtheils den, als der einzigen Obwaltenden
des Entzugs des Urtheils binnen drei Tagen durch den
den einen Spezial unterschrieben, auch desselben im Entzuge
unterschriebenen wurde.

Der genehmigte Entwurf, welcher zu
den unterzeichneten Obergerichtsp
gleich Einsicht bei dem Assisen
Zweibrücken den 16ten Dezem

Heute den undatum Mey ein tausend acht hundert sieben
und dreyßig, in Folge Requisition des Königlichen Herrn
General-Staats-Prokurators bey dem Königlich Landgerichte
Eggallation-Appellation des Rheinkreises vom 6ten dieses Monats
№ 34,243, und in Vollziehung des Urtheils des Assisen-Hofes für
den Rheinkreis vom 26ten Brachmonat jüngstens, wodurch Balthasar
Reeny, Taglöhner zu Ilbesheim, des falschen Zeugnisses
in einer Zuchtpolizeysache schuldig erklärt und
1ˀ zur Strafe der conventionellen Einsperrung auf die Dauer von
fünf Jahren,
2ˀ zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze
zu Landstadt und
3ˀ in die zu 195 fl. 29 1/2 kr liquidirten Kosten des Verfahrens
verurtheilt wurde, und von welchem Urtheile nur in gehöriger
Form gehöriger Anzeige vorliegt, sah der unterzeichnete
Gerichtsschreiber an dem Königlichen Friedensgerichte des Kantons
Landstadt mich vorfindigen Zeugnissen mit dem Bürgermeister
Beigeordneten Johann Friedrich Voelcker zu Landstadt und mit
dem Gerichtsdiener Heinrich Kraul von Zweibrücken, sich auf
den Marktplatz dieser zu Landstadt begeben, um über die
genaue Vollziehung des erwähnten Urtheils hinsichtlich der
Ausstellung des gemeldten Verurtheilten in analoger Anwendung
des Art. 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung und des Art. 52 des
Gesetzes vom 18ten Juny 1811 ein besonderes Protokoll zu
verfassen.

Auf besagtem Marktplatze um neun Uhr vor dem Rathe vor gestellt
Vormittags angekommen, fand der Gerichts-Schreiber, daß der zur
Ausstellung bestimmte Pranger des Pranger mit dem Strange
dieß den zu Landstadt wohnenden Wilhelm Knoedler, Sohn des
dortigen Zimmermanns Friedrich Knoedler aufgerichtet,
zur Handhabung der Ordnung auf Veranstalten und Anhe

Abschrift gegenwärtigen Protokolls auf dem Rathhause Landstadt zum Behufe der Brigadier Strobel von Landstadt Meldung zu machen. Landstadt, Rathhaus, den 9ten May 1837.

Der gerichtlichen Lesung des Herrn Polizey-Commissärs Finger wurden Vierundsiebenzig von vier und zwanzig Bürgern aufgestellt worden war, worauf man dem Vorsteher Kraul die Aufschrift folgenden Inhalts:

„Balthasar Remy,
„36 Jahre alt, Tuchscheerer, gebohren und wohnhaft zu Pf. Lambrecht,
„dort Verfall des Assisen Gerichts für den K. L. Rheinkreis vom 26ten
„Aprile 1837,
„des falschen Zeugnisses
„in einer Hauptverhandlung schuldig erkannt, und
„zur Vollziehung:
„1.) Zur Dauer der communalen Entstellung [Entstellung] dieser Strafe hinsichtlich auf
„die Dauer
„von fünf Jahren,
„2.) Zur Entstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu
„Neustadt und
„3.) zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt
„zu 195 Gulden 29½ Kreuzer"

welche der Gerichts-Schreiber unserer Entschließung wegen drüben lies, und worauf an Ehrengler gegenwärtiges Protokoll beiliegt, übergab, um auf der Tafel des Prangers befestigt zu werden.—

Nach der mit dem Brigadier der K. Gendarmerie von der Station Neustadt getroffenen Verabredung wurde nunmehr der Sträfling Balthasar Remy durch die K. Gendarmerie herbeygeführt, um die gegen ihn verhängte Strafe der Entstellung zu erstehen, welcher auf den Pfeiler zehn Uhr des nächsten Gerüst bestieg, und nach vorheriger Entfernung der Aufschrift auf der Tafel des Prangers, an diesem Prangen mittelst des daran angebrachten Halseisens angeschlossen, und von dem unterzeichneten Friedensgerichts Schreiber am Fuße des Gerüstes mit lauter Stimme des Urtheil des gedachten Assisengerichts vom 26ten Abgewichenen vorgelesen

wurde. — Der Gerichtsschreiber verfügte sich sodann zu Fuß von dem Bürgermeisteramte durch Neustadt über engasse, auf den Marktplatz gelangte und mit der Hausnummer 252 bezeichneten Wohnhaus von Philipp Peter Schuster N.6, um in einem Zimmer des oberen Stockwerks, dessen Fenster der Gerüste auf den Marktplatz gerichtet, das vorschriftsmäßige Protokoll zu errichten.

Nachdem der nahergenannte Sträfling Balthasar Remy seine vollen Stunde ausgestellt gewesen, wurde er um eilf Uhr pünktlich von dem Gerüste wieder herabgebracht, um sogleich zu seiner weiteren Bestimmung abgeführt zu werden.

Über welches alles der Friedensgerichts Schreiber gegenwärtiges Protokoll, um zu gelten und zu dienen wozu Recht verfügt und aufgestrebt hat.

Also geschehen und um eilf Uhr nach Mittag des Vorweisung geschlossen zu Neustadt am Tag, Monat und Jahr, wie hienach gemeldet

Schuster

Der unterzeichnete Landjäger von Königlichen Gendarmerie Station Neustadt, bescheinigt hiermit man dem Friedensgerichtsschreiber zu Neustadt den betreffenden Brief Anzeige mit um eilf Uhr desselben ausgefertigten Protokolle gleichen Inhaltes mittags um zwölf Uhr zu stellen.—

Neustadt, den 1ten Mai 1837.

Karl Strobel Brig:

Vorstehender Protokoll der heutige Entlassung genau übereinstimmt ist Einsicht heutigen Tages, in Gemäßheit des Art: 376 der Criminalprozedur ordnung, auf der Original darüber ausgefertigte Abschrift beglaubigt und der Abschrift von dem unterzeichneten ersten Untersuchungsrichter am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz unterzeichnet worden.

Zweibrücken den 11 Mai 1837

73 = Clemens

Heute den siebzehnten und zwanzigsten Juny eintausend acht hundert sieben und dreyßig, in Gegenwart des Königl. Herrn Generals Chefs der Regierung des Rheinkreises, Herrn Generals Chefs der Königl. Appellations-Gerichts des Rheinkreises vom 24ten Brumaire des Jahrs 12 und in Vollziehung des Urtheils des Assisengerichts für den Rheinkreis vom vierzehnten laufenden Monats Juny, und dieß

1) Jacob Fischer und

2) Mathias Wanger, beyde Taglöhner zu Mußbach, des falschen Zeugnisses in einer einfachen Polizeysache schuldig erkannt und jeder derselben

a) zur Strafe der correctionellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren,

b) zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu Neustadt und

c) solidarisch in die Kosten, — verurtheilt worden, und von welchem Urtheile ein in rechtskräftiger Form gefertigter Auszug vorliegt, hat der unterzeichnete Greffier Schreiber zu dem Königl. Friedensgerichte des Kantons Neustadt nach vorherigem Zusammen mit dem Bürgermeister: Beigeordneten Johann Friedrich Fickeler zu Neustadt und mit dem zu Ixheim wohnenden Forstförster Heinrich Kraul, sich auf den Marktplatz daselbst zu Neustadt begeben, um über die gesetzliche Vollziehung des vorerwähnten Urtheils hinsichtlich der genannten Sträflinge in analoger Form des Art. 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung und des Art. 52 des Arrêtés vom 18ten Juny 1811 ein besonderes Protokoll zu errichten. —

Auf besagtem Marktplatze sind wir Viertel vor zehn Uhr Vormittags angekommen, sind der Greffier Schreiber, daß daselbst zur Ausstellung bestimmte Gerüst mit dem Pranger hier den zu Neustadt wohnenden Zimmermann Friedrich Knoedler aufgerichtet, zur Handhabung der Ordnung mit Zuziehung des Königl. Polizey-Amts Neustadt einen Piquetsoldaten von zwanzig Mann

Heute den siebzehnten und zwanzigsten Juny eintausend acht hundert sieben und dreyßig, in Gegenwart des Königl. Herrn Generals Chefs der Regierung des Rheinkreises, Herrn Generals Chefs des Königl. Appellations-Gerichts des Rheinkreises vom 24ten Brumaire des Jahrs 12 und in Vollziehung des Urtheils des Assisengerichts für den Rheinkreis vom vierzehnten laufenden Monats Juny, und dieß

1) Jacob Fischer und

2) Mathias Wanger, beyde Taglöhner zu Mußbach, des falschen Zeugnisses in einer einfachen Polizeysache schuldig erkannt und jeder derselben

a) zur Strafe der correctionellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren,

b) zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu Neustadt und

c) solidarisch in die Kosten, — verurtheilt worden, und von welchem Urtheile ein in rechtskräftiger Form gefertigter Auszug vorliegt, hat der unterzeichnete Greffier Schreiber zu dem Königl. Friedensgerichte des Kantons Neustadt nach vorherigem Zusammen mit dem Bürgermeister: Beigeordneten Johann Friedrich Fickeler zu Neustadt und mit dem zu Ixheim wohnenden Forstförster Heinrich Kraul, sich auf den Marktplatz daselbst zu Neustadt begeben, um über die gesetzliche Vollziehung des vorerwähnten Urtheils hinsichtlich der genannten Sträflinge in analoger Form des Art. 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung und des Art. 52 des Arrêtés vom 18ten Juny 1811 ein besonderes Protokoll zu errichten. —

Auf besagtem Marktplatze sind wir Viertel vor zehn Uhr Vormittags angekommen, sind der Greffier Schreiber, daß daselbst zur Ausstellung bestimmte Gerüst mit dem Pranger hier den zu Neustadt wohnenden Zimmermann Friedrich Knoedler aufgerichtet, zur Handhabung der Ordnung mit Zuziehung des Königl. Polizey-Amts Neustadt einen Piquetsoldaten von zwanzig Mann

gestellt und die durch den Art. 22 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Instruktion, welche der Gerichtsschreiber mitzutheilen hatte, wegen Leichtsinn wegen drücken liess, und wovon ein Exemplar gegenwärtigem Protokolle beiliegt, auf der Tafel des Sprungs befestigt worden war; auf die getroffene Verfügung wurden durch die K. Gendarmerie der Station Neustadt die Sträflinge Jakob Fischer und Matthias Wanger auf den Marktplatz gebracht, welche auf den Platz vor das provisorische Gerüst hingetragen und an den Sprung mittelst des neuen eingebrachten Halbeisens angeschlossen wurden, worauf der Gerichtsschreiber sich in das von dem Bürgermeister Neustadts ihm angewiesene, auf dem Marktplatze gelegene und mit der Haus-Nummer 252 bezeichnete Wohnhaus des Philipp Peter Schuster Wtb. verfügte, um in einem Zimmer des oberen Stockwerks, dessen Fenster die Aussicht auf den Marktplatz gewährt, das vorschriftmässige Protokoll zu verfassen.

Nachdem die verfolgenden Sträflinge eine volle Stunde ausgestellt gewesen, wurden sie um viertel 2 Uhr Mittags von dem Gerüste wieder herabgebracht, um sogleich zu ihrer weiteren Bestimmung in das Central-Gefängniss zu Kaiserslautern abgeführt zu werden.

Über welches alles der Strafvollzugsgerichtsschreiber gegenwärtiges Protokoll, um zu gelten und zu dienen, wozu Nachstehender mit unterschrieben hat. —

Also geschehen und fünf Minuten nach viertel 2 Uhr Vormittags geschlossen in der Schuster'schen Wohnbehausung zu Neustadt am Tage, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

Weber

Vorstehendes Protokoll ist [illegible] in Gemäßheit Art. 378 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nach der Original das vorgelegten Verhaltes des Gefängnisses beurkundet und die Übereinstimmung von dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber der K. Generalstaatsprocuratur des Rheinkreises bezeichnet worden. Zweibrücken den 28 Juni 1837.

Weber

75

Aug: Vom Pfennigst.

2 Sept: 1837.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Der Königl: Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Trier hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29ten September 1837 durch Herrn Präsident Jacobi und Herrn Assessor Schmitz folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl: Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Trier unterm 4 April 1837 gegen Johann Baptist Pfennigst,

Zu Hasborn Wirthes, gebürtig von Hasborn, wohnhaft in Rindenbacherhof, Bürgermeisterei Hasborn, gegenwärtig flüchtig, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und an den Assisen vorwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Analyse der darüber bezüglichen Aktenstücke;

Nach Anhörung des Königl: Generalprocurators in seinen Anträgen;

Nach Einsicht der Art: 386, Nr: 1, Art: 21. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art: 366. 368 und 472 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

Inhalt der Assisenakte, aus welcher

Verhandelt, den genannten Johann Adam Schumpf in contumaciam schuldig: in den Tagen vom 10 bis den 11ten Februar 1836, indem Dieselbe innert Arbeitszeit zum Nachtheile und in meinem, in den benannten Häusern des Ackermanns Heinrich Berg zu Hochkirchen stehenden Stalle ein zweijähriges Rind geschlossen gehabt;

Strafbar und diesen gemäß zu Handen der Einsprachs in seine Arbeitsjahre auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens und Urtheils, so wie auf die Bekanntmachung des Urtheils, so wie auf die Bekanntmachung des Urtheils, so weit dieselbe angeordnet werden ist, an einem auf dem öffentlichen Markte dahier zu errichtenden Pfahle angeschlagen, und zwar in Vertretung eines Deserteurs, durch den hiesigen Zuchthäuser Peter Klenter.

Strafantrag, der gegenwärtige Urtheil in Vollzug gesetzt und an den in Art: 36 des Strafgesetzbuches bezeichneten Orten angeschlagen, so wie, daß derselbe auf dem öffentlichen Marktplatze der Stadt Frankenthal an einem Pfahl angeheftet werde.

Urtheilszeichnet: Collas, Landsberg, Pigot, Schaffner, Richter und Schmid.

Gegenwärtiges ist vorgelesen worden, sind sie zufrieden, als Urtheil in Haltung zu setzen.

Mit dem Eingang:

Clemens

aufgenommen

Verhandelt Frankenthal, den elften September achtzehn

hundert sieben und dreißig, in der Kanzlei des K. Bezirksgerichts, und Kanton-Gerichtshofes zu Frankenthal, im beglaubigter Ausübung des Urtheils des K. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 2ten Sept. 1837, wodurch Johann Adam Schumpf, Metzger, wohnhaft zu Niederkirchen, Kantons Dürkheim, Bezirks Neustadt flüchtig, einer qualificirten Diebstahls in contumaciam schuldig erklärt, und zur Strafe der Zwangsarbeit, auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens und Urtheils, so wie auf die Bekanntmachung des Urtheils, so weit dieselbe angeordnet worden ist, an einem auf dem öffentlichen Markte dahier errichteten Pfahle angeheftet, und zwar in Vertretung eines Deserteurs, durch den hiesigen Zuchthäuser Peter Klenter.

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete besagten Gerichtshofes in die der heutigen Ausstellung gemäß gelegene Wohnung des Verbrechers, um der an dem Marktplatze daselbst, um der erwähnten Verkündigung beizuwohnen.

Nachdem nun dieser so angeheftete Urtheils-Ausgang während drei Tagen den Blicken des Publikums ausgesetzt worden, so wurde derselbe um 4 Uhr wieder abgenommen.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 378 und 472 des gem. Untersuchungsgesetzbuches.

Worüber Act; dann verlesen und für richtig befunden, unterschrieben

vom Rande des Protokolls gestrichen.

Registrirt zu Frankenthal den eilften September 1837, Vol. 75. fol. 152 Cto. Debet 28.
Unterschrieben: Das K. Rentamt, Enderesperger, Best.

Für die Richtigkeit gegenwärtiger
Ausfertigung.

Kürth

K.B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Vorstehender Protokoll ist unter heutigem Tage, in Gegenwart des Art: 378 des Criminalgesetzbuches, durch Vorlesung der Original der darin verwähnten Ehescheidungsurkunde recognoscirt und die Übereinstimmung von dem unterzeichneten Gerichtsschreiber der Königl. Appellationsgerichts bestätigt worden.

Frankenthal den 20 September 1837.

Clemens

=

Vorstehender Protokoll ist unter heutigem Tage, in Gegenwart des Art: 378 des Criminalgesetzbuches, durch Vorlesung der Original der darin verwähnten Ehescheidungsurkunde recognoscirt und die Übereinstimmung von dem unterzeichneten Gerichtsschreiber der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken – auf Requisition der Königl. General-Prokuratur – in der zu obenen Sache

Heute den vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sieben und dreißig, vor Mittag um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete erste Gerichtsschreiber des Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken – auf Requisition der Königl. General-Prokuratur – in der zu obenen Sache

bestimmte Stunde vor Appellationsgerichtsgebäuder begeben, woselbst sie Anklage auf den Marktplatz der hiesigen Stadt gewöhnt.

Dasselbst verkommen wurde durch die Königl. Gendarmerie vorgeführt Franz Albert Wolf, 48 Jahre alt, Rheingärtner, geboren und wohnhaft zu Edenkoben, und durch den Vorgeführten feierlich Franz Albert Wolf in deutscher auf einem besonder auf bestimmten Marktplatze errichteten Bühne vor dem Volke vorstellt, sodann über dessen Haupt ein Tafel geheftet, worauf mit großen, lesbaren Schriftzeichen Urtheil vom 20 Juny d. J. vergangenen Assisen der Rheinpfalzischen Sitzung gewesen Franz Albert Wolf wegen Brandstiftung verurtheilt zum Tode verurtheilt worden, worauf der genannte Franz Albert Wolf vom Gerichtsvollzieher zum Richtplatz geführt worden, woselbst derselbe jedoch durch Königliche Majestät mittels allergnädigster Entschließung vom 8 d. M. in die Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeit, verbunden mit öffentlicher Darstellung, allergnädigst zu mildern geruhet haben.

Franz Albert Wolf blieb deshalb eine Stunde lang dem Publik der Volker ausgestellt.

Diese letzte Publik-Vollziehung ist gegenwärtiger Protokoll einverleibt und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken den Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben

Clemens

=

Vorstehender Protokoll ist unter heutigem Tage, in Gegenwart des Art: 378 des Criminalgesetzbuches, auf der Original der darin verwähnten Ehescheidungsurkunde und die Abschrift von dem Verlesungsakten gehörig beglaubigt worden.

Zweibrücken den 21 Oktober 1837.

= Clemens

78

Heute den fünfzehnten November achtzehnhundert
sieben und zwanzig, der Morgen um acht Uhr, hat sich der
unterzeichnete neue Untersuchungsrichter zum Königl.
Appellationsgerichte der Rheinkreise zu Zweibrücken –
auf Requisition der Königl. General-Prokuratur –
in dem zu diesem Ende bestimmten Zimmer des Appellations-
gerichtsgebäudes begeben, woselbst die Unterzeichnete auf den Markt-
platz der hiesigen Stadt gewiesen.

Daselbst angekommen wurde durch die Königl. Landjandarmerie
vorgeführt: Anna Maria Hellner, 37 Jahre alt, ohne be-
stimmten Stand, Jakobea und wohnhaft zu Altenbach, und
durch den Exekutionsführer Heinrich Hund zur Zahlung auf einen
bereits auf bestagtem Marktplatze ausgestellten Leihe
gestellt, woselbst über ihrer Person eine Tafel geheftet,
worauf mit großen, lesserlichen Buchstaben Anklage zur
heute um elf Uhren 23 August l. J. angegangene Verhandlung der
Appellationsgerichts Rheinkreise geschrieben stand, wodurch die
genannte Person wegen Leichtsinnigen Tödtung ihres
neugebornen Kindes zur Untersuchung gezogen wird,
welche Person jedoch Seine Königliche Majestät mittelst
allergnädigsten Reskripts vom 13 l. M. in Lebenslängliche
Zwangsarbeit, verbunden mit öffentlicher Darstellung,
allergnädigst zu mildern geruhet haben.

Anna Maria Hellner blieb eine Stunde lang dem Pu-
blikum der versammelten Volkes ausgestellt.

Diese Letzte Vollstreckungs-Vollziehung ist gegenwär-
tiges Protokoll verfaßt und von dem Unterzeichneten
unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken am Tag, Monat
und Jahr, wie eingangs genannt.

= Unleserlich

Vorstehende Protokoll ist mir heute, in Gegenwart des Königl. Land-
jandarmerie Brigadiers Hoffmann, der Königl. Gendarmerie Wachtmeister
der Abtheilung 398 der Gendarmerie-Compagnie, und der Zeugen Heinrich
Hund, Taglöhner, und Johann Nikolaus Hellner, Taglöhner, beide
wohnhaft zu Altenbach, vorgelesen, und sodann von mir, dem Zeugen
und dem Königl. Landjandarmerie Brigadier unterschrieben worden.
Zweibrücken den 15 Nov. 1837.

= Unleserlich

Heute den fünfzehnten November achtzehnhundert sieben und
zwanzig, der Morgen um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete
neue Untersuchungsrichter zum Königl. Appellationsgerichte
der Rheinkreise zu Zweibrücken – auf Requisition der
Königl. General-Prokuratur – in einem der Zimmer
des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, woselbst die Unter-
zeichnete auf den Marktplatz der hiesigen Stadt gewiesen.

Daselbst angekommen wurde durch die Königl. Landjandarmerie
vorgeführt: Anna Dillmeyer, 18½ Jahre alt, Taglöhnerin,
wohnhaft zu Blaubach, und durch den Stadt der durch Krankheit
verhinderten Exekutionsführer Heinrich Hund auf Zahlung
angestandenen Lohn des Halbes gleichen Namens auf einen
auf bestagtem Marktplatze ausgestellten Leihe gestellt,
woselbst über ihrer Person eine Tafel geheftet, worauf mit
großen, lesserlichen Buchstaben Anklage zur heute um elf
23 August l. J. angegangene Verhandlung der Königl. Appellations-
gerichte Rheinkreise geschrieben stand, wodurch die genannte Dill-
meyer wegen fortwilliger Tödtung ihres Kindes zur Haft der lebens-
länglichen Zwangsarbeit, so wie zur Degradirung zur Theil
wurde, welche Strafe jedoch Seine Königliche Majestät mittelst
allergnädigsten Rescripts vom 13 l. M. in fünf-
zehnjährige Zwangsarbeit, verbunden mit öffentlicher
Darstellung, zur Strafe zu mildern, auch die Degradirung
allergnädigst nachzulassen geruhet haben.

Anna Dillmeyer blieb eine volle Stunde dem Publikum der
versammelten Volkes ausgestellt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und
von dem Unterzeichneten mitunterschrieben.

Geschehen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs ge-
nannt u. geschlossen um viertel nach neun Uhr.

= Unleserlich

79

29. December 1837.

Protokoll

über die Vollziehung einer Exekution.

Heute den neun und zwanzigsten December achtzehnhundert sieben und dreißig hat sich der unterzeichnete Bernhard Richard, Gerichtsschreiber am Königl: Friedensgerichte des Canton Kandel,

In Gemäßheit einer von dem Königl: Herrn Friedensrichter von da unterm Dreißigsten erhaltenen, auf eine Zuschrift des Königl: Herrn General-Staats-Procurators bey dem Königl: bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises in Zweybrücken vom 23. laufenden Monats sich beziehenden Requisition,

in die Gemeinde Neuburg begeben, um daselbst vorgenommen, durch Verkündigung des gegenwärtigen für den Königl: bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken vom 19. December 1837 verordneten Ausstellung an die Strafvollziehung nachgenannter Individuen beizuwohnen, nämlich:

1°, Adam Oeswein, Ackermann zu Kuhardt,
2°, Johann Wagner, Zimmermann,
3°, Johann Schmalz, Taglöhner,
4°, Johann Michel, Krämer,
diese drey in Niederlauterbach
5°, Philipp Ehrhardt, Krämer in Salmbach wohnhaft, wegen Nichtbefolgung

Richard

Dass die Verurtheilten dieses Protokolles an dem Fuße des Urtheilsausfertigung Blatt gefundenen Tage und letzteres Aktenstück der Hr. Gerichtsschreiber wieder zum Verwahrsort der Gerichtsakten und Kaiserslautern überliefert werden sey, bescheinigt anbei

Neuburg d. 30. December 1837.

Richard

in Gemeinschaft mit bewaffneter Hand-
und der thätlichen Widersetzlichkeit
gegen die königl: Zollschutzwache im Vereins-
stehenden Philipp Ehrhardt nach besonders
laut Urtheil des Königl: Assisengerichts
des Rheinkreises zu Zweybrücken vom
16. December 1837, der thätlichen Wider-
setzlichkeit gegen einen Forstgehilfen
so wie der Verwundung desselben in
Ausübung seines Dienstes, auch der Bedro-
hung des nämlichen Gehilfen, für schuldig
erkannt und zur criminellen Einsperrung
von zehn und respective acht Jahren
condemnirt. –

In besagter Gemeinde angelangt und
nach Benehmen mit dem dortigen Bürger-
meister Ludwig Ertel, verfügte sich der
Unterzeichnete in das von diesem Beamten
bestimmte Schifferwirthshaus des Johann Jacob
Vollmer, vor welchem in einiger Entfernung
auf einem freien Platze und auf einer
Kreuzstraße der Pranger aufgeschlagen
war. –

Des Vormittags um 3/4 auf 10. Uhr erschienen
nun die genannten fünf Verurtheilten,
begleitet von dem Nachrichter Heinrich
Graul aus Isheim und der Königl. Gen-
darmerie; sie wurden das Prangergerüste

Reichard

Kosten-Note.

1. vor Entschädigung für die Reise nach der von Kandel 3½ Stunde entfernten Gemeinde Neuburg in analog. Anwendung des Art. 89 des Decrets vom 18. Juny 1811 . . . f 2. 48

2. für Besorgung: Gebühr Inscriptionen der Protokolles auf die Urkunde analog Art. 53. N. 2. ibid. . . . 1. 24

im Ganzen f 4. 12

Reichard

hinaufgeführt und an den dort befindlichen Pfosten
mittelst Halseisen angeschlossen; zugleich wurden
über ihren Köpfen die von dem Unterzeichneten
besorgten Inschriften aufgehängt, welche
der Sträflinge Namen, ihr Gewerbe, ihren
Wohnort, ihre Strafe und die Ursache
ihrer Verurtheilung in großer und leser-
licher Schrift besagten.

Nachdem die Verurtheilten auf diese
Weise eine volle Stunde und zwar von
3/4 auf 10. bis 3/4 auf 11. Uhr Vormittags zur Schau des Volkes
ausgestellt geblieben waren, wurden
sie wieder vom Pranger befreit,
sofort geschlossen von der Königl: Gendarmerie
hinweggeführt. –

Ueber diesen Vorgang hat der
Unterzeichnete gegenwärtiges Protokoll
errichtet, unmittelbar nach vollzogener
Exposition geschlossen und unterschrieben.

Reichard

Vorstehendes Protokoll wurde unter'm heutigen Tage
der Vorschrift des Art. 378 der peinlichen Prozeßordnung

81

Zufolge rescr. des Original des darin angeschlossenen Forcen
zweiflichen Urtheils transcribirt und die Abschrift mit
dem mitverzeichneten Oberzeugnißschreiben an K. Appella
tionsgerichts des Rheinkreises hierorts begläubigt.

Zweibrücken den 30ten Dezember 1837.

Hebart

3387

Heute den acht und zwanzigsten März achtzehnhundert acht
und dreißig, der Morgens um acht Uhr, hat sich der unter-
zeichnete erste Untersuchungsrichter am Königl. Appellations-
gerichte des Pfalz zu Zweibrücken – auf Requisition des
Königl. General-Prokurators – in dasjenige Zimmer
des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, welches die Aufgabe
auf den Marktplatz der hiesigen Stadt gewährt.

Daselbst angekommen wurde durch die Königl. Gendarmerie
vorgeführt: Philipp Theis von Kaiserslautern, Appellhofrat zu Ober-
ramstadt, und durch dieselbe Gensd'armerie, unter scharfer, Wache der
durch Verhaftbefehl vorgeschriebenen Abgeschlossenheit eingeführt,
auf einen bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Richter-
gestellt, sodann über dessen Person eine Total aufgenommen
mit besagtem, letzterwähnten Requisitorium Eingangs der Ver-
handlung vom 11ten Dezember v. J. angeordnete Vorgehen der Königl. Appella-
gerichts Präsidenten gemäß, wonach der genannte Kaiserslau-
tern Maßnahmen für sofort getroffen werden,
welche Maßregel jedoch dem Befinden des Königl. Appellhofrats
allerdings den Vorschub vom 15ten d. M. in seinem längstens
festgesetzt, verbunden mit öffentlicher Verhandlung,
aufzuerlegen und die Verantwortung allenfallsige nach-
holen dem gemäß haben.

Während blieb eine volle Stunde dem Publikum der ver-
sammelten Volker vorgestatte.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und
von dem Vorsitzenden unterschrieben.

= Clemens

Dieß gegenwärtiges Protokoll auf dem dem vorgesetzten ersten Sitzungsmorgen
festen Stempel transcribirt wurde, bescheinigt

Zweibrücken den 28 März 1838.

= Clemens

Heute den neun und zwanzigsten März achtzehnhundert acht und dreißig, des Vormittags um zwey Uhr, hat sich der unterzeichnete aus dem Kreise gerichtsseitig an Königl. Appellations-gerichte der Pfalz zu Zweybrücken – auf Requisition der Königl. Preuss. Staats-Forstbehörde in dessen Namen der Appellationsgerichtsgebäude begeben, um denselben auf den hiesigen Marktplatz zu bescheiden.

Daselbst angekommen wurde durch die Königl. Landjägers-mannschaft: Johann Lepp von Wallhausen und durch Herrn Pfarrer Johann Lepp der durch Krankheit verhinderten Gerichtsperson, diese auf einen bereits auf bestagtem Marktplatze errichteten Thron geführt, woselbst über der Person eine Tafel gehalten, worauf mit gros der, lateinischen Buchstaben Ladung auf den heutigen 28 Januar 1837 ergangen Urtheils des Königl. Appellationsgerichts daselbst geschrieben stand, worüber der gemeine Lepp wegen Raub Mordes zu lebenslänglicher Zwangs-arbeit mit der Brandmarkung verurtheilt wurde, welche letztere Strafbestimmung jedoch Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17 März l. J. in die Kurzhaltung von sechs Jahren Kettenstrafe zu milderen geruhet haben.

Lepp blieb eine volle Stunde dem Publikum zur verspäteten Volker ausgestellt.

Hierüber gegenwärtiger Protokoll, welcher von dem Gerichts-Schreiber niedergeschrieben worden.

= Lammel

Vorstehende zwey und zwanzig Protokollar auf dem dem vorgelesenen ergänzenden Urtheile gemäß gehalten, bescheinigt

Zweibrücken den 29 März 1838.

= Lammel

Pfalzer Appellat.

26 März 1838.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Der Königl. Baierische Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweybrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 26 März 1838 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das Königl. Appellationsgerichts zu Zweybrücken in seiner Anklagekammer am 28 Dez. v. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Peter Pfaller,

34 Jahre alt, Leinenweber, wohnhaft in Hainchen, Landau-kreises, des gemeinschaftlichen Diebstahls mittelst Einbruch und der freiwilligen Brandstiftung des Königl. Forstgebäudes Hainchen angeklagt und an die Assisen ver-wiesen worden ist;

Nach Einsicht und Anhörung der betreffenden Schlußakte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Schlußanträgen;

Nach Einsicht der Art. 331. 311. 21. 36 des Straf-gesetzbuches; so wie der Art. 471. 472. 365 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen;

In Erwägung:

A. x. 9.

Erkennt das Appellationsgericht des genannten Pfalzkreises in contumaciam einstimmig: in der Sache von 20 auf den 21 August 1837 auf dem Schlage gestandenen Brandstätte

am Sand und Lambsheim einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Philippine Walther aus Heidenweiher gemacht und dieses Verbrechen zugleich freiwillig unterbrochen zu haben;

Verurtheilt denselben zur Strafe der kriminellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil, im Auszuge, innerhalb drei Tagen von heute an durch den Nachrichter auf dem Marktplatze zu Frankenthal an einen Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet ferner, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des gegenwärtigen Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende ebenfalls innerhalb drei Tagen ein Auszug dieses Urtheils der Domänenverwaltung zugefertigt werde;

verordnet endlich den Druck und Anschlag des Urtheils an den durch das Gesetz bezeichneten Orten.

Unterz.: Leitenberger, Sapp, Frey, Diehl, Ziegler, Clemens.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

APPELLATIONS GERICHT DES RHEINKREISES

Für den Auszug:
Clemens
vereidigter Obergerichtsschreiber.

Anheftungsprotokoll.

Heute, den dreißigsten März achtzehnhundert acht und dreißig, um ein Uhr des Nachmittags, wurde auf Ansuchen der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, ein beglaubigter Auszug des Urtheils des kgl. bayerischen Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vom sechs und zwanzigsten März 1838, wodurch Anton Schlatter, Zimmermann wohnhaft in Lambsheim, dermalen flüchtig, in contumaciam für schuldig erklärt, in der Nacht vom 20ten auf den 21 August 1837 auf dem Wege zwischen Weisenheim am Sand und Lambsheim einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Philippine Walther, aus Heidenweiher gemacht und dieses Verbrechen zugleich freiwillig unterbrochen zu haben, zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch die Anheftung des Urtheils verordnet worden ist, an einem, auf dem öffentlichen Markte dahier errichteten Pfahle angeheftet, und zwar in Ermangelung eines Scharfrichters durch den hiesigen Taglöhner Peter Reuter.

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete Untergerichtsschreiber besagten Gerichts in die der peinlichen Aufstellung zunächst gelegene Wohnung des Bäckermeisters Körper an dem Marktplatze dahier, um die erwähnte Verhandlung aufzunehmen; —

Nachdem nun dieser so angeschlagene Urtheils-Auszug während drei Stunden den

Edictum dass Publikation unterschrieben werde, so wurde dasselbe um 4 Uhr wieder abgenommen worden. –

Actum Lindau in Gemässheit des Art: 378 und 472 der peinlichen Strafprozessordnung.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach dem gnädigen Urtheile Extract hievon ertheilt worden ist.

So geschehen an Tag und Jahr wie Eingangs p.p.

Unterschrieben ut supra

Kürth

Gratis für Aerzal gestempelt und wegen mit zu gnädigem Urtheil dem am 21 Novembris 1838 Vol. IV. fol. 110 Cas 2. K. Landamt, unterthänigen: Luchesey. –

Pensch gebührlich

Kürth

Vorstehende Transcription wurde nach dem Protokollat auf dem Original das seine vorerwähnten peinlichen Urtheile unterm heutigen Tage gefasst beschmiget

Zwiefalten den 3 Dezember 1838.

= Clement,
Actuar des Untersuchungsgerichts.

Lang Decret.

5 Sept: 1838.

No 37613 Pfälzer Ap. Lang Decret. Publikation des Urtheils

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Der Königl. Baierische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5 September 1838 folgendes Urtheil verlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Untersuchungsrichters des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19 July l. J., passirt

Lang Decret,

die Taglöhnerin, wohnhaft in Zweibrücken, Steuerdistrikts Klingenmünster, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Anhörung der weiteren Schriften und Akten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Anträgen;

Nach Einsicht des Art: 384. 381, No: 4. 19. 36 des Baierischen Strafgesetzbuches, dann des Art: 471. 472. 366 und 368 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Contumaz;

In Erwägung

A. v. G.

Inhalts des Assisenhofs beigebrachten Lang Decrets in contumaciam gültig: vom 23 März 1838

zum Nachtheil der Jakob Klein von Klingenmünster

mittels Einlegung in das von Schultheiß Barthelmes Haus
aus Lingen Hause mehrere zinnerne Teller, einen
Löffel und ein Stück Fürtuchs gestohlen zu haben;

wonachst wird gegen Schultheiß zum Beweis der Beraubung
verhaft auf die Kammer zum Fünf Thürmen und in die Custo-
die abgeführt;

Anordnung, daß das gegenwärtige Protokoll im Auszug
innerhalb drey Tagen von heute an Inhalt der Verfügung
auf dem Amtsplatz zu Frankenthal an einem Thor
angeschlagen werde;

Anordnung, daß das Abzeugen des Schultheißen
zum Augenblick der Stellung gegenwärtiger Urkunde
an als Abzeugen eines Abwesenden betrachtet und
vernommen werden soll, und daß zu diesem Ende abwesend
innerhalb drey Tagen ein Auszug dieses Protokolls
der Vernehmung zugefertigt werde;

Anordnung endlich der Druck und Anschlag der Urkunde
wurde in Absicht zweifacher ausgefertigten Exemplare,
wie in Absicht der zu Vernehmenden gegenwärtigen
Gegenstände an den Eingang.

Thelen: Lemmer, Hilling, Lipp, Voltz,
Jüngken, Clemens.

Gegenwärtiges ist von allen Anwesenden, hier ver-
lesen, vollzogen in Stellung zu setzen.

(L.S. FAKULTATIONS GERICHT PFALZ)

Für den Eingang:
Clemens
=
aus der Thelen'schen Eingangsschreiberey

Verfassungs Protocoll

Heute, den neunzehnten Brachmonat
tausend achthundert und dreißig
Monat nach Christi Geburt, hat der unter-
zeichnete Friedensrichter des Königlich
Bayerischen Landgerichts Frankenthal
Landschaft, auf Ersuchen des Königlichen
Staatsprocurators seinen Tagleistungs-
Platz des Vormittags in der Kgl. Lan-
desfestung Frankenthal an einem
Baum [illegible] Mauer, wo sich ganz
Volk versammelt, wegen [illegible]
[illegible] Contumacian
zur Ursache, der Zwangsbefehl
von fünf Tagen wurde [illegible]
[illegible] Sache in die allgemeine
Verhörsitzung verwiesen wird, und
einem, auf dem öffentlichen Platze
daselbst aufgeschlagenen Tische ver-
fasste, und zwar in deutscher Spra-
che einen Verhaftbefehl des
[illegible] Schultheißen
Kenter.

Da dem Inhalte dieses
untergeordneten Friedensgerichts
Befugniß Verhaft in Absicht
Zwangsbefehl Anordnung gewährt

gelegenen Wohnung des Leichbeschauers
Körper an dem Marktplatze da-
selbst, um der verrichteten Ver-
handlung beizuwohnen;

Nachdem nun dieser so ange-
schlagene Urtheils-Auszug wäh-
rend drei Stunden den Blicken
des Publikums ausgesetzt worden,
so wurde derselbe um zwölf Uhr
wieder abgenommen.

Alles dieses in Gemäßheit der
Art: 378 und 172 des peinlichen Straf-
gesetzbuches.

Worüber gegenwärtiges Pro-
tocoll aufgesetzt und auf dem frag-
lichen Urtheils-Extract beurkundet
worden ist.

Geschehen wie Tag und Jahr
wie eingangs.

Unterschrieben: Kürth, Unterzeich-
nete nicht schreibbar.

Gratis registrirt zu Frankenthal
den eilften September 1838 Vol. 19
fol 19 C. [illegible] Unterschrie-
ben: Lachelsi.

Kürth

K. B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Daß die Transcription gegenwärtigen Protokolles auf dem Original der darin erwähnten [illegible] Urtheils stattgehabt bescheinigt
Zweibrücken den 21 Sept. 1838.
[illegible]
Gerichtsschreiber:

Protocoll

Heute den neunzehnten des Monats
März im Jahr achtzehnhundert und
neun und dreißig des Vormittags
um neun Uhr.

In Gefolg Urtheils des Königlichen
Assisen Gerichts für die Pfalz zu
Zweibrücken vom 12ten Dezember 1838,
wonach die Anna Maria Schaefer
43 Jahre alt, Ehefrau des Musican-
ten Johann Georg Anna in Bergza-
bern, des Versuchs der Kinds-
Abtreibung für schuldig erkannt
worden ist, und in Betracht dessen,
daß von der besagten Ehefrau Anna
eingereichte Cassations Gesuch durch
Urtheil des Cassations Hofes zu
München vom 28ten Februar jüngst
verworfen wurde, so wie

In Gemäßheit Ordonnanz des
Herrn General Staats Procurators
bei dem Appellhof zu Zweibrücken
vom 15ten dieses Monats, praesen-
tatum zu Bergzabern am gestri-
gen Abend

wurde die obenbenannte Anna
Maria Schaefer Ehefrau Anna
von hier, durch die Königliche Gens-
darmerie daher aus dem Arrest-
hause nach dem öffentlichen Markt

Heute den neunzehnten des Monats März im Jahr 1839 des Vormittags um zehn Uhr habe ich [illegible] den Königlichen Friedensgerichtsschreiber zu Bergzabern in Folge Artikel 378 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Strafsachen gegenwärtiges Protocoll nach seinem ganzen Inhalte unter der [illegible] Ausfertigung des [illegible] Urtheils übergeschrieben, und zur Beglaubigung dessen [illegible] hierher gesetzt und unterschrieben zu Bergzabern wie oben bemerkt.
[illegible]

[illegible] hierselbst zu dem allda im Lo-
kale des Rathhauses und dem Lo-
kale selbst gegenüber errichteten
Pranger gebracht, bei welchem der Vor-
der die eingehenden Zuschläge
des weiteren zu Jedermanns
Gehör, sodann in meiner Function
des gerichtlich beeideten Lokal Com-
missärs gegen Erlag der Gebühr
amtlich abgenommen und an den
Meistbietenden, um welchen
selben, um welchen oberhalb der
Person ein Pfand angeschlagen ist,
welches in gerichtlicher Schrift
mit folgenden Beschreibung Vorkommt:

„Ein Mann Schäfer 43 Jahre alt
„Christian des mosaischen Glaubens
„Georg Adler in Bergzabern
„Vorstand des Land Abtheilungs
„Vorsteher,

„Verurtheilt durch das Königl. Bayer.
„Landcommissariat Zweibrücken zu acht Jahren Eisen-
„strafe, Brandmarkung und Kostenzahlung
„an den Fiscus."

Von dem Einen Pfund oder Pfund
im Rathhause, von dem Fenster
aus der Richtung auf den Pranger
Mann Personen Fragestück, über-
nachten sie den ganzen Execution

und am zweyten Tage des Versteigerungs Ter-
mins die Steigerung im nämlichen
Locale, beendigt von dem Einzel-
nen Gerichtsdiener, Beyhalt des
Publikums ungestört geblieben war,
hat der Vorsteher dieselben
wiederholt abgelesen, und in Beisein
des Gerichts Schreibers der Ver-
kaufs Gerichtsdiener die Ver-
kaufs Gerichtsdiener übergeben.

Zur Beurkundung dessen ist
gegenwärtiges Protocoll aufgenom-
men und besteht dasselbe aus 378 oder drey Hundert
sieben und siebenzig Bogen, dem Ver-
kaufs Gerichtsdiener unterzeichnet, dem Ver-
gleichen Inhalt nach unter die Ver-
kaufs Gerichtsdiener Beyhalt des
Publikums, den Vorsteher gemeinschaft-
lich mit dem Gerichtsdiener gemeinschaft-
lich zu unterschreiben zu worden.

B. Umbscheiden
=Gerichtsdiener

Dass die Transcription gegenwärtigen Protocolls
aus dem Original der dem unterzeichneten Gerichtsdiener
übergeben, bescheinigt

Zweibrücken den 21 März 1839

= Emanuel
Vorsteher

Sonntag den ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und zwanzig, der Morgen um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Vertragsrichtsgehülfe am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken – auf Requisition der Königl. Pfennigl. Hofkommissär in derjenige Zimmer der Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo auf unser den heutigen Marktplatz um drei Uhr abgehalten kommt.

Daselbst angekommen, wurde durch die Königl. Pfandkommission vorgeführt: Valentin Schüllheim, Bäcker von Landstuhl, und durch den Pfandschätzer Heinrich Brand auf einen bereits auf dem gestrigen Marktplatze versteigerten Tisch geschätzt, sodann über das Haupt eine Tafel geheftet, worauf mit ganz den, letzterlichen Buchstaben Bezug auf das unterm 2 September d. J. ergangenen Urtheil der Königl. Pfälzischen Gerichtsgerichte daher geschrieben stand, wodurch der genannte Schüllheim wegen Betrugsfalsch zur Todesstrafe verurtheilt wurde, welche Strafe jedoch dem Majestät der König mittelst allergnädigsten Entschlusses vom 22 d. M. in lebenslängliche Zwangsarbeit, verbunden mit öffentlicher Darstellung, umzuwandeln, und die Vollstreckung allergnädigst nachzulassen geruhet habe.

Schüllheim blieb eine volle Stunde dem Publikum der vorgestellt, sodann wieder zurückgeführt.

Hierüber Protokoll, welches von dem Gerichtsschreiber aufgenommen wurde.

= Clemens

Das die Expedition vorstehenden Protokolles auf dem dazu vorgeschriebenen Papiere geschrieben, bestätigt

Zweibrücken den 31 Okt: 1828.

= Clemens

Heute den neunzehnten Juny achtzehnhundert neun und dreyßig, der Morgens um neunen Uhr, hat sich der unterzeichnete erste Stellvertretende Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweybrücken – auf Requisition der Königl. General-Staats-Prokuratur – in das hiesige Zimmer der Appellations-Gerichts-Gebäude begeben, um solchem zur neuen den hiesigen Markt-Platz am besten übersehen zu können.

Alsdann angekommen wurde durch den Königl. Handlanzeiten nachgeführt: Johann Nikolaus Lasser, Akkuarius von Pirmasens, und durch den Gerichtsdiener Heinrich Hensel auf einen bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfeiler gestellt, sodann über ihn der Inhalt eine Tafel geheftet, wovon mit gegenwärtigem Lichtsaben Abschrift zu nehmen. Und da nun der heutige Tag zu Abhaltung der Feilbietung des Königl. Antheils an der Hammer-Werk zu Pirmasens angesetzt worden, so wurden sogleich nach 11 Uhr Morgens 1839 vorgenommen Abschnitt der Königl. Pfleg-Gerichts-Gehilfen gehörigen Handlungen, wodurch der genannte Lasser einen Kauf-Antrag und Abgebot-Verkündung der Immobilien zu Lebenslänglicher Zwangsvollstreckung, zur Immissionirung und Versteigerung zu bringen, vorgetragen wurde, wo endlich Niemand jedoch Einen Meistbot der König wenigst allerhöchsten Rechtsspruch vom 7 Juny l. J. die Immissionirung allergnädigst nachzulassen geruhet haben.

Lasser blieb nun volle Stunden dem Publikum sich versammelten Bieter aufgestellt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll.

= Clemens

Daß die Transcription vorstehenden Protokolles mit dem Original der darüber aufgenommenen Versteigerungs-Verhandlung übereinstimmt bescheinigt

Zweybrücken den 19 Juny 1839.

= Clemens

Endzug.

Insinuirt 23 Dez. 1839

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15ten April 1839, wodurch

Franz Jacob Caspare,

32 Jahre alt, Fuhrmann Krautmann zu Dürkheim, dermalen flüchtig, des zudelichi, Zustand Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

p. p.

Auf Absendung der k. Staatsbehörde in ihren Anlagen p.

Auf Einsicht der Art. 384, 381 No 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 368, 471 und 472 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren p.

Erkennt das Appellationsgericht der Pfalz auf Franz Jakob Caspare in contumaciam für Schuldig: vom 19ten November 1838 hin in dem Comptoir des Kaufmanns Ebert zu Niederexpellisch Aufbewahrtes, wovon

gegen den Taglöhner Caspar Hellwig
wegen Diebstahl und Hehlerei zum Nachtheil
des gemeinen Aerars eine Summe von
mehr als 2000 fl. in doppelter Ersatzleistung
zu tragen zu haben;

Demnächst gegen den gemeinten Caspar
Hellwig den Zwangsverhaft wegen die
Dauer von sieben Jahren und in die Kosten
des Verfahrens;

Demnächst, daß der gegenwärtige
Urtheil im Auszuge binnen drei Tagen
dem Landrathe zu Zweibrücken und
dem Werkstellen zu Frankenthal
zu einem Schutz anzuschlagen wäre;

Demnächst ferner, daß das Verfahren
des Urtheils wegen Augenblicks der
Vollziehung des gegenwärtigen Urtheils
wie als Verfahren einer Abwesenden be-
handelt und gerichtet werden soll,
und daß zu diesem Ende binnen
Jahr drei Tagen ein Auszug dieses Ur-
theils der Contumazialvollziehung zuge-
stellt werde;

Demnächst endlich die Kosten und Auszüge
des Urtheils im Auszuge an den im Gesetz
weiters bestimmten Orten.

Also erkannt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
der Pfalz, vom 9ten Dezember 1839 p.

Unterzeichnet: Heintz, Hallez, Lotte,
Dingler, Lavin, Hebert.

Gegenwärtiges ist von allem dem, welches
es enthält, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit des Auszugs,

Hebert

N° 10776. Gesehen und gegen die Herren Beamte
geschworenen zu Frankenthal gegen Caspar
Hellwig
Liegt zum Vollzuge.
Zweibrücken 12 Dezember 1839.
Der Kgl. General-Staats-Prokurator

Gestern die Gerichtsschreiberei zum
Vollzuge. — Frankenthal 15 Dezbr 1839
Der Kgl. Staats-Prokurator
Lichtler

Vollstreckungs-Protokoll.

Heute, den fünfzehnten Dezember achtzehn
hundert neun und dreißig, Morgens neun
Uhr, hat der Gerichtsschreiber des K. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal, auf Ansuchen des
K. Bezirksbehörde daselbst, einen Auszug des
verstehenden des K. Bezirks-Assisengerichts

der Pfalz, vom neunten dieses Monats,
an einem auf dem Marktplatze allda errich-
teten Pfahle angeschlagen worden; Dieses attestirt
erkennt sich Franz Jacob Caspari, freyer
Kaufmann in Dürkheim, dermalen flüchtig
wegen qualificirten Diebstahls in contumaciam
für schuldig erklärt und zur Leistung harbarth
auf die Dauer von sieben Jahren so wie in die
Prozeßkosten verurtheilt worden ist,

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete
Gerichtsschreiber in eine dem Marktplatze
zunächst gelegene Wohnung um die Vollziehung
zu überwachen, die während drei Stunden den
Leuten des Publikums ausgesetzt stand.

Königliche Ausfertigung geschah, in Lemberg
lung eines Pfahlpfeilers, durch Peter Reuter
Königlicher Gerichtsbote.

Alles Dieses in Gemäßheit der Art. 378 u. 470
der peinlichen Prozeßordnung.

Wornber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und auf den heutigen Verhandlungstag
unterm heutigen transcribirt worden ist.

So geschehen am Tag und Jahr wie
Eingangs. Unterschrieben Küerth.

Gratis registrirt zu Frankenthal, den
sechszehnten Dezember achtzehn hundert
neun und dreißig, Vol. 83 fo. 31. C. 6. —
K. Rentamt: Unterschrieben Lucherei.

Ausfertigung von gegenwärtiger Verhandlung
ist in margine des Protokolls geschehen.

Küerth

K. BEZIRKS GERICHT
FRANKEN
THAL

Heute den zwölften Januar achtzehnhundert neun-
und dreißig, des Morgens um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kr. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, nach Requisition des Kr. Ober-
Handelsprokurators Lord, in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichts-Gebäudes
begeben, von welchem (aus) man den hiesigen Marktplatz übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch den Kr. Gerichtsdiener vorgerufen:
Johannes Scheifling, Tagelöhner zu Eisenberg, und durch den Obergerichts-
diener Hauel auf einer bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Leiter
gestellt, sodann über dessen Schulter ein Tafel befestigt, worauf mit großen

92

Heute den zwölften Januar achtzehnhundert neun-
und dreißig, des Morgens um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kr. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, nach Requisition des Kr. Ober-
Handelsprokurators Lord, in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichts-Gebäudes
begeben, von welchem (aus) man den hiesigen Marktplatz übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch den Kr. Gerichtsdiener vorgerufen:
Johannes Scheifling, Tagelöhner zu Eisenberg, und durch den Obergerichts-
diener Hauel auf einer bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Leiter
gestellt, sodann über dessen Schulter ein Tafel befestigt, worauf mit großen

Heute den zwölften Januar achtzehnhundert neun-
und dreißig, des Morgens um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kr. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, nach Requisition des Kr. Ober-
Handelsprokurators Lord, in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichts-Gebäudes
begeben, von welchem (aus) man den hiesigen Marktplatz übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch den Kr. Gerichtsdiener vorgerufen:
Johannes Scheifling, Tagelöhner zu Eisenberg, und durch den Obergerichts-
diener Hauel auf einer bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Leiter
gestellt, sodann über dessen Schulter ein Tafel befestigt, worauf mit großen

Eingang: Unterschrieben Küerth.

Gratis registrirt zu Frankenthal, den
sechszehnten Dezember achtzehn hundert
neun und dreißig, Vol. 83 fo. 31. C. 6. —
K. Rentamt: Unterschrieben Lucherei.

Ausfertigung von gegenwärtiger Verhandlung
ist in margine des Protokolls geschehen.

Küerth

K. BEZIRKS GERICHT
FRANKEN
THAL

Pfahl die Inschrift: Verurtheilt wegen qualificirten Diebstahls in contumaciam für schuldig erklärt und zur Leistung harbarth auf die Dauer von sieben Jahren so wie in die Prozeßkosten verurtheilt worden ist. Zweibrücken den 13ten Dezember 1839. Scheuer

[illegible] Gerichtsstuben, nach Inhalt des Ratsschlusses des Appellationsgerichts
[illegible] vom 11ten Dezember 1839 und der Vorschrift des Art. 22 des
Strafgesetzbuchs genäß, folgendes vorzubemerken stand: „Johannes
„Hänßling, Taglöhner zu Eisenbrunn, wegen Diebstahl- und Raub-
„mords zum Todesstrafe verurtheilt, welche Strafe jedoch vom
„allerhöchsten Hofe in die Strafe lebenslänglicher Zuchthaus-
„verbüßung umgewandelt wurde." mit Ausstellung zum Hexenzaun,
Hänßling blieb eine Stunde lang dem Anblicke des Volkes
ausgesetzt.

Hierüber Protokoll, welches von dem Vorsitzenden unterzeichnet wurde.

Faber

Heute den vier und zwanzigsten März achtzehnhundert einundsechzig, der Mittags um eine Uhr, hat sich der unterzeichnete erste Untersuchungsrichter am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des Königl. General-Staatsprokuratorats in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, welches der Aufgang auf der hiesigen Marktplatz hat, und speziell zum Verhöre Hannes Franz, Sohnes Nro. 472 des Spezialbuches über die peinliche Untersuchungen, einen Knaben der Metzgerei der Eisengewinnerin Johanna geb. Zimmer, wohnhaft zu Eisenbrunn, Tochter des Nikolaus Zinßer, Taunerbauer, flüchtig, zugehörige Person auf der Requisitorialien nachgesetzt, der ernstwilligen Ladung des Nikolaus Zinßer, Taunerbauer in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeit, zur Brandmarkung und zu den Kosten der Untersuchung p verurtheilt worden, — um Angesichts des Volkes auf besagtem Marktplatze an einen daselbst aufgestellten Pfahl angeschlossen.

Der Henker pflichtgemäß und der Polizeidiener blieb eine volle Stunde an dem Pfahle angeschlossen.

Hierüber wurde, gegenwärtiges Protokoll genommen,

Heute den zwölften Mai achtzehnhundert einundsechzig hat sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des K. General-Staatsprokuratorats, wozu dem Ufer des Morgens in das dem hiesigen Marktplatze ganz nahe gelegenen Bezirksgerichtsgebäude, und zwar in das im zweiten Stocke befindliche Sitzungszimmer begeben, um von dort aus diesen Platz ganz übersehen zu können, und das auf dem Ufer des Hinrichtungsgerichts des Pfalz vom 24ten März d. J. gegen Joseph Lorenz, Taunerbauer, gebürtig aus Ebersbach in Frankreich, wegen Mord- und Raubmords zum Tode verurtheilten und durch allerhöchst das Reskript vom 29ten April letzthin begnadigten Todesurtheils beizuwohnen.

Das Exekutionskommando war aufgestellt. Eine Abtheilung des K. Chevauxlegers Regiments zu Fuß hatte einen Kreis um denselben. Der kommandierende Feldmeister

93

gegenwärtiges Protokoll unterschrieb

Faber

Vorstehender Protokoll ist mit dem heutigen Tage auf das Original der Akten ausgefertigt worden. — Zweibrücken den 24 März 1840.

Faber

und zwei Gendarmerie-Offiziere begaben sich zu Pferde innerhalb des Kreises, jeder zwölf Gendarmen und der Brigadier der hiesigen Station, welche am oberen und unteren Ende des Exekutionsortes aufgestellt waren. Der Scharfrichter Heinrich Schmul, dessen Sohn, Johann Nepomuk und der Scharfrichtergehülfe Heinrich Carré und Bolzen bei Metz standen auch denselben.

Um neun Uhr zweiundvierzig Minuten fuhr der Zug, angeführt von dem Gr. Gendarmerie-Lieutenant Stuertz und dem Gr. Polizeikommissär Vollerieth dahin, beide zu Pferde. Lorenz fuhr auf einem Leiterwagen, mit dem Rücken gegen das Pferd gekehrt, und zwei Geistliche, die katholischen Pfarrer Thiel von Linz und Banneix von Lontzig begleiteten denselben. Dann folgten sechzig einige Gendarmen und Chevaux-legers zu Pferde. Nachdem Lorenz mit dem Crucifix in der Hand längere Zeit mit seinen Beichtvätern gebetet und die Tröstungen der Religion empfangen, wurde ihm das Haupt entblößt und er erstieg mehr die Stufen des Hinrichtungsortes, nachdem einige Worte von der versammelten Volks und empfing den heiligen Absolutionsbruch durch die heiligen Handlung näherten sich die Nachrichter dem Verurtheilten, der auf dem Brette saß und legten den Rücken nach oben gekehrt. Denn aber derselbe niedergelegt worden, so zog er einander das Hemd und entblößte den Hals, noch einmal einen Beichtvater zu sprechen. Hierauf Lorenz tritt zu ihm hin, und nach einer kurzen Unterredung gab Lorenz den Befehl zum Vollzug des Urtheils. Hierauf wurde nun das Hinrichtungsbeil vorgehoben und das Fallbeil losgelassen. In zwei Secunden war das geschehen. Kopf und Rumpf wurden sogleich entfernt, in den untern Raum das Haupt hinabgelassen und dem Leichen der Körper entzogen. Die Leiche wurde nun unverweilt in einen Sarg gelegt und auf den Gottesacker abgeführt.

Ein zu dem letzten Augenblicke bewahrt Lorenz seine kalte ruhige Festung, und bewahrte bis zum letzten Akt eine unerschütterliche Entschlossenheit.

Ueber diese Urtheils-Vollstreckung wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Geschehen zu Trier, Monat und Jahr, wie Eingangs angesetzt und geschlossen um halb zehn Uhr des Morgens.

Lehnen

Vorstehendes Protokoll wurde mir der Hinrichtung zu Folge des betreffenden Original-Urtheils wörtlich transcribirt und die Abschrift durch den unterzeichneten Obergerichtsschreiber gehörig beglaubigt. Trier den 17ten May 1840.

Lehnen

94

Heute den dreizehnten Juny achtzehnhundert vierzig, des Morgens um sieben Uhr, hat sich der unterzeichnete erste Untergerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken – auf Requisition der königl. General-Prokuratur – in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, von welchem aus man den hiesigen Marktplatz übersehen kann.

Daselbst angelangt, wurde durch die königl. Gendarmerie vorgeführt: Conrad Wagner, Winzer, geboren und wohnhaft zu Grethen, und durch den Scharfrichter Heinrich Grevel auf eine, auf besagtem Marktplatze bereits errichtete Bühne gestellt, zu dessen über dessen Haupte eine Tafel geheftet, worauf mit großen, leserlichen Buchstaben Auszug aus dem wider denselben 12 März letzthin ergangenen Urtheile des königl. Assisengerichtes dahier geschrieben stand, wodurch Wagner wegen Meuchel- und Raubmords zur Todesstrafe verurtheilt wurde, (welche Strafe jedoch durch allerhöchstes Rescript vom 22 May l. J. in jene der lebenslänglichen Zwangsarbeit, verbunden mit Ausstellung am Pranger, umzuwandeln Seine königl. Majestät geruht haben.)

Der gedachte Wagner blieb eine volle Stunde dem Anblicke des versammelten Volkes ausgesetzt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll.

= Clemens

Vorstehendes Protokoll ist unterm heutigen Tage auf das Original des darin erwähnten assisengerichtlichen Urtheils transcribirt worden. Zweibrücken 13 Juny 1840.

= Clemens

Friedrich Ruf

21 Dez. 1840.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vierzig folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 23 July l. J., wodurch

Friedrich Ruf,

24 Jahre alt, Ackersmann, zuletzt wohnhaft zu Haßloch, dermalen flüchtig, des Nothzuchtsversuches beschuldigt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Verlesung der weiteren hierher gehörigen Aktenstücke;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen;

Nach Einsicht der Art. 331. 2. 21. 36 des Strafgesetzbuches, 368. 471 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, [illegible]

A. d. G.

erklärt das Assisengericht den Friedrich Ruf in contumaciam für schuldig: am 9 May l. J. [illegible]

Vollzogen durch Einrückung in den königlichen Kreis-Intelligenzblatt zu Frankenthal zum Anschlag zugeschlossen. — Zweibrücken den 23ten December 1840. Der königl. Generalprocurator Schorbach

auf den Fall, in der Person des Gemeinderath, einen gesetzmäßigen Ausstand auf die Hauptverhandlung sich erklären oder ein Recusationsgesuch gegen denselben anbringen wollte, solches vor Aufruf der Sache anzubringen und zu begründen;

zu verfügen, daß die Beschuldigten durch Vorlesung des gegenwärtigen Protokolls in die Pflichten eines Geschworenen eingeführt werden;

anzuordnen, daß der gegenwärtige Protokoll, in Verbindung mit dem Verweisungsbeschluß, binnen 24 Stunden von heute an durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an einen Vertheidiger zugestellt werde;

anzuordnen, daß der Beschuldigte sich spätestens 24 Stunden vor der Hauptverhandlung einen Vertheidiger wählen solle, widrigenfalls ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben werden würde;

zu verfügen, daß die Beschuldigten, sowie der gegenwärtige Protokoll, so wie die Geschworenen-Liste, binnen 24 Stunden vor der Hauptverhandlung zugestellt werden;

anzuordnen, daß die Beschuldigten vor der Hauptverhandlung in das Gefängniß zu Frankenthal abgeführt werden;

anzuordnen, daß die gegenwärtige Verfügung, sowie die Ladung der Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, binnen 24 Stunden vor der Hauptverhandlung zugestellt werden soll.

Anordnend endlich den Druck und Anschlag der Anklageakte, sowie der Ladungen, so wie der Geschworenen-Liste an bestimmten Orten.

Unterzeichnet: v. Recum, Baumgärtel, Ziegler, Heinz, Lichtenberger, Clemens.

Gegenwärtiger ist von allen Herrn, die

zu vergleichen, alsbald in Haftung zu setzen.

Für den Vorsitzenden:

Clemens

Assessor.

Vorstehende Verfügung ist mir heute Morgen 8 Uhr eingehändigt worden.

Fr. 27 Dezember 1840.

Lang

PFALZ

Verhandlungs-Protokoll.

Heute den acht und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert einzig, Vormittags neun Uhr, hat der Gerichtsschreiber des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, auf Anordnung des Königl. Vorsitzenden daselbst, einer Verfügung des Protokolls des Königl. Assisen-Gerichts der Pfalz vom 21 dieses Monats, an einem auf dem Marktplatze zu Frankenthal errichteten Gerichtstische, an sechs Beschuldigte - Drei welche Protokoll fremdes Ruf, 24 Jahre alt, Ackerbauer, zuletzt wohnhaft in Hassloch, dermalen flüchtig, wegen gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit und Nothzucht versucht in contumaciam für schuldig erklärt und zur Entsetzung auf die Dauer von fünf Jahren sowie in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden ist.

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber in einen auf besagtem Marktplatze gelegenen Raum, um die Vollziehung der Anstellung zu überwachen die während drei Stunden den Eintritt des Publikums abgesperrt war.

Diese Anstellung geschah in Gegenwart eines Gerichtsdieners Namens Peter Renter, wohnhaft in Frankenthal

Alles dessen in Gemäßheit des Art. 378 - 472 der peinlichen Prozeßordnung.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und auf dem ersten Protokoll-Extract unterm heutigen Tage beurkundet worden ist.

Vorgelesen und unterschrieben.

Unterschrieben Heurth.

N°: 1033, Registrirt zu Frankenthal den acht und zwanzigsten

Dezember 1840, Vol. 86 fol. 184 C. 3 debet 28 Vr. Pfalzamt
Zweibrücken Lucksei.

Transcribirt auf der Kanzley des Pl. Landgerichts
d. Frankenthal den 28 Dezember 1840.

Kurtz

Königliches Landgericht Frankenthal

Daß die vorstehende gegenwärtige Protokollar-
auf dem Original der darin verwiesenen ex officio
lichen Verhandlung enthaltenen Haupturtheil, beglaubigt

Zweibrücken den 31 Dezember 1840.

=

Sitzung des Königlichen Landgerichts Zweibrücken, in der Pfalz, vom Donnerstag den dreißigsten Dezember achtzehnhundert vierzig, des Vormittags um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete aus den Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, nach Ernennung des Königl. General-Prokurators, in denjenigen Zimmer des Appellationsgerichtes begeben, welcher die Aufschrift auf den heutigen Audienztag trägt, und daselbst den Herrn Heinrich Hertel, Sohn des verstorbenen Oekonomen Hertel, wegen Verletzung der Verpflichtung der Eidesleistung vor Gericht und der wissentlichen Ueberzeugung desselben in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von Acht Jahren, zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden, wie auch in die Kosten verurtheilt, auch die Vollzug der übrigen diesen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verordnet worden, – um dieses Urtheil, gemäß Art. 372 der Strafgesetzbücher über das peinliche Verfahren, an dem Gerichtssitz auf bestimmten Marktplatze vermittelst Anschlag aufrichten.

Dieß geschah, und der Gerichts-Vollzieher blieb mit seinen Knechten an dem Platze aufgestellt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen.

=

Vorstehendes Protokoll ist mit dem heutigen Tage auf das Original der darin verwiesenen ex officio-lichen Verhandlung transcribirt worden.

Zweibrücken den 30 Dezember 1840.

=

97

Heute, den Dienstag, den Zwanzig achtzehnhundert ein und einzig, der Uhrzeit um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete zum Untersuchungsrichter am Königl. Bez. Gericht der Pfalz zu Zweibrücken – auf Requisition der Königl. General-Prokuratur in der jetzigen Session der Appellationsgerichtsgebäude begeben, wo zwischen neun und zehn heutigen Morgens sich Jakob Keller, Bäcker, gebürtig von Landau, wohnhaft in Landau, und durch Herrn Advokat Anwalt Hartmann, Beistand des Angeklagten, vorgeführt worden.

Worauf angekommen, wurde durch den Königl. Gendarmerie-Brigadier Hubert, Schneider, gebürtig und wohnhaft in Landau, und durch Herrn Advokat Anwalt Hartmann, Beistand des Angeklagten, auf eine, auf heutigem Morgen bezeigten Wunsch, dem Angeklagten Keller gestellt, sodann über dessen Verlangen, mit zwei Tagen, bezeichneten Tages, eine Pause gemacht, während welcher mit dem, bezeichneten Tage, laut Verfügung vom 6 dieses Monats 1840 angeordneten Aufgebot der Zeugen fortgefahren wurde, wodurch Hubert ungenau Aufbewahrt zum Zeugen, vorgeführt worden (worüber Beide jedoch ihre Königl. Majestät in lebenslänglich Zwangsarbeiten, verbunden mit Ausstellung am Pranger, unzuwandeln gerichtlich haben)

Gerichtsschreiber Hubert, blieb nun volle Stunde dem Publikum der Publikation ausgesetzt. –

Worüber Protokoll.

= Lommel

Dieses besondere Protokoll ist heutigen Tages auf das Original des darin angeführten Zeugenaufgebots Behufs transcribirt worden.

Zweibrücken den 30 Januar 1841.

= Lommel

Heute den dreißten Januar achtzehnhundert und ein und dreißig, als Dienstags um zehn Uhr; in Gemäßheit des Urtheils, welches durch den Assisen-Hofes des Rheinkreises den Pfalz zu Zweibrücken am acht und zwanzigsten dieses Monats und Jahres, welches den Franz Jakob Keller, wohnend Landau gebürtig von Landau, Bäcker, der Verbrechen der Mordthat, in contumaciam zu dahier ewig einsperrung zu zwangsarbeit und Ausstellung am Pranger, und das Aufgebot des Urtheils von dem Beisitzer gemeldet hat; und um den verurtheilten Urtheil zu vollziehen, hat sich Valentin Fischer, Assessor zu Landau, zu dem Gerichtsorte durch Ordonnanz der Königl. Kreis besonders den Königl. Gerichts Beisitzer daselbst vom heutigen Tage, auf den Mordschauplatz der Stadt Landau begeben, und daselbst in Gegenwart des Königlichen Generalprokurators Schlundt von Landau und des unterzeichneten Aktuar Gerichtsschreiber vom Königl. Gerichte daselbst, auf einen Tisch vor einem Fenster, der zu diesem Zwecke gerichtet worden, das Urtheil, welches den besagten Franz Jakob Keller wegen Mord

öffentlich ausgeschlossen, und also dem
Publikum das Publikandum vorgestellt.

Hierüber seye der unten gesetzte
Actus Protocolli von Lyl Hochpreyl
Gerichts zu Lindau gegenwärtiges
Protokoll verfertigt, zu Lindau d. 1

Ausgefertigt zu Lindau den siebenten Januar 1811. vol. 6. fol. 163. C. Actum wie Gelten dorfsey wie Augsp. Jahr wie oben.

Taxat. fl. 56
Fred. " 35
fl. 31.

Ausgefertigt werden:

1. für die Herrschaft eines Hochlöbl. Rentamts Bregenz, zu Handen des Herrn Rentmeisters, die Einlösung des Holzes betreffend, . . . fl. 2 – 36
2. dem Rechtsanwalt Herr Lorenz Hirn in Buchhorn, . . . 1 – 26
3 – 58

Daß diese Expedition gegenwärtigen Protokolls mit dem Original der Herrn vorgenannten Herrschaftlichen Rentamts Bregenz gnädigen Auftrag gemäß gehabt, bescheinigt

Lindau den 28 Januar 1811.

= Hirn
Actuar

Protokoll.

Verhandelt den siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundert und neunzig.—

Auf Requisition des k. Bezirksamts Lindau, und

in Gemäßheit allerh. Verfügung des königl. Regierungsdes Oberdonaukreises der Pfalz zu Zwangbäume vom 18ten Juni laufenden Jahres, wodurch Johann Adt, Zimmermeister, wohnhaft zu Schmidbrunnen, Gemeinde Hergatz, wegen Verleihung zu falschem Zeugnisse zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren in rationem verurtheilt, und zugleich verordnet wurde, daß dieses Urtheil am Abzuge durch den Marktflecken und vor dem Marktgebäude zu Lindau durch den Nachrichter mit einem Pfahl vorgenommen werde;

sind sich dem unterzeichneten Aktuar Dickes, Gemeinderathmitglied und königl. Bezirksgerichts Lindau, auf dem Marktgebäude hiesiger Stadt, und zwar in der daselbst gelegenen Wohnung des Zimmermeisters Carl Müllinghof, wohnhaft ibm, weil das Marktgebäude in seinem vorderen Theile das Marktgelaß ist, um dem Zeugenaufstellungsorte zu dem Theile diesigen Amtsgerichts vorgedacht, begebend, um daselbst der Vollziehung des verurtheilten Urtheils beizuwohnen, und sintemalen in Gemäßheit des Art: 52 u. 53 des Edikts vom 18ten Juni 1811 die Publikation öffentlich vorzunehmen sey.

Nachdem nämlich zum Zwecke dieser Vollziehung auf das Urtheil das Marktgebäude mit Pfahl umgeben war, so wurde die gehörig bezeichnete Abtheilung des umzäunten Marktplatzes auf die an dem oberen Theile des Pfahles angebrachte Tafel mit der Aufschrift: Zwangbäume. Diese Vollziehung geschah in Gegenwart zweier Manns- oder Gemeindsleute dieser Stadt, der diesigen Amtsgerichtsdiener Johannes Löscher, welcher zu diesem Zwecke von diesigem Amtsgerichte vorgeladen worden, und zwar das Nachrichtamt im Frohnamt.—

Worüber Protokoll. Vorgelesen und unterschrieben

99

M.

Gebühr — fl. 24 kr.

Stamm
Blankenmeister
Johannes Löscher resign
für die Verhandlung 28 Xr
Kanzleitaxe für
die Verhandlung
und Ausfertigung
des Protocolls 24.
52 Xr

zu Landskrone und Eingang gemeldeten Zeug
und Ort, das Protocollirte mit fünf Bogen.

Und Kenntniß. Bezirksgerichtsschreiber
Wilkens

K. K. BEZIRKS GERICHT
KAISERSTEIN
TIROL

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und
auf das Original der Form wegen mit Tinte
gleichlautend Abschrift transcribirt worden.

Innsbruck am 23 Juny 1841.

Stamm
als Landgerichtsschreiber

Heute, den zwölften Februar achtzehnhundert ein und vierzig, der Morgens um halb neun Uhr, hat sich der unterzeichnete aus der Untersuchungshaftscasse zum Königl. Hofgerichtsprocurator der Stadt zu Insterburken – auf Requisition der Königl. Hochlöblichen Regierung – in das hiesige Hausvoigteigebäude begeben, um von dort aus den hiesigen Marktplatz übersehen zu können.

Hier angelangt, wurde durch die Königl. Landgendarmerie ausgemittelt: Philipp Jakob Tacker, Viehhändler, geboren und wohnhaft zu Ebenrode, und durch Hinzuziehung zweier, hier als Zeugen bereits vereidigter Personen das Factum, auf dem, auf bezeichnetem Marktplatze befindlichen Thurm gestellt, demnächst über dasselbe eine Protokollaufnahme, wozu mir gegenwärtiger Gerichtsdiener Kurzius mit dem am 17 dss. v. J. aufgenommenen Protokoll der Untersuchungshaftscasse behufs Instruirung und weiterer Veranlassung des Manipulationsgeschäfts zur Hand gestellt worden ist, eingeleitet. Tacker ist in seine zehnjährige Zwangsarbeit mit halbjähriger Kettenstrafe zu Zwangsarbeit allerunterthänigst zurückversetzt worden.

Nachdem Tacker eine halbe Stunde den Publikum der versammelten Publikum zur gehörigen Ansicht gezeigt worden, wurde derselbe in die Hausvoigtei zurückgebracht.

Hiervon gegenwärtiges Protokoll.

= Lemmert

Vorstehendes Protokoll wurde dem heutigen Tage auf das Original der Hiesigen Königl. Hofgerichtsregistratur beigeschrieben.

Insterburken den 6 October 1841.

= Lemmert

Heinrich Kanzler.

3t März 1843.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Assisengericht des Kreises zu Zweybrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom dritten März achtzehnhundert drei und vierzig folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts des Kreises vom 15t November 1842, wodurch

Heinrich Kanzler,

Häusler Ackersmann zu Bergen, dermalen flüchtig, der Assisenverhandlung zugewiesen und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Verlesung der weiter hierüber vorliegenden Aktenstücke;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen;

Hinsichtlich der Art. 454. 455. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 471, 472, 474. 366 al 4 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung:

A. d. G.

Inculpat das Assisengericht den Heinrich Kanzler in contumaciam für schuldig: in Laufe des Jahres 1841 und 1842 aus dem Kgl. Forstbezirke zu Bergen eine bedeutende Quantität der in diesem Forstbezirke vorhandenen gefällten, Akten (Titel) und Urkunden entwendet zu haben;

verurtheilt demselben dafür in Anwendung der criminellen Einsperrung auf die Dauer von sieben Jahren und in die Kosten des Verfahrens

verordnet daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge innerhalb drey Tagen nach seiner an der Gerichtstafel und dem Marktplatze zu

Bergen und zwar nächsten Sonntag nach dem Hochamte, dann an der Gerichtstafel zu Zweybrücken, auch in der Expedition des Kgl. Generalprokurators, in derjenigen Zimmer das Appellationsgerichtsgebäudes bezeichnet, von wo aus man die Aussicht auf den hiesigen Markt, offen hat.

Die seiner Aussage befragt wurde durch die Kgl. Landesmajestät vorgeschworen: Franz Xaver Deutsch, Taglöhner geboren und wohnhaft zu Kalzheim, und durch Heinrich Graul, Forstgehilfen und wohnhaft zu Bergen, und durch Clemens Hasenbein, Forstgehilfen zu Bergen, welche nach gesetzlich geleisteter Eidespflicht, sodann über Befragen Heinrichs einen Tadel haben, angeben, daß sie den Heinrich Kanzler, Häusler Ackersmann zu Bergen, dermalen flüchtig, seit dem 19ten v. M. nachgenannten Urtheil das Assisengerichts dahier gefällt worden ist, welche Strafen auf allenfallsige Ergreifung in die Strafen lebenslänglicher Zwangsarbeit, verbunden mit öffentlicher Ausstellung am Pranger, jedoch ohne Brandmarkung, umgewandelt wurde.

Deutsch blieb eine volle Stunde bey Anblicke des versammelten Volkes ausgesetzt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Faber

Vorstehendes Protokoll wurde dem heutigen Tage durch das Assisengericht des Kreises bestätiget. Zweibrücken, den 22ten Sept. 1843.

Faber

Frankenthal zu einem Termin angesetzt werde.

Verordnet sowie, dass das Vermögen der Verurtheilten, zum Zwecke der Vollziehung der gegenwärtigen Urtheile zu, als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und dass zu diesem Ende immerfort die Regierung im Verfolg dieser Urtheile der Vermögensverwaltung zugezogen werde.

Verordnet endlich, dass gegenwärtiges Urtheil im Auszuge publicirt und zu den im Gesetze angegebenen Orten angeschlagen werde.

Unterzeichnet: Hannes, Hengel, Lotta, Dingler, Savini und Feber.

Gegenwärtiges ist von allen Einen, die ab ausgeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für diesen Auszug

Gerichtsschreiber

zweiter Untersuchungsschreiber.

Ausfertigungsprotokoll.

Heute den siebenten März achtzehnhundert vierzig und neunzig, Vormittags halb 11 Uhr vor dem Gerichtsschreiber des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal, auf Anhalten der K. Staatsbehörde daselbst, einen Auszug Urtheils des K. Assisenhofes über den Schuldner Heinrich Kanzler, zu einer auf dem Marktplatze zu Frankenthal zu errichtenden Schandsäule, dessen Verurtheilung Kanzler, freien Aufenthalts zu Bergen, dermalen flüchtig, dann Verbannung von Flagranten, Acten 1 Fasc. Urkunden und den Verhandlungen in der Sache des Jahres 1841 und 1842 in contumac

schuldig erklärt und zur immerwährenden Verbannung auf die Dauer von sieben Jahren in die Kantone des Etzgaukreises verurtheilt worden ist.

Zu dem Ende wegen gegenwärtig unterzeichneten Gerichtsschreiber in eine auf besagtem Marktplatze zu legende Maschine, um die Vollziehung der Ausstellung zu übernehmen, welche während der ganzen Dauer des Tages dem Publicum ausgesetzt wird.

Diese Ausstellung geschah in Gemäßheit der Verordnung einer Regierungsbehörde, durch den Tagelöhner Peter Heller von Frankenthal.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 378 und 472 der Criminal-Prozessordnung.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und auf dem sogleich Urtheils-Extract unterzeichnet worden ist.

So geschehen am Tag und Jahre obbenannt.

Unterschrieben: Kürth, Untersuchungsrichter.

No. 1963. Gratis registrirt zu Frankenthal den siebenten März 1840. Vol 92. fol. 136. C. z. Kgl. Rentamt unterschrieben: Lucchesi.

Also unterzeichnet den siebenten März 1843.

Kürth

Vorstehendes Protokoll ist unterm heutigen Tage (Tag der Ausstellung) durch den Ortsrichter der Stadt vorstehendes Urtheil unterzeichnet worden. Frankenthal den ersten März 1843. Feber Ortsrichter.

103

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von
Bayern.

Das K. bezirksgericht Assisengericht der Pfalz zu Zweibruecken hat in seiner oeffentlichen Sitzung vom zwoelf und zwanzigsten Marz achtzehnhundert drei und neunzig folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 22ten Marz d. J., wodurch

Martin Rott,

21 Jahre alt, Sohn des Oekonomenmeisters Balthasser Rott, wohnhaft zu Niederrothenbach, Kantons Bergzabern, dermalen flüchtig, der freiwilligen Todtung angeklagt, und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Vorlesen der weiter hierher gehörigen Aktenstücke;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen;

Hingesehen die Art. 295, 304, 30, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, 368, 471 und 472 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung p.

R. d. G.

Erkennt das Assisengericht, in contumaciam über die Anklage erkennend, den genannten Martin Rott für schuldig: am 1ten Dezember 1842, das Verbrechen, in der Absicht, in der Absicht, den Vater Rott von der, freiwillig durch einen Schuß mit einem pfeifenden Instrument in den

104

lichen Obergerichtes vorgestellt genehmigt zu geben, daß dasselbe in Folge dessen eine halbe Stunde verwahrt gehalten werde;

Genehmigt sonach denselben zur Strafe der Zuchthaft auf Lebenszeit, zur Ehrenverletzung, vollzogen durch den öffentlichen Werkzeichen zu Innsbruck, und in die Kosten des Strafverfahrens;

Verordnet, daß die Vollziehung des genehmigten Urtheils innerhalb drei Tagen von heute von dem Vorsitzer dieses Werkzeichen zu vollziehen sei einem Pfahl angepflogen werde;

Verordnet ferners, daß der Genehmigung des Strafurtheils vom Augenblicke der Vollziehung des genehmigten Urtheils an, als Genehmigung eines Obergerichtes betrachtet und genommen werden soll, und daß zu diesem Ende abschriftlich innerhalb drei Tagen die Ausfertigung dieses Urtheils der Generalprokuratur zugestellt werde;

Verordnet endlich den Druck und Anschlag des Urtheils in Auszuge an den im Gesetze vorgeschriebenen Orten.

Unterzeichnet: Molitor, Kungel, Dinglar, Pusch, Kirchtag und Leber.

Genehmigt ist von allen denen, welche es genehmigt, abwesend in Vollzug zu setzen.

Für den Auszug,
Leber Obergerichtsschr.

K. APPELLATIONS GERICHT PRAG

Abschrift.

Protokoll über Vollziehung des Todesurtheils gegen Martin Rott von Kärnervorderbrand, welches durch das k. k. Appellationsgerichte der Stadt zu Innsbruck vom 22. Mai 1843.

Heute den dreißigsten Mai achtzehnhundert drei und vierzig, des Vormittags um sechs Uhr, auf dem öffentlichen Platze der Stadt Landau, unmittelbar vor dem Kreuzthore, wurde auf Befehl des k. k. Landrichters durch den gerichtlichen Scharfrichter und gerichtlichen Vollzieher der Criminal-Urtheile Valentin Fischer dem mit gerichtlichem Urtheile vom 22. Appellationsgerichte der Stadt zu Innsbruck vom zwei und zwanzigsten Monats Mai, wegen Mordes, Martin Rott, 21 Jahre alt, des Ackermannes Adalbert Rott von Kärnervorderbrand, in contumaciam wegen fortwährender Flüchtung das Todes durch Holz vom Urtheil vom 9. Januar 1842 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, geschärfter Anhaltung und in die Kosten rechtskräftig, genehmigt wurde, daß die Vollziehung des Urtheils auf dem Werkzeichen zu Landau auf einem Pfahl angepflogen werde, - auf die abgekürzte Weise von dem Leben befreiende aufgepflanzte Pfahl vollzogen.

Dieser Vollziehung hat der unterzeichnete Landrichter persönlich beigewohnt in dem Verhältnisse des Herrn Beisitzers Josef Prinzing, welcher die Aufsicht auf den Akt der Exekution hat, assistirt und hierüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und unterschrieben zu Landau an dem Tage angegebenen Tage. -

Unterzeichnet: Hemm.

Übereinstimmt gemäß Art. 378 der gerichtlichen

Inzwischen Verfügung und einer Abschrift als nöthig zu schleunigst.

Landau den 30ten Mai 1843.

Der K. Landkommissär Schreiber

Thorn

Protokoll

über Vollziehung des Contumacial-Erkenntnisses gegen Martin Rott von Kirchenbollenbach, erlassen durch das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken am 29ten Mai 1843.

Heute den dreißigsten Mai achtzehnhundert drei und vierzig, des Vormittags um zehn Uhr, auf dem öffentlichen Platze der Stadt Landau, unmittelbar vor dem Zweibrückerthore, wurde auf Befehl des K. Appellationsgerichts durch den städtischen Scharfrichter und gerichtlichen Vollzieher der Criminal-Gerichte, Valentin Fischer dahier, um mit gegenwärtiger Verhandlung gerichtsordnungsmäßige Anzeige davon dem K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken zu gewärtigen und gesetzmäßigen Behufs weiter zu verfügen, vollzogen: Martin Rott, 21 Jahre alt, dahier katholischer Religion, Weber von Kirchenbollenbach, in contumaciam wegen fahrlässiger Tödtung des Knaben Matz von Dierbach am zweiten Dezember 1842 zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, zur Confiscation und in die Kosten verurtheilt, auf vorschriftsmäßige Anzeige der Vollziehung des Urtheils auf dem Marktplatze zu Landau an einem Pfahl angeschlagen worden, — auf die oben angegebene Weise an dem dazu besonders aufgestellten Richtpfahl angeheftet.

Dieser Vollziehung hat der unterzeichnete K. Landkommissär-Commissär in dem Schlußsatze des Thatbestands-Protokolls, welches die Eidesleistung des Scharfrichters, welcher die Urtheilsvollziehung vorgenommen hat, enthält und darüber

106

Landau den 30ten Mai 1843.

Der K. Landkommissär-Commissär

Thorn

Heute, den ein und zwanzigsten Juny achtzehnhundert fünf und neunzig, der Morgens um zehnen Uhr, hat sich der unterzeichnete von der Stelle nach Zweybrücken zur Königl. Appellationsgerichts-Kanzley – auf Requisition der Königl. Hannoval-Zuckerraffinerie – in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichts-Gebäudes begeben, wo vor und auf dem hiesigen Marktplatz, dessen Übereinkunft kann.

Eine angebrachte, mir durch den Königl. Hannoverischen vorgelegte: Katharina Elisabetha Thorer, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Höheinöd, und durch Heinrich Hund, Taglöhner daselbsten Beschuldigten, auf einer, auf besagtem Marktplatze benutzt verwichten Tage gestellt, wodann die Angeklagte einen Tisch gestellt, worauf mit einer der beschuldigten Tage eine Kerze aus dem untern 19ten May laufenden angezogenen Verkaufe der Thierarzneymittel dahin geschritten wurde, wodurch die genannte Beschuldigte einen Kinderwurst zur Probe, welche vorerwähnte Kerze jedoch keine Königliche Wägen hält mittelst allerhöchsten Rescripts vom 5 d. M. in Labore hinlänglich gezeugt erbrich, wodurch eine Strafe Kurzfallens, angewendet genug haben. –

Nach der Katharina Elisabetha Thorer eine volle Stunde dem Publikum der versammelten Publikums ausgesetzt gewesen, wurde Letztere in das Inquisitionshaus zurückgebracht.

Worüber gegenwärtiges Protokoll.

= Clemens

Vorstehende Transkription gegenwärtigen Protokolls mit dem Original der darin angezogenen Strafgesetzlichen Verfügung Unterm heutigen Tage bescheinigt

Zweibrücken den 21 Juny 1813.

= Clemens

108

Heute den zwei und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und vierzig, des Morgens um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtschreiber am k. Appellations-gerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des k. General-Staatsprokurators, in dasjenige Zimmer des Ap-pellationsgerichtsgebäudes begeben, von wo aus man den hiesigen Marktplatz übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch die Gendarmerie vor-geführt: Ludwig Bergner, Geschäftsmann, zu Schönweiler wohnhaft, und durch Heinrich Kraul, Sohn des durch Krankheit verhinderten Scharfrichters, auf einer auf besagtem Markt-platze bereits errichteten Bühne gestellt, sodann über dessen Haupte eine Tafel geheftet, worauf mit großen, leserlichen Buchstaben Auszug aus dem am 21ten August letzthin ergan-genen Urtheil des Assisengerichts dahier geschrieben stand, wodurch der genannte Bergner wegen Mordes zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Ausstellung am Pranger und zur Brandmarkung verurtheilt wurde, welch letztere Strafe jedoch Seine Königl. Majestät nachzulassen geruht haben.

Nachdem Ludwig Bergner eine volle Stunde den Au-blicke des versammelten Volkes ausgestellt gewesen, wurde derselbe wieder abgeführt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll.

Weber

Vorstehendes Protokoll wurde am Heutigen auf das Original des darin erwähnten Urtheils transcribirt.

Zweibrücken den 22ten Novemb. 1843.

Weber

Die Ausstreichung einer Zahl und zweier Worte in der sechsten Zeile genehmigt.

Weber

Daß gegenwärtiges Protokoll am Fuße des — dem mit dem Vollzuge der anbezeichneten Sträflinge in das Central-Gefängniß zu Kaiserslautern beauftragten Kgl. Gendarmerie übergeben — Urschriftlich wiederzugeben wird bescheinigt durch den unterzeichneten Friedensgerichtschreiber. Neustadt den 25ten November 1843.

Weber

Heute den fünf und zwanzigsten November ein tausend acht hundert drei und vierzig, in Gefolg Requisitions-Schreibens des Königlichen Herrn General-Staats-Procurators für die Pfalz vom 20ten dieses Monats No 51.366, und in Vollziehung des Urtheils des Königlich Bayerischen Assisen-Gerichts der Pfalz vom achtzehnten August laufenden Jahrs, wodurch

1) Wilhelmine Rieger, ~~32 Jahre alt~~ gebürtig zu Oehringen im Königreich Würtemberg, zuletzt Dienstmagd in Neustadt,

2) Albert Mohr, Zuckerbäcker, geboren und wohnhaft zu Neustadt und

3) Louise Stolz Wittwe von Jacob Weickert, gewesener Schneider, geboren zu Pirmasenz, wohnhaft in Neustadt, —

der Kindes-Abtreibung respective der Theilnahme an diesem Verbrechen für schuldig erklärt und zur Strafe der Einsperrung in ein Ar-beitshaus, Erstere auf die Dauer von fünf Jahren, und jedes der zwei Letztern auf jene von sieben Jahren, — diese beiden auch zur Ausstellung an dem Pranger, gleichwie alle drei solidarisch in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurden, — und von welchem Urtheile ein in exekutorischer Form gefer-tigter Auszug vorliegt — hat der unterzeichnete Wilhelm Daniel Weber, Gerichtsschreiber an dem Königlichen Friedens-gerichte des Kantons Neustadt, nach vorherigem Benehmen mit dem Königlichen Polizei-Commissär Mahla zu Neustadt und mit dem zu Ixheim wohnenden Scharfrichter Heinrich Kraul sich auf den Marktplatz dahier zu Neustadt begeben, um über die genaue Vollziehung des erwähnten Urtheils hinsichtlich der Ausstellung der genannten beiden Sträflinge in analoger Anwendung des Art: 378 der peinlichen Prozeß-Ordnung und des Art: 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811, ein besonderes Protokoll zu errichten, woselbst um halb neun Uhr Vormittags während der Abhaltung des Wochenmarktes angekommen, der Gerichtsschreiber fand, daß das zur Ausstellung bestimmte Gerüst durch den in Neustadt wohnenden Zimmermann Friedrich Knoedler aufgerichtet, zur Handhabung der Ordnung durch die hiesige Polizei-Behörde die nöthigen Sicherheits-Maßregeln getroffen und durch den genannten Scharfrichter das vorschriftsmäßige Plakat /: welches der Gerichtsschreiber ~~Friedr~~ mehrerer Deutlichkeit wegen drucken ließ und wovon ein Exemplar dem gegenwärtigen Protokolle beiliegt :/ auf die Tafel des Prangers be-festigt worden, worauf der Gerichtsschreiber sich in das Stadthaus begab, um in dem durch das Bürgermeister-Amt Neustadt ihm angewiesenen Zimmer des obern Stockwerkes, dessen Fenster die Aussicht auf den Marktplatz gewähren,

das vorschriftsmäßige Protokoll zu errichten. –

Da dass die Königl. Gendarmerie indessen sorbezeichneten Sträflinge Albert Mohr und Louise Stelz Pfeiffer Weickert würden nunmehr über rauhe Höhe drey Meilen durch das rauhe offene Gebirge gebracht und an den Transport mittelst der daran angebrachten Halseisen angeschlossen, in welcher Stellung sie einen vollen Tag ausgestellt bleiben, und eine hohe Höhe drey Meilen von dem Gebirge sorgebracht werden, eine sorgfältige ihrer strengen Bestimmung abgeführt zu werden.

Über welches Alles gegenwärtiges Protokoll, um zu gelten und zu dienen wozu Recht, diesen Tränden gerichtlich Insiegel errichtet und aufgenommen worden.

Also geschehen und über ein Viertel nach hohe Höhe vorgeschlossen bei dem Rathhause zu Neustadt am Tage Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

Schubert

Vorstehendes Protokoll wurde mit dem Beamten (Tag der Empfangs) nach dem Original der darin angezogenen Urkunde ausgefertigt.

Zweibrücken den 26ten November 1843.

Huber Obergerichtsschr.

Albert Mohr,

34 Jahre alt, Barbier, geboren und wohnhaft zu Neustadt,

und

Louise Selz,

54 Jahre alt, Wittwe von Jakob Weickert,

gewesener Schneider, geboren zu Pirmasenz, wohnhaft zu Neustadt,

durch Urtheil des königlich bayerischen Assisengerichts der Pfalz, zu Zweibrücken vom **18.** August **1843,**

Ersterer

der Kindesabtreibung

und Letztere

der Theilnahme an diesem Verbrechen,

für schuldig erklärt und verurtheilt:

1. Jedes zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer

von sieben Jahren,

sowie

2. Zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu Neustadt und
3. Solidarisch in die Kosten des Verfahrens.

Protokoll

über Aufstellung eines Contumacial-Urtheils des Königl. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert drei und vierzig, des Vormittags um zehn Uhr, auf Befehl des des Assisengerichts zu Landgerichtsdiener zu Landau, hat der städtische Gerichtsvollzieher Valentin Fischer daselbst auf dem öffentlichen Platze dieser Stadt, dem Landauerthore gegenüber, an einem hiezu errichteten Pfahl Auszug des gegenwärtigen Contumacial-Urtheils angeheftet, welches das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken am 28. November 1843 gegen Joseph Rapp I, 46 Jahre alt, Ackersmann, zuletzt in Obersteinbach, dermalen der Gegenwart, abwesend, jetzt flüchtig, erlassen hat und wodurch gegen besagten Rapp wegen zugeschworenen Diebstahls zum Nachtheile des Heinrich Schaaf Bauers in Obersteinbach, verübt in der Nacht vom 23 auf den 24 ten Juni 1843, zur Strafe der Degradation und in die Kosten verurtheilt, auch die öffentliche Anheftung des Urtheils und die Exemplarative des Vermögens des Verurtheilten verordnet worden ist.

Ueber diese Urtheilsvollziehung hat der unterzeichnete Landgerichtsdiener zu Landau, welcher dieselben beigewohnt hat, gegenwärtiges Protokoll errichtet und unterschrieben zu Landau an dem Eingange angegebenen Tage.

Fischer

Vdt.

113

Das anliegende Protokoll nehmen wir heutigen Tages, gegebenen Vorschrift gemäß I, an und in der Form unserer unterthänigsten Pflichtschuldigkeit gemäß einverstanden.

Zweibrücken den 9 Dezember 1843.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28 November 1843 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Zahlung vom 3 Dezember 1843, wodurch

Johann Metz, I.

46 Jahren alt, Ackersmann, zuletzt wohnhaft zu Klingenmünster, im Kanton Landau, Landwehrmann flüchtig, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und zur Abwesenheit vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Prüfung der mit obigem zusammenhängenden Aktenstücken;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Anträgen;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 4. 386, Nr. 1. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, 471. 472 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung,

A. v. G.

Erklärt der Assisenhof den genannten Johann

Zur Aufbewahrung in Landau.

Recht für schuldig: in der Nacht vom 23 auf den 24ten
Juny 1843 unter gemeinschaftlicher Mitwirkung mit
Philipp Jakob Schönholz zu Obernheim, als Anhaber,
aus dem in dem bewohnten Hause des Handelsmanns
Jacob Daniels allda befindlichen Laden und
zu dessen Nachtheil, mittelst Einbrechens und
innern Einsteigens, eine Anzahl Schuhe von beiläufig
achtzehn Paaren, eine Quantität Taffen, einigen
Zucker, Candiszucker, einige Päckchen Cichorien
und Baumwachs, so wie einen Sack zu stehlen zu
haben;

Demnächst gegen Angeklagten in contumaciam
zur Strafe der Zuchthausarbeit auf die Dauer von
fünf Jahren und in die Kosten des Contumazial-
Verfahrens, und auf Zweien solidarisch mit
dem bereits durch Erkenntniß I. Instanz Ch Strafkammer
zu Zweybrücken vom 18 August 1843 Verurtheilten
Philipp Jakob Schönholz zu Obernheim in die
Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung
verfahrens;

Demnächst, daß gegenwärtiges Urtheil im
Auszug innerhalb drey Tagen, von heute an,
durch den Anzeiger aus dem Rheinkreise
zu Landau an einem Platz angeheftet werde;

Demnächst ferners, daß der Verurtheilte das
gedachten Tags vom Augenblick der Vollziehung

der gegenwärtigen Urtheils an als Gefängniß
eines Abverurtheilten betrachtet und verwaltet werden
soll; und daß zu diesem Ende ebenfalls innerhalb
drey Tagen ein Auszug dieses Urtheils der
Gefängnißverwaltung zugefertigt werde;

Demnächst endlich der Druck und Anschlag
des Urtheils, im Auszuge, an dem im Gesetze
weiters bezeichneten Orten.

Verantwortlich: Sitting, Voltz, Jungken,
Heim, Berg, Clemens.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es
angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für den Auszug:

Clemens
Gefängnißverwalter.

ADMINISTRATIONS GERICHTSBEZIRK PFALZ

Abschrift.

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert
drei und vierzig, des Vormittags zehn Uhr, auf An-
lasse des K. Landcommissärs des Bezirksgerichts zu
Landau, hat der gerichtliche Gerichtsvollzieher Lehmann
dahier dasselbst auf dem öffentlichen Platze dieser
Stadt, dem Kreuzhause gegenüber, an einem einzu-
nehmenden Platz Auszug dahiesigen Contumacialur-
theils angeheftet, welches durch Affichirung

der Stolz zu Zempelburg am 28. November 1843
gegen Johann Rappe I, 46 Jahre alt, Arbeitsmann
zuletzt in Barkenhof, ferner Danzig, wohn-
haft, jetzt flüchtig, erlassen hat und wodurch ge-
gen unter Rappe wegen qualifizirten Diebstahls
zum Nachtheile des Gastwirths Ernst Hein-
rich in Barkenhof, verübt in der Nacht vom
23ten auf den 24ten Juni 1843, zur Haft der
Untersuchung auf die Dauer von fünf Jahren
und in die Kosten verurtheilt, und die öffentliche
Ausfertigung des Urtheils und die Bezeichnung
des Vermögens des Verurtheilten angeordnet
worden ist.

Ueber diese Urtheilsvollziehung hat der un-
terzeichnete Bezirksgerichtsschreiber zu Dirschau
welcher dasselbe beigewohnt hat, gegenwär-
tiges Protokoll aufgenommen und unterschrieben
zu Dirschau am Tage Hinzufügung angegebenen Tages.

(Unterschrift) Hamm.

Ausgefertigt auf dem Original gebührenfrei
bescheinigt zu Dirschau am siebenten Januar
achtzehnhundert drei und vierzig.

Der Bezirksgerichtsschreiber

Hamm

K. PREUSS. LANDGERICHT
1843

Heute den fünfzehnten Mai achtzehnhundert vier und neunzig, um sieben Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte des Kreises zu Zweibrücken, auf Requisition des k. Generalstaatsprokurators daselbst, in dessen Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, woselbst die Ausfrage auf den hiesigen Marktplatz genehmigt.

Hier angelangt, erschien durch die k. Gendarmerie vorgeführt:

Elisabetha Antkner, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Blieskastel, Kantons Blieskastel und durch Heinrich Heuel, Sohn des durch Krankheit verhinderten Hausbesitzers, auf dem besagten Marktplatze befindlich gewesene Sache gestellt, sodann über deren Begehr ein Protokoll aufgenommen, beziehungsweise Buchstaben Auszug aus dem am 27ten Februar letzthin ergangenen Urtheil des Assisengerichts dahier geschrieben stand, wodurch die genannte Antkner wegen freiwilliger Tödtung zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Ausstellung am Pranger und zur Brandmarkung verurtheilt wurde, welch letztere Strafe jedoch auf allerhöchster Gnade nachgelassen wurde.

Nachdem Elisabeth Antkner eine halbe Stunde dem Anblicke des versammelten Volkes ausgesetzt gewesen, wurde dieselbe wieder abgeführt.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und unterzeichnet wurde.

Leber

Vorstehendes Protokoll wurde von Endesbenannten auf das Original des betreffenden Urtheils verschrieben.

Zweibrücken den 15ten Mai 1894.

Leber

117

Heute, den neun und zwanzigsten Monat August achtzehnhundert neun und vierzig, um Morgens um sieben Uhr, hat sich der unterzeichnete zum Verlesung ernannte Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken – und Kanzleidirektor – in das jenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo um neun Uhr der hiesige Marktplatz begonnen übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch die Königl. Gendarmerie vorgeführt: Valentin Leist, Dienstknecht, wohnhaft zu Leistkirchen, und durch Heinrich Hund, Tagelöhner, wohnhaft zu Leistkirchen, auf einen, auf besagtem Marktplatze bereits errichteten Bühne gestellt, sodann zu Jedermanns Kenntniß eine Tafel angebracht, worauf mit großen, deutlichen Buchstaben Anklage aus dem Urtheile vom 23 May l. J. ausgenommen Urtheile der Königl. Assisen-Gerichts dahier gegenüber stand, wodurch Leist wegen freiwilliger Brandstiftung zur Todesstrafe verurtheilt worden ist (welche Strafe jedoch Seine Königl. Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 19 l. M. in zwanzigjährige Zwangsarbeit, verbunden mit einstündiger Ausstellung am Pranger, umgewandelt gnädigst haben.) —

Nachdem der genannte Valentin Leist einer voller Kenntniß des Publikums der versammelten Zuschauer und Zuhörer in das Zuschauerhaus gebracht worden, wurde derselbe in der Zuschauerhaus zurückgebracht.

Worüber gegenwärtiges Protokoll.

= Clemens

Dasselbe Urtheil vorgelesene Protokoll und das Original des darin verzeichneten Assisen-Urtheils unterm heutigen Tage abgenommen, bescheinigt

Zweibrücken den 31 August 1844.

= Clemens

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von
Bayern.

Der Königl. bayerische Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und vierzig folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklage-Kammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 11. d. M.,

durch

Peter Leist,

Ackersmann, Taglöhner, wohnhaft zu Leistkirchen, Landcommissariat Dürkheim, ledigen Standes, der freiwilligen Brandlegung und versuchten Raubes mittelst angedrohter Waffen angeklagt, und über die Akten vernommen worden ist;

Nach Einsicht und Verlesung der weiteren hierher gehörigen Aktenstücke;

Nach Anhörung der Königlichen Generalprokuratur in ihren Anträgen;

Eingesehen die Art. 309, 21 und 38 des Strafgesetzbuches, 472 und 368 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Sachen Z —

Wider diesen Gemeinde

erhebt das Kgl. Obergericht, die Contumaciam über die Beklagte verkündend, den gemeinten Peter Lerch, von Callstadt, für schuldig, am 19. May 1836 im Hause des Bürgers Schneider zu Callstadt den gegenwärtigen Kauf mit Weingeist spezifizirig so schnell verwendet zu haben, daß er nicht als zwanzigtägiger Brenner sich des Verbrechens, und Übertretung der Vorschriften bei Betreiben des persönlichen Arbeitens schuldig gemacht habe;

in Folge dessen

Gemeinschaft gemeinschaftlichen zur Vermeidung in eine Arbeitsstrafe

auf die Dauer von sechs Wochen, sowie zu den Kosten des Verfahrens Z.

Gemeinschaft, daß im Übrigen die gegenwärtigen Akten innerhalb drei Tagen von Seite an das königliche Landgericht Landstuhl an einem Sitzungstage vorgelegt werde;

Gemeinschaft ferner den Druck und Anschlag des Urtheils an den im Gesetze vorgeschriebenen Orten.

Verzeichnet sind: Keller, Fischer, Ziegler, Heim, Wolleber und Herr.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, genau in Haltung zu setzen.

Für den Abzug.

Huber Obergerichtsschr.

PFALZ.

Ausfertigungsprotocoll.

Heute den zwölften Dezember achtzehnhundert neunundzwanzig, Nachmittags um Uhr, hat der unterzeichnete Untersuchungsrichter am Kgl. Landgerichte zu Landstuhl, und Assessor der Kgl. Stadtbehörde daselbst, zum Vollzug des Urtheils des Kgl. Obergerichts der Pfalz vom 28 November jüngst, so weit auf dem Marktplatze dieser neuerbauten Stadt verfahren lassen, - durch welches Urtheil Peter Lerch, 24jähriger, Taglöhner in Callstadt, wegen freiwilliger Anwendung des zu Kaub und Bingstein in contumaciam zur Verfassung der Einsperrung auf die Dauer von sechs Wochen verurtheilt worden ist.

Zu dem Ende begab sich der Gerichtsschreiber in mein auf besagtem Marktplatze gelegenes Wohnung um den Vollziehung der Anschlag zu überwachen, die während drei Stunden den Blicken des Publicums ausgesetzt war.

Die Anschlag geschah in Gegenwart zweier

Oberfranken, durch Peter Benker, Zugelassenen in Frankenthal, welchem pro Tag und Hunderzig Kreuzer vergütet werden.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 378 und 472 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren.

Hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen und nach dem vorgelesen Verhandlung des Abschiedsgerichts unterm heutigen Tage beendigt worden ist.

So geschehen an Tag und Jahre wie Eingangs.

Unterschrieben Härth.

No 608 registrirt zu Frankenthal den vierten Dezember achtzehnhundert vierzig und einzig, vol. 98 fol. 142. c. 8. Debet acht und zig Kreuzer.

Kgl. Rentamt, aa Bernays. —

Gesambvisirt den 4 Dezember 1844.

Härth

K. B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Vorstehendes Protocoll wurde nebst dem heutigen Urtheil und Original des darin erwähnten Urtheils gesambvisirt.

Frankenthal, den 5ten Dezember 1844.

Der [illegible]

Heute den dritten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, um neun Uhr Vormittags, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichts des Kreis zu Zweibrücken, durch Requisition des kl. General-Staatsprokurators, ersteres, in das hiesige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, woselbst die Ausschuß auf heutigen Merktplatz gemäßet, und derselbe dem Vorsitzenden Heinrich Hessel einen Auszug des Urtheils des Assisengerichts vom 28ten November letzthin übergeben, wodurch Abraham Hahnen Alters: / Levi, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe, Sohn des Isaac Levi, wohnhaft zu Lahn, dermalen flüchtig, in contumaciam des geschworenen Anzeigens auf die Schuldigkeit der vorliegenden Anzeige Frage, mehrheitlichen Inhalts der Mehrheit Frage von Lahn, schuldig erklärt, gehört zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilt, auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet worden, um diesen Auszug, gemäß Art. 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, an den bereits auf besagtem Merktplatze angeschlagenen Gerichtsauszug anzuheften.

Dieß geschah förmlich und der Auszug blieb eine volle Stunde am Gerichtsaal angeheftet.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Hebart

Vorstehendes Protocoll wurde nebst dem heutigen auch dem Auszuge des darin erwähnten Urtheils gesambvisirt.

Zweibrücken den 3ten Dezember 1844.

Hebart

Heute den siebenten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig
um sieben Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Ober
gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zwei
brücken, auf Requisition des k. General Staats prokuratorates,
in das hiesige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes be
geben, wo er nun um die hiesigen Marktplatz herum
versammelten Publikum

Demselben zugekommen, wurde durch die k. Landjägermeis
terschaft Lachemir Barbara Odenbach, dienstmagd zu
Hornbach wohnhaft, und durch Heinrich Greul von Hein,
Vater des wahnsinnigen Beschuldigten, auf ein, auf besagtem
Marktplatze bereits errichtetes Gerüst gestellt, sodann unter dessen
Geräusche eine Trommel gerührt, worauf mit großer lauter
Stimme folgender Auszug aus dem am 27ten Februar d. J. durch das k.
Appellationsgericht dahier erlassenen Urtheile vorgelesen wurde, welches
die genannte Odenbach wegen Kindsmordes zum Tode verur
theilt worden ist, welche Strafe jedoch zufolge allerhöchsten
Reskriptes vom 26ten April d. J. in zwanzigjährige Zwangsarbeit mit
öffentlicher Ausstellung am Pranger, umgewandelt wurde.

Nachdem die Verurtheilte eine volle Stunde dem Anblicke des
versammelten Publikums ausgesetzt gewesen, wurde dieselbe
in den Gefängnisse zurück geführt.

Worauf dieses Protokoll.

Gebert

Vorstehendes Protokoll ist mit einem Exemplare des
Originals des drei unterzeichneten Urtheils konkordirt worden.

Zweibrücken den 7ten Mai 1846.

Gebert

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern.

Das k. bayerische Appellationsgericht der
Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffent
lichen Sitzung vom 4ten Monat Februar achtzehn
hundert sechs und vierzig folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekam
mer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom
1ten Dezember 1845, wodurch

Andreas Rickert

32 Jahren alt, Taglöhner zu Vinningen, wegen Mord
versuchs, wegen gewaltsamen Angriffs auf die
Schamhaftigkeit der Person und Nothzucht an Jahren unter
zehn Jahren angeklagt und vor die Assisen
verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Durchsicht der weiter vorlie
genden Aktenstücke;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen
Anträgen;

Eingesehen die Art. 331, 21, 36 des Strafgesetz
buches und die Art. 370, 371, 372, u. 365 des Gesetz
buches über das Strafverfahren.

Erklärt das Assisengericht – in contumaciam –
über die Anklage nehmend – den gewesenen
Andreas Rickert für schuldig: am 19 Septem
1844 das Abendbrod seiner Ehefrau, und damit einen
einfachen Angriff auf die Scharfrichtig-
keit der Ehefrau von Johann Engel und Hel
seine unerlaubt zu haben;

Verurtheilt demselben zur Strafe d
Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahr
und zu den Kosten des Verfahrens.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil
Aushängen innerhalb drei Tagen und heute an
Thüre des Rathhauses zu Frankenthal, an einem
zu Frankenthal an einem öffentlichen Platze
wurde;

Verordnet ferner, daß Endausfertigung des
urtheilten, vom Tage und Stunde der Aushängung
gegenwärtigen Urtheils an, als Anklage
eines Abwesenden betrachtet und mit
sei wurde soll, und daß zu diesem Ende
innerhalb drei Tagen ein Auszug dieses U
stelle der Domainenverwaltung zugestellt
wurde;

Verordnet endlich, daß der Druck und Aushäng
gegenwärtigen Urtheils ein Auszug aus d

ihm Gesetze angegebenen Artikel.

Unterzeichnet: Steinle, Cotta, Dingler,
Serini, Abeltor und Feser.

Gegenwärtig ist und allen Theilen, wegen
Abwesenheit, alsbald die Abfassung zu setzen.

Für den Auszug.

Feser, Obergerichtsschr.

KÖNIGL. APPELLATIONS GERICHT DER PFALZ

Verhandlungsprotokoll.

Heute den achten März achtzehn hundert fünf und
vierzig, Mittags zwölf Uhr hat der unterzeichnete
Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal, auf
Requisition der Staatsbehörde daselbst, einen Auszug des Urtheils
des Kgl. Assisengerichts der Pfalz vom 1ten März 1845 an einer in
der Mitte des Marktplatzes daher errichteten Tafel anheften
lassen, – durch welches Urtheil Andreas Rickert 32 Jahre alt, Taglöhner
zu Dreisheim wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftig-
keit der Ehefrau des Johannes Engel und Helene in contumaciam
zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren
verurtheilt worden ist;

Zu dem Ende begab sich der Gerichtsschreiber in einen an der
fraglichen Marktplatze gelegenen Raum um die Vollziehung
der Anheftung zu überwachen, die während der Stunden
des Läutens der Stadtglocke vorgenommen ward.

Die Anheftung geschah durch Annagelung eines Gerichtsdie-
ners Kopf, Taglöhner in Frankenthal, welchem 76 Exemplare
gegeben wurden.

Alles diese in Gemäßheit der Art: 378 und 472 der Ge-
setzbücher über das peinliche Verfahren.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und auf dem
fraglichen Rathhause des Assisengerichts unterm heutigen
Tage transcribirt worden ist und wovon am Rande des Original-
protokolls Erwähnung geschehen von Gerichtsschreiber unterschrieben
Also geschehen am Tage und Jahr wie sämtliche unterschrieben Mayerhoffer
No: Registrirt zu Frankenthal den 8 März 1845, Vol. 99 fol. 97 C. S.

Debet 28 Xr Kl: Postamt Unterschleichen Luckesi.

K.B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Hagenheimer

Vorstehende Abschrift wurde mit dem heutigen Tage des Empfanges mit dem Original des darin verzeichneten Urtheils sorgfältig verglichen.

Frankenthal den 12ten März 1845.

Beer
2r Gerichtsschreiber.

Auf gemachten Antrag des Herrn Kl. Rentamtmanns zu Landau hat sich der unterzeichnete Burkhard Reichard, Königlicher Notar des Cantons Landau

heute den siebenten November achtzehnhundert fünf und vierzig in die Gemeinde Hagenbach begeben, um über Volstreckung eines Urtheils des Kgl. Assisenhofes zu Zweibrücken vom 24. August 1845, wodurch mit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 24. Oktober jüngst, durch Amnestirung von der Strafe der Verbannung verurtheilten Individuen, vorgeschritten werden könnte:

1, Valentin Baumgaertner, Maurer,
2, Johann Baumgaertner, Akersmann, und
3, Valentin Akuli, Akersmann,

sämtlich von Hagenbach, welche alle drey für Todesstrafe condamnirt waren, die mittelst Allerhöchster Entschließung des hohen Königs in lebenslängliche, resp. in sechzehnjährige Zwangsarbeit umgewandelt wurde, — beizuwohnen und Protokoll darüber aufzunehmen.

In Hagenbach angekommen, setzte sich der Unterzeichnete Notar in Gemeinschaft mit dem dasigen Bürgermeister Schneider und requirirte sich alsdann vor allen Dingen mittelst in ein von Letzterem ihm angewiesenes Zimmer des Rathhauses, welchem gegen über auf einem zur Erhebung eines gemeinschaftlichen Tisches bestimmten, neben der vorbezeichneten Hauptstraße gelegenen freien Platze in vor Kurzem aufgestellten Gerüste

aufgenommen war.

Mit dem Vorlesen dieses und der abgegebenen Erklärung [illegible] auf diesen Gegenstand geschlossen und dann [illegible] durch aufgenommene Protokoll festgestellt.

Über den Angeklagten war Jakob Schuh [illegible] Taufe, evangelisch, verheirathet und lebend [illegible] Wohnort sein Name, sein Gewerbe, [illegible] Vermögen, seine Strafe, in die er [illegible] verfallen und ein für gemeldet wären, und die Ursache seiner Verhaftnehmung [illegible].

Valentin Baumgaertner, wegen [illegible] willig und mit Vorbedacht und einfallen [illegible] Tödtung eines Gendarmerie-[illegible] dieses Kommandanten im Dienste, [illegible] drei Andere wegen Theilnahme daran [illegible] verdächtig worden, und es verblieben [illegible] dieselben auf diese Weise während einer ganzen Stunde, also bis zwölf Uhr Mittags in gefährlicher Menge versammelt gewesen, [illegible] Publikum zur Ruhe und Ordnung [illegible].

Die Constatirung dieses Vorganges hat der Untersuchungsführer gegenwärtiges Protokoll verfasst zu Hagenbach am Tage wie Eingangs.

Reichardt

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wie oben. Reichardt, Untersuchungsführer des k. Appellationsgerichtes. Vidimirt der Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichtes. Speyer, den 11ten November 1845. Scherer

Gratis. Abschrift für Kanzlei Bemerkungen § 26 Februar 1876
~~Zahl 28~~ mit in Causa Meyer zu setzen
R: Rendant
Mühly

Protokoll

über die Abhaltung eines
Amtsgerichts der Abtheilung zu Lichtenberg
der Pfalz.

Heute den sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und siebzig, des Vormittags um zehn Uhr, in Folge einer Requisition des Königlichen Bezirksgerichts Kaiserslautern und Königlichen Landgerichts Lichtenberg ernannten Beisitzers Wilhelm Achilles Dickes, Gemeinderathsmitgliedes und Ortsvorstehers auf dem öffentlichen Marktplatze der hiesigen Stadt, um allda die Abhaltung eines Amtsgerichts der Abtheilung Lichtenberg der Pfalz von einer und zwanzig hiesigen Bürgern, worunter Jacob Hebel von Schulden wegen Nachsuchs-Verfügung in contumaciam zum Zwecke der Einberufung auf die Dauer von fünf Tagen wurde, und verordnet wurden, daß dieses Urtheil innerhalb drei Tagen dem Vorgenannten auf dem Marktplatze zu Kaiserslautern an einem Pfosten angeschlagen werde, gestalten dasselbe nicht gewußt zu haben erklärte und Protokoll darüber zu errichten

die Aufstellung des vorliegenden

125

[illegible] ersucht, das sich beim Aus-
weisen [illegible] befindet, durch den
von dem Königlichen Polizeicommis-
sarius [illegible] ausgestellten Polizei-
schein und Armenvogt Jacob
Dellmuth, welcher die ihm übergebe-
ne Abschrift des obrigkeitlichen Er-
kenntnis nun ein und zwanzigsten dies
Monats um einem zu dem Ende
in der Mitte des Marktfleckens
auszustellenden Pfosten durch zwei
Pfähl ausgeschlagen soll, um allda
mündlich der gerichtlichen Zeit um
[illegible] zu bleiben. –

Wovüber Protokoll aufgenom-
men Einigung genehmigt./.

Vidt.

Ao 1846. Gratis ausgestellt zu Amtsprotokoll des nicht ver-
pflichteten Jacob Dellmuth.

Kosten.

Einzeichnung — f. " "
Pergam. — " "
Zeugl. u. Cop. — " 05.
Gebühr f. Acct. 55. No 2.
Zusatz v. 1841:) — f. 24.
= f. 29 kr.

Schmidt Copie:
für Einzeichnung Cop
Pfennig — f. " 36.
für Ausfertigung
Umschlag — " 28.
= f. 04.
= f. 2 .33 kr.

Vorstehendes Protokoll wurde mit dem Beigesetzten vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heroldsbach, den 6 März 1846

Jacob
d. Ältere

Heute den sechsten März achtzehn hundert sieben und vierzig, des Nachmittags um vier Uhr, seit Endes unterzeichneter 2ter Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des k. General-Kreisprocurators, in dessen gewöhnlichen Zimmer des k. Appellationsgerichtsgebäudes daselbst, wo mir auch neue den sitzigen Wohnsitz bezeichnet übersehenen kann, und daselbst den Nachsitzen seinen Graul einen Auszug des Urtheils des Assisenhofes dessen vom vierten dieses Monats übergeben, worin Nicolaus Weber, 35 Jahre alt, ledigen Taglöhners, wohnhaft zu Wölflingen, Bezirk Saargemünd, Departement der Mosel im Königreich, dermalen als Correctionnel Gefangener in einer französischen Strafanstalt verhaftet, wegen Diebstahls geübt an der Person des Wirths und Krämers Heinrich Kraemer zu Niederwalbach in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auch den Marktplatz des Orts Zweibrücken, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet worden, um diesen Auszug gemäß Art. 472 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren an den bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften.

Dieß geschah Vorgelesen und der Auszug blieb einen halben Stunde am Pfahl angeheftet.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll ist unterm heutigen auch das Original des darin erwähnten Urtheils transcribirt worden. Zweibrücken am sechsten März 1847.

Bernard

127

Heute den neun und zwanzigsten April achtzehnhundert sieben und vierzig, um zehn Uhr des Vormittags, hat sich der unterzeichnete zweite Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des k. Generalprocurators, in das hiesige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo selbst man den hiesigen Marktplatz beginnen übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Sebastian Bochmer, Schwarzmann zu Mundrisweiler, und durch den Gerichtsdiener Heinrich Graul von Hochspeyer auf einen, auf besagtem Marktplatze bereits errichteten Pfosten gestellt, sodann über das Haupt eine Tafel angebracht, worauf mit großen lesserlichen Buchstaben Auszug aus dem am 25. Februar 1847 durch das k. Assisengericht Hahnen wider Bochmer ergangenen Urtheils geschrieben stund, wodurch gemeldter Bochmer wegen Münzverbrechens zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, welche Strafe zufolge allerhöchsten Rescripts vom 18. April 1847 in lebenslängliche Zwangsarbeit mit öffentlicher Ausstellung an einen Pranger umgewandelt wurde.

Nachdem der Verurtheilte eine halbe Stunde dem zahlreich versammelten Publikum zur Schau ausgesetzt gewesen, wurde derselbe in das Gefängniß zurückgeführt.

Worüber gegenwärtiges Protokoll.

Bernard

Vorstehendes Protokoll ist mit dem heutigen aus dem Original des hier erwähnten Urtheils transcribirt worden. Zweibrücken am 29. April 1847.

Bernard

Protokoll
über die Vollziehung eines Contumacial-Urtheils.

Heute den ersten März achtzehnhundert sieben und vierzig, um zehn Uhr des Vormittags, auf Requisition des k. Staatsprocurators am Landgerichte zu Landau, hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte auf den Marktplatz der Stadt Landau begeben, um das nachstehende Executivum in effigie, hinzurichten. Auf diesem Platze war das Schaffot aufgeschlagen, hat der Scharfrichter Valentin Fischer von hier an den daselbst errichteten Pfahl mittelst Anbindung des Nackens des k. Special-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17ten des laufenden Monats angeschlagen, wodurch Anton Leonhard, 37 Jahre alt, Schullehrer, geboren in Glanbrücken, wohnhaft in Hainfeld, Canton Kusel, - dermalen flüchtig, in contumaciam der Falschmünzerei und betrügerischen Herausgabung der falschen Münzen für schuldig erklärt und zur Todesstrafe und in die Kosten verurtheilt, der Druck und Anschlag des Urtheils sowie die heute stattgehabte Ausstellung verordnet worden ist.

Ueber diese Urtheilsvollziehung wurde gegenwärtiger Akt von dem Gerichtsschreiber aufgenommen und unterschrieben in dem am Marktplatze gelegenen Hause des Ackermanns Johann Jakob Hirsch zu Landau am Tage, wie oben.

Hirsch

Vorstehendes Protokoll wurde heute, am Tage der Ausfertigung, durch das Original

128

Das Urtheil vorstehender Urtheilsformel ist heute publicirt.

Zweibrücken am siebenzehnten März 1847.

Bernard

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das k. bayerische Special-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellations-Gerichts der Pfalz vom 21ten April 1846, wodurch

Anton Leonhard, 37 Jahre alt, Schullehrer, geboren in Heidweiler, wohnhaft zu Hemmerath, dermalen flüchtig, angeklagt ist, falsche Silbermünzsorten, welche im Königreich bayern gesetzlichen Cours haben, in betrügerischer Absicht nachgemacht und einen Theil dieser nachgemachten Münzen ausgegeben und in Umlauf gesetzt zu haben, und zur Aburtheilung vor das Special-Gericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht und Anhörung der weiteren hierauf gepflogenen Actenstücke,

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag;

schuldigt das Special-Gericht den genannten Anton Leonhard für schuldig:

1, während des Jahres 1845 nie hundert sechzig bis nie hundert siebenzig Einzeldenkstücke von bayerischem, württembergischem, badischem und Frankfurter Gepräge, - sonach Silbermünzsorten,

welche im Königreiche bezogene gesetzliche Münzsorten,

2) einen Theil der von ihm verfälschten Silbermünzsorten zu Speier während der dortigen Herbstmesse im Monat Oktober 1845 in betrügerischer Absicht ausgegeben und in Umlauf gesetzt zu haben;

Angeklagt demselben sofort in Anwendung der art. 132. 26. 36. 11. 55. des Strafgesetzbuches dann der art. 471. 472 und 368 des Gesetzbuches über das gänzliche Verfahren in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und Solidarisch mit dem bereits durch Urtheil des Criminalgerichts vom 27. Mai 1846 verurtheilten Mitangeklagten Jacob Lorenz zu den Kosten des Verfahrens.

Ferner die Confiscation der in beschlag genommenen falschen Münzen auch;

Anordnet das Druck und Anschlag gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten;

Anordnet ferner, daß der Angeklagte der Ehrenrechte und Aberkennung des Urtheils an als Strafmittel eine Abwesenheit Contumacist und Verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende innerhalb drei Tagen ein Auszug des Urtheils durch Zweibrücken, Landau und Speier, sowie den Einzug, zugestellt werde;

Anordnet endlich, daß Urtheil innerhalb drei Tagen von heute an in Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Staatsanwalt am Landgerichte zu Landau an einem Pfahle angeschlagen werde.

Also gerichtet und verhandelt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Criminalgerichts der Pfalz vom nämlichen Tage, Monat und Jahre.

Unterzeichnet: Heintz, Dingler, Bühler, Serini, Molitor und Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für wörtlichen Auszug:

Besnard

Gen. R. No. 60,628.

Gesehen um Vollzug zu geben dem Herrn Königlichen Generalprocurator zu Landau gegen Wiederzustellung.

Zweibrücken den 6. März 1847.

Der Königliche General-Staats-Procurator.

17 März

130

Abschrift.

Protokoll über die Vollziehung eines Contumacial-Erkenntn

Heute den ersten März achtzehnhundert sieben und
einzig, Vormittags um neun Uhr, auf Requisition
der K. Staatsbehörde um Lenz nach gewohnter Zu Landau, ge
sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber bei diesem Gericht
auf den Marktplatz der Stadt Landau begeben, um
das nachbenannten Verurtheilten in effigie, bezeichnete
auf diesem Platze vor dem städtischen Rathhause sich be
Polizeimeister Valentin Fischer von hier an den bestim
nachstehend Strafgesetz einem Auszug des Urtheils des
der Provinzialgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwan
des laufenden Monats aufgestellten, worinn Urtheil
Leonhard, 37 Jahre alt, Schullehrer, geboren in Glück
mulier, wohnhaft in Steinfeld, Canton Pirmasens, des
neuen flüssig-, in contumaciam der Falschmünzerei
und Entmünzung rechtlichen Anmaßung der falschen
Münzen für schuldig erklärt und zur Todesstrafe
und in die Kosten verurtheilt, den Inhalt und Aufs
des Urtheils sowie die darin festgesetzte Strafe
verordnet worden ist.

Hierbei diese Urtheilsvollziehung wurde gegen
wärtiges Akt von dem Gerichtsschreiber aufgenom
und unterschrieben in dem am Marktplatze zu
eingenommenen Platze des Rathhauses Tages und Jahr
zu Landau am Tage, wie oben.

Unterzeichnet: Thome.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:
Landau den ersten März 1847.

Thome

Heute den vierzehnten August achtzehnhundert
sieben und vierzig, um sieben Uhr des Morgens, hat sich
der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts,
gerichtet der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des
k. Generalstaatsprocurators, in dessen Zimmer der
Appellationsgerichtsgebäude begeben, von wo aus wir uns den
hiesigen Marktplatz daselbst abzuhalten können.

Daselbst angekommen, wurde durch den k. Gendarmerie
Wachtmeister Valentin Ertel, Ortschaft Neuhaus
angehalten, und durch den Ortsvorsteher Heinrich Graul von
Hohenn auch nun, auf besagtem Marktplatze bemerkt, er,
nächsten Tages gestellt, sondern über dessen Befehle ein Protokoll
aufgenommen, wonach mit gestern bezüglichen Tage stehen Anzug
und dem am 29ten Mai 1847 durch das k. Assisengericht des
erwähnten Amtsbezirk ausgeschrieben Steuer, wodurch genannter
Ertel angewiesen worden zur Vollstreckung, zu vollziehen
in der durch Art. 13 des Strafgesetzbuchs bestimmten Weise
vorgeschritten worden ist, welche Strafe jedoch zufolge selber,
höchsten Rescripts vom 2ten l. M. in lebenslängliche Zwangsarbeit
verbunden mit einstündiger Ausstellung am Pranger umgewandelt
wurde.

Nachdem der Scharfrichter eine volle Stunde den Ablauf
des angekündigten Publikums abgewartet hatte, begab er sich
wieder zu Erstehung seiner Strafe nach Frohnstellungsort
zurückgekehrt.

Worüber dieses Protokoll errichtet und aufgenommen
wurde.

Hebert

Vorstehendes Protokoll ist unter Vorlesung und Beifügen des Orts-
gerichts des darin erwähnten Amtsbezirk unterschrieben worden.

Zweibrücken, den 14ten Augst. 1847.

Hebert

132

Heute den sechsten Juni achtzehn hundert acht
und vierzig, den Vormittags um acht Uhr, sind wir
der unterzeichnete zweite Richter zu Protokoll
am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
auf Requisition des k. General-Prokurators
in sitzungs Zimmer des k. Appellationsgerichts
gebürend begeben, woselbst auf heute dem sitzungs
Marktplatz bezeichnet übertragen worden, und daselbst
der Obergerichtsdiener Heinrich Graul einen Auszug des
Urtheils des Appellationsgerichts dessen vom dritten
dieses Monats überreichte, wodurch Heinrich Ort
mann, 35 Jahre alt, gewesener Forstgehilfe und
Forstexpeditor, wohnhaft zu Pirmasens, schuldig
findig, wegen Unterschlagung einer Summe von
2056 fl. 55 kr 3 Pfennigen, welche sich während
seiner Amtsverrichtungen als Forstexpeditor
zu Pirmasens widerrechtlich mit dieser Anstellung
unvereinbarenden Eigenschaft einer öffentlichen
Depositärs und öffentlichen Beamten zu Pirma-
sens befunden, in contumaciam zur Strafe
der Zwangsarbeit auf die Dauer von acht Jahren
zu einer Geldbusse von zwei hundert fünfzig Gul-
den und den Kosten des Verfahrens verurtheilt, wie
die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angeord-
net worden, um diesen Auszug gemäß Art. 4
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
auf den gewöhnlichen Marktplatz von Pirma-
sens anzuheften.

Dieß geschah sogleich nach der Rückzug blieb einen
ganzen Stunde am Pfahl angeheftet.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfasst
und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll ist heute zum Behufe
auf das Original des darin erwähnten Urtheils
hiermit geschrieben worden. Zweibrücken 6. Juni 1848.

Bernard

Das Vollzugs-
protokoll z. Krumpf
v. Johann am Ende
wurde den Akten
beigefügt, welche mit
dem Auszug d.
und Zustellungsurkunde
dem K. Pfl. Prok. am
4 ten Mai 1848 wie-
der zugestellt wurde.

Lebrun

172
24. L
9 8
81 47
L. 5
6. 1
85. 01
133

Heute den fünfzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, des Vormittags um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber im Kr. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des kgl. Generalstaatsprokuratoriats in dasigem Zimmer des (kr.) Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo ihm auf sein Ansuchen der Kanzleidiener Heinrich Schmal einen Auszug des Urtheils des Assisenhofes dahier vom 2ten l. M. übergeben, wodurch Christian Schirra, 27 Jahre alt, Sohn des Ackersmannes Johann Schirra zu Homburg, geboren und wohnhaft daselbst, dermalen flüchtig, wegen gewaltthätiger Tödtung in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeit auf sechs Jahre, zur Brandmarkung auf der Brust mittelst, auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet worden, um diesen Auszug gemäß Art. 472 der peinlichen Prozeßordnung auf den bereits auf dasigem Werktplatze errichteten Schaft anzuheften, was förmlich geschah.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Heber

Nachstehend Protokoll wurde auf dasigem Gerichte auf das Requisitorial des dortigen ausgefertigten Urtheils verfaßt.

Zweibrücken den 5ten Dezember 1848.

Heber

Heute den zwölften Monat achtzehnhundert neun und vierzig, Vormittags um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete 2te Obergerichtsschreiber am kr. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des kgl. Generalstaatsprokuratoriats in dasigem Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo ihm auf sein Ansuchen der dasige Wirthschaftsmann Heinrich Graul einen Auszug des Urtheils des Assisenhofes dahier vom gleichen Monate übergeben, wodurch Balthasar Heber, 21 Jahre alt, Sohn des Heinrich Heber, Ackersmann in Zweibrücken, dermalen flüchtig, wegen Meuchelmords

134

in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde, auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet wurden, um diesen Auszug gemäß Art. 472 der criminellen Processordnung an den bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften, was sogleich geschah. Der Auszug blieb eine volle Stunde am Pfahle angeheftet.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterschrieben.

Besnard

Vorstehendes Protokoll wurde unter heutigem auf das Original des oben erwähnten Urtheils transcribirt. Zweibrücken 12. März 1849.

Besnard

Heute den vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, des Vormittags um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete 2te Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des k. Generalstaatsprokurators in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, von wo aus man die Aussicht auf den hiesigen Marktplatz hat, und daselbst dem Nachrichter Heinrich Graul einen Auszug des Urtheils des Assisengerichts dahier vom 20. Juni 1850 übergeben, wodurch Philipp Maul, 19 Jahre alt, lediger Sohn des Ackersmannes Jacob Maul von Wachenbach(?), dermalen flüchtig, wegen criminellen Mißhandlung in contumaciam zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet wurden, um diesen Auszug gemäß Art. 4[illegible]

Gesehen und als Stempel zu halten(?) zu Kaiserslautern am elften März 1849. gratis.
Königl. Rentamt [signature]

No 1326 vol. 72 fol. 110 c 8 gratis einregistrirt zu Kaiserslautern am fünfzehnten März 1800 neun und vierzig. Einnehmer(?) K. Rentamt [signature]

Protokoll
über die Anheftung eines Urtheils-Extractes.

Heute den zwölften März achtzehnhundert neun und vierzig, hat sich in Folge einer Requisition des königlichen Staatsprocurators am königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslautern der unterzeichnete Gerichtsschreiber am besagten Gerichte auf den öffentlichen Marktplatz hiesiger Stadt, und zwar in das daselbst gelegene Wachhaus des Bürgermeisteramts Rathgebäude dahier begeben, um allda die Anheftung eines Auszugs aus dem vom königlichen Assisengerichte der Pfalz zu Zweibrücken erlassenen Urtheile vom neunten März achtzehnhundert neun und vierzig, wodurch Franz Kreckmann, fünf und zwanzig Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Rodalben(?), dermalen flüchtig, in contumaciam zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von sieben Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt und zugleich verordnet wurde, daß innerhalb drei Tagen vom Tage des Urtheils an ein Auszug aus demselben durch den Nachrichter auf dem Marktplatze zu Kaiserslautern an einem Pfahl angeschlagen werde, zu constatiren und darüber Protokoll zu errichten.

Auf gedachtem Marktplatze angekommen fand der Unterzeichnete daselbst ungefähr in der Mitte des Platzes einen Pfahl aufgerichtet, an welchem sofort in gewöhnlicher Mannshöhe durch den hiezu von dem Polizeicommissariate beauftragten Polizeidiener Schreiner dahier, welchem der obenangeführte Urtheils-Auszug übergeben worden, dieser Auszug angeheftet wurde, um daselbst bis zum Abend angeheftet zu bleiben.

Worüber Protokoll, und zu dienen, wie Rechtens.

Vieker(?) [signature]

Kosten.

Nach Art. 55 des Tarifs für gegenwärtiges Protokoll	1. 24.
für Lieferung, Eingraben und wieder Herausnehmen des Pfahles am hiesigen Distrikte dahier	40.
für Anheftung des Urtheilsauszugs an den Polizeidiener Schreiner	28.
Zusammen	2 fl. 32 kr.

Vorstehendes Protokoll wurde
heute dato 23ten März 1849, nach Vorg
desselben, auf dem Original des
darin allegirten Urtheils beschrieben

Bernard

der gerichtlichen Verordnung zu dem bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfahl angeschlagen, sowie Vorlesung gethan. Der Auszug bleibt zum Pfahl angeschlagen.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll wurde unterm heutigen auf das Original dem Inhalt zufolge transscribirt.

Zweibrücken den 24. Juni 1850.

Bernard

Heute den siebenten Septembr achtzehn hundert funfzig, den Morgens 7 Uhr, hat sich der unterzeichnete gerichtliche Vollzugsbeamte des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des k. Generalprokuratorats in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo mir mir [illegible] auf dem hiesigen Marktplatz sah, und daselbst dem Vorsitzenden Herrn Graul von Ihnen einen Auszug des Urtheils der Anklagekammer vom 3. Septembr 1850 übergeben, wonach Friedrich Wilhelm, genannt Kutter, 39 Jahre alt, Bäckfabrikant zu Zweibrücken wohnhaft, dermalen flüchtig, wegen betrügerischen Bankerotts in contumaciam zum Verlust der Zeugnißfähigkeit auf fünf Jahre und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen

angeordnet worden, um diesen Auszug gemäß Art. 472 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren an den bereits auf heutigen Tag bestimmten Platz zur weiteren Pfand zu schreiten, was sogleich geschah. Der Auszug blieb nun wollen Schuld an Pfand angeheftet.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll wurde unterm heutigen auf das Original des Datum gemäß Artikels transcribirt.

Zweibrücken 8. Dezbr. 1850

Bernard

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert und fünfzig um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsgerichtsvollzieher am k. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des k. Generalprokurators in das dasige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo mir und meiner die Aufforderung auf den heutigen Tag zur öffentlichen Versteigerung des Mobiliars, welches Herr Heinrich Hertel von Hahnbach einem Auszuge des Urtheils des Assisengerichts dahier vom 18ten l. M. abgenommen, gehörend Martin Schoenung, 35 Jahre alt, protestantischer Religion, Gerber, und Bürger, wohnhaft zu Hahnbach, dermalen flüchtig, wegen Hauptverbrechens Mordversuchs auf Ehemännlichkeit mehrerer ihm als Lehrer anvertrauten Knaben unter 15 Jahren in contumaciam zu Verlust der Bürgerrechtsrechte auf Lebenszeit und in die Kosten des Verfahrens, wovon Theil nehmen ist, durch den

Vzpt. 1850.

Im Namen
Seiner Majestät des Koenigs
von Bayern.

Der k. baierische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom Dritten Dezember 1850 nachstehenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von den Schlußnahmen der k. Appellationsgerichts der Pfalz am 27. Okt. 1850 erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Sabett II,

36 bis 40 Jahre alt, Tünchner, wohnhaft zu Dunkheim, dermalen flüchtig, der freiwilligen Vollstreckung und Verwendung der Staatsbehörden Vollzugs von da im Dienste angeklagt und wovon die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansehung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anbringen;

Nach Einsicht der Gesetze

Wird hiermit Erkannt

Gemäß Erkenntniß des Assisenhofs die wider Jacob Sabett II eingeleitete, dem in heutiger Sitzung statt gehabten öffentlichen vorerwähnten Contumacialverfahren für unterworfen;

Gemäß demnach den genannten Jacob Sabett II für schuldig: am 1. Mai 1850 den Vollzug von Dunkheim, während derselbe als Staatsbeamte seine Dienstpflichten vorsätzlich, freiwillig mißhandelt und mit einem Theile seiner Leute Zwang diesem Dienst den Dienst verhindert zu haben, der Schulvorsteher

und eine mehrtägige Zuchthaft die Folge davon wäre;

Demnächst soll sofort der mehrgenannte Jacob Pabst II in contumaciam zur Strafe der einmaligen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten der Verfolgung.

Erwogen hat, daß demselben zwei Tagen von wovon an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsvollzieher auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal an einem Pfosten angeschlagen sein wird, daß dieses Urtheil durch Auszug gedruckt und an dem vom Gesetze bestimmten Orten angeheftet werden;

Erwogen hat ferner, daß die Strafvollstreckung der Strafurtheile vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Strafvollstreckung einer Abwesenden betrachtet und behandelt werden soll und daß zu diesem Ende in derselben Zeitschrift wovon zwei Tagen ein Auszug der Urtheile durch den Königsanzeiger, Journal des Donnersberg, zu veröffentlicht werden;

Requisitionirt: Merckel, Hilgard, Kiefer, Laurent, Weber, Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für wörtlichen Auszug:

Besnard

APPELLATIONS-GERICHT PFALZ

Nr. 6490. S.

Gesehen von dem Vollziehungsbeamten des Königl. Bezirks-Gerichts Staatsprokurators in Frankenthal zum selbigen Vollzuge.

Zweibrücken den 5ten Dezember 1850.

Der K. General-Staatsprokurator.

Thorbecke

Protokollarische Urtheil wurde dem Angeklagten Jacob Pabst II durch den Gerichtsvollzieher Burth 7 Dezember 1850

Burth

Verhandlungsprotokoll

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert fünfzig Mittags um Uhr, hat der unterzeichnete Notar zu Frankenthal, auf Requisition des Königl. Staatsprokurators daselbst einen Auszug des Urtheils des Königl. Assisenhofes der Pfalz vom 3 September 1850 an einem auf dem Marktplatze daselbst angeschlagenen Pfahle angeheftet lassen, – Durch welches Urtheil Jacob Pabst II, 36 bis 40 Jahre alt, Tüncher, wohnhaft zu Dürkheim, verurtheilt worden, wegen schuldig erklärt wurde am 1 März 1850 den Wilhelm Rothgeb von Dürkheim, während derselbe als Räuberbande seine Complicen vorsätzlich freiwillig mit Gewalt und mit einem Steinwurf Körperverletzung mit Gefahr einen Schlag auf den Kopf versetzt zu haben, durch Schläge mit und eine mehrtägige Krankheit die Folge davon war, und in contumaciam zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt wurden ist 9 einmaligen

Zu dem Ende begab sich der Unterschriebene in eine zu besagtem Marktplatze gelegene Wohnung und

Die Vollziehung der Anfertigung zu übernehmen
die unterzeichneten Richter und Schöffen des Friedens
übertragen wurde.

Die Anfertigung geschah in Gemäßheit des Art. 378 des
Strafgesetzbuches, durch Peter Reinert, Taglöhner in
Frankenthal, welches 56 Tr. zugezogen worden.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 378 und 472
Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen
und auf dem ersten Verfallbenützung der Abfassung
binnen fünftigen Tage translatirt worden ist.

So geschehen am Tage und Jahre wie eingangs
Notar-Substitut. Hirth.

No 4268 registrirt zu Frankenthal Den siebenten
September 1850. vol. 116 fol. 22 c. 6 debet 28 Kr. ohne Re-
gebühr. Kgl. Notariat gez. a. a. Beck.

Frankenthal den 7ten September 1850.

Hirth

K. B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Das Lesen des Protokolls wurde am
heutigen Tage, gerichtlicher Vorschrift gemäß
von Seite des darin ernannten Assessors
zu wiederholten Malen bewerkstelligt.

Zweibrücken den 12. September 1850.

Bernard

Protokoll

gemäß Artikel 378 der peinlichen Prozeßordnung
und 52 des Dekrets vom 18ten Juni 1811.

Heute den sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert
neun und fünfzig, des Vormittags um neun Uhr, sind
sich der unterzeichnete Assessor am königlichen
Bezirksgerichte zu Landau, Joseph Mich, der Angeklagten
der königlichen Staatsbehörde entsprechend, auf den
kleinen Platz (Marktplatz) zu Landau begeben,
woselbst der Kassationsböhmermeister Graul von Jakobsheim
an einem aufgerichteten Gerüste ein Placat,
enthaltend einen Auszug des Contumacial-Urtheils,
erlassen vom Special-Gerichte der Pfalz am dreizehnten
Februar 1851, verlesen:

1., Johann Heinrich Kraut von Knöringen in der Oberpfalz,
2., Friedrich Lochner, Schuhmachergesell aus der Oberpfalz,
3., Lorenz Victor Cohn, 40 Jahre alt, jüdischer Hausirer in Bergzabern
4., Henry Hartje der Jüngere, 31 Jahre alt, Steindruck daselbst,
5., Friedrich Jacob Moritz, 31 Jahre alt, Tuchmacher allda,
6., Christoph Ampfelbach, 34 Jahre alt, Weißgerber daselbst,
7., Carl Häussler, 43 Jahre alt, Glaser daselbst,
8., Nikolaus Bosch, 22 Jahre alt, Schreiber aus Ilbesheim,
9., Eduard Carli, 38 bis 40 Jahre alt, Schauspieler und
Hauptlehrer zu Lustspielen in Frankreich gebürtig,
10., Johann Bock, 39 Jahre alt, protest. Schullehrer in Bergzabern,
11., Wilhelm Hoerner, 21 Jahre alt, Handlungsdiener aus
Doerrenbach,
12., Henry Thür, Handlungsdiener aus Neustadt,
13., Johann Walter, 25 Jahre alt, Metzger zu Bergzabern,
zur Cadrebildung, zu Vollziehung, auf dem Marktplatze
der Stadt Zweibrücken,
14., Johann Heller, 47 Jahre alt, Ackersmann, zu Oberotterbach,
zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von sechs Jahren,

* von Jakobsheim bei Zweibrücken
sowie gewissen Heinrich Graul,
Vater und Schulden des

Kanzleistempel genehmigt
Mich

140

15.) Heinrich Bracht, 33 Jahre alt, Maßenschmied zu Bergzabern gebürtig zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von acht Jahren;

16.) Wilhelm Hertle, 16 Jahre alt, Sohn des Ehemals Conrad Hertle von Bergzabern zur Ehrenbürgerstrafe in seinem Contumazialerkenntnisse auf die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig und der Vollzug des Urtheils in Abzug der von dem Angeklagten in der Haft Landau verbrachten Haftzeit angeordnet worden ist, angehalten hat. Dieser Abzug beläuft sich somit zu Monaten was nun bis auf sehr wenige Tage zu verbüßender Strafe angehalten hat.

Zur Constatirung dieser Vollstreckung hat Gerichtsschreiber im vorliegenden Falle das Landwehrmann Eckel dahier gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt zu Landau am Eingangs angegebenen Tage.

Mühl

Landgerichtsschreiber

Gegenwärtiges Protokoll wurde unmittelbar nach seiner Errichtung zum Behufe des übersendeten Urtheils-Vollzuges wörtlich vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Landau den 27ten Februar 1851

Mühl

Landgerichtsschr.

Vorstehendes Protokoll wurde dem Inhalte des vorgelesenen Contumazialerkenntnisses Urtheils, gemäß, welches Vorgelesene genehmigt unterschrieben Zeugen (Tag der Hauptverhandlung) vorgenommen.

Zweibrücken den 1ten März 1851.

Hubert Obergerichtsschr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. bayerische Specialgericht der Pfalz zu Zweibrücken für die zweite Sitzungsperiode des 1ten Quartals 1851 hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13ten Februar 1851 folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des k. Generalprocurators bei k. Appellationsgerichte der Pfalz, Freiherrn von Andlaw zur Vollziehung des Urtheils der Anklagekammer des besagten k. Appellationsgerichtes vom 29ten Jan. 1850 und des Urtheils des Obergerichtshofes, zunächst als Cassationshof, für die Pfalz zu München vom 25ten November 1850;

gegen

1. Johann Heinrich Kraut von Bergzabern in der Pfalz,
2. Friedrich Lochner, Bäcker daselbst und der Pfalz,
3. Lorenz Viktor, Sohn, 10 Jahre alt, gebürtig daselbst in Bergzabern,
4. Franz Xaver Hertz, 31 Jahre alt, Weber daselbst,
5. Friedrich Jakob Moritz, 51 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
6. Ludwig Umpfelbach, 34 Jahre alt, Weinhändler daselbst,
7. Carl Baeuerle, 43 Jahre alt, Glaser daselbst,
8. Nicolaus Bosch, 22 Jahre alt, gebürtig aus Hellsheim, Schreiber zu Bergzabern,
9. Eduard Carli, 38 bis 40 Jahre alt, Schauspieler aus Mecklenburg zu Rostock im Großherzogthum Baden,
10. Johann Bock, 39 Jahre alt, gebürtig Maulbronn in Bergzabern,
11. Wilhelm Hertle, 16 Jahre alt, Sohn des Ehemann Conrad Hertle in Bergzabern, Minderjährig
12. Wilhelm Boerner, 21 Jahre alt, Schauspieldirector zu Darmstadt, Hessen Bergzabern,
13. Franz Thyr aus Neustadt, zuletzt Schauspieldirector in Bergzabern,

141

14. Friedrich Kracht, 33 Jahre alt, Maschinenbauer in Elberfeld,
15. Johann Walther, 25 Jahre alt, Metzger daselbst,
16. Johann Keller, 47 Jahre alt, Arbeitsmann in Oberbarmen,

sämmtlich Angeklagte,

welche demnächst wegen gemeinschaftlichen Mordes.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Untersuchungssache wider die Angeklagten in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, in Betreff der Zuständigkeit des Gerichtshofes in Betreff der Verhandlung von Vertheidigungsmitteln, welche vorgebracht, sowie in ihren Vorträgen zur Urtheilsfällung, der erhobenen Anklage und in ihren Vertheidigungen;

Erklärt das Specialgericht die genannten 16 Angeklagten bezüglich ihrer Betheiligung bei Mordversuch, vorbedachtem Todtschlage und criminellen Brandstiftungen, der Verabredung, gemeinschaftlichen criminellen Handlungen mit dem verbrecherischen Einverständniß des Todtschlages mit dem Vorbedachte, respective der gemeinschaftlichen Mitwirkung und Theilnahme an diesen Verbrechen, - alle einmüthig zu Elberfeld am 17ten Juni 1849, -

Verurtheilt sofort die Angeklagten

1. Johann Heinrich Kraut,
2. Heinrich Lochner,
3. Lorenz Pistor
4. Franz Bartje der Jüngere,
5. Friedrich Jakob Moritz,
6. Eugen Umpfelbach,
7. Carl Baeusler,
8. Nicolaus Bosch,
9. Eduard Carle,
10. Johann Bock,
11. Wilhelm Boerner,
12. Franz Thyr, und
13. Johann Walther, -

Zur Todesstrafe, zu vollziehen durch den Strang, statt der Strafe der Todtzubenken, -

14. Johann Keller zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von sechs Jahren,
15. Friedrich Kracht zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von acht Jahren,
16. Wilhelm Bertle zur Strafe der Besserungsstrafe in einem Correctionshause auf die Dauer von sechs Jahren, -

alle in contumaciam;

Verurtheilt sämmtliche Schuldigen in die Kosten und Gebühren mit den wegen derselben Anklage bereits contradictorisch von dem Specialgerichte Verurtheilten laut Urtheil vom 11ten laufenden Monats Verurtheilten

Personen;

Verordnet daß innerhalb drei Tagen von morgen an die Ausfertigung des Urtheils durch den Gerichtsschreiber in der Stadt Landau an einer Thüre angeschlagen, sowie daß derselbe bezüglich der criminell Verurtheilten auch in Ausfertigung gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Verordnet ferners daß der Vermögen der Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an zu Gunsten der Vermögen einer Abwesenden beschlagnahmt und verwaltet werden soll, und daß die diesfalls Betheiligten binnen drei Tagen in Ausfertigung desselben der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, Gehör ertheilt werde.

Also verkündet und verhandelt zu Berg, Monat und Jahr wie oben.

Untersuchungsrichter: Kaerner, Hilgard, Bühler, Kiefer, Loew und Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es betrifft, selbsthalb in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Auszug,

Zweibrücken, Obersuchungsgericht.

ROYAUME DES PAYS BAS
PROVINCE DE LIMBOURG
TRIBUNAL DE PREMIERE INSTANCE
SIÉGEANT A MAESTRICHT

Protokoll

gemäß Artikel 378 der peinlichen Prozeßordnung und 22 des Strafcodex

18ten Juni 1811.

Anno achtzehnhundert und elf, den achtzehnten Juni, Vormittags um neun Uhr, hat sich der Untersuchungsrichter Herrn Friedrich Ludwig Much, des Königlichen Bezirksgerichts für Landau, Präsident Alth, der Gegenwart des Königlichen Gerichtsschreibers Gerichtsschreiber Adolph Hilgard, auf den Arresten Klagl Strafgefängniß für Landau begeben, woselbst der von Seiner Majestät dem Kaiser Franz Ernannte Herr Heinrich Graull, Präfekt des Rheinkreises, Heinrich Graul von Trier an einem, dessen Arrestzelle eingeschlossen, und placirt, enthaltend einen Auszug des Untersuchungsprotokolls, welches aufgenommen worden durch den Königlichen Friedensrichter des Kantons Landau, Herrn Johann Heinrich Graul, den 18ten September 1811, nachstehende

1, Johann Heinrich Graul, ohne Stand, wohnhaft in der Schweiz,
2, Friedrich Lochner, Schuhmachergeselle aus der Schweiz,
3, Hanny Victor, Jude, 40 Jahre alt, früher Hausirer in Bergzabern,
4, Georg Hurlje, der Länge, 31 Jahre alt, Kind Israelit,
5, Friedrich Julius Moritz, 31 Jahre alt, Kaufmann allda,
6, August Umpfelbach, 34 Jahre alt, Kaufhändler von da,
7, Carl Häussler, 43 Jahre alt, Glaser daselbst,
8, Ferdinand Bosch, 42 Jahre alt, Schreiber aus Edesheim,
9, Conrad Carli, 38 bis 40 Jahre alt, Bandagist und Bruchschneider zu Birkungen im Großherzogthum Baden,
10, Johann Bock, 39 Jahre alt, Hausirer und Waldhüter in Bergzabern,
11, Wilhelm Körner, 21 Jahre alt, Handlungsdiener aus Hornbach,
12, Georg Fuhr, Handlungs-Kommis aus Neustadt,
13, Johannes Walter, 25 Jahre alt, Metzger zu Bergzabern, für Todesstrafe, der vollzogen auf dem Richtplatze der Stadt Zweybrücken,
14, Johannes Keller, 44 Jahre alt, Schneidermeister, zu Schanzarbeit für die Dauer seiner Lebenszeit auf die Dauer von sechs Jahren,
15, Friedrich Bracht, 33 Jahre alt, Messerschmied zu Bergzabern, wegen Raubes zu Strafe der Lebenszeit auf die Dauer von acht Jahren,
16, Wilhelm Hartle, 16 Jahre alt, Sohn des Bäckers Conrad Hartle von Bergzabern, zu Gefängnißstrafe in einem Correctionshause auf die Dauer von zehn Jahren,

verurtheilt sind, der Vollzug des Urtheils im Auszuge durch den Gerichtsschreiber verlesen worden ist, und sie gefragt hat, ob sie Appellation einlegen wollen. Dieser Auszug blieb während zwei Stunden vor ihnen auf dem Tische der Gefangenstube liegen.

Zur Verlesung dieses Urtheils-Vollziehung hat der Gerichtsschreiber im ausgelegenen Hause des Kaufmanns Jacob Lichtl, dessen gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt, die Handakte zum Eingangs angegebenen Zweck abgeholt.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Much
Untersuchungsrichter

ROYAUME DES PAYS BAS
PROVINCE DE LIMBOURG
TRIBUNAL DE PREMIERE INSTANCE
SIÉGEANT A MAESTRICHT

Protokoll.

Speyer den neun und zwanzigsten April
achtzehn hundert ein und fünfzig;

In Vollziehung eines Beschlusses des Königl.
Landcommissariats des Rheinkreises vom neun
und zwanzigsten April letzthin, unterfertigten

in Person

das Königlichen Bezirksgerichtsvorstandes
von Königlichen Appellationsgerichts des
Rheins,

Herren

1.) Heinrich Didier, fünf und vierzig Jahre
alt, Rentner und Gutsbesitzer in Lambs-
heim,

2.) Carl Wilhelm Schmidt, eilf und
vierzig Jahre alt, gewesener Notär
in Kirchheimbolanden,

3.) Martin Reichard, fünf und vierzig
Jahre alt, gewesener Notär in Speyer,

4.) Nicolaus Schmitt, vier und vierzig
Jahre alt, Kaufmann und dort in Weisen-
burg wohnend,

5.) Doctor Philipp Hepp, vier und sech-
zig Jahre alt, gewesener Arzt in
Neustadt an der Hardt,

6.) Theodor Greiner, eilf und zwei zig

Forsten alt, Rechtskandidat in Hirschberg;
7.) Peter Fries, acht und zwanzig Jahre alt, Rechtskandidat in Grünstadt;
8.) August Culmann, sechzig Jahre alt, Bauunternehmer in Zweibrücken;

alle dermalen auf Geschäften hier anwesend, die nachgenannten auf Vorladung des Klägers und Widerbeklagten als Sachverständige in contumaciam zum Taxe des streitigen Mauerwerks und zugleich vereidet werden, daß sie ihr Gutachten über Notwendigkeit und Taxe des streitigen Mauerwerks dahin an einem Eide dann dem Beklagten vorgehalten werden sollen;

Und in Gemäßheit des Beschlusses des Artikels 52 des Beweisinterlocuts vom 18. Juli 1850 sind die Sachverständigen zum Taxe des streitigen Mauerwerks auf den Marktglocken Vormittags 10 Uhr beschieden um über die Notwendigkeit des streitigen Mauerwerks Gutachten abzugeben.

Actum Zweibrücken den 30ten April 1851.

Eckhard
A. G.

145

Actum vel, Rechtskandidat in Hirschberg;
7.) Peter Fries, acht und zwanzig Jahre alt, Rechtskandidat in Grünstadt;
8.) August Culmann, sechzig Jahre alt, Bauunternehmer in Zweibrücken;

alle dermalen auf Geschäften hier anwesend, die nachgenannten auf Vorladung des Klägers und Widerbeklagten als Sachverständige in contumaciam zum Taxe des streitigen Mauerwerks und zugleich vereidet werden, daß sie ihr Gutachten über Notwendigkeit und Taxe des streitigen Mauerwerks dahin an einem Eide dann dem Beklagten vorgehalten werden sollen;

Und in Gemäßheit des Beschlusses des Artikels 52 des Beweisinterlocuts vom 18. Juli 1850 sind die Sachverständigen zum Taxe des streitigen Mauerwerks auf den Marktglocken Vormittags 10 Uhr beschieden um über die Notwendigkeit des streitigen Mauerwerks Gutachten abzugeben.

Auf geschehenen Markt gehen man wieder in dessen Willen ein Haus in der Hütte man ihnen zum Mauer anzeigt werden, wo anderen gelegen Erbau gedenken Vorgeladen lasse dann den zu diesem Zwecke hierher beschiedenen Maurermeister Conrad nun Ixheim ein dem selben nun dem Königlichen Bauamte Zweibrücken dessen Rechnungsrevisor Rübsam und dem Einzuvernehmenden Beklagten, und Widerkläger Hermann, Albert, Conrad und Wagner der streitigen Maurerarbeiten, der Sachverständigen, nachdem sie namentlich und ihre Stände, die dasselbe über sie erkannt worden etc: mündlich Einsicht genommen worden sind.

Hierauf das ganze verhandelte Protokoll nun dem Gerichtsschreiber vorgelesen und unterschrieben werden, um zu dienen wie Rechtens.

Actum

Vorstehendes Protokoll wurde am Tage des darin verzeichneten Beweisverrichtungen Vorhalts gerichtlicher Vorschrift gemäß unterm heutigen Tag der Einsprung bestätigt.

Zweibrücken den 30ten April 1851.

Eckhard
A. G.

145

übrigen gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden, und diesen Beschluß zufolge Art. 472 des Gesetzbuchs über die gerichtliche Verfolgung der durch die bezüglich durch Marktgesetze verbotenen Gewerbe aufzustellen, und vorzulegen haben.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Lebaz

Vorstehendes Protokoll wurde mittelst Zustellung eines Originals des darin enthaltenen Urtheils bewerkstelligt. Zweibrücken den 21ten Dezember 1850.

Lebaz

Heute den fünfzehnten Oktober achtzehnhundert neun und fünfzig, des Morgens halb 9 Uhr, hat sich der unterzeichnete 2te Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des k. Generalprokuratoris in dessen Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo ihm auch neun der Angeklagten Marktplatz hat, und daselbst im Vorsitze seines Grund von Hohen einen Auszug des Urtheils des Assisenhofs daher vom 28. Dezember 1851 übergeben, wodurch:

1. Adolph Buchheister, Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,
2. Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Rechtscandidat in Frankenthal,
3. Carl Behlen, 28 Jahre alt, Kaufmann allda,
4. Daniel Catoir, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer in Dürkheim,
5. Philipp Jacob Clemdt, 36 bis 38 Jahre alt, Lehrer an der katholischen Schule in Kaiserslautern,
6. Carl Theodor Cuntz, 28 Jahre alt, Schreiber aus

Zweibrücken, zuletzt in Bergzabern,
7. Emanuel Diedesheim, 31 Jahre alt, Geschäftsmann in Landau,
8. Friedrich Adam Doerner, 46 Jahre alt, ruthar. Pfarrer in Hirmersheim,
9. Conrad Ludwig Diehl, 44 bis 46 Jahre alt, ruthar. Notar in Hirmersheim,
10. Carl Ludwig Johann d'Ester, Doktor der Medizin, 39 Jahre alt, von Pallandar, Kreis Coblenz, zuletzt in Cöln wohnhaft,
11. Johann Eckhard, 36 Jahre alt, ruthar. Pfarrer in Grünstadt,
12. Carl Emmermann, 44 Jahre alt, pensionirter preuß. Regierungs-Oberförster, wohnhaft in Herxheim,
13. Moritz Escales, 37 Jahre alt, Handelsmann in Grünstadt,
14. Georg Alfred Erbe, 43 Jahre alt, Advokat aus Altenburg,
15. Johann Egidius Fischer, 32 Jahre alt, Geschäftsmann aus Neustadt,
16. Friedrich Fleischmann, von Flörsheim bei Mainz,
17. Georg Fuhrmann, 31 Jahre alt, Briefträger in Hirmersheim,
18. A. Grün, vulgo Bader, aus Zweibrücken in Böhmen,
19. Carl Bernhard Gruner, ruthar. Bauer, Herrschaftsdirektor aus Torgau in Sachsen,
20. Jacob Graf, 41 Jahre alt, Müller in Dürkheim,
21. Johann Wilhelm Göring, Bäcker in Edenkoben,
22. Samuel Grahn, Cand. Theol., in Bergzabern,
23. Ludwig Lobrecht Hennig, 34 Jahre alt, Advokat in Wildenburg,
24. Georg Hamm, 40 Jahre alt, Glashüttenbesitzer in Frankenthal wohnhaft,
25. Philipp Hoffmann, 39 Jahre alt, Hypothekarverwaltungsgehülfe aus Annweiler,
26. Martin Herbert, 50 Jahre alt, Bergmeister in Hirmersheim,
27. Friedrich Held, Rechtscandidat aus Frankenthal,
28. Peter Ludwig Heintz, 23 Jahre alt, Theolog aus Zweibrücken,
29. Ludwig Heidenreich, 27 Jahre alt, Lehrer in Speier,
30. Eduard Heeren, 43 Jahre alt, Lithograph allda,
31. Daniel Hertle, Rechtscandidat in Bergzabern, wohnhaft, zuletzt in Frankenthal,
32. Georg Hildgaertner, 26 Jahre alt, Rechtscandidat in Frankenthal,
33. Friedrich Hilgard, 38 Jahre alt, fürstlich Leiningen-Dagsburg-Hartenburg'scher Rath in Speier,
34. David Jung, 44 bis 46 Jahre alt, ruthar. Bauer, Benzinkgebrannteweinbrenner in Neustadt,
35. Ernst Justus, 41 Jahre alt, Kaufmann und Actuar in Hirmersheim,
36. Franz Carl Koenig, 44 Jahre alt, Wirth in Blieskastel,
37. Gottfried Kinkel, früherer Professor in Bonn,
38. Conrad Kraetz, 23 Jahre alt, Student aus Landau,
39. Dr. Carl Klein, 34 Jahre alt, praktischer Arzt in Neustadt,
40. Heinrich Laabe, Deutschkatholischer Prediger aus Düsseldorf,
41. Daniel Lebachelle, etwa 46 Jahre alt, ruthar. Bauer, Friedensgerichtsschreiber, in Basel wohnhaft,
42. Ferdinand v. Lochr, praktischer Arzt aus Worms,
43. Moses Maier, Rechtscandidat in Dürkheim,
44. Gotthard Maurer, 36 Jahre alt, Drechsler in Homburg,
45. Carl Friedrich Jacob Müller, 27 Jahre alt, Kaufmann in Landwehrhof,
46. Dr. Eugenius Maas, praktischer Arzt in Neustadt,
47. Adolph Martin, 24 Jahre alt, Dr. der Medizin in Landau wohnhaft,
48. N. Martini aus Frankenthal, ehemaliger Rechtsanwaltsgehülfe in Frankenthal,
49. Jacob Müller, 30 Jahre alt, Schreiber in Hirschhornbolanden,

50. Ferdinand Pfeiffer, 29 Jahre alt, Müller auf der Hüttenmühle, Gemeinde Faid,
51. A. G. Reichard aus Darmstadt,
52. Ignaz Radiga, 40 bis 42 Jahre alt, Kaufmann in Neunkirchen wohnhaft,
53. Wilhelm Schloeffel, 50 Jahre alt, Hüttenmeisterbesitzer zu Halbmerbronn im Oberamt,
54. Friedrich Schüler, mehrer Zeit Advokat, früher in Zweibrücken, zuletzt in Frankreich sich aufhaltend,
55. Franz Schmidt, 32 Jahre alt, katholischer Priester, geboren zu Salzburg, wohnhaft in Lemberg,
56. Philipp Schmidt, 45 Jahre alt, Handelsmann in Ballern,
57. Friedrich Wilhelm Schmolze, 24 Jahre alt, Kaufmann in Homburg,
58. Dr. Carl Schramm aus Langensalza,
59. Gustav Struve, Zeitungsschreiber, ehemals in Mannheim wohnhaft,
60. Simon Sahner, 34 Jahre alt, früher Lehrer an der katholischen Schule zu Dunkheim,
61. Franz Xaver Schleicher, 31 Jahre alt, mehrer Zeit Forstrechtspraktikant in Hesse,
62. Georg Schneider, 26 Jahre alt, Schreiber in Pirmasens wohnhaft,
63. Philipp Stempel, 26 Jahre alt, mehrer Zeit Schullehrer aus Speyer,
64. Georg Schmitz, 26 Jahre alt, Gewürzkramer in Mainz,
65. Friedrich Schütz, 37 Jahre alt, Literat aus Mainz,
66. Franz Andreas Schneider, 36 bis 40 Jahre alt, Schreiber in Edenkoben wohnhaft,
67. Johann Deutsch, 42 Jahre alt, Oekonom, geboren zu Pfalzfeld, wohnhaft in Edenkoben,
68. Johann Valentin Weber, 36 Jahre alt, Schreinermeister in Neustadt,
69. Ferdinand Weber, 38 Jahre alt, Advokat in Alzey,
70. Joseph Walther, 27 Jahre alt, Tuchscherergeselle in Godramstein,
71. Carl Friedrich Wallau, 27 Jahre alt, Buchdruckerei in Mainz,
72. Dr. Philipp Jacob Weigel, mehrer Jahre Cantonsarzt in Hesse,
73. Johann Baptist Wernert, 38 Jahre alt, Kaufmann, in Neustadt wohnhaft,
74. Johann Wanger, 27 Jahre alt, Schneider, allda wohnhaft,
75. Carl Witt, 33 Jahre alt, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,
76. Dr. Carl Weis, 39 Jahre alt, praktischer Arzt in Landstuhl wohnhaft,

allen Inculpaten Flucht zur, wegen Hoch- und Verrath resp. Anleitung von Soldaten zur Fahnenflucht p. p. in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen durch den Strangholzen des Scharfrichters zu Zweibrücken und solidarisch mit den anwesenden Inculpaten, sowie in Ansehung der Kosten des Verfahrens Hoch- und Verrathsgerichtes gegen sämmtliche Individuen zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet worden, um diesem Urtheilsspruche Art. 472 der peinlichen Proceßordnung an den bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfahle anzuheften, wozu sofort geschritten. Der Urtheilsspruch blieb neun volle Stunden am Pfahle angeheftet.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll wurde heute neuerdings auf dem Original durch Verlesung vollzogen.

Zweibrücken, den 24. Oktober 1851.

Bernard

Aufnahm den dreißigsten Oktober achtzehn
hundert ein und fünfzig, des Vormittags um 8 Uhr
hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter
des Landkr. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken
behufs der Inquisition des k. Generalstaatsprokurators
Probenwaters in der hiesigen Zimmer des k. Appella-
tionsgerichtsgebäudes begeben, woselbst ihm zugeführt
den sechzigen Marktplatz genau überschauend hinter
wurde selbst den Vorsitzenden Friedrich Graul von
Zweibrücken einen Auszug des Urtheils des Assisengerich-
tes vom 22. Oktober 1851 übergeben, wodurch
Friedrich Schmitt, 25 Jahre alt, Ackersmann, in Erbach
angesessen, damalen flüchtig, wegen criminellen Mord-
versuchung des Polizeidiener Gottfried Hartung zu Zwei-
brücken einer Einlegerung wurden des Landes Verfassung
in contumaciam verurtheilt worden ist, auf den
übrigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet
worden, — um diesen Auszug gemäß art. 472 der
peinlichen Prozeßordnung an den bereits auf den
besagten Marktplatz errichteten Pfahl anzuheften,
was sogleich geschehen. Den Auszug klebt einen halben
Stunden am Pfahl angeheftet.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfaßt
und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll wurde unterm
heutigen auf das Original des darin
allegirten Amtsgerichtes transcribirt.

Zweibrücken den 30 ten
Oktober 1851.

Bernard

Protocoll

Heute den ein und dreißigsten Oktober achtzehn
hundert ein und fünfzig, des Vormittags um halb
neun Uhr, hat der unterzeichnete, Georg Eduard
Müller, zweiter Untersuchungsrichter am kgl. bayerischen
Landgerichte zu Zweibrücken, auf den Grund des
Befehls des kgl. Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken
vom 28ten September 1851, sich begeben,

in Verfolg

des königlichen Generalstaatsprokurates am
kgl. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

1) Adolph Buchheister, Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,
2) Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Bäckergeselle, in Frankenthal wohnhaft,
3) Carl Behler, 28 Jahre alt, Kaufmann allda,
4) Daniel Catoir, 37 Jahre alt, Gastbesitzer in Pirmasens,
5) Philipp Jacob Eundt, 36–38 Jahre alt, entlassener Lehrer an der lutherischen Schule zu Zweibrücken,
6) Carl Theodor Curtz, 28 Jahre alt, Schreiber und Reisevikarius, zuletzt in Landgrafenhof Unterpfalz,
7) Emanuel Diedesheim, 51 Jahre alt, Geschäftsmann in Landau,
8) Friedrich Adam Doerner, 46 Jahre alt, entlassener Schullehrer in Pirmasens,
9) Conrad Ludwig Diehl, 44 bis 46 Jahre alt, entlassener Bäcker in Pirmasens,

10.) Carl Ludwig Johann D'Ester, Dr. der Ma
29 Jahre alt, von Mallenbar, Kreis Cobl
gelebt in Köln wohnhaft;

11.) Johann Eckhard, 36 Jahre alt, katholischer
Pfarrer in Dürkheim;

12.) Carl Emmermann, 44 Jahre alt, pensionirter
preußischer Oberförster, geboren zu Lüdinghau
wohnhaft in Speyerdorf;

13.) Moritz Escales, 37 Jahre alt, Handelsmann in Grü
wohnhaft;

14.) Hans Alfred Erbe, 43 Jahre alt, Advokat un
Notar in Landau;

15.) Johann Egidius Fischer, 32 Jahre alt, Gerichtsdie
und Bürgstadt,

16.) Friedrich Fleischmann von Edigheim bei Mann

17.) Georg Fuhrmann, 31 Jahre alt, Pensionär in
Hermersberg wohnhaft,

18.) A. Grün, vulgo Barber und Zweibrück in Lösch
soll auch Franz Grün genannt werden;

19.) Carl Bernhard Gruner, katholischer Gemeindeb
und Bürgermeister in Bergzabern,

20.) Jacob Graf, 41 Jahre alt, Müller in Landau;

21.) Johann Wilhelm Göhring, Bäcker, in Edenkob
wohnhaft;

22.) Samuel Knahn, Handelsmann, in Landau

23.) Ludwig Robert Hennig, 34 Jahre alt, Advoka
in Wiesloch;

24.) Georg Hamm, Glockengießer, in Frankenth
wohnhaft,

25.) Felix Hoffmann, 39 Jahre alt, Apothekergehil
aus Neuwied;

26.) Martin Herbert, 30 Jahre alt, Lehrer an
Hermersberg wohnhaft;

27.) Friedrich Held, Postcandidat aus Frankenthal;

28.) Peter Ludwig Heintz, 23 Jahre alt, Schuhmacher aus
Zweibrücken;

29.) Ludwig Heidenreich, 27 Jahre alt, Bäcker, in
Speyer wohnhaft;

30.) Eduard Heron, 43 Jahre alt, Lithograph in
Speyer wohnhaft

31.) Daniel Hertle, Postcandidat, wohnhaft in
Bergzabern, gebürtig in Frankenthal die Pfä
falzbahn;

32.) Georg Hillgaertner, 26 Jahre alt, Postcandi
dat in Frankenthal wohnhaft;

33.) Friedrich Hilgard, 38 Jahre alt, Fürst Trauungsbe
amter in Speyer;

34.) David Jung, 44 bis 46 Jahre alt, katholischer
Bezirksbauinspektor in Neustadt;

35.) Ernst Justus, 41 Jahre alt, Kaufmann aus Elberf
in Hermersberg wohnhaft.

36.) Franz Carl König, 44 Jahre alt, Glaser in
Edenkoben,

37.) Gottfried Kinkel, früher Professor in Bonn;

38.) Conrad Kraeb, 23 Jahre alt, Pedant aus Landau;

39.) Dr. Carl Klein, 34 Jahre alt, praktischer Arzt
in Neustadt.

40.) Heinrich Loose, Herzogl. Nassauischer Hofjäger
aus Wiesbaden;

41.) Daniel Lebatelle, ohne 46 Jahre alt, katholi
scher Feiertagsbuchdruckereigehilfe, gebürtig
in Nassau wohnhaft,

42.) Ferdinand v. Löhr, praktischer Arzt u[nd]
Accoucheur;
43.) Moses Mayer, Kaufmann und Bankier in Kirchheim;
44.) Gottfried Bauer, 36 Jahre alt, Bäcker in Hö
dorf wohnhaft;
45.) Carl Friedrich Jacob Müller, 27 Jahre alt, Bäcker
in Lautenbach;
46.) Dr. Benjamin Maas, praktischer Arzt in Bad
47.) Adolph Martin, 24 Jahre alt, Doktor der Me
für's Herzogthum wohnhaft.
48.) N. Martini und Comp., ehemaliger Bankier
Abgeordneter in Frankfurt;
49.) Jacob Müller, 30 Jahre alt, Schreiber in Kirchh
bolanden;
50.) Theobald Reisser, 29 Jahre alt, Müller auf d
Hassmühle, Gemeinde Lind;
51.) A. J. Reichard und Cassan;
52.) Ignaz Rassiga, 40 bis 42 Jahre alt, Kaufmann
Frankfurt wohnhaft;
53.) Wilhelm Schlosser, 50 Jahre alt, Hüttenwerksbes
zu Hilbersdorf in Nassau;
54.) Friedrich Schuler, herzoglich Advokat, früh
in Zweibrücken wohnhaft, zuletzt in Frankenth
bis ausgetreten;
55.) Franz Schmidt, 32 Jahre alt, Landwirthschaftsch
pflichtiger, geboren zu Palzbrunn, wohnhaft
in Löwenberg;
56.) Philipp Schmidt, 45 Jahre alt, Feuerlehmann, in
Kellheim;
57.) Friedrich Wilhelm Schmolze, 24 Jahre alt, Bäck
in Homburg;
58.) Dr. Carl Schramm aus Langensalza;

59.) Gustav Steurer, Zeitungsschreiber, früher in Wann
heim wohnhaft;
60.) Simon Sahner, 34 Jahre alt, früher Lehrer an der
katholischen Schule zu Kirchheim;
61.) Franz Xaver Schleicher, 31 Jahre alt, entlassener
Forstamtsaktuar in Rastatt;
62.) Georg Schneider, 26 Jahre alt, Schreiber in Kirchheim;
63.) Philipp Stempel, 26 Jahre alt, entlassener Hülfsleh
rer in Oppau;
64.) Georg Schmitz, 26 Jahre alt, Gewürzkrämergehilfe
in Mainz;
65.) Friedrich Schütz, 37 Jahre alt, Literat aus Mainz;
66.) Franz Andreas Heinrich Schneider, 36 bis 40 Jahre
alt, Schreiber in Edenkoben wohnhaft;
67.) Johann Teutsch, 42 Jahre alt, Dekonom, gebürtig
zu Utzschneid, wohnhaft in Edenkoben;
68.) Johann Valentin Weber, 36 Jahre alt, Schmacher
in Landau;
69.) Ferdinand Weber, 38 Jahre alt, Advokat in Alzey;
70.) Joseph Walther, 27 Jahre alt, Tabacksfabrikant
in Forbach;
71.) Carl Friedrich Wallau, 27 Jahre alt, Küfermeister
in Mainz;
72.) Dr. Philipp Jacob Weigel, entlassener Landarzt
in Lahr;
73.) Johann Baptist Wernert, 38 Jahre alt, Kaufmann
in Frankfurt wohnhaft;
74.) Johann Wanger, 27 Jahre alt, Schneider allda;
75.) Carl Witt, 33 Jahre alt, Ackerbau und Bezirks
gerichtsdiener zu Kaiserslautern;
76.) Dr. Carl Weis, 39 Jahre alt, praktischer Arzt in
Landstuhl wohnhaft,
bis auf den Marktplatz der Stadt Kaiserslautern

begeben, um dem Vollstreckung das abzunehmen
den Urtheils beizuwohnen.

Daselbst angekommen, wurde Vorsitzender
bemerkt unterfertigten Kaufmann Graub um Vor
ein Abzug des zwischen Urtheils an einen
innerhalb des Marktplatzes aufgebauten Stand
unterhalb einer Bogens angefertigt, um dasselbe
während des folgenden Tages zu verbleiben.

Hierüber hat der Gerichtsschreiber ein Pro
tokoll das Act. 52 des Protokolls zum obigen
Jahr 1811 und das Act. 472 des civil. Fragenbuch
gegenwärtiges Protokoll verfasst und unter
schrieben, um zu dienen, was Rechtens

Müller

KÖNIGREICH BAYERN
KREISREGIERUNG
TERN

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Baiern.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat in seiner oeffentlichen Sitzung vom 28. September 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Buchhaltungsgerichts der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 29. Juni 1850 und des Urtheils des Oberappellationsgerichts des Koenigreichs als Cassations- und Revisionshofs für die Pfalz zu Muenchen vom 25. November 1850, durch welches beide Urtheile in ihrer Anordnung gegen mehrgenannte auf flüchtigem Fusse befindliche Individuen wegen Hoch- und Landesverrathes, respective Anmaßung von Volksrath zum Hochverrath p.p. Buchhaltung erkannt und dieselben von der Anklage provisorisch entbunden sind, als:

1. Adolph Buchheister, Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,
2. Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Juristcandidat, wohnhaft in Zweibruecken,
3. Carl Behlen, 28 Jahre alt, Kaufmann, in Zweibruecken wohnhaft,

152

4. Daniel Catoir, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer in Dürkheim wohnhaft,
5. Philipp Jacob Clemdt, 36 bis 38 Jahre alt, militärischen Lehrer an der katholischen Schule zu Landeskrone,
6. Carl Theodor Cuntz, 28 Jahre alt, Schreiber am Landcommissariat, zuletzt in Bergzabern sich aufhaltend,
7. Emanuel Diedesheim, 51 Jahre alt, Geschäftsmann in Landau,
8. Friedrich Adam Doerner, 46 Jahre alt, militärischen Schullehrer in Zweibrücken,
9. Conrad Ludwig Diehl, 44 bis 46 Jahre alt, militärischen Notär, in Zweibrücken wohnhaft,
10. Carl Ludwig Johann d'Ester, Doktor der Medizin, 39 Jahre alt, von Koblenz gebürtig, zuletzt in Trier wohnhaft,
11. Johann Eckhard, 36 Jahre alt, militärischen Pfarrer in Homburg,
12. Carl Emmermann, 44 Jahre alt, französischer Oberforstmeister, geboren zu Crefeld, wohnhaft in Speyer,
13. Moritz Escalet, 37 Jahre alt, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft,
14. Hans Alfred Erbe, 43 Jahre alt, Advokat aus Altenburg,
15. Johann Egidius Fischer, 32 Jahre alt, Geschäftsmann aus Neustadt,
16. Friedrich Fleischmann von Albisheim bei Alzey,
17. Georg Fuhrmann, 31 Jahre alt, Briefträger in Zweibrücken wohnhaft,
18. A. Grün, vulgo Barbier, aus Landau in Böhmen, soll auch Franz Grün genannt worden,
19. Carl Bernhard Gruner, militärischen Gewehrdirektor aus Zerbst in Preußen,
20. Jacob Graf, 41 Jahre alt, Bäcker in Dürkheim wohnhaft,
21. Johann Wilhelm Göring, Bäcker, wohnhaft in Neuhofen,
22. Samuel Gnahn, Candidat, in Bergzabern wohnhaft,
23. Ludwig Robert Hennig, 34 Jahre alt, Advokat in Hildesheim,
24. Georg Hamm, 40 Jahre alt, Glockengießer, in Frankenthal wohnhaft,
25. Felix Hoffmann, 39 Jahre alt, Apothekergehülfe aus Kaiserslautern,
26. Martin Herbert, 50 Jahre alt, Lazarethmeister in Zweibrücken wohnhaft,
27. Friedrich Held, Juscandidat aus Frankenthal,
28. Peter Ludwig Heintz, 23 Jahre alt, Schuhmacher aus Zweibrücken,

29. Ludwig Heidenreich, 27 Jahre alt, Zeuge in Speier wohnhaft,
30. Eduard Heren, 43 Jahre alt, Lithograph, in Speier wohnhaft,
31. Daniel Hertle, Rechtscandidat, wohnhaft in Ludwigshafen, zuletzt in Frankenthal sich aufhaltend,
32. Georg Hillgaertner, 26 Jahre alt, Rechtscandidat wohnhaft in Frankenthal,
33. Friedrich Hilgard, 38 Jahre alt, Kaufmann Landwirth in Speier,
34. David Jung, 44 bis 46 Jahre alt, entlassener Einzichtsbeschäftigter in Neustadt,
35. Ernst Justhal, 41 Jahre alt, Zeugmann und Wirth in Hirschhorn wohnhaft,
36. Franz Carl Koenig, 44 Jahre alt, Wirth in Ludwigshafen,
37. Gottfried Kinkel, früherer Professor in Bonn,
38. Conrad Kraetz, 23 Jahre alt, Student aus Landau,
39. Dr. Carl Klein, 34 Jahre alt, praktischer Arzt in Neustadt,
40. Heinrich Looze, Gutsbesitzerssohn Forstjunge aus Stuttgart,
41. Daniel Lebachelle, etwa 46 Jahre alt, entlassener Einzichtsbeschäftigter, zuletzt in Hessen wohnhaft,
42. Ferdinand v. Lochr, praktischer Arzt aus Worms,
43. Moses Maier, Rechtscandidat in Durkheim,
44. Gottfried Maurer, 36 Jahre alt, Bauersmann in Hornbach,
45. Carl Friedrich Jacob Müller, 27 Jahre alt, Zeugmann in Landshausen,
46. Dr. Benjamin Maas, praktischer Arzt in Neustadt,
47. Adolph Martin, 24 Jahre alt, Doctor der Medizin, in Cronal wohnhaft,
48. N. Martini aus Frankreich, ehemaliger Zeichnungsabgeordneter in Frankfurt,
49. Jacob Müller, 30 Jahre alt, Schreiber in Zweibrücken,
50. Theobald Pfeiffer, 29 Jahre alt, Müller und Gutsbesitzer, Gemeinde Land,
51. a. g. Reichard aus Preußen,
52. Ignaz Rastiga, 40 bis 42 Jahre alt, Zeugmann in Neustadt wohnhaft,
53. Wilhelm Schloeffel, 50 Jahre alt, Hüttenmarkbesitzer zu Falkenstein in Preußen,
54. Friedrich Schuler, entlassener Schullehrer, früher in Zweibrücken wohnhaft, zuletzt in Forchheim sich aufhaltend,
55. Franz Schmidt, 32 Jahre alt, Gutsbesitzerssohn Forstjunge, geboren zu Salzbrunn, wohnhaft in Landau,
56. Philipps Schmidt, 45 Jahre alt, Zeugmann in Bellheim,

57. Friedrich Wilhelm Schmolze, 24 Jahre alt, Bäckermann in Homburg;
58. Dr. Carl Schramm aus Landgrafenhagen,
59. Gustav Struve, Zeitungsschreiber, früher in Mannheim wohnhaft,
60. Simon Sahner, 34 Jahre alt, früher Lehrer an der katholischen Schule zu Dürkheim,
61. Franz Xaver Schleicher, 31 Jahre alt, aus Lothringen Forstrechtspraktikant in Hasa,
62. Georg Schneider, 26 Jahre alt, Schreiber in Zweibrücken wohnhaft,
63. Philipp Stempel, 26 Jahre alt, aus Bischofsheim aus Rheinhessen,
64. Georg Schmitz, 26 Jahre alt, Gemüsehändler in Mainz,
65. Friedrich Schütz, 37 Jahre alt, Literat aus Mainz,
66. Franz Andreas Heinrich Schneider, 36 bis 40 Jahre alt, Schreiber in Landau wohnhaft,
67. Johann Teutsch, 42 Jahre alt, Oekonom geboren zu Pälzfeld, wohnhaft in Landau,
68. Johann Valentin Weber, 36 Jahre alt, Uhrmacher in Neustadt,
69. Ferdinand Weber, 38 Jahre alt, Advokat in Alzey,
70. Joseph Walther, 27 Jahre alt, Tuchfabrikant in Godramstein,
71. Carl Friedrich Wallau, 27 Jahre alt, Buchdrucker in Mainz wohnhaft,
72. Dr. Philipp Jacob Weigel, ausübender Cantonsarzt in Hasa,
73. Johann Baptist Wernert, 38 Jahre alt, Zimmermann in Neustadt wohnhaft,
74. Johann Wanger, 27 Jahre alt, Schneider, allda wohnhaft,
75. Carl Witt, 33 Jahre alt, Advokat am k. Lenzinhofgerichte in Zweibrücken,
76. Dr. Carl Weis, 39 Jahre alt, geprüfter Arzt, in Landstuhl wohnhaft;

Durch Aufforderung des k. Staatsprokurators in seinem Antrage und verlesene Anklage;

Erhellt das k. Appellationsgericht die abgenannten 76 Angeklagten der abgenannten Verbrechen für schuldig und verurtheilt alle in contumaciam zum Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Blutgerüste der Stadt Zweibrücken, und solidarisch mit den bereits vom k. Assisenhofe in Landau dieserhalb Verurtheilten in die Kosten der Untersuchung;

Verordnet, daß binnen drei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsteher in den Städten Zweibrücken, Landau, Frankenthal und Landau an einen öffentlichen Anschlag gebracht werde;

Verordnet, daß ein gleicher Auszug in den

selben Zeitfrist der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, überschickt werde;

3. In Erwägung endlich, daß gegenwärtiges Urtheil im Rückzuge gedruckt und an den im Art. 36 des Strafgesetzbuches bestimmten Orten angeschlagen werde;

Hinsichtlich der Contumacirten der bei dem unter N. 76 oben genannten Doctor Carl Weis zu Landau in Haftung genommenen vier Fuhrknechte Schuhes halber auch.

Also gerichtet und gesprochen am Tage, Monat, Jahr wie oben, und zugegen waren: Kaerner, Präsident am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assisenhöfe, Kiessler und Laurent, Räthe am k. Appellationsgerichte daselbst, Glaser und Loé, Assessoren am daselbstigen Gerichte, Schmitt, ersten Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Unterzeichnet: Kaerner, Kiessler, Laurent, Glaser, Loé und Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsobald in Vollzug zu setzen.

Für wirklichen Vollzug,

Der Obergerichtsschreiber.

Protocoll

über die Vollziehung der Urtheilsfällung eines

Assisenhofes des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz.

Heute den zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertvierzig und fünfzig, Vormittags 8 Uhr, auf Ansuchen der Königlichen Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte zu Frankenthal, wurde zu Vollzug des Urtheils des Königlich Bayerischen Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten September jüngst durch Herrn Graul von Speier an einem mittels Aufschlag öffentlichen Anschlagplatze der Stadt Frankenthal zwölf Exemplare Affiche angeschlagen, durch welches Urtheil mehrgenannte nachstehenden Fünfen befindlichen Individuen wegen Hochverrath und Staatsverrathes für schuldig erklärt und alle in contumaciam zur Todesstrafe verurtheilt worden sind, als:

1, Adolph Buchheister, Handlungsdiener aus Wolfenbüttel.

2, Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Tagelöhnersknecht, wohnhaft in Frankenthal.

3, Carl Behlen, 28 Jahre alt, Kaufmann in Frankenthal wohnhaft,

4, Daniel Cator, 35 Jahre alt, Gastwirthssitzer in Dürkheim wohnhaft.

5, Philipp Jacob Clundt, 36 bis 38 Jahre alt, auswärtiger Lehrer an der katholischen Schule zu Kaiserslautern.

6, Carl Theodor Cuntz, 28 Jahre alt, Schreiber

und Kirchenältester, zuletzt in Landau wohnhaft.

7., Emanuel Diedesheim, 51. Jahre alt, Gasthofbesitzer in Landau,

8., Friedrich Adam Doerner, 46. Jahre alt, Lieutenant Pfälzischer in Zweibrücken,

9., Conrad Ludwig Dichl, 44. bis 46. Jahre alt, entlassener Pfarrer in Zweibrücken wohnhaft,

10., Carl Ludwig Johann d'Ester, Doctor der Medicin, 39. Jahre alt, von Mastlander, Kreis Coblenz, zuletzt in Cöln wohnhaft,

11., Johann Eckhard, 36. Jahre alt, entlassener Pfarrer in Grünstein,

12., Carl Emmermann, 44. Jahre alt, pensionirter preußischer Oberförster, geboren zu Creuzung, wohnhaft in Speyerdorf,

13., Moritz Escales, 37. Jahre alt, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft,

14., Hans Alfred Erbe, 43. Jahre alt, Advocat und Altenburg,

15., Johann Heinrich Fischer, 32. Jahre alt, Gasthofbesitzer und Weinwirth,

16., Friedrich Fleischmann, von Ebersheim bei Mainz.

17., Georg Fuhrmann, 31. Jahre alt, Briefträger in Zweibrücken wohnhaft,

18., A. Grün, vulgo Bardur, mit Freiheitz in Löhnen, soll mit Franz Grün genannt worden.

19., Carl Leonhard Gruner, entlassener Forstdirector mit Forstsitz in Kassel,

20., Jacob Graf, 41. Jahre alt, Müller in Kirrweiler wohnhaft.

21., Johann Wilhelm Göring, Bäcker wohnhaft in Edenkoben.

22., Emanuel Gnahn, Conditor in Landau wohnhaft,

23., Ludwig Robert Heunig, 34. Jahre alt, Advocat in Wildbach.

24., Georg Hamm, 40. Jahre alt, Glaser in Frankenthal wohnhaft

25., Felix Hoffmann, 39. Jahre alt, Apotheker Pfälzischer und Annweiler.

26., Martin Herbert, 50. Jahre alt, Tuchfabrikant in Zweibrücken wohnhaft

27., Friedrich Held, Theol. Candidat und Frankenthal

28., Peter Ludwig Heintz, 23. Jahre alt, Theolog und Zweibrücken.

29., Ludwig Heidenreich, 27. Jahre alt, Lehrer in Bayern wohnhaft,

30., Eduard Heren, 43. Jahre alt, Lithograph in Bayern wohnhaft,

31., Daniel Hertle, Theol. Candidat, wohnhaft in Landau, zuletzt in Frankenthal sich aufhaltend

32, Georg Hillgaertner, 26. Jahre alt, Theol. Candidat, wohnhaft in Frankenthal,

33., Friedrich Hilgard, 38. Jahre alt, Preußischer Zollinspector in Bayern,

34., David Jung, 44. bis 46. Jahre alt, entlassener Bezirks-Brückenmeister in Neustadt

35., Ernst Justus, 41. Jahre alt, Kaufmann und Wirth in Hirmsheim wohnhaft

36., Franz Carl Koenig, 44. Jahre alt, Wirth in Diedelthal,

37., Gottfried Kinkel, früher Professor in Bonn,

38., Conrad Koetz, 23. Jahre alt, Student aus Landau,

39., Doctor Carl Klein, 34. Jahre alt, practischer Arzt in Neustadt.

40., Heinrich Loose, katholischer Stadtpfarrer und Bürgermeister,

41., Daniel Lebachelle, entlassener 46. Jahre alt, entlassener Finanz-Bezirks-Steuereinnehmer, zuletzt in Haft wohnhaft.

42., Ferdinand v. Lochr, practischer Arzt aus Worms,

43., Moses D. Maier, Postcandidat in Landau,

44., Gottfried Maurer, 36. Jahre alt, Advocat in Germersheim.

45., Carl Friedrich Jacob Müller, 37. Jahre alt, Kaufmann in Landau,

46., Doctor Benjamin Maas, practischer Arzt in Neustadt,

47., Adolph Martin, 24. Jahre alt, Doctor der Medizin in Candel wohnhaft

48., N. Martini aus Friedland, ehemaliger Post-Tagsabgraduator in Frankfurt

49., Jacob Müller, 30. Jahre alt, Schreiber in Kirchheimbolanden.

50., Theobald Pfeiffer, 29. Jahre alt, Müller auf der Hüttschmieds Gemeinde Rand,

51., A. G. Reichard aus Kassel,

52., Ignatz Rasiga, 40. bis 42. Jahre alt, Kaufmann in Neustadt wohnhaft

53., Wilhelm Schloeffel, 50. Jahre alt, Hüttenmeister-Besitzer zu Hallbanderf in Preußen,

54., Friedrich Schüler, entlassener Advocat, Schreiber in Zweibrücken wohnhaft, zuletzt in Frankreich sich aufhaltend,

55., Franz Schmidt, 32. Jahre alt, katholischer Prediger, geboren zu Pölzbrunn, wohnhaft in Lauenburg,

56., Philipp Schmidt, 45. Jahre alt, Freudelbrunn in Hallheim,

57., Friedrich Wilhelm Schmolze, 24. Jahre alt, Kaufmann in Homburg,

58., Dr. Carl Schramm, aus Langensalza

59., Gustav Struve, Gastwirthschreiber, früher in Mannheim wohnhaft,

60., Simon Sahner, 34. Jahre alt, früher Lehrer an der katholischen Schule zu Alsheim,

61., Franz Xaver Schleicher, 31. Jahre alt, entlassener Forstmeister in Haft

62., Franz Schneider, 26. Jahre alt, Schreiber in Hirmsheim wohnhaft,

63., Philipp Stempel, 26. Jahre alt, entlassener Schullehrer aus Ogen,

64., Georg Schmitz, 26. Jahre alt, Gerichtsdiener in Mainz,

65., Friedrich Schütz, 37. Jahre alt, Lehrer in Mainz,

66., Franz-Andreas Heinrich Schneider, 36 bis 40. Jahre alt, Schreiber in Frankenthal wohnhaft,

67., Johann Deutsch, 42. Jahre alt, Oekonom, gebürtig aus Wülfsheld, wohnhaft in Frankenthal,

68., Johann Nikolaus Weber, 36. Jahre alt, Schreinermeister in Neustadt,

69., Ferdinand Weber, 38. Jahre alt, Advocat in Alzei,

70., Joseph Walther, 27. Jahre alt, Lehrgehülfe in Edenkoben,

71., Carl Friedrich Wallau, 27. Jahre alt, Buchdrucker in Mainz wohnhaft,

72., Dr. Philipp Jacob Weigel, entlassener Krankenwärter in Lahn,

73., Johann Baptist Wernert, 38. Jahre alt, Küfermeister in Neustadt wohnhaft,

74., Johann Wanger, 27. Jahre alt, Schneider allda wohnhaft,

75., Carl Wirth, 33. Jahre alt, Assistor am Königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslautern,

76., Dr. Carl Weis, 39. Jahre alt, practischer Arzt in Landstuhl wohnhaft.

Zu gleicher Zeit wurden, auf Ersuchen Königlich bayerischer laut requisitorio Schrei-

der Georg Hürth, am Königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal in den oben bezeichneten Marktflecken zunächst gelegenen Hauses, um der Vollziehung der Aufforderung vorzustehen, Behufs, welche sofort während einer Stunde lang Aufschrift des Publicums aufgesetzt ward, beizuwohnen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll in Gemäßheit der Art. 378. über das gerichtliche Verfahren und 53. des obercitirten vom 18. Juni 1811. aufgesetzt und nachdem sämmtliche Betheiligte Einsicht des Königlichen Assisengerichts unterm heutigen Tage unterschrieben und unterschrieben worden ist.

Es geschehen am Tage und Jahre wie Eingang.

Unterschrieben Hürth.

Nro. 192. registrirt zu Frankenthal am drei und zwanzigsten Oktober 1857. vol. 119. folio 101. case 4. Debet sechzehn und zwanzig Kreuzer. Königliche Kanzlei unterschrieben Fuck.

Am Rande des Aufforderungs-Protokolls ist vermerkt:- Nebenabschrift dieses Protokolls heutigen Tages auf dem Königlichen Rathhause Auszug unterschrieben. Frankenthal den 22. Oktober 1857.

Unterschrieben: Hürth.

K.B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Collationirt

Hürth

159

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibruecken hat in seiner oeffentlichen Sitzung vom 28ten December 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagesenates, und des k. Appellationsgerichtes des Rheinkreises zu Zweibruecken vom 29ten Juni 1850 und des Urtheils des Oberappellationsgerichtes des Koenigreichs der Revision- und Cassationshofes fuer die Rheinkreise zu Muenchen vom 25ten November 1850, durch welches beide Urtheile in ihrer Verbindung gegen mehrere Angeklagte, wegen fluechtigem Falle der bestimmten Indizienbeweis wegen Hoch- und Landesverrathes, respective Anreizung zum Soldatenlaufe, fluechtig erklaerte Angeklagte erkannt und dieselben vor die Assisen verwiesen worden sind, als:

1. Adolph Buchheister, Handlungsdiener aus Holzminden,
2. Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Fruchthaendler, wohnhaft in Frankenthal,
3. Carl Behlen, 28 Jahre alt, Brauereien in Frankenthal wohnhaft,
4. Cätar, Daniel, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer in Durkheim wohnhaft,
5. Philipp Jacob Clemdt, 36 bis 38 Jahre alt, militairischer Eigenschaft von der bayerischen Armee in Kriegsdienstes,

6. Carl Theodor Cuntz, 28 Jahre alt, Schreiber und Kriegsdienstmann, zuletzt in Duerkheim wohnhaft,
7. Emanuel Diedesheim, 51 Jahre alt, Gerichtsdiener in Landau,
8. Friedrich Adam Doerner, 46 Jahre alt, militairischer Pfullbacher in Frankenthal,
9. Conrad Ludwig Diehl, 44 bis 46 Jahre alt, militairischer Rotte, in Frankenthal wohnhaft,
10. Carl Ludwig Johann d'Ester, Doctor der Medicin, 39 Jahre alt, von Düsseldorf, und Koblenz, zuletzt in Köln wohnhaft,
11. Johann Eckhard, 36 Jahre alt, militairischer Gerichtsdiener in Homburg,
12. Carl Emmermann, 44 Jahre alt, pensionirter preußischer Obermusikus, zuletzt in Landau wohnhaft in Ungarn,
13. Moritz Escales, 37 Jahre alt, Schneidermeister in Grünstadt wohnhaft,
14. Hans Alfred Erbe, 43 Jahre alt, Advokat und Altenburg,
15. Johann Egidius Fischer, 32 Jahre alt, Gerichtsdiener und Neustadt,
16. Friedrich Fleischmann von Elbisheim bei Meisenheim,
17. Georg Fuhrmann, 30 Jahre alt, Leinenweber in Frankenthal wohnhaft,
18. A. Grün, vulgo Bardur, aus Kamitz in Böhmen, vollständig Anton Grün genannt,
19. Carl Bernhard Gruner, militairischer Gerichtsdirektor aus Rochlitz in Sachsen,
20. Jacob Graf, 41 Jahre alt, Müller, in Durkheim wohnhaft,
21. Johann Wilhelm Göring, Bäcker, wohnhaft in Frankenthal,
22. Samuel Gnahn, Konditor, in Landau wohnhaft,
23. Ludwig Robert Hennig, 34 Jahre alt, Advokat in Hildburghausen,
24. Georg Hamm, 40 Jahre alt, Glarkanzleiverwalter, in Frankenthal wohnhaft,
25. Felix Hoffmann, 39 Jahre alt, Advokat-Anwalt aus Kaiserslautern,
26. Martin Herbert, 50 Jahre alt, Privatier, in Frankenthal wohnhaft,
27. Friedrich Held, Rechtsconsulent aus Frankenthal,
28. Peter Ludwig Heintz, 23 Jahre alt, Schlosser aus Zweibrücken,
29. Ludwig Heidenreich, 27 Jahre alt, Kaufmann, in Speyer wohnhaft,
30. Eduard Heren, 43 Jahre alt, Lithograph, in Speyer wohnhaft,
31. Daniel Hertle, Rechtsconsulent, wohnhaft in

Bergzabern, zuletzt in Frankenthal, sich niedergelassen,
32. Georg Killgaertner, 26 Jahre alt, Buchbinder, ledig, wohnhaft in Frankenthal,
33. Friedrich Kilgard, 38 Jahre alt, practischer Rechnungsrevisor in Speyer,
34. David Jung, 44 bis 46 Jahre alt, ausgedienter Bezirksbrunnenmeister in Neustadt,
35. Ernst Justus, 41 Jahre alt, Brunnenmeister und Wirth in Frankenthal wohnhaft,
36. Franz Carl Koenig, 44 Jahre alt, Wirth in Edenkoben,
37. Gottfried Kinkel, practischer Professor in Bonn,
38. Conrad Kraetz, 23 Jahre alt, Student aus Bonn,
39. Dr. Carl Klein, 34 Jahre alt, practischer Arzt in Neustadt,
40. Heinrich Loose, deutsch katholischer Prediger aus Kaiserslautern,
41. Daniel Lebachelle, etwa 46 Jahre alt, ausgedienter Friedensgerichtsschreiber, zuletzt in Dürkheim wohnhaft,
42. Ferdinand v. Lochr, practischer Arzt aus Worms,
43. Moses Maier, Rechtskandidat in Dürkheim,
44. Gottfried Maurer, 36 Jahre alt, Drechsler in Homburg,
45. Carl Friedrich Jacob Müller, 27 Jahre alt, Brunnenmeister in Landstuhl,
46. Dr. Benjamin Maas, practischer Arzt in Neustadt,
47. Adolf Martin, 24 Jahre alt, Dr. der Medicin, in Kreuznach wohnhaft,
48. N. Martini aus Frankreich, pensionirter Königl. Bezirksgeometer in Frankfurt,
49. Jacob Müller, 30 Jahre alt, Schreiber in Kirchheimbolanden,
50. Theobald Pfeiffer, 29 Jahre alt, Müller auf der Hüttenmühle, Gemeinde Bann,
51. A. G. Reichard aus Bayern,
52. Ignaz Ratziga, 40 bis 42 Jahre alt, Künstler, wann in Neustadt wohnhaft,
53. Wilhelm Schloeffel, 50 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Edelbrunnhof in Oesterreich,
54. Friedrich Schuler, ausgedienter Wachtmeister, früher in Zweibrücken wohnhaft, zuletzt in Frankreich sich niedergelassen,
55. Franz Schmidt, 32 Jahre alt, katholischer Prediger, geboren zu Pelzbrunn, wohnhaft in Landsberg,
56. Philipp Schmidt, 45 Jahre alt, Feldschreiber in Edesheim,
57. Friedrich Wilhelm Schmolze, 24 Jahre alt, Brunnenmeister in Homburg,
58. Dr. Carl Schramm aus Langenpelzig,
59. Gustav Struve, Zeichnungsschreiber, früher in Mannheim wohnhaft,
60. Simon Sahner, 34 Jahre alt, früher Lehrer an der lutherischen Schule zu Dürkheim,

61. Franz Xaver Schleicher, 31 Jahre alt, ledig, Kunst Forstamtsrechner in Zweibrücken,
62. Georg Schneider, 26 Jahre alt, Schreiber, in Pirmasens wohnhaft,
63. Philipp Stempel, 26 Jahre alt, ledig, Schullehrer aus Oggau,
64. Georg Schmitz, 26 Jahre alt, Gerichtsaccessist in Meisenheim,
65. Friedrich Schütz, 37 Jahre alt, Literat aus Meisenheim,
66. Franz Andreas Heinrich Schneider, 36 bis 40 Jahre alt, Schreiber, in Frankenthal wohnhaft,
67. Johann Seutloch, 42 Jahre alt, Oeconom, geboren zu Pilzstall, wohnhaft in Edenkoben,
68. Johann Valentin Weber, 36 Jahre alt, Weber, wohnhaft in Neustadt,
69. Ferdinand Weber, 38 Jahre alt, Advokat in Alzei,
70. Joseph Walther, 27 Jahre alt, Zeichner, beschäftigt in Hornbach,
71. Carl Friedrich Wallau, 27 Jahre alt, Buchdrucker, in Mainz wohnhaft,
72. Dr. Philipp Jacob Weigel, unverehelichter Arzt, Arzt in Edesheim,
73. Johann Baptist Wernert, 38 Jahre alt, Bäckermeister, in Neustadt wohnhaft,
74. Johann Wanger, 27 Jahre alt, Schneider, ledig wohnhaft,
75. Carl Witt, 33 Jahre alt, Assessor beim k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,
76. Dr. Carl Weis, 39 Jahre alt, practicirender Arzt, in Landau wohnhaft;

Durch Anordnung der k. Kreisregierung in ihrem Amtsorte und nach vorhergegangener Anhörung; Erklärt der k. Assisenhof die obgenannten 76 Angeklagten der abwesenheitlichen Verbrechen für schuldig und verurtheilt alle in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen durch den Strang, und solidarisch mit den Betrag von dem k. Assisengerichte in Sache dieses Jahres erwachsenen Kosten- und Staatsgebühren; verurtheilten Antheilen zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen nach vorgängiger Anhörung des Urtheils durch den Vorsitzenden in den Städten Zweibrücken, Kaiserslautern, Frankenthal, und Landau ein Auszug angeschlagen werde;

Verordnet, daß ein gleicher Auszug in denselben Zeitfrist der k. Regierung des Isarkreises zur Einsicht vorgelegt werde;

Verordnet endlich daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge eingerückt und nach den im Art. 36 des Strafgesetzbuches bestimmten Orten angeschlagen werde;

Gegen die Confiscation der bei ihm unter No. 76 ohne genauere Doctor Karl Weidig Ludwigshafen in Empfang genommenen vierhundert Gulden neuen Kreuzer rec.

Also Urtheil und Erkenntniß von Recht wie oben, wo Theilnehmer waren: Kaerner, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts Kieffer und Laurent, Räthe am k. Bezirksgerichte Lehnis, Glaser und Loë, Assessoren am demselben Gerichte, Schmitt, erster Rechtspraktikant und Faber, Obergerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Urkundszeichnet: Kaerner, Kieffer, Laurent, Glaser, Loë und Faber.

Vorgenommen ist von allem Vorne, welches ad vorgelesen, geschrieben in Vollzug zu Recht.

Faber, Obergerichtsschreiber.

K. B. APPELLATIONS-GERICHT PFALZ

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Baiern.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. Dezember 1851 folgendes Urtheil verkündet:

Nach einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 und des Urtheils der Oberappellationsgerichts des Königreichs als Cassations- und Revisionshof für die Pfalz zu München vom 25. November 1850, durch welche beide Urtheile in ihrer Verbindung gegen nachgenannte, auf flüchtigem Fuße befindliche Individuen wegen Hoch- und Hochverrathes respective Anleitung von Soldaten zur Fahnenflucht p. p. Anklage erhoben und dieselben vor die Assisen verwiesen worden sind, als:

1. Adolph Buchheister, Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,
2. Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Leistbarmeister, wohnhaft in Frankenthal,
3. Carl Behlen, 28 Jahre alt, Tünchermeister in Frankenthal wohnhaft,
4. Daniel Catoir, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer in Dürkheim wohnhaft,

164

5. Philipp Jacob Clundt, 36 bis 38 Jahre alt, mittlerer Statur, an den linken Füßen zu Zweibrücken,
6. Carl Theodor Cuntz, 28 Jahre alt, Schreiber aus Zweibrücken, zuletzt in Bergzabern sich aufhaltend,
7. Emanuel Diedesheim, 51 Jahre alt, Handelsmann in Landau,
8. Friedrich Adam Doerner, 46 Jahre alt, mittlerer Statur, in Pirmasens,
9. Conrad Ludwig Diehl, 44 bis 46 Jahre alt, mittlerer Statur, in Pirmasens wohnhaft,
10. Carl Ludwig Johann D'Ester, Doktor der Medizin, 39 Jahre alt, von Wallendorf Kreis Coblenz, zuletzt in Cöln wohnhaft,
11. Johann Eckhard, 36 Jahre alt, mittlerer Statur, Pfarrer in Gönnheim,
12. Carl Emmermann, 44 Jahre alt, protestantischer Konfession, geboren zu Crefeld, wohnhaft in Bremerhaven,
13. Moritz Escales, 37 Jahre alt, Handelsmann in Neustadt wohnhaft,
14. Hans Alfred Erbe, 43 Jahre alt, Ackerbauer aus Altenburg,
15. Johann Egidius Fischer, 32 Jahre alt, Geschäftsmann in Neustadt,
16. Friedrich Fleischmann von Elbelsheim bei Kreuz,
17. Georg Fuhrmann, 31 Jahre alt, Briefträger in Pirmasens wohnhaft,
18. A. Grün, vulgo Bardur, aus Leubitz in Böhmen, soll auch Franz Grün genannt worden,
19. Carl Bernhard Gruner, mittlerer Gymnasialdirektor aus Zerbst in Sachsen,
20. Jacob Graf, 41 Jahre alt, Müller, in Dürkheim wohnhaft,
21. Johann Wilhelm Göring, Bäcker, wohnhaft in Edenkoben,
22. Samuel Gnahn, Couleur, in Bergzabern wohnhaft,
23. Ludwig Robert Hennig, 34 Jahre alt, Arbeitsmann in Wildbach,
24. Georg Hamm, 40 Jahre alt, Glockengießer in Frankenthal wohnhaft,
25. Felix Hoffmann, 39 Jahre alt, Agrikulturschüler aus Annweiler,
26. Martin Herbert, 50 Jahre alt, Lazarethgehilfe in Pirmasens wohnhaft,
27. Friedrich Held, Landwirthschaftskandidat aus Frankenthal,
28. Peter Ludwig Heintz, 23 Jahre alt, Schlosser aus Zweibrücken,
29. Ludwig Heidenreich, 27 Jahre alt, Bäcker in Speier wohnhaft,

30. Eduard Heren, 43 Jahre alt, Lithographie in Pforzheim wohnhaft,
31. Daniel Hertle, Rechtscandidat, wohnhaft in Ludwigsburg, zuletzt in Sennhüttel sich aufhaltend,
32. Georg Hildgaertner, 26 Jahre alt, Rechtscandidat wohnhaft in Sennhüttel,
33. Friedrich Hilgard, 38 Jahre alt, Prüfungscommissär in Pforzheim,
34. David Jung, 44 bis 46 Jahre alt, mittlerer Bezirksbeamter in Neustadt,
35. Ernst Justus, 41 Jahre alt, Kaufmann und Wirth in Pforzheim wohnhaft,
36. Franz Carl Koenig, 44 Jahre alt, Wirth in Schlangenthal,
37. Gottfried Kinkel, früherer Professor in Bonn,
38. Conrad Kraetz, 23 Jahre alt, Student der Landwirthschaft,
39. Dr. Carl Klein, 34 Jahre alt, geachteter Arzt in Neustadt,
40. Heinrich Looze, Deutschkatholischer Prediger aus Stuttgart,
41. Daniel Lebachelle, etwa 46 Jahre alt, mittlerer Friedensgerichtsschreiber, zuletzt in Posen wohnhaft,
+ 42. Ferdinand v. Loehr, geachteter Arzt und Botaniker,
43. Moses Maier, Rechtscandidat in Dürkheim,
44. Gottfried Maurer, 36 Jahre alt, Bauschreiber in Sonnbach,
45. Carl Friedrich Jacob Müller, 27 Jahre alt, Kaufmann in Lautenbach,
46. Dr. Benjamin Maas, geachteter Arzt in Neustadt,
47. Adolph Martin, 24 Jahre alt, Doktor der Medizin, in Conbal wohnhaft,
48. N. Martini aus Frankreich, ehemaliger Rechtsagentenassistent in Sennhütte,
49. Jacob Müller, 30 Jahre alt, Schreiber in Simmozheim,
50. Theobald Pfeiffer, 29 Jahre alt, Müller aus der Fürstenau, gemeinsame Haft,
51. a. g. Reichard aus Karlsruhe,
52. Ignatz Rastiga, 40 bis 42 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt wohnhaft,
53. Wilhelm Schlöffel, 30 Jahre alt, Hüttenmeisterssohn zu Falkenhof in Schlesien,
54. Friedrich Schüler, mittlerer Advokat, früher in Zweibrücken wohnhaft, zuletzt in Sennhütte sich aufhaltend,
55. Franz Schmidt, 32 Jahre alt, Deutschkatholischer Prediger, geboren zu Salzbrunn, wohnhaft in Löwenberg,
56. Philipp Schmidt, 45 Jahre alt, Fremdenmann in Ellstein,
57. Friedrich Wilhelm Schmolze, 24 Jahre

alt, Kaufmann in Homburg,

58. Dr. Carl Schramm aus Lenzen a. Elbe,

59. Gustav Steure, Zeitungsschreiber, früher in Mannheim wohnhaft,

60. Simon Sahner, 34 Jahre alt, früher Lehrer an der katholischen Schule zu Dürkheim,

61. Franz Xaver Schleicher, 31 Jahre alt, auf der Forstlehranstalt in Hasselt,

62. Georg Schneider, 26 Jahre alt, Schneider in Zweibrücken wohnhaft,

63. Philipp Stempel, 28 Jahre alt, aus Hessen Schullehrer aus Oggau,

64. Georg Schmitz, 28 Jahre alt, Gemeindeaccessist in Mainz,

65. Friedrich Schütz, 37 Jahre alt, Literat aus Mainz,

66. Franz Andreas Heinrich Schneider, 36 bis 40 Jahre alt, Schreiber in Edenkoben wohnhaft,

67. Johann Teutsch, 42 Jahre alt, Oekonom geboren zu Pülzfeld, wohnhaft in Edenkoben,

68. Johann Valentin Weber, 36 Jahre alt, Schneidermeister in Neustadt,

69. Ferdinand Weber, 38 Jahre alt, Advokat in Alzey,

70. Joseph Walther, 27 Jahre alt, Tuchfabrikant in Godramstein,

71. Carl Wilhelm Wallau, 27 Jahre alt, Buchdrucker in Mainz wohnhaft,

72. Dr. Philipp Jacob Weigel, auch Cantonarzt in Hasselt,

73. Johann Baptist Wernert, 38 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt wohnhaft,

74. Johann Wanger, 27 Jahre alt, Schneider, allda wohnhaft,

75. Carl Witt, 33 Jahre alt, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

76. Dr. Carl Weis, 39 Jahre alt, praktischer Arzt in Landstuhl wohnhaft;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort und nach Statt gehabter Berathung;

erklärt das Assisengericht die obgenannten 76 Angeklagten der obenangeführten Verbrechen für schuldig und verurtheilt alle in contumaciam zum Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und solidarisch mit der bereits von dem k. Assisengerichte im Laufe dieses Jahres wegen desselben Hoch- und Staatsverrathes verurtheilten Individuen zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsitzenden in den Städten Zweibrücken, Landau, Frankenthal und Landau an einem Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet, daß die gleiche Ausfertigung an
denselben Zeitpunkt durch Zustellung der
Pfalz, Sammer des Finanzen, übermittelt werde.

Verordnet endlich, daß gegenwärtiger
Urtheil in Auszüge gedruckt und an den im
Art. 36 des Strafgesetzbuchs bestimmten Orten
angeschlagen werde;

Gegenüber die Confiscation der bei dem unter
N.° 76 abgeurtheilten Doctor Carl Weis zu Lam
Pfalz in Beschlag genommenen vier Hundert
sechs Gulden neun Kreuzer aus.

Also gerichtet und gesprochen an Tage
wie oben, wo zugegen waren: Kaerner, Präsi
und d. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz, Präsi
dent des Assisenhofs, Kieffer und Laurent
Räthen, Glaser und Loé, Assessoren am d
benzinhsgerichte daselbst, Schmitt, Vertre
gerichtsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber
am besagten d. Appellationsgerichte.

Urtheilsunterschrift: Kaerner, Kieffer, Laurent,
Glaser, Loé und Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die
angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Der vorsitzende Richter,

Faber Obergerichtsschreiber.

ROYAL PUBLICATIONS BAVIÈRE
PFALZ

Transcription.

Protokoll

gemäß Artikel 373 der peinlichen Prozeßordnung und
83 des Dekrets vom 18. Juni 1811.

Heute den drei und zwanzigsten Oktober achtzehn
hundert ein und fünfzig, des Vormittags um
acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Friedensrichter
des Kantons Bergzabern, Distrikts Landau, Depts. Rhein,
der Inspektion des königl. Bezirksgerichts Landau
stehend, auf dem kleinen Platz (Marktplatz) zu Lam
dem Orte, woselbst der Gerichtsvollzieher Heinrich Graul
von Hayna an einem, daselbst angeschlagenen Anschlagszettel
ein Placat, enthaltend Ausfertigung des Contumazial-
Urtheils, erlassen vom königl. Assisen-Gerichtshofe
der Pfalz am 28. September 1851, vorfand,

1, Adolph Kaufmann, Handelsmann aus
Wolfenbüttel;

2, Jakob Kaerner, 49 Jahre alt, Rechtsanwalt,
wohnhaft in Frankenthal;

3, Karl Laurent, 38 Jahre alt, Kaufmann in
Frankenthal;

4, Daniel Lutair, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer in
Dürkheim;

5, Philipp Jakob Schmidt, 36—38 Jahre alt, mittlerer
Lehrer an der katholischen Schule zu Kaiserslautern,

6, Karl Theodor Lentz, 38 Jahre alt, Advokat und
Kaiserslautern, zuletzt in Bergzabern sich aufhaltend;

7, Emanuel Kindhofer, 31 Jahre alt, Rechtsanwalt

in Landau,

8, Ludwig Adam Döhner, 46 Jahre alt, entlassener Gefängnißaufseher in Zweibrücken,

9, Conrad Ludwig Dürr, 41 bis 46 Jahre alt, entlassener Polizeidiener,

10, Carl Ludwig Johann d'Ester, Doctor der Medizin, 25 Jahre alt, von Mannheim, Canton Rheinau, gerichtlich angestellter Arzt in Landau,

11, Johann Eckhard, 26 Jahre alt, entlassener Pfarrer in Zweibrücken,

12, Carl Hammermann, 41 Jahre alt, pensionirter gewesener Kanzleidiener, geboren zu Landau, wohnhaft in Frankenthal,

13, Moritz Edelmann, 31 Jahre alt, Handelsmann in Germersheim,

14, Hans Adam Engel, 43 Jahre alt, Advokat in Edenkoben,

15, Johann Egidius Fischer, 51 Jahre alt, Schuhmacher in Neustadt,

16, Friedrich Fleischmann, von Edesheim bei Landau,

17, Franz Fleischmann, 31 Jahre alt, Fleischhauer in Germersheim,

18, K. Frau, ledige Landau, und Luitpold in Edenkoben, auf Franz Frau genannt werden,

19, Carl Bernhard Gemar, entlassener Gefängnißaufseher und Maurer in Speyer.

20, Jakob Graf, 41 Jahre alt, Müller in Lindheim,

21, Johann Nikolaus Gruning, Bäcker wohnhaft in

Landau,

22, Samuel Gruber, Conditor in Landau wohnhaft,

23, Ludwig Robert Hemmig, 24 Jahre alt, Advokat in Neustadt,

24, Franz Hamm, 40 Jahre alt, Gefängnißaufseher in Frankenthal,

25, Felix Hoffmann, 29 Jahre alt, Hofschauspieler von Mannheim,

26, Martin Hubert, 28 Jahre alt, Tuchmacher in Germersheim,

27, Friedrich Held, Maschinenbauer von Frankenthal,

28, Peter Ludwig Hertz, 28 Jahre alt, Advokat aus Zweibrücken,

29, Ludwig Hildebrand, 25 Jahre alt, Maurer in Speyer wohnhaft,

30, Eduard Horn, 28 Jahre alt, Tuchmacher in Speyer wohnhaft,

31, Daniel Hotte, Maschinenbauer, wohnhaft in Ludwigshafen, gelernt in Frankenthal, jetzt ohne Gewerb,

32, Franz Hildgartner, 26 Jahre alt, Maschinenbauer, wohnhaft in Frankenthal,

33, Friedrich Hilgard, 28 Jahre alt, pfälzer Rechnungsrevisor in Speyer,

34, David Hung, 44 bis 46 Jahre alt, entlassener Bezirksgefängnißaufseher in Neustadt,

BB, Ernst Gustav, 41 Jahre alt, Kaufmann und Rit… in Hanau,

BC, Franz Carl König, 44 Jahre alt, Maler in Kassel,

BD, Gottfried Kinkel, evangel. Theologe in Bonn,

BE, Conrad Kraatz, 26 Jahre alt, Student aus Sand…

BF, Dr. Karl Klein, 31 Jahre alt, prakt. Arzt in Rastatt,

BG, Heinrich Kreß, Landschaftsmaler, Akademie zu Stuttgart,

BH, Daniel Lehmann, circa 46 Jahre alt, entlassener Friedensgerichtsschreiber, gelebt in Basel,

BI, Ferdinand von Löher, prakt. Arzt aus Co…

BK, Moses Marx, Rechtskandidat aus Darmstadt,

BL, Gottfried Mähler, 36 Jahre alt, Landschaftsmaler aus Hamburg,

BM, Carl Friedrich Jakob Müller, 25 Jahre alt, Kaufmann in Kaiserslautern,

BN, Dr. Benjamin Marx, prakt. Arzt aus Kirn,

BO, Adolph Martin, 31 Jahre alt, Dr. der Medizin in Basel wohnhaft,

BP, C. Martin aus Kirchland, ehemaliger Rechtsagent, abgewandelter in Frankfurt,

BQ, Jakob Müller, 30 Jahre alt, Reisender in Kunstsachen,

BR, Oswald Pfeiffer, 25 Jahre alt, Maler aus der

Landgemeinde Hanau,

BS, C. H. Müller aus Kassel,

BT, Georg Passiga, 18–19 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt wohnhaft,

BU, Wilhelm Pfeiffer, 28 Jahre alt, Hüttenmeister, Besitzer der Halbendorf, in Offenbach,

BV, Friedrich Philipp, entlassener Advokat, Schreiber in Homburg wohnhaft, gelebt in Frankfurt a. Main,

BW, Franz Schmidt, 23 Jahre alt, Landschaftsmaler, gebürtig in Salzburg, wohnhaft in Hannover,

BX, Philipp Schmidt, 40 Jahre alt, Handelsmann in Wolfheim,

BY, Friedrich Wilhelm Reinhold, 24 Jahre alt, Kaufmann in Hanau,

BZ, Dr. Carl Schramm aus Langenselza,

CA, Gustav Wenz, gebürtig Frankfurter, Schreiber in Mannheim wohnhaft,

CB, Simon Kahn, 21 Jahre alt, Schreiber Kahn an der Israelitischen Schule zu Frankfurt,

CC, Franz Hans Christian, 21 Jahre alt, entlassener Gerichtsaktuar in Hanau,

CD, Georg Christian, 26 Jahre alt, Chirurg in Hanau wohnhaft,

CE, Philipp Manigal, 26 Jahre alt, entlassener

Schullehrer in Aggen,

64, Georg Schmitz, 26 Jahre alt, Privatsecretär in Mainz,

65, Friedrich Schütz, 25 Jahre alt, Litirat aus M

66, Franz Andreas Heinrich Schneider, 36–40 Jahr alt, Hausirer in Schenkobern wohnhaft,

67, Johann Bruch, 40 Jahre alt, Oekonom, gebürtig in Holzfeld, wohnhaft in Schenkobern,

68, Johann Valentin Becker, 28 Jahre alt, Pfarrer in Neustadt

69, Ferdinand Meyer, 39 Jahre alt, Advokat in Algey,

70, Joseph Walther, 25 Jahre alt, Tabaksfabrikant in Hochwanstein,

71, Carl Wilhelm Mallau, 25 Jahre alt, Kaufmann in Mainz,

72, Doctor Philipp Jakob Weigel, entlassener Landarzt in Asen.

73, Johann Baptist Mennet, 38 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt,

74, Johann Wanger, 25 Jahre alt, Pfarrer allda wohnhaft,

75, Carl Witt, 38 Jahre alt, Assessor am k. Landgerichte zu Kaiserslautern,

76, Dr. Carl Weis, 29 Jahre alt, praktischer Arzt in Landstuhl wohnhaft,

das Hof- und Kreisgerichts-Personale, dann die Verleihung von Soldaten zur Assistenz-Leistung für jährlich und alle in contumaciam zum Vorschusse, für Verbrechen auf dem Marktplatze den Stab zu brechen, und alsdann mit den bereits vor dem Hof-Assisengerichte im Laufe dieses Jahres wegen desselben Hof- und Kreisgerichts, namentlichen Individuen, für den Fall, das Verbrechen verübt sind, —

angeklagen hat. Dieser Anzug klärt wörtlich und genau dahin — von 8 bis 10 Uhr — an gewöhnlichem Platze angeheftet,

Zur Verifizierung dieser Aktenhandlung setzt der Gerichtsschreiber ins Pflichtgericht das Gerichtsinsiegel gegenwärtiger Protokoll aufgedrückt zu haben, und eigenhändig unterzeichnet,

Altenkirchen: Mich, Untergerichtsschreiber.

Für wörtliche Abschrift
der Gerichtsschreiber.

Mich
Unterschrift.

LANDAU

Protokoll

gemäß Artikel 378 der gerichtlichen Prozessordnung und 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811.

Heute den drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert neun und fünfzig, des Vormittags um zehn Uhr hat sich der unterzeichnete Friedensrichter zum königlichen Bezirks-Gerichte zu Landau, seinem Sitze, der Requisition des königl. Staatsprokurators entsprechend, auf den kleinen Platz (Marktplatz) zu Landau begeben, woselbst ihm der Gerichtsvollzieher Heinrich Graul von Edenkoben zu seiner weiteren Verrichtung ein Exemplar, enthaltend Auszug des Contumacial-Urtheils, erlassen vom königl. Assisen-Gerichte der Pfalz vom 28ten September 1851, producirt

1, Adolph Buchheister, Handelsmann, aus Wolfenbüttel,
2, Jacob Bauer, 29 Jahre alt, Instrumentmacher, wohnhaft in Frankenthal,
3, Carl Behlen, 38 Jahre alt, Kaufmann in Frankenthal,
4, Daniel Catoir, 3[illegible] Jahre alt, Gutsbesitzer in Lüxheim,
5, Philipp Jacob Arndt, 36–38 Jahre alt, entlassener Lehrer von der lutherischen Schule zu Kaiserslautern,
6, Carl Theodor Cuntz, 28 Jahre alt, Schreiber aus Kaiserslautern, zuletzt in Bayreuth sich aufhaltend,
7, Emanuel Diedesheim, 51 Jahre alt, Geschäftsmann in Landau,
8, Heinrich Adam Doerner, 46 Jahre alt, entlassener Schullehrer in Hirschhorn,
9, Carl Ludwig Diehl, 44 bis 46 Jahre alt, entlassener Notär daselbst,

172

10, Carl Ludwig Johann D' Ester, Doktor der Medizin, 39 Jahre alt, von Hollmuthen, Kreis Coblenz, zuletzt in Köln wohnhaft,

11, Johann Eckhard, 26 Jahre alt, Gutsbesitzerssohn von Hoemb

12, Carl Emmermann, 44 Jahre alt, pensionirter Gemeinds Vorsteher, gebürtig zu Cruciznach, wohnhaft in Hannov

13, Moritz Escales, 37 Jahre alt, Handelsmann in Grünstadt

14, Heinrich Erbe, 43 Jahre alt, Advokat aus Altenburg,

15, Johann Conrad Fischer, 32 Jahre alt, Apothekergehülfe in Neust

16, Friedrich Fleischmann von Oberingelheim bei Mainz,

17, Georg Fuhrmann, 31 Jahre alt, Buchdrucker von Hannover,

18, N. Grün, vulgo Bardua, aus Triebsees in Schweden, soll von Franz Grün genannt worden,

19, Carl Leopold Gruner, Gutsbesitzerssohn aus Oberingelheim aus Ho

in Russen,

20, Jacob Graf, 41 Jahre alt, Müller in Durkheim,

21, Johann Wilhelm Haering, Lutheraner, wohnhaft in Oberkochen,

22, Samuel Gnahn, Candidat in Bergzabern wohnhaft,

23, Ludwig Robert Hennig, 34 Jahre alt, Advokat in Hildburg

24, Georg Hamm, 40 Jahre alt, Glasmalereibesitzer in Frankfurt

25, Julius Hoffmann, 39 Jahre alt, Apothekergehülfe von Ammerb

26, Martin Herbert, 30 Jahre alt, Lazzaronimacher in Pirmasens,

27, Friedrich Held, Gutsbesitzersohn von Hemmelsheim,

28, Peter Ludwig Heintz, 23 Jahre alt, Schulay aus Herxheimweyher,

29, Ludwig Heidenreich, 27 Jahre alt, Maurer, in Speyer wohnhaft,

30, Eduard Herren, 43 Jahre alt, Lithograph, in Speyer wohnhaft,

31, Samuel Hertle, Gutsbesitzersohn, wohnhaft in Bergzabern, zuletzt in Frankenthal sich aufhaltend,

32, Georg Hillgaertner, 46 Jahre alt Gutsbesitzersohn, wohnhaft in Frankenthal,

33, Friedrich Hilgard, 38 Jahre alt, früher Lehrer in Speyer, in Speyer,

34, David Jung, 44 bis 46 Jahre alt, militairpflichtig Verschollen in Neustadt,

35, Ernst Justus, 41 Jahre alt, Kaufmann, Bürger in Pirmasens,

36, Franz Carl Koenig, 44 Jahre alt, Bürger in Bliestastel,

37, Gottfried Kinkel, früher Professor in Bonn,

38, Conrad Kraetz, 23 Jahre alt, Maurer aus Landau,

39, Dr Carl Klein, 34 Jahre alt, practischer Arzt in Kaiserslautern,

40, Heinrich Loose, Gutsbesitzerssohn aus Stuttgardt,

41, Daniel Lebachelle, ohne 46 Jahre alt, militairpflichtig Verschollen, zuletzt in Dahn wohnhaft,

42, Ferdinand von Loehr, practischer Arzt aus Worms,

43, Moses Maier, Gutsbesitzersohn in Durkheim,

44, Gottfried Maurer, 36 Jahre alt, Kaufmann aus Homburg,

45, Carl Friedrich Jacob Müller, 27 Jahre alt, Kaufmann in Lauterecken,

46, Dr Benjamin Maas, practischer Arzt in Neustadt,

47, Adolph Martin, 24 Jahre alt, Dr der Medizin, in Landau wohnhaft,

48, N. Martini aus Frankreich, pensionirter Militairmusikus in Frankfurt,

49, Jacob Müller, 30 Jahre alt, Schreiber in Kirchheimbolanden,

50, Friedrich Pfeiffer, 29 Jahre alt, Müller aus Hattenheim, Amt Landau,

173

51, H. Gf. Reichard aus Sachsen,

52, Franz Kassiga, 40-42 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt gebürtig,

53, Wilhelm Schloeffel, 50 Jahre alt, Hüttenmeister-Stellvertreter zu Hubendorf in Schlesien,

54, Friedrich Schüler, entlassener Advocat, Fremder in Herzogenbusch gewesen, zuletzt in Frankenthal wohnhaft,

55, Franz Schmidt, 32 Jahre alt, Kaffeesieder-Gehilfe, zuletzt zu Salzbrunn, gewesen in Lacrenberg,

56, Philipp Schmidt, 45 Jahre alt, Handelsmann in Bellheim,

57, Friedrich Wilhelm Schmalzle, 24 Jahre alt, Kaufmann in Homburg,

58, Dr. Carl Schramm aus Langensalza,

59, Gustav Streere, Zeitungsschreiber, Fremder in Mannheim gewesen,

60, Simon Sahner, 34 Jahre alt, Fremder Lehrer zu Landstuhl, Pfalz zu Dürkheim,

61, Franz Franz Schleicher, 31 Jahre alt, entlassener Forstamts-Aktuar in Dahn,

62, Franz Schneider, 26 Jahre alt, Schreiber in Zweibrücken gewesen,

63, Philipp Stempel, 26 Jahre alt, entlassener Schullehrer in Oppau,

64, Franz Schmitz, 26 Jahre alt, Expeditionsgehilfe in Mainz,

65, Friedrich Schütz, 37 Jahre alt, Liberant aus Worms,

66, Franz Ludwig Heinrich Schneider, 36-40 Jahre alt, Schreiber in Landau gewesen,

67, Johann Deutsch, 42 Jahre alt, Ökonom, Inbegriff in Salzgitter gewesen in Landau,

68, Johann Nikolaus Weber, 36 Jahre alt, Pfannenmacher in Neustadt,

69, Ferdinand Weber, 38 Jahre alt, Advokat in Alzey,

70, Josef Walther, 27 Jahre alt, Tabakfabrikant in Godramstein,

71, Carl Wilhelm Wallau, 27 Jahre alt, Tuchdrucker in Mainz,

72, Dr. Philipp Jacob Weigel, entlassener Cantonnaz in Dahn,

73, Johann Baptist Wernert, 38 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt,

74, Johann Wanger, 27 Jahre alt, Schneider allda gewesen,

75, Carl Witt, 33 Jahre alt, Offizier am k. Lagerhause zu Landau,

76, Dr. Carl Weis, 39 Jahre alt, practischer Arzt in Landstuhl gewesen,

das Haupt- und Rauch-Verwandtschafts respective Verschwägerungs Verhältniss zu Beklagten zur Zeugenschaft pp für schuldig erklärt und alle in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, ein jeder insbesondere mit dem Beinamen vor dem k. Assisenhause in Landau dieses Urtheil vorgelesen hat, und Beschuldigte sämmtlich zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sind, –

vorgelesen hat. Dieser Verzug blieb während zwei Stunden – von fast bis zehn Uhr – zu verschiedenen Malen vorgefallen.

Zur Constatirung dieser Verhandlungsvollziehung hat der Gerichtsschreiber im vorgelesenen Hause den Buchhalter Neumann gegenwärtiges Protokoll, aufgesetzt zu Landau zum Eingange vorgelesen.

Gegenwärtiges Protokoll wurde von heute bis Untersuchungs-Verhandlungs-Verhandlung geschrieben, welches beurkundet

Mühl Assessor.

Mühl

Gerichtsschreiber

Heute den dreizehnten November achtzehnhundert
und fünfzig, des Vormittags um 9 Uhr, hat vor dem
untersuchenden 2ten Untersuchungsrichter beim Appellations-
tionsgerichte der Stadt Zweibrücken auf Requisition
des k. Generalstaatsprokurators in das hiesige Zimmer
des k. Appellationsgerichtsgebäudes begeben, woselbst
auf meine dem heutigen Nachmittag gemäß übersandt
worden, und daselbst dem Vorsitzenden Herrn Präsident
Hessen meinen Rückzug des Urtheils des Assisenhofes
desselben vom 31. Oktober 1851 übergeben, welches
1. Adam Becker, Bauunternehmer in Coblenz,
2. Carl Brunner, 30 Jahre alt, Landwirthmann in Offenbach,
Kantons Landau,
3. Johann Ludwig Ehrstein, 24 Jahre alt, Schuldiener
adspirant in Landau,
4. Friedrich Wilhelm Gottschalk, 35 Jahre alt, Acker-
bauer aus Swinemünde,
5. Heinrich Adolph Kaufmann, preußischer Staatsbeamter
in Planen,
6. August Friedrich Peters, 34 Jahre alt, Literat
aus Potsdam, preußischer Staatsbürger,
7. N. Steinmetz, 40 Jahre alt, Dr. philosophiae von
Dürkheim,
8. J. Koerfel, deutscher Staatsbürger, zuletzt in Speyer
sich aufhaltend,
9. Arnold Reinach, 38 Jahre alt, deutscher Staats-
bürger aus Frankfurt am Main,
10. Dr. Carl Tautenau, deutscher Staatsbürger aus Bonn,
11. Peter Hillgaertner, 58 Jahre alt, Bäcker in Frankenthal,
12. Georg Hartje, junior, Wirth in Bennigsbüttel,
13. Carl Haeusler, 45 Jahre alt, Glaser daselbst,
14. Friedrich Kapp, entlassener Unteroffizier aus
Hessen in Otterberg,
15. Ludwig Kalisch, 37 Jahre alt, Literat aus
Posen, zuletzt in Mainz,
16. Johann Kudlich, Jurist, schlesischer Abgeordneter
aus Oberschlesien, zuletzt in Mainz sich aufhaltend,

17, Johann Heinrich Kraut von Lüstenhof in der Schweiz,
18. N. Koch von Hildesheim,
19. N. Lommel, Deutscher Flüchtling, zuletzt in Coblenz sich aufhaltend,
20. Friedrich Lochner, Schuhmachergeselle aus der Schweiz,
21. Friedrich Jacob Moritz, 53 Jahre alt, Briefträger in Landgrabow,
22. Lorenz Victor, Hofe, 42 Jahre alt, Briefträger in Landgrabow,
23. Georg Reichenleiter, vulgo Schuhnubenjoseph, 30 Jahre alt, Maurer in Zeppelbruchen,
24. Leopold Ungar, Student aus Ofen,
25. August Umpfelbach, 36 Jahre alt, Weinhändler in Landgrabow,
26. Friedrich Behlen, Kaufmann in Frankenthal,
27. Jacob Brodrecht, Schreiber aus Rheinbreitenbach,
28. N. Bauer aus Schweden,
29. Carl Beinert, Kaufmann und Theilnehmender aus Greifswald in Barmen,
30. Johann Philipp Clar, 25 Jahre alt, Handlungscommis aus Worms,
31. Carl Balthasar Hedderich, 31 Jahre alt, Schreiber aus Worms,
32. Georg Friedrich Schoen, Schuster daselbst,
33. Valentin Korn, Maschler allda,
34. Sebastian Ditt, Tischler in Braunsheim,
35. Peter Brandt, 28 Jahre alt, Schlosser aus Trier,
36. Adolph Delahaye, 24 Jahr alt, Kaufmann allda,
37. Eugen Heimling, Chemiestudirender aus Nassau in Berlin,
38. Ferdinand Drecker aus Lissa in Posen,
39. Heinrich Otto Engelmann, 35 Jahre alt, Dr. medicinae, und practischen Arzt von Mainz, zuletzt

in Coblenz wohnhaft,
40. Falke v. Baranowitz, wahrscheinlich eines Namens mit seinem Vater, Sachsen aus Mainz;
41. Joseph Gerhards aus Bonn,
42. Carl Ludwig Theodor Gerlach, 38 Jahre alt, Handlungsdiener aus Landau,
43. Julius Grabsky, ohne bekannten Stand und Wohnort,
44. Joseph Galette, 41 Jahr alt, Zahnarzt in Mainz,
45. Daniel Goeschel, 30 Jahr alt, Handlung commis in Nürnberg,
46. Franz Joseph Haas, Gerichtsaccessist in Alzey,
47. Daniel Helwig, 48 Jahre alt, Bierbrauer in Landau,
48. Gottfried Carl Hauck, 37 Jahre alt, Maurergeschirrer in Neuenahrheim,
49. Simon Kohl, katholischer Diener Dienst als Heiden,
50. Julius Kloenne, 25 Jahre alt, Kaufmann in Elberfeld,
51. Wilhelm Carl Anton Joseph Kraetzer, 28 Jahre alt, Handlungs diener aus Mainz,
52. Georg Koehler, vulgo Dr. Loos, 40 Jahre alt, Privatlehrer in Neustadt,
53. Georg Ladomus, Handelsmann in Mainz,
54. Lorenz Lisard sogn: Lisard Lorentz, 25 Jahre alt, Landsknecht aus Offenbach am Main,
55. Louis Mierosławsky, angeblich geborener polnischer Gutsbesitzer, zuletzt in Posen,
56. Adam Mierosławsky, angeblich Bierbrauereibesitzer aus Polen,
57. Christian Mitter, Baumwollenmanufacturen von Leinenbleichen in Mühlenbach,
58. Jacob Nassmann, Bierbrauer in Felsfeld,
59. N. Nai aus Frankenthal am Rhein,
60. Ludwig Nauteufel aus Frankfurt,

177
179

61. Jacob Nix, 28 Jahre alt, Metzger in Cöln,
62. Otto Naumann, aus Großsalza bei Magdeburg,
63. Georg Carl Nillius, französischer Secretair aus Mainz,
64. Cäsar Ramikel, 32 Jahre alt, Buchbinder in Cöln,
65. Arnold Solger, aus Saulsgrund, Dr. philosophiae aus Freund bei Stettin,
66. N. Stein aus Altgemünden,
67. Gottfried Stumpf, Marschall aus Mainz,
68. Heinrich Schwalbach, 38 Jahre alt, Artillerist in Franzensheim,
69. Bernhard Schmittburg, 30 Jahre alt, ohne Gewerb, von Ehrenheim bei Alzei,
70. Viktor Schily, 40 Jahre alt, Advokat in Trier,
71. N. Stahl aus Mainz,
72. Cäsar Sander aus Barmen,
73. Emil Uhler, 34 Jahre alt, Landesbeamter in Mainz,
74. Carl Viala /: Viala :/ Kaufmann in Carlsruhe,
75. Friedrich, Graf Engelbert Waldeck, Studiosus philosophiae aus Freiburg im Großherzogthum,
76. Friedrich Walther, 30 Jahre alt, Schiffsmarkscheider in Saarbrücken,
77. Ferdinand haas, Studiosus medicinae von Alzei,
78. Napoleon v. Blankenstein, Edelmann Adliger von Blankenstein genannt, 40 Jahre alt, ohne bekannten Wohnort, wahrscheinlich aus Wiesbaden,
79. Carl Friedrich Theodor Annecke, 36 Jahre alt, entlassener Artillerie-Lieutenant aus Wesel,
80. Ludwig Bamberger, 29 Jahre alt, Gerichtsaccessist in Mainz,
81. Friedrich v. Beust, 34 Jahre alt, entlassener französischer Lieutenant,
82. N. Cotodeciejewsky, polnischer Flüchtling,
83. Georg v. Diepenbrock, 42 Jahre alt, k. preußischer Officier außer Dienst, aus Wesel,
zuletzt in Mainz angestellt,

84. Friedrich Ehlert, 30 Jahre alt, preußischer französischer Lieutenant aus Liebau bei Trier,
85. Michael Lukas Joseph, sich bald auch Theodor und Ludwig Eckhardt, genannt, Schauspieler, österreichischer Flüchtling,
86. Ferdinand Fenner von Fennberg, 40 Jahre alt, Literat aus Wien,
87. Carl Ludwig Heußner, Kaufmann in Leipzig,
88. Eduard haas, 25 Jahre alt, Student aus Landau,
89. Eduard Kuchenbecker, 36 Jahre alt, entlassener österreichischer Oberlieutenant von Gratz in Steiermark,
90. Georg Friedrich Oswald, 32 Jahre alt, Literat aus Elsungen in Württemberg,
91. Carl Resch, Juris utriusque Candidat in Frankfurt,
92. N. Raquillier, angeblich gewesener polnischer Capitän,
93. N. Rauppert, polnischer Flüchtling,
94. Ferdinand Bernhard August Schimmelpfennig, 38 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Wesel,
95. Georg Gottlieb Ludwig Schlinke, 44 Jahre alt, entlassener preußischer Officier, ohne bekannten Wohnort,
96. Andreas Straub, 40 Jahre alt, polnischer Flüchtling,
97. Gustav Adolph Techow, 37 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Brandenburg,
98. N. Trocinsky, polnischer Flüchtling,
99. Ludwig Weidig, Geschäftsmann in Offenbach,
100. Johann August Ernst Willich, 40 Jahre alt, gewesener preußischer Oberlieutenant von der Insel Rügen,
101. Franz Heinrich Zitz, 45 Jahre alt, Advokat in Mainz,

102. Philipp Keller, 36 Jahre alt, mittlerer Bauer in Sarreinsberg, Amts Cochem,
103. Valentin Borsch, 40 Jahre alt, Leinenmann in Cochem,
104. Dr. Jonas Loewenthal, practicirender Arzt in Ludwigshafen,
105. Carl Eduard Fassbender, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Hemmessheim an der Mosel,
106. Albert Clement, aus Mainz, gewesener Hauslehrer bei Gutsbesitzer zu Villers in Lothringen,
107. Ludwig Blenker, 37 Jahre alt, früherer Militairmusiker aus Koblenz,
108. Ferdinand Lucchesi, 34 Jahre alt, Postcandidat in Frankenthal,
109. Peter Piroli, 30 Jahre alt, Bierbrauer in Neustadt,
110. Franz Umdscheiden, Schreiber, zuletzt in Hemmessheim wohnhaft,
111. Heinrich Flad, Tagwerkbursch in Speier,
112. Gottfried Hengel, Bürgerrechtsinhaber aus Albersweiler,
113. Conrad Emil Haas, 34 Jahre alt, Tabakfabricant in Worms,
114. N. Kallmann aus Preußen,
115. Philipp Bruch, 46 Jahre alt, Hofrathsmann in Landshut,
116. Heinrich Hammel, 31 Jahre alt, Postcandidat in Neustadt,
117. Johann Kiesselhausen aus Preußen,
118. Adolph Harkenrieder aus Neunkirchen in der Rheinpfalz,
119. Jacob Nicolaus, Scholar aus Blieskastel,
120. Anton Laubersheimer, 24 Jahre alt, Scholar aus Offenbach, Canton Landau,

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der k. bezirksgerichtliche Assisenrichter des Rheinkreises hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31ten Oktober 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 29ten Juni 1850 und des Urtheils des Oberappellationsgerichts des Königreichs als Cassations- und Nullitätshof für die Rheinkreise zu München vom 25ten November 1850, durch welche beiden Urtheile in ihrem Theile, hinsichtlich gegen nachgenannte, wegen gleichzeitigen Theilnehmens an bewaffneten Zusammenrottungen, Hoch- und Landesverrath und verbrecherischer Unternehmungen gegen die Regierung verübt und verbrecherischer Verabredungen darüber, sowie wegen Widersetzlichkeit mit Gewalt gegen die Staatsdiener in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen mehrere sind, als:

1. Becker, Adam, Bauunternehmer in Coblenz,
2. Brunner, Ernst, 30 Jahre alt, Lederfabrikant in Offenbach, Grossherzogthum Hessen,
3. Ehrstein, Johann Ludwig, 24 Jahre alt, Schuldienstgehilfe in Hessen,
4. Gottschalk, Heinrich Wilhelm, 35 Jahre alt, Uhrenmacher aus Steinbach,
5. Haussner, Heinrich Adolph, Bürger und Kaufmann, wohnhaft in Hanau,
6. Peters, August Heinrich, 34 Jahre alt, Lehrer aus Hofgeismar, Kurfürstenthum Hessen,
7. N. Steinmetz, 40 Jahre alt, Dr. philosophiae aus Durlach,

8. G. Koerfel, deutscher Flüchtling, zuletzt in Genf sich aufhaltend,
9. Reinach, Arnold, 38 Jahre alt, deutscher Flüchtling aus Frankfurt am Main,
10. Dr. Jansenau, Emil, deutscher Flüchtling aus Ostpreußen,
11. Hillgaertner, Gustav, 38 Jahre alt, Kaufmann in Darmstadt,
12. Bartje, Franz, junior, Arzt in Kreuzzeburg,
13. Baeusler, Emil, 45 Jahre alt, Pfarrer daselbst,
14. Kapp, Friedrich, entlassener Kriegsminister aus Preußen in Vorschein,
15. Kalisch, Ludwig, 37 Jahre alt, Literat aus Liegnitz, zuletzt in Mainz,
16. Kudlich, Johann, Jurist, ehemaliger Abgeordneter aus Oberösterreich, zuletzt in Genf sich aufhaltend,
17. Kraut, Johann Heinrich, von Kirchberg in der Schweiz,
18. N. Koch von Hildesheim,
19. N. Lommel, deutscher Flüchtling, zuletzt in Coburg sich aufhaltend,
20. Loehner, Friedrich, Schutzmannschaftsmann aus der Schweiz,
21. Moritz, Friedrich Jacob, 53 Jahre alt, Privatier in Kreuzzeburg,
22. Victor, Lorenz, Pole, 42 Jahre alt, früher Soldat in Kreuzzeburg,
23. Reisenleiter, Franz, vulgo Schenkenberger, 30 Jahre alt, Maurer in Hessenbrücken,
24. Unger, Leopold, Student aus Bonn,
25. Umpfelbach, August, 36 Jahre alt, Kaufmann in Kreuzzeburg,
26. Behlen, Friedrich, Kaufmann in Frankenthal,
27. Brodrecht, Jacob, Schreiber aus Niederschelheim,
28. N. Bauer aus Rheinhessen,
29. Beinert, Emil, Kaufmann und Gastwirth, unter dem Spitzhaus in Dresden,
30. Clar, Johann Philipp, 25 Jahre alt, Handlungscommis aus Worms,
31. Hedderich, Emil Balthasar, 31 Jahre alt, Schreiber in Worms,
32. Schoen, Georg Friedrich, Schuster daselbst,
33. Korn, Valentin, Weinhändler daselbst,
34. Ditt, Andreas, Tuchmacher in Kreuzenheim,
35. Imandt, Gustav, 28 Jahre alt, Philolog aus Trier,
36. Delabaye, Adolph, 24 Jahre alt, Kaufmann daselbst,
37. Deimling, August, Eisenbahnbuchhalter aus Mühlheim in Baden,
38. Dreher, Instrumentenmacher in Baden,
39. Engelmann, Heinrich Otto, 35 Jahre alt, Dr. Medicinae und praktischer Arzt von Kassel, zuletzt in Frankfurt wohnhaft,
40. N. Falke von Hermannstadt, ungarischer Jude mit Heinrich Peter, Israelit aus Mainz,
41. Gerhardt, Joseph, aus Bonn,
42. Gerlach, Emil Ludwig Theodor, 38 Jahre alt, Handlungsdiener aus Dresden,
43. Grabosky, Julius, ohne bekannten Stand und Wohnort,

44. Galette, Joseph, 41 Jahre alt, Zahnarzt in Mainz,
45. Goeckel, Daniel, 30 Jahre alt, Handlungs-Commis in Nürnberg,
46. Haas, Franz Joseph, Hauptsteuereinnehmer in Alzey,
47. Helwig, Daniel, 48 Jahre alt, Landrentner in Homburg,
48. Haucke, Gottfried Ernst, 37 Jahre alt, Inhaber der Hofbuchhandlung in Mannheim,
49. Kohl, Simon, pensionirter Lehrer und Kantor,
50. Kloenne, Julius, 25 Jahre alt, Kaufmann in Ebernburg,
51. Kraetzer, Wilhelm Ernst Victor Joseph, 26 Jahre alt, Handlungsdiener von Mainz,
52. Koehler, Georg, vulgo Doctor Lock, 40 Jahre alt, Zuckerbäcker in Mannheim,
53. Ladomus, Georg, Privatmann in Mainz,
54. Lorentz, Richard, 25 Jahre alt, Architect von Offenbach am Main,
55. Mieroslawsky, Louis, vormaliger polnischer General, zuletzt in Freiburg im Breisgau,
56. Mieroslawsky, Adam, vormaliger Wundarzt von Posen,
57. Mitter, Christian, Bauunternehmer von Kleinniedesheim in Rheinbayern,
58. Mattmann, Jacob, Landrentner in Elsheim,
59. N. Mai von Frankfurt am Main,
60. Manteufel, Rudolph, von Frankfurt,
61. Nix, Jacob, 28 Jahre alt, Metzger von Dirmstein,
62. Naumann, Otto, von Großpolzin bei Merseburg,
63. Nillius, Georg Ernst, herzoglich Darmstädter Hofrath von Mainz,
64. Nanickel, Christian, 32 Jahre alt, Landmann in Dirmstein,
65. Volger, Arnold, von Baalberge gebürtig, doctor philosophiae von Hannover bei Stettin,
66. N. Stein von Altpreußen,
67. Stumpf, Gottfried, Maschinist von Mainz,
68. Schwalbach, Heinrich, 38 Jahre alt, Weinhändler in Bretzenheim,
69. Schmittburg, Gerhard, 30 Jahre alt, ohne Gewerb von Essenheim bei Alzey,
70. Schily, Viktor, 40 Jahre alt, Advokat in Trier,
71. N. Stahl von Mainz,
72. Sander, Cuno, von Bremen,
73. Uhler, Emil, 34 Jahre alt, Steuererheber in Mainz,
74. Viala [: Fiala :], Ernst, Kaufmann in Neuwied,
75. Waldeck, Friedrich, Prinz Eugenbert, Studiosus philosophiae von Friedberg in Oberösterreich,
76. Walther, Friedrich, 30 Jahre alt, Zigarrenarbeiter in Frankenthal,
77. Haas, Ferdinand, Studiosus medicinae von Alzey,
78. v. Plankenstein, Ferdinand, früher genannt Plankenstein genannt, 40 Jahre alt, ohne bekannten Aufenthalt, wahrscheinlich von Württemberg,
79. Amecke, Ernst Friedrich Theodor, 36 Jahre alt, pensionirter Artillerie-Lieutenant von Hessen-Homburg,
80. Bamberger, Ludwig, 29 Jahre alt, Zweigfabrikant in Mainz,
81. v. Beust, Friedrich, 34 Jahre alt, pensionirter preußischer Lieutenant,

84. N. Lotodziejewsky, polnischer Flüchtling;
83. N. Diepenbrock, Joseph, 42 Jahre alt, k. preuß. Offizier außer Dienst und Ritterguts-Besitzer, zuletzt in Koschentin wohnhaft,
84. Ebert, Friedrich, 30 Jahre alt, schwedischer preußischer Lieutenant und Adjutant bei Prinz,
85. Eckhardt, Michael Ernst Joseph, früh bald nach Glogau und Ludwigslust, Schwedischer, österreichischer Flüchtling,
86. Fenner von Fenneberg, Forstbeamter, 40 Jahre alt, Eisenach und Rhein,
87. Heußner, Ernst Ludwig, Kreissekretär aus Kreisstadt,
88. Haas, Eduard, 25 Jahre alt, Student aus Breslau,
89. Huckenbaecker, Eduard, 36 Jahre alt, naturalisierter österreichischer Oberlieutenant von Hohenzollern in Niederösterreich,
90. Oswald, Hugo Friedrich, 32 Jahre alt, Literat aus Elbing in Württemberg,
91. Resch, Ernst, Rechtskandidat in Durlach,
92. N. Raguillier, neuzahlich naturalisierter polnischer Exzeisten,
93. N. Rouppert, polnischer Flüchtling,
94. Schimmelpfennig, Extraordinär Kriegsrat Rheinprovinz, 38 Jahre alt, naturalisierter Lieutenant aus Schlesien,
95. Schlenke, Ernst Gottlieb Ludwig, 44 Jahre alt, naturalisierter preußischer Offizier, ohne bestimmten Wohnort,

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31ten Oktober 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises vom 29ten Juni 1850 und des Urtheils des Obergerichtshofes des Königreichs, als Kreis- und Assisenhof für die Pfalz zu München vom 25ten November 1850, durch welche beiden Urtheile in ihrer Anordnung Theodor Roemer, 28 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, dermalen flüchtig, des Hoch- und Kriegsverrathes gegen die Verfassung von Soldaten, zur Treulosigkeit verleitet und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde;

Erkennt das k. Appellationsgericht den genannten Theodor Roemer der obigen Anordnung für schuldig und unterstellt ihn in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen durch den Scharfrichter zu Speyer auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken und solidarisch mit den bereits von dem k. Assisenhofe in Kraft eines Urtheils vom 25. November 1850 [illegible] Hoch-

184

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner oeffentlichen Sitzung vom 31ten Oktober 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Untersuchungsrichters des k. Appellationsgerichts des (dem) Rheinkreis vom 29ten Juni 1850 und des Urtheils der Oberen Appellationsgerichts des Königreichs, als Kreßsections- und Anklagesenats für den Rheinkreis zu München vom 25ten November 1850, durch welches beiden Urtheilen in ihrer Verbindung Jacob Bentz, 36 Jahre alt, Knechts Standes, gebürtig aus Dackenheim, zuletzt in Zweibrücken wohnhaft, abwesend flüchtig, des Hoch- und Landesverrathes verfolgt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators;

Erklärt das k. Assisengericht den angeklagten Jacob Bentz des obigen Verbrechens für schuldig und verurtheilt ihn in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen durch das Marktholz der Stadt Zweibrücken, und solidarisch mit den bereits von dem k. Assisengerichte in Folge dieses Verfahrens wegen desselben in den Monaten Mai und Juni 1849 bezeugenen Hoch- und Landesverrathes in die Kosten des Verfahrens; in seinen Theilen Angeklagten

Verordnet, daß binnen drei Tagen von morgen an ein Auszug des Urtheils durch den Vorsitzenden in der Stadt Zweibrücken an einem Schloß angeschlagen, sowie daß derselbe in Auszug gedruckt und an den vom Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werde;

Verordnet ferners, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an, als das Vermögen von Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von 3 Tagen ein Auszug desselben der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zugestellt werde.

Unterzeichnet: Merkel, Feuerstein, Laurent, Glaser, Lor und Hebart.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, sich darnach in Vollzug zu setzen.

Für wörtlichen Auszug,
Hebart Obergerichtsschreiber.

APPELLATIONS GERICHT
PFALZ.

mit Ausschluss der in die Kosten des Verfahrens; 11 privaten Beklagten Angeklagten

Verordnet, dass innerhalb 3 Tagen von morgen an ein Auszug des Urtheils durch den Reichsanzeiger in der Stadt Hannibrücken an einem Pfahl angeschlagen, sowie dass derselbe im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werde;

Verordnet ferner, dass die Vermögen der Privatbeklagten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an bis die Vermögen von Abwesenden entwertet und versteigert werden soll, und dass zu diesem Ende in derselben Frist von 3 Tagen ein Auszug desselben der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugeschrieben werde.

Unterzeichnet: Marshal, Brenner, Kirchner, Glesser, Lor und Hebert.

Vorgemerkt ist von allen denen, die es angeht, selbes in Vollzug zu setzen.

Für wesentlichen Auszug

Hebert, Obergerichtsschreiber.

Abschriftsweise an Seiten dieses Gerichts erfolgen das Urtheil in den Monaten Mai und Juni
1849 bezeichneten Hof- und Staatsgerichtshof in die Kosten des Verfahrens; unter Haftung Angeklagten

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug des Urtheils durch den Gerichtsboten in der Stadt Zweibrücken an einer öffentlichen Anschlagstelle, sowie daß dasselbe im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werde;

Verordnet ferners, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an selbst das Vermögen von Abwesenden sequestrirt und verwaltet werden soll, und daß zu dem Ende in derselben Stadt von 3 Tagen ein Auszug desselben der königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zugestellt werde.

Unterzeichnet: Brenner, Kirchner, Laurent, Glaser, Lon und Feber.

Hiermit beauftragt ist von selbem Herrn, der es ersucht, selbiges in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit des Auszugs,

Feber Obergerichtsschreiber.

96. Strutz, Eduard, 40 Jahre alt, schlesischer Flüchtling,
97. Techow, Gustav Adolph, 37 Jahre alt, mit-
bestrafter Lieutenant und Schwedenburg,
98. N. Trzinetzky, schlesischer Flüchtling,
99. Weidig, Ludwig, Apothekergehülfe aus Worms,
100. Willich, Johann Augustin Ernst, 40 Jahre alt, vor-
abschiedeter preußischer Oberlieutenant von der
Insel Rügen,
101. Zitz, Franz Heinrich, 45 Jahre alt, Advocat in
Mainz,
102. Keller, Philipp, 36 Jahre alt, mitbestrafter Forst-
und Rechner in Neustadt,
103. Borbeck, Valentin, 40 Jahre alt, Bauersmann in
Dexheim,
104. Dr. Loewenthal, Jonas, praktischer Arzt in
Ludwigshafen,
105. Kasselender, Carl Eduard, 34 Jahre alt, Guts-
besitzer zu Burgheim bei Lahr;
106. Clement, Albert, aus Trier, Handlungs-
buchhalter zu Villach in Kärnthen,
107. Blenker, Ludwig, 37 Jahre alt, privilirter Wein-
händler aus Worms,
108. Lucchesi, Ferdinand, 34 Jahre alt, Kaufmann
in Frankenthal,
109. Sidoni, Anton, 30 Jahre alt, Weinbauer in
Neustadt,
110. Umbscheiden, Franz, Schreiber, zuletzt in
Speyer wohnhaft,
111. Blad, Heinrich, Lithographirt in Speyer,
112. Stengel, Gottfried, Lithographirt aus Albers-
weiler,

113. Baad, Conrad Emil, 34 Jahre alt, Tuchmacher, wohnhaft in Worms,
114. N. Ballmann aus Frankfurt,
115. Bruck, Philipp, 46 Jahre alt, Buchdruckereibesitzer in Darmstadt,
116. Bammel, Heinrich, 31 Jahre alt, Kaufmann in Frankfurt,
117. Vigelbauer, Peter, aus Baiern,
118. Barbewirker, Adolph, aus Neuenburg in der Schweiz,
119. Nicolaus, Jacob, Theolog aus Blankenheim,
120. Lauberesheimer, Anton, 24 Jahre alt, Theolog aus Oppenheim, Landau Pfalz,
121. Beiler, Lorenz, 32 Jahre alt, Tagelöhner in Ammerbach,
122. Beibel, Heinrich, Bildhauer allhier,
123. Acker, Friedrich, 28 Jahre alt, Weinbergsmann daselbst.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage und nach rechtsgehabter Berathung;

Erkennt der k. Assisenhof die obgenannten 123 Angeklagten der abgemeldeten Verbrechen theilweise schuldig;

Erkennt die Jury die Angeklagten Bartje, Haeusler, Braut, Lochner, Moritz, Victor und Umpfelbach mangelnder Beweise durch die bejahende Antwort in 13ter Frage d. J. gegen dieselben aufgestellten Eventualfragen theilweise nicht schuldig;

Verurtheilt alle übrigen 116 Angeklagten in contumaciam zur Todesstrafe, vollziehbar durch den Strang, den Verlust der Staatsbürgerrechte, und sämmtliche 123 theilweise verklagten Angeklagten sämmtliche Kosten, als auch in Verhältniß zu den übrigen wegen Hoch- und Landesverrathes bereits von dem k. Assisengerichte in Bezug dieses Jahres und in der heutigen Sitzung gefällten Urtheilen, solidarisch in die Kosten;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug des Urtheils durch den Vorsitzenden in den Bezirksgemeinden Frankenthal, Kaiserslautern, Frankenthal und Landau an einer öffentlichen Anschlagsäule angeschlagen, ferner daß der Verurtheilten Vermögen seit dem Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet und zu diesem Ende in derselben Zeitschrift von drei Tagen ein gleicher Auszug der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, Fonds, Justiz, publizirt, endlich daß der Urtheil im Auszuge zu drucken und an den vom Gesetze bestimmten Orten anzuschlagen sey;

Spricht die Complicenten der gegen die Verurtheilten Friedrich Theodor Anneke und Victor Schilly zu Gunsten Letzterer angenommenen Umstand und bewilligt Gelder im Betrage von drei Hundert siebenzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer rhd.

Unterzeichnet: Marschal, Kremmer, Laurent, Glaser, Lon und Lebar.

Gegenwärtiger ist von selbem dem, welcher es verlangt, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Auszug,
Lebar, Obergerichtsschreiber.

COUR D'APPEL ... PALATINE

Heute den neunzehnten November neunzehn
Hundert und fünfzig, den Assessor Wilhelm
Achilles Dieckes, Hannover, zum Königlichen
Bezirksgerichte für Kriegsbaumeister, in Gemäß-
heit seiner Verpflichtung des Königlichen Eides
der Treue zu Gemüthe nahm und
demselben Akten neunzehn Hundert und
fünfzig, unterschrieben:

in Namen
des Königlichen Generalstabs-Hauptquartiers
und Königlichen Regierungsbaumeisters der Treue
zu Gemüthe nahm.

Namen
1) Becker, Albert, Kaufmann Hannover in Coblenz,
2) Brunner, Carl, 30 Jahren alt, Lehrerin in
Offenbach, Kreises Landau,
3) Ehrstein, Johann Ludwig, 24 Jahren alt, Apfel-
kammerdiener in Landau,
4) Gottschalk, Heinrich Wilhelm, 35 Jahren alt,
Rentamtmann in Heidelberg,
5) Hausner, Heinrich Adolph, Königl. Hauptmann
in Neuwied,
6) Peters, Augustin Heinrich, 24 Jahren alt, Literat
und Hofschauspieler, preußischer Staatsbürger,
7) N. Steinmetz, 40 Jahren alt, Dr. Philosophiae
und Lehrer,
8) G. Haerfel, Kaufmann Staatsbürger, zuletzt in
Paris sich aufhaltend,

9) Reinach, Arnold, 38 Jahre alt, katholischer Glaubens aus Frankfurt am Main,
10) Dr. Tausenau, Carl, katholischer Glaubens aus Hessen
11) Hillgärtner, Peter, 58 Jahre alt, Leinenweber in Hanau katholisch
12) Hartje Franz, junior, Wirth in Franzenbrunn,
13) Haensler, Carl, 45 Jahre alt, Hessen-Darmstadt,
14) Happ, Friedrich, katholischer Buchhändler aus Hanau in Mainz wohnhaft,
15) Kalisch, Ludwig, 37 Jahre alt, Litograph aus Lissa, zuletzt in Mainz,
16) Kudlich, Johann, Hämisch, schlesischer Bauernsohn aus Oberschlesien, zuletzt in Wien sich aufhaltend,
17) Kraut, Johann Heinrich, aus Darmstadt in der Schweiz,
18) N. Koch aus Hildesheim,
19) N. Lammel, katholischer Glaubens, zuletzt in Colmar sich aufhaltend,
20) Loebner, Friedrich, Schützenhauptmann aus der Schweiz
21) Moritz, Friedrich Jacob, 53 Jahre alt, Bijoutier in Franzenbrunn,
22) Pistor, Franz, Hesse, 42 Jahre alt, Fräulein Hauslehrer in Franzenbrunn,
23) Reisenleiter, Franz, vulgo Schenkenberger, 30 Jahre alt, Maurer in Gmeinbrüchen,
24) Unger, Lorenz, Bäcker aus Hessen,
25) Umpfenbach, Augustin, 36 Jahre alt, Rheingauer in Franzenbrunn,
26) Behlen, Friedrich, Kaufmann in Hanau katholisch,
27) Brodrecht, Jacob, Schreiber aus Rinderschweinfurt
28) N. Bauer aus Rheinhessen,
29) Reinert, Carl, Kaufmann und Handelsmann aus Gilsheim in Preussen,
30) Clar, Johann Philipp, 25 Jahre alt, Landwehr-Commissair Mainz,
31) Hederich, Carl Adolph Hesse, 31 Jahre alt, Offenbach in Mainz,
32) Schoen, Franz Friedrich, Hessen-Darmstadt,
33) Horn, Valentin, Maurer Darmstadt,
34) Ditt, Valentin, Tüncher in Franzenheim,
35) Imandt, Peter, 28 Jahre alt, Philolog aus Trier,
36) Delahaye, Adolph, 26 Jahre alt, Kaufmann Darmstadt,
37) Deimling, August, Lithographe-Lehrling aus Mühlberg in Sachsen,
38) Dreber, Ferdinand, aus Lissa in Posen,
39) Engelmann, Heinrich Otto, 35 Jahre alt, Dr. Medicinae und practischer Arzt aus Neisse, zuletzt in Breslau wohnhaft,
40) N. Falke, aus Tarnowitz, wegen politischen Ursachen mit Heimweh flüchtig, Bürger aus Mainz,
41) Gerhards, Franz, aus Cleve,
42) Gerlach, Carl Ludwig Theodor, 38 Jahre alt, Feldlazareth Chirurg in Landau,
43) Grabosky, Polizei, ohne bekannten Stand und Wohnort,
44) Galette, Franz, 41 Jahre alt Tapezierer in Mainz,
45) Goeschel, Daniel, 30 Jahre alt, Feldlazareth-Commis in Nürnberg,
46) Haas, Franz Joseph, Spezerei-Verschleiß in Alzey,
47) Helwig, Daniel, 48 Jahre alt, Weinbauer in Frankenthal,
48) Hauch, Gottfried Carl, 37 Jahre alt, Feldlazareth Gemeinschaftsarzt in Mundenheim,

49, Kohl, Simon, weiland Hannover'scher Hauptmann aus Speyer,
50, Kloenne, Julius, 25 Jahre alt, Kaufmann in Elberfeld,
51, Kraetzer, Wilhelm Carl Anton Joseph, 26 Jahre alt, Handlungsdiener aus Mainz,
52, Kochler, Georg, vulgo Dr. Koch, 40 Jahre alt, Privatmann in Neustadt,
53, Ladamus, Georg, Invalidsmann in Mainz,
54, Lorentz, Richard, 25 Jahre alt, Buchhalter aus Offenbach am Main,
55, Mieroslawsky, Louis, ungarischer Hauptmann, zuletzt in Paris 6 Jahre aufgehalten,
56, Mieroslawsky, Adam, ungarischer Marine-Lieutenant aus Polen,
57, Mitter, Christian, Lehrer weltlicher Fächer aus Steinwiesenberg in Württemberg,
58, Maßmann, Jacob, Lithograph in Elberfeld,
59, N. Mai aus Frankfurt am Main,
60, Mantenfel, Rudolph aus Hannover,
61, Nix, Jacob, 28 Jahre alt, Metzger aus Heidelberg,
62, Naumann, Otto aus Groß-Salze bei Magdeburg,
63, Nillius, Georg Carl, Hessischer Departeur aus Mainz,
64, Ranichel, Caspar, 32 Jahre alt, Hausbesitzer in Bingen,
65, Solger, Reinhold, aus Saalier genannt, Doctor philosophiae aus Gemünd bei Stettin,
66, N. Stein aus Altenkirchen,
67, Stumpf, Balthasar, Maschinist aus Mainz,
68, Schwalbach, Heinrich, 38 Jahre alt, Advocat in Langenheim,
69, Schmidtburg, Leopold, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe von Hannover bei Algei,
70, Schilly, Nikolaus, 40 Jahre alt, Advocat in Trier,
71, N. Stahl aus Mainz,
72, Sander, Carl, aus Russland,
73, Ahler, Emil, 34 Jahre alt, Handlungsdiener in Mainz,
74, Viala / Fiala / Carl, Kaufmann in Frankfurt,
75, Waldeck, Friedrich, aus Ingelheim, Studiosus philosophiae aus Friedberg in Oberhessen,
76, Walther, Friedrich, 30 Jahre alt, Hofmeister in Ober-Ingelheim,
77, Haas, Ferdinand, Studiosus medicinae von Mainz,
78, v. Plankenstein, Napoleon, sich auch Adler von Plankenstein nennend, 40 Jahre alt, ohne Gewerbe von Mainz, zuletzt in Würzburg,
79, Annecke, Carl Friedrich Theodor, 36 Jahre alt, zuletzt Preußischer Artillerie-Lieutenant aus Wesel,
80, Bamberger, Ludwig, 29 Jahre alt, Handlungscommis in Mainz,
81, v. Beust, Friedrich, 34 Jahre alt, zuletzt Königlich Sächsischer Lieutenant,
82, N. Colodziejewski, Polnischer Flüchtling,
83, N. Diepenbrock, Joseph, 42 Jahre alt, Königlich Preußischer Offizier außer Dienst aus Wesel, zuletzt in Worms aufgehalten,
84, Ehlert, Friedrich, 30 Jahre alt, abgedankter Königlich Preußischer Lieutenant aus Liebenau bei Trier,
85, Eckhardt, Eugen Joseph, sich auch Flodwig und Ludwig nennend, Preußischer, österreichischer

Flüssling,
86.) Fenner v. Fennberg, Gerhard, 40 Jahre alt, Lieutenant aus Wien,
87.) Heußner, Carl Ludwig, Kaufmann aus Kirchenlamitz,
88.) Haas, Eduard, 26 Jahre alt, Student aus Landau,
89.) Kuchenbecker, Eduard, 36 Jahre alt, ausübender österreichischer Hauptmann aus Grinzing in Niederösterreich,
90.) Oswald, Hugo Friedrich, 32 Jahre alt, Lieutenant aus Ellwangen in Württemberg,
91.) Resch, Carl, Russe, Maschinist in Dürkheim,
92.) N. Raguillier, ungarischer Honvedhusar aus Erzsebet,
93.) N. Rauppert, polnischer Flüchtling,
94.) Schimmelpfennig, Gerhard Reinhold Augustus, 38 Jahre alt, aktiver Offizier Lieutenant aus Magdeburg,
95.) Schlinke, Hans Gottlieb Ludwig, 44 Jahre alt, aktiver Hannöverischer Offizier, ohne Anstellung aus Celle,
96.) Strauß, Adolph, 40 Jahre alt, polnischer Flüchtling,
97.) Techow, Gustav Adolph, 37 Jahre alt, aktiver Offizier Lieutenant aus Neuenkirchen,
98.) N. Trozinsky, polnischer Flüchtling,
99.) Weidig, Ludwig, Gastwirth aus Worms,
100.) Willich, Johann August Ernst, 40 Jahre alt, ausübender Offizier Hauptmann aus der Insel Rügen,
101.) Zitz, Franz Heinrich, 45 Jahre alt, Advokat in Mainz,
102.) Keller, Philipp, 36 Jahre alt, aktiver Offizier Hauptmann in Kaiserslautern,
103.) Borsch, Wenzel, 40 Jahre alt, Kaufmann in Landau,
104.) Dr. Loewenthal, Samuel, praktischer Arzt in Ludwigshafen,
105.) Kaltbeender, Carl Eduard, 34 Jahre alt, Gelbgießer in Zweibrücken vormals Lauer,
106.) Clement, Albert, aus Wien, Hauptmann Feuerwerker zu Villach in Kärnthen,
107.) Blenker, Ludwig, 37 Jahre alt, Artillerist Rheinländer aus Worms,
108.) Lachesi, Gerhard, 34 Jahre alt, Kaufmann Handlung in Frankenthal,
109.) Pisani, Fabian, 30 Jahre alt, Weinhändler in Neustadt,
110.) Unbescheiden, Franz, zuletzt Offizier in Zweibrücken,
111.) Flad, Heinrich, Feuerwerker in Speyer,
112.) Stengel, Gottfried, Feuerwerker aus Alsenz,
113.) Haas, Samuel Emil, 34 Jahre alt, Forstwissenschaft aus Worms,
114.) N. Kallmann aus Frankfurt,
115.) Bruch, Philipp, 46 Jahre alt, Hofgerichtsmann in Zweibrücken,
116.) Hammel, Heinrich, 31 Jahre alt, Kaufmann Handlung in Grünstadt,
117.) Wiesenhausen, Offizier aus Preußen,
118.) Hardenwicker, Adolph, aus Kaiserslautern in der Pfalz geboren,

119. Nicolaus, Jacob, Ackerer und Gemeinderath zu Gleisweiler,
120, Leuckenheimer, Julius, 24 Jahre alt, Ackerer aus Offenbach, Canton Landau,
121, Seiler, Lorenz, 32 Jahre alt, Tünchergehilfe in Gleisweiler,
122, Seibel, Heinrich, Feldhüter allda,
123, Becker, Friedrich, 28 Jahre alt, Bierbrauer daselbst,
alle daselbst wohnhaft,

und durch gegen den heutigen Tag erlassenen Vorladungen Herr Friedrich Carl Wolff und Herr Friedrich Wilhelm Ludwig Heinrich Gerichtsschreiber zu Landau als Beisitzer und Herr Friedrich Wilhelm Ludwig Heinrich Graul von Frankenthal als Ersatzmann, diesen Gerichtshof, Geschworenenliste und Loosung der neuen Geschworenen vornehmen sollen, sich in dem Versammlungssaale des Gerichtshofes daselbst einzufinden, um die Verhandlung dieses Verbrechens zu beschleunigen.

Demselben wurden, zufolge dem Herrn Präsidenten Heinrich Graul von Frankenthal ein Verzeichniß der allgemeinen Geschworenen zu einem ersten Loose und ein Verzeichniß der Ersatzgeschworenen zu einem zweiten Loose vorgelegt, um daraus mittelst Loosung die Zahl von 30 Geschworenen zu bestimmen.

Hierüber hat der Gerichtshof folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem in Gemäßheit Artikel 392 des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen und Artikel 372 der peinlichen Prozeßordnung vorgenommenen Protokolls vorgelesen und in Erwägung, daß zu diesem, daß

K. BEZIRKS GERICHT LANDSBERG TERN

Heim Asylstatt in Frankenthal.

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. bezirksgericht Assisenzgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat in seiner oeffentlichen Sitzung vom 31ten Oktober 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850 und des Urtheils des Obergerichtshofes des Königreichs des Rhein- und Mosel-Kreises für die Pfalz zu Muenchen vom 25ten November 1850, durch welche beiden Urtheile in ihrem Satze, beiliegenden Georg Heinrich Schuster, 32 Jahre alt, Bauersmann und Gutsbesitzer, in Dunkheim wohnhaft, wegen Hoch- und Staatsverrathes Anklage erkannt und derselbe vor die Assisen verwiesen worden ist; * Inwieweit gluechtig,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde;

Erklaert das Assisengericht den angeklagten Georg Heinrich Schuster des ihm zugeschriebenen Verbrechens für schuldig und verurtheilt ihn in contumaciam zum Tode durch Erschießen, zu vollziehen durch den Scharfrichter der Stadt Zweibruecken und zu den Kosten solidarisch mit den bereits von dem k. Assisengerichte im Laufe dieses Jahres wegen desselben in den Monaten Mai und Juni 1849 verurtheilten Hoch- und Staatsverrathes;

Verordnet, daß binnen 3 Tagen von morgen an in Auszug des Urtheils durch den Druck derselben in Auszug gebracht und an den vom Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werde;

Verordnet ferners, daß der Verurtheilte vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als der Verurtheilte alles Abwesenden behandelt und betrachtet werden soll, und daß zu diesem Ende abwechselnd in drei Tagen ein Auszug desselben der k. Regierung, Kammer des Innern, zugeschickt werde.

Unterzeichnet: Mayerhal, Präsident, Reichshan, Greffier, Lon und Hebert.

Übereinstimmend ist von allem dem, welches sich ereignet, weiters in Vollzug zu setzen.

Für wichtigen Auszug,

Hebert Obergerichtsschreiber.

Protokoll

über die Vollziehung der Urtheilung eines Hochverrathes durch das Königl. Assisengericht der Pfalz.

Zweibrücken den neunzehnten November

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der k. b. bayreuther Assisenhof der Pfalz zu Zweibruecken hat in seiner oeffentlichen Sitzung vom 31ten October 1851 folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 29ten Juni 1850 und des Urtheils des Appellationsgerichtes des Koenigreichs als Cassations- und Revisionshof für die Pfalz zu Muenchen vom 25ten November 1850, durch welche beiden Urtheile in ihrer Verbindung gegen nachgenannte, auf flüchtigem Fusse befindliche Angeklagten wegen Hoch- und Landesverrathes und anderer gegen sie Verbrechen Anklage erkannt und dieselben vor die Assisen verwiesen worden sind, als:

1. Becker, Adam, Damenschneider in Lobenz,
2. Brunner, Carl, 30 Jahre alt, Landrichter in Offenburg, Canton Landau,
3. Ehrstein, Johann Ludwig, 24 Jahre alt, Schuldienstbefliessener in Landau,
4. Gottschalk, Friedrich Wilhelm, 35 Jahre alt, Oberdamenkleider in Freiberg,
5. Hausner, Hermann Adolph, gewesener Notariatsverweser in Glauen,
6. Peters, Augustin Friedrich, 34 Jahre alt, Literat aus Hofstadt, preussischer Staatsangehöriger,
7. N. Steinmetz, 40 Jahre alt, Dr. Philosophiae aus Dürkheim,
8. G. Hoerfel, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt in Frankreich aufhaltend,
9. Reinach, Arnold, 38 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger aus

Frankfurt am Main,
10. Dr. Tausenau, Carl, deutscher Flüchtling aus Oesterreich,
11. Hillgaertner, Peter, 58 Jahre alt, Tischler in Frankenthal,
12. Hartje, Georg junior, Wirth in Lorsch,
13. Haeusler, Carl, 45 Jahre alt, Glaser daselbst,
14. Kapp, Friedrich, entlassener Regierungsrath aus Hamm in Westphalen,
15. Kalisch, Ludwig, 37 Jahre alt, Literat aus Liegnitz, zuletzt in Mainz,
16. Kudlich, Johann, Jurist, ehemaliger Abgeordneter aus Oesterreich, zuletzt in Mainz sich aufhaltend,
17. Kraut, Johann Heinrich, aus Kirchwerk in der Oberpfalz,
18. N. Koch, aus Hildesheim,
19. N. Lommel, deutscher Flüchtling, zuletzt in Colmar sich aufhaltend,
20. Loehner, Friedrich, Schuhmachergeselle aus der Oberpfalz,
21. Moritz, Friedrich Jacob, 53 Jahre alt, Privatgelehrter in Lorsch,
22. Pistor, Lorenz, Cohn, 42 Jahre alt, früher Postsekretär in Lorsch,
23. Reisenleiter, Georg, vulgo Schenkenberger, 30 Jahre alt, Maurer in Zwingenberg,
24. Unger, Leopold, Kaufmann aus Lorch,
25. Umpfenbach, August, 36 Jahre alt, Weinhändler in Lorsch,
26. Beklen, Friedrich, Kaufmann in Frankenthal,
27. Brodrecht, Jacob, Schreiber aus Kindenheim,
28. N. Bauer aus Rheinhessen,
29. Beinert, Carl, Kaufmann und Gastwirthsverwalter aus Spitzberg in Baiern,
30. Clar, Johann Philipp, 25 Jahre alt, Handlungscommis

aus Worms,
31. Hedderich, Carl Ludwig, 31 Jahre alt, Schreiber in Worms,
32. Schoen, Georg Friedrich, Schuster daselbst,
33. Korn, Valentin, Wirth daselbst,
33. Dill, Sebastian, Tüncher in Lorsch,
35. Imandt, Peter, 28 Jahre alt, Philolog aus Trier,
36. Delahaye, Adolph, 24 Jahre alt, Kaufmann daselbst,
37. Deimling, August, Tuchfabrikant aus Pfalzburg in Lothringen,
38. Dreher, Ferdinand, aus Lahr in Baden,
39. Engelmann, Heinrich Otto, 35 Jahre alt, Dr. Medicinae und großherzoglicher Arzt von Kaiserslautern, zuletzt in Frankfurt wohnhaft,
40. N. Falke, von Johannowitz, mehrschriftlich unter Angabe mit Heinrich Peter, Färber aus Mainz,
41. Gerhards, Joseph aus Bonn,
42. Gerlach, Carl Ludwig Theodor, 38 Jahre alt, Handlungsdiener aus Landau,
43. Grafsky, Julius, ohne bekannten Stand und Wohnort,
44. Galette, Joseph, 41 Jahre alt, Chirurg in Mainz,
45. Goeckel, Daniel, 30 Jahre alt, Handlungscommis in Kirchberg,
46. Haas, Franz Joseph, Gerichtsaccessist in Alzey,
47. Helwig, Daniel, 48 Jahre alt, Leinbrenner in Homburg,
48. Hauck, Gottfried Carl, 37 Jahre alt, bisher Gemeindeschreiber in Mundenheim,
49. Kohl, Simon, entlassener Dienstknecht aus Speyer,
50. Kolberne, Julius, 25 Jahre alt, Kaufmann in Edenkoben,
51. Kraetzer, Wilhelm Carl Anton Joseph, 26 Jahre alt, Handlungsdiener aus Mainz,
52. Koehler, Georg, vulgo Dr. Loch, 40 Jahre alt, Privatlehrer in Neustadt,

53. Ladomus, Georg, Handelsmann in Mainz,
54. Lorentz, Richard, 25 Jahre alt, Architekt aus Offenbach am Main,
55. Mieroslawsky, Louis, angeblich genannt polnischer General, zuletzt in Paris sich aufhaltend,
56. Mieroslawsky, Adam, angeblich Marineminister aus Polen,
57. Mitler, Christian, Baumwollenmaler aus Kleinheubach in Württemberg,
58. Massmann, Jacob, Tuchbereiter in Elfeld,
59. N. Mai aus Frankfurt am Main,
60. Manteufel, Rudolph, aus Preußen,
61. Nix, Jacob, 28 Jahre alt, Metzger aus Lingen,
62. Naumann, Otto, aus Großalsen bei Magdeburg,
63. Nillius, Georg Carl, katholischer Pastor aus Mainz,
64. Nanichel, Gabriel, 32 Jahre alt, Leinbinder in Lingen,
65. Solger, Reinhold, auch Saulier genannt, Doctor philosophiae aus Stettin bei Pasewalk,
66. N. Stein aus Altpreußen,
67. Stumpf, Gottfried, Mechaniker aus Mainz,
68. Schwalbach, Heinrich, 38 Jahre alt, Oberbaumann in Lorsch,
69. Schmittberg, Herbert, 30 Jahre alt, ohne Gewerb, aus Essenheim bei Alzey,
70. Schily, Victor, 40 Jahre alt, Advocat in Trier,
71. N. Stahl aus Mainz,
72. Sander, Leo, aus Hessen,
73. Uhler, Emil, 34 Jahre alt, Handarbeiter in Mainz,
74. Viala s. Fiala: Carl, Kaufmann in Carlsruhe,
75. Waldeck, Friedrich, auch Engelhart, Studiosus philosophiae aus Friedberg in Oberösterreich,
76. Walther, Friedrich, 30 Jahre alt, Schriftsetzer in Saarbrücken,
77. Haas, Ferdinand, Studiosus medicinae in Alzey,
78. v. Plankenstein, Hauptmann, sich auch Adler v. Plankenstein nennend, 40 Jahre alt, ehemaliger Offizier, wahrscheinlich aus Württemberg,
79. Annecke, Carl Friedrich Eduard, 36 Jahre alt, entlassener Artillerie-Lieutenant aus Westphalen,
80. Bamberger, Ludwig, 29 Jahre alt, Chemiker in Mainz,
81. v. Beust, Friedrich, 34 Jahre alt, entlassener preußischer Lieutenant,
82. N. Cotocciejeosky, polnischer Flüchtling,
83. N. Diepenbrock, Joseph, 42 Jahre alt, preußischer Offizier aus der Provinz Westphalen, zuletzt in Worms aufhaltsam,
84. Eckert, Friedrich, 30 Jahre alt, ehemaliger preußischer Lieutenant aus Lieberhof bei Trier,
85. Eckhardt, Wilhelm Christoph Joseph, Bruder von Ludwig und Ludwig genannt, Schneidergeselle, österreichischer Flüchtling,
86. Fenner v. Fenneberg, Ferdinand, 40 Jahre alt, Literat aus Wien,
87. Heussner, Carl Ludwig, Kaufmann aus Kaiserslautern,
88. Haas, Eduard, 25 Jahre alt, Student aus Landau,
89. Kuchenbaecker, Eduard, 36 Jahre alt, entlassener österreichischer Oberlieutenant von Hainburg in Niederösterreich,
90. Oswald, Hugo Friedrich, 32 Jahre alt, Literat aus Elsingen in Württemberg,
91. Resch, Carl, Rechtscandidat in Dürkheim,
92. N. Raquillier, angeblich genannt polnischer Capitain,
93. N. Rouspert, polnischer Flüchtling,
94. Schimmelpfennig, Ferdinand Heinrich Christoph, 38 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Westphalen,

95. Schlinke, Hans Gottlieb Ludwig, 44 Jahre alt, entlassener preußischer Offizier, ohne bekannten Wohnort,

96. Struss, Andreas, 40 Jahre alt, polnischer Flüchtling,

97. Techow, Gustav Adolf, 37 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

98. N. Trozinsky, polnischer Flüchtling,

99. Weidig, Ludwig, Gerichtsbeamter aus Worms,

100. Willich, Johann Augustin Ernst, 40 Jahre alt, verabschiedeter preußischer Oberlieutenant von der Insel Rügen,

101. Zitz, Franz Heinrich, 45 Jahre alt, Advokat in Mainz,

102. Keller, Philipp, 36 Jahre alt, entlassener Feldwebel-Lieutenant in Kaiserslautern,

103. Borsckt, Valentin, 40 Jahre alt, Kaufmann in Landau,

104. Dr. Loewenthal, Isaak, praktischer Arzt in Ludwigshafen,

105. Faßbender, Carl Eduard, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Hergisheim am Berg,

106. Clement, Albert, aus Rhein, gewesener Handlungsbuchhalter zu Villars in Savoyen,

107. Blenker, Ludwig, 37 Jahre alt, pensionirter Militärbeamter aus Worms,

108. Cluchesi, Ferdinand, 34 Jahre alt, Rechtskandidat in Frankenthal,

109. Pisoni, Peter, 30 Jahre alt, Feldbrauer in Kaiserslautern,

110. Umbscheiden, Franz, Schreiber, zuletzt in Landau wohnhaft,

111. Flad, Heinrich, Lieutenant in Landau,

112. Stengel, Gottfried, Lieutenant aus Albersweiler,

113. Haas, Conrad Emil, 34 Jahre alt, Tabakfabrikant in Worms,

114. N. Hallmann aus Preußen,

115. Bruck, Philipp, 46 Jahre alt, Gerichtsbeamter in Landau,

116. Hammel, Heinrich, 31 Jahre alt, Rechtskandidat in Grünstadt,

117. Kieselkausen, Oscar, aus Kassau,

118. Harscoirker, Adolph aus Krüssow in der Altmark,

119. Nicolaus, Jacob, Pfarrer aus Lustnauer,

120. Laubersheimer, Anton, 24 Jahre alt, Pfarrer aus Offenburg, Land aus Landau,

121. Seiler, Lorenz, 32 Jahre alt, Taglöhner in Annweiler

122. Seibel, Heinrich, Tischlergeselle allda,

123. Acker, Friedrich, 28 Jahre alt, Lederbrauer daselbst.

Nach Eröffnung der k. Anklageakte und vorschriftlicher Verhandlung;

erklärt das k. Assisengericht die abgenommenen 123 Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen für schuldig;

erklärt die durch die Angeklagten Hartje, Haeussler, Kraut, Loekner, Moritz, Pistor und Umpfelbach, verwirkte Todesstrafe durch die Geschworenen unterm 13ten Februar d. J. gegen dieselben ausgesprochene Capitalstrafe für absorbirt;

verurtheilt alle übrigen 116 Angeklagten in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken und sämmtliche 123 für schuldig erklärten Angeklagten sowohl unter sich, als auch in Verhältniß zu den übrigen wegen Hoch- und Landesverrathes bereits vom k. Assisengerichte in Landau und in der heutigen Sitzung verurtheilten Individuen, solidarisch in die Kosten;

wurde, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Abzug des Urtheils durch den Kreisrichter in den Bezirksgefängnißstrafen Zweibrücken, Kaiserslautern, Frankenthal, und Landau an einem Theil angeschlagen, ferner daß die Vermögen der Verurtheilten vom Augenblick der Publizirung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet und zu diesem Ende in der selben Zeitfrist von drei Tagen ein öffentlicher Abzug des k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, in Speyer, zugefertigt, endlich daß das Urtheil in Auszug gedruckt und werden zum Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Heute die Confiscation gegen die Verurtheilten Carl Friedrich Theodor Annecke und Victor Schelly zu Gunsten des genommen zu Lasten und baaren Gelde ein Betrag von dreihundert siebenzig Gulden achtundvierzig Kreuzer thun.

Abwesend: Merckel, Haerner, Laurent, Glaser, Löe und Faber.

Gegenwärtig bist von allen dann, welches ab wesenheit abhalt in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Abzug,

Der Obergerichtsschreiber

Protocoll

über die Vollziehung der Aufstellung eines Urtheils des Kgl. Assisenhofes der Pfalz.

Heute den neunzehnten November achtzehn

hundert ein und fünfzig Morgens halb 9 Uhr auf Vorladung des k. Staatsprocurators bei dem Kgl. Assisenhofe zu Frankenthal und Abzugs eines Urtheils des Kgl. Assisenhofes der Pfalz zu Gunsten des Angeklagten und am 19ten October jüngst, das auf Verbrechen Complott und Hochverrath und einen mittelst auf dem öffentlichen Marktplatze der Stadt Frankenthal errichteten Galgen angeschlagen, welches enthält Urtheil aufgenommen auf heute dato Nachmittags 2 Uhr.

Sind erschienen und vorgeladen:

1, Becker Adam, Bauunternehmer in Coblenz

2, Brunner, Carl, 30 Jahre alt, Landmann in Offenbach, Canton Landau

3, Ehrstein, Johann Ludwig 24 Jahre alt, Pfälzischer Staatsangehöriger in Landau,

4, Gottschalk, Friedrich Wilhelm 35 Jahre alt, Akademiker in Heidelberg,

5, Hausner, Heinrich Adolph Fürster Buchdrucker in Mainz.

6, Peters, August Friedrich, 34 Jahre alt, Literat und Polizeidiener, Preußischer Staatsangehöriger,

7, N. Steinmetz, 40 Jahre alt, Dr. Philosophiae von Düsseldorf,

8, G. Hoersel, Deutscher Flüchtling, zuletzt in Frankreich sich aufhaltend.

9, Reinach, Arnold, 38 Jahre alt, Deutscher Flüchtling aus Frankfurt am Main.

10, Dr. Tausenau, Carl, Deutscher Flüchtling

burg und Braunschweig,

11., Hillgaertner, Peter, 58. Jahre alt, Bäcker in Braunschweig

12., Hartje, Georg junior, Müllergeselle in Harzburg.

13., Haeusler, Carl, 45. Jahre alt, Gärtner daselbst

14., Kapp Friedrich, militairischer Pensionair und Lehrer in Wolfenbüttel.

15., Kalisch, Ludewig, 37. Jahre alt, Litterat und Dichter, zuletzt in Mainz,

16., Kudlich, Johann, Jurist, ehemaliger Abgeordneter und Publicist, zuletzt in Mannheim aufhaltend,

17., Kraut, Johann Heinrich von Lüneburg in der Provinz,

18., N. Koch von Hildesheim,

19., N. Lommel, Landwehrmann Klingenberg, zuletzt in Colmar sich aufhaltend.

20., Lochner, Friedrich, Büchsenmachergeselle aus der Provinz,

21., Moritz, Friedrich Jacob, 53 Jahre alt, Weinhändler in Harzburg,

22., Pistor, Lorenz, Bäcker, 42. Jahre alt, früher Postillon in Harzburg,

23., Reisenleiter, Georg, vulgo Schenkenberger, 30. Jahre alt, Maurer in Braunschweig

24., Unger Leopold, Student aus Lemberg,

25., Umpfelbach, August, 36. Jahre alt, Maschinenbauer in Harzburg,

26., Behlen Friedrich, Kaufmann in Frankenthal,

27., Brodrecht, Jacob, Schreiber aus Heidesheim,

28., N. Bauer aus Preußen,

29., Beinert, Carl, Kaufmann und Handelsreisender aus Preußen aus Berlin, in Braunschweig.

30., Clar, Johann Philipp, 25. Jahre alt, Handlungscommis aus Worms,

31., Hedderich, Carl Balthasar, 31. Jahre alt, Schreiber aus Worms,

32., Schön, Georg Friedrich, Schneider daselbst,

33., Korn, Valentin, Maschinenbauer daselbst

34., Dietz, Valentin, Tüncher in Harzburg aus Hessen-Darmstadt,

35., Imandt, Peter, 28. Jahre alt, Pfälzer aus Trier

36., Delahaye, Adolph, 24. Jahre alt, Kaufmann daselbst,

37., Deimling August, Conservatoire de Musique aus Mülheim in Baden,

38., Dreher, Ferdinand, aus Preußen aus Berlin

39., Engelmann, Heinrich Otto, 35. Jahre alt, Dr. medicinae und practischer Arzt aus Preußen, zuletzt in Braunschweig wohnhaft)

40., N. Falke von Lemgo in Lippe, vorher preußischer Landwehr-Lieutenant, mit Heinrich Heine, früher auf Wien,

41., Gerhards, Joseph aus Bonn,

42., Gerlach, Carl Ludwig Theodor, 38 Jahre alt, Handlungsdiener aus Landau,

43., Grabsky, Julian ohne bekannten Stand aus Posen,

44., Galette, Joseph, 46 Jahre alt, Zahlmeister in Mainz,

45., Goeschel, Samuel, 30 Jahre alt, Handlungscommis in Nürnberg,

46., Haas, Franz Joseph, Gerichtsaccessist in Alzei,

47., Helwig, Samuel, 48 Jahre alt, Lehrer in Homburg,

48., Hauck, Gottfried Carl, 37 Jahre alt, früher Gemeindeschreiber in Wendelsheim,

49., Kohl, Simon, entlassener Gendarm aus Pfalzel,

50., Kloenne, Julius, 25 Jahre alt, Kaufmann in Elberfeld,

51., Kraetzer, Wilhelm Carl Anton, Jäger, 26 Jahre alt, Handlungsdiener aus Mainz,

52., Kochler, Georg vulgo Dr. Loch, 40 Jahre alt, Privatlehrer in Bischofsheim,

53., Ladomus, Georg, Handelsmann in Mainz,

54., Lorentz, Richard, 25 Jahre alt, Arzt aus Offenbach am Main,

55., Mieroslawsky, Louis, angeblich preußischer General, zuletzt in Französischen Diensten,

56., Mieroslawsky, Adam, angeblich Marineoffizier aus Polen,

57., Mitter, Christian, Leinwandhändler von Heinersheim in Würtemberg,

58., Massmann, Jacob, Bäcker von Fulda,

59., N. Mai aus Frankfurt am Main,

60., Mandenfel, Adolph aus Frankfurt,

61., Nix, Jakob, 28 Jahre alt, Metzger aus Lingen,

62., Naumann, Otto aus Großsalze bei Magdeburg,

63., Nillins, Georg Carl, Forstbeflissener aus Mainz,

64., Ranickel Caspar, 32 Jahre alt, Buchbinder in Lingen,

65., Solger, Reinhold, aus Landsberg gebürtig, Doctor philosophiae aus Gemünd bei Koblenz,

66., N. Stein, aus Altgreußen,

67., Stumpf Gottfried, Maschinist aus Mainz,

68., Schwalbach, Heinrich, 38 Jahre alt, Ackersmann in Bergheim,

69., Schmidtburg, Gerhard, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe von Offenheim bei Alzei,

70., Schily, Victor, 40 Jahre alt, Advocat in Trier,

71., N. Stahl aus Mainz,

72., Sander Simon aus Trassem,

73., Uhler, Emil, 34 Jahre alt, Handarbeiter in Mainz,

74., Viala, Carl, Kaufmann in Carlsruhe,

75., Waldeck Friedrich, aus Engelbert, Studiosus philosophiae aus Soldberg in Oberösterreich,

76., Walther, Friedrich, 30. Jahre alt, Bäcker aus Saarbrücken,

77., Haas, Ferdinand, studiosus medicinae aus Elberfeld,

78., Blankenstein, Nicolaus, Fuhrmann, aus Adler v. Blankenstein genannt, 40. Jahre alt, ohne bekannten Wohnort, ehemaliger Unteroffizier,

79., Hennecke, Carl Friedrich, Forstbeamter, 36 Jahre alt, entlassener Artillerie-Lieutenant aus Westphalen,

80., Bamberger, Ludwig, 29. Jahre alt, Gerichtsaccessist in Mainz,

81., v. Beust, Friedrich, 34. Jahre alt, entlassener preußischer Lieutenant,

82., N. Batodeigewsky, polnischer Flüchtling,

83., N. Diepenbrock, Joseph, 42. Jahre alt, Expreußischer Officier, zuletzt aus Ober-Ursel bei Homburg ausgewiesen,

84., Ehlert, Friedrich, 30. Jahre alt, ehemaliger preußischer Lieutenant aus Liebdorf bei Trier,

85., Eckhardt, Michael Christoph Joseph, sich bald Friedrich und Ludwig nennend, Schneider, ehemaliger preußischer Flüchtling,

86., Ebner von Fenneberg, Ferdinand, 40. Jahre alt, Edelmann aus Wien,

87., Heußner, Carl Ludwig, Kaufmann aus Heidelberg,

88., Haas, Eduard, 28. Jahre alt, Student aus Landau,

89., Kuchenbaecker, Eduard, 36. Jahre alt, entlassener ehemaliger preußischer Oberlieutenant, von Saarlouis in Rheinpreußen,

90., Oswald, Hugo Friedrich, 32. Jahre alt, Edelmann aus Eisenach in Thüringen,

91., Resch, Carl, Cassecandidat in Aschaffenburg,

92., N. Raguillier, angeblich preußischer polnischer Pole,

93., N. Rouppert, polnischer Flüchtling,

94., Schimmelpfennig, Ferdinand Leopold Christoph, 38 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Westphalen,

95., Schlinke, Gottlieb Ludwig, 44. Jahre alt, entlassener preußischer Officier, ohne bekannten Wohnort,

96., Strauß, Andreas, 40. Jahre alt, polnischer Flüchtling,

97., Techow, Gustav Adolph, 37. Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

98., N. Trozinsky, polnischer Flüchtling,

99., Weidig, Ludwig, Hofkammerbeamter aus Oberursel,

100., Wilcke, Johann August Ernst, 40. Jahre alt, ehemaliger preußischer Oberlieutenant von dem Corps Lützow,

101., Zitz, Franz Heinrich, 45. Jahre alt, Advocat in Mainz,

102., Keller, Philipp, 36 Jahre alt, entlassener Forstamtsgehülfe in Neustadt,

103., Borscht, Valentin, 40. Jahre alt, Kaufmann in Langenbach,

104., Dr. Loewenthal, Samuel, practischer Arzt in Ludwigshafen,

105., Faßbender, Carl Eduard, 34. Jahre alt, Gutsbesitzer zu Herrnsheim aus Worms,

106., Clement, Albert aus Ulm, ehemaliger Landgerichtsactuar zu Alzey in Rheinhessen,

107., Polenter, Ludwig, 37. Jahre alt, pensionirter Maschinenbauer aus Worms,

108., Luckesi, Ferdinand, 34. Jahre alt, Cassenrendant in Frankenthal,

109., Pisoni, Peter, 30. Jahre alt, Bierbrauer aus Neustadt,

110., Umbscheiden, Franz, Schreiber, zuletzt in Speyer wohnhaft,

111., Flad, Heinrich, Lampenmacht in Speyer,

112., Stengel, Gottfried, Lampenmacht aus Albersweiler,

113., Haas, Conrad, Edelmann, 34 Jahre alt, Lehrer, Privatlehrer und Kunstgärtner in Worms,

114., N. Hallmann aus Preußen,

115., Bruch, Philipp, 46 Jahre alt, Gastwirth aus Landau,

116., Hammel, Heinrich, 31. Jahre alt, Cassecandidat aus Grünstadt,

117., Kieselhausen, Oscar aus Preußen,

118., Harsewinkel, Adolph aus Braunschweig in der Lehrerschaft,

119., Nicolaus, Jacob, Jude, aus Lichtenberg,

120., Laubersheimer, Gustav, 24. Jahre alt, Jude aus Offenburg, Lehrer, Landau,

121., Seiler, Lorenz, 32. Jahre alt, Tagelöhner aus Annweiler,

122., Seibel, Heinrich, Bildhauer allda,

123., Acker, Friedrich, 28. Jahre alt, Bierbrauer daselbst.

Es erhielten durch die Ungarn-Agenten Hartje, Haenssler, Krauß, Lochner, Moritz, Victor und Umpfenbach, zusammen 1000 Paß durch die Schweiz und 13 der

fabrican d.s. gegen dieselben aufgestrossene Exzit-
Kosten für überarbeit.

Ueberhaupt seien alle übrigen 116. Angeklagten in contumaciam zur Todesstrafe und seinen Güter-
123. für persönlich abwesend Angeklagten sowohl Zuchthaus
als auf die Verfassung zu den übrigen wegen Hoch-
und Staatsverrath erkannten Strafen, dann Tags Affixung
dieses Urtheils im Laufe dieses Jahres und in der künftigen
Sitzung wegen Gefängnißstrafen, solidarisch
in die Kosten, Vorbehaltlich des Vermögens der Verurtheilten.

Z. wegen Ungangbleib. der Vollzie-
hung des Todesurtheils an den Ver-
mögen einer Abwesenden
beschlossen und an remittiren
den soll.
Zustatz gebilligt.
Kürth

Gegen dieß Contumacialurtheil hat gegen die Verurtheilten Carl Friedrich Theodor Conecke und Victor Schilly zu Protokoll gegeben, Vertheidiger und Gehör im Betrage von hundertsiebenundsiebzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer muß.

Zu gleicher Zeit wurden auch, von verurtheilten Verwandten auf Ihre Morgenst. Eingabe die unterzeichneten Mitglieder Georg Kürth zum Kgl. Landgerichtsrichter zu Frankenthal in dem bestimmten Termine Montag 3 Uhr Nachmittags zur Vollziehung der Acht, und der Vollziehung der Confiscation vorgeladen, um bestimmt fortwährend einen Tag Dauer Assisen und die Publication abgehalten werden, beizuwohnen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, in Gemäßheit
des Art. 378. obgedachter peinlicher Prozeßordnung und §3. des
Decrets vom 18. Juni 1811. aufgenommen und von dem
Königlichen Assisen-Richter und Unterschriebenen unterzeichnet worden ist.

Vorgelesen und laut und fest vorgelesen
Unterschrieben Kürth.

Auf den Inhalt dieses Protokolls ist vorgelesen.
Verurtheilenden Akt wurde durch den heutigen und gestrigen von dem
Königlichen Assisen-Richter Kürth unterschrieben.

Frankenthal d. 19. Novbr. 1851 unterschrieben: Kurth
Taxa 4 34. registrirt zu Frankenthal und neu ausgestellt
Worms den 1851 vol. 119 folio 136. C. 3. Debet 28 x.
Le Greffier unterschrieben Fricke.

Kürth

Protokoll

gemäß Artikel 378 der peinlichen Prozeßordnung und
52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811.

Heute den zwanzigsten November achtzehnhundert
ein und fünfzig, des Vormittags um acht Uhr, hat sich
der unterzeichnete Gerichtsvorsteher zum Königl.
Bezirksgerichte zu Landau, Kanzley Münch, den Empfänger
der Königl. Staatsbehörde entfernend, auf den Kleinmarkplatz
(Marktplatz) zu Landau begeben, woselbst der Polizeidiener
Heinrich Graul von Edesheim an einem aufgerichteten
Galgen einen Anschlag aus dem Contumacial-
Urtheile, erlassen durch das Königl. Assisengericht der
Pfalz zu Zweibrücken vom 31ten Oktober 1851, wodurch:

1., Adam Becker, Taglöhner zu Cublenz;

2., Carl Brunner, 30 Jahre alt, Tagelöhner aus Offenbach,
Kreises Landau;

3., Johann Ludwig Ehrstein, 24 Jahre alt, Schuldiener-
Assistent in Landau;

4., Heinrich Wilhelm Gottschalk, 35 Jahre alt, Oberlaminiker
in Frankenthal;

5., Heinrich Adolph Haussner, früher Gerichtsdiener in Klingen;

6., Augustin Heinrich Peters, 34 Jahre alt, Lieutenant und
Zeughaus-Verwalter, früherhin Flüchtling;

7., N. Steinmetz, 40 Jahre alt, Dr Philosophiae von Durlach;

8., Ch. Haerfel, Handlungs-Flüchtling, zuletzt in Frankfurt wohnhaft,

9) Arnold Reinach, 38 Jahre alt, Buchhändler flüchtling aus Frankfurt am Main,

10) Dr. Carl Taussenau, Buchhändler flüchtling aus Österreich,

11) Peter Hillgaertner, 58 Jahre alt, Bäcker in Frankenthal,

12) Henry Hartje junior, Bäckergeselle in Bergzabern,

13) Carl Haeussler, 45 Jahre alt, Glaser daselbst,

14) Friedrich Kapp, entlassener Lehrer, aus Hamm in Westphalen,

15) Ludwig Kalisch, 37 Jahre alt, Lithograph aus Lissa, zuletzt in Mainz,

16) Johann Kudlich, Jurist, ehemaliger Pfarrer aus Österreich, zuletzt in Erbach im Odenwald,

17) Johann Heinrich Kraut aus Lindenfels in der Schweiz,

18) N. Koch aus Hildesheim,

19) N. Lommel, Buchhändler flüchtling, zuletzt in Saarlouis im Gefängniß,

20) Friedrich Loehner, Schuhmachergeselle aus der Pfalz,

21) Friedrich Jacob Moritz, 53 Jahre alt, Buchbinder in Bergzabern,

22) Laurenz Pistor Esq., 42 Jahre alt, früher Gastwirth allda,

23) Franz Reisenleiter, vulgo Franz Schenkenberger, 30 Jahre alt, Maurer in Hennweilerthal,

24) Leopold Unger, Student aus Bonn,

25) August Umpfelbach, 36 Jahre alt, Weinhändler in Bergzabern,

26) Friedrich Behlen, Kaufmann in Frankenthal,

27) Jacob Brodrecht, Schneider aus Kirchheimbolanden,

28) N. Bauer aus Schiltach,

29) Carl Beinert, Kaufmann und Fabrikantenkind aus Hanau,

Christian in Darmstadt,

30) Johann Philipp Clar, 25 Jahre alt, Handlungs-Commis von Worms,

31) Carl Ludwig Heidbreich, 31 Jahre alt, Schneider von da,

32) [Franz Schoen] alias: Franz Heinrich Schoen, Schuster daselbst,

33) Roland Korn, Metzger daselbst,

34) Sebastian Dietz, Tünche r in Heppenheim,

35) Peter Imandt, 28 Jahre alt, Pfälzer aus Trier,

36) Adolph Delahaye, 24 Jahre alt, Kaufmann daselbst,

37) Augustt Deimling, Eisenbahnarbeiter, zu Müllheim in Baden,

38) Ferdinand Dreher, aus Lahr in Baden,

39) Heinrich Otto Engelmann, 37 Jahre alt, Dr. Medicinae und practischer Arzt aus Neisse, zuletzt in Breslau, wohnhaft,

40) N. Falke aus Hermannseifen, verheirathet mit Therese mit Heinrich Peter, Bäcker aus Wien,

41) Johann Gerhards aus Bonn,

42) Carl Ludwig Theodor Gerlach, 38 Jahre alt, Handlungsdiener aus Landau,

43) Julian Grabski, ohne bekannten Stand und Aufenthalt,

44) Joseph Galette, 41 Jahre alt, Tischler aus Mainz,

45) Daniel Gaeschel, 36 Jahre alt, Handlungsdiener aus Nürnberg,

46) Franz Joseph Haas, Chemiebuchdruckerei in Metz,

47) Daniel Helwig, 48 Jahre alt, Tischlermeister in Hamburg,

48) Carl Gottfried Hauch, 37 Jahre alt, Bäcker Gemeindeangehöriger in Mundenheim,

49) Simon Kohl, entlassener Lehrer aus Speyer,

50) Julius Kloenne, 25 Jahre alt, Kaufmann aus Elberfeld,

51) Wilhelm Carl Anton Joseph Kraetzer, 21 Jahre alt, Handlungsdiener aus Mainz,

52) Franz Kochler, vulgo Dr Loch, 40 Jahre alt, Privatlehrer, aus Neustadt,

53) Franz Ladomus, Handelsmann in Mainz,

54) Peter Lorentz, 25 Jahre alt, Artist aus Offenbach am Main,

55) Louis Mieroslawski, ungeblich Gymnasiast aus Posen,

56) Adam Mieroslawski, ungeblich Musikinstrumentenmacher aus Posen,

57) Christian Mitter, Commissionair und Handelsmann, in Rheinhessen,

58) Jacob Massmann, Tischler aus Hessen,

59) N. Mai aus Frankfurt am Main,

60) Rudolph Manteufel aus Hannover,

61) Jacob Nix, 28 Jahre alt, Mahler aus Bingen,

62) Otto Naumann, aus Hanerschlag bei Magdeburg,

63) Franz Carl Nillius, Hessischer Deserteur aus Mainz,

64) Peter Nanikel, 32 Jahre alt, Tischler in Linzen,

65) Reinhold Solger, auf Saalier genannt, Dr. Philosophiae aus Stettin bei Stettin,

66) N. Stein aus Altpreußen,

67) Gottfried Stumpf, Musikus aus Mainz,

68) Heinrich Schwalbach, 38 Jahre alt, Artist aus Braunschweig,

69) Theodor Schmidberg, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Offenheim bei Alzey,

70) Peter Schilz, 40 Jahre alt, Advokat aus Trier,

71) N. Stahl aus Mainz,

72) Cuno Sander, aus Bremen,

73) Emil Uhler, 24 Jahre alt, Handwerksbursche aus Mainz,

74) Karl Viala f. Viala i Preußen, in Darmstadt,

75) Friedrich Waldeck, aus Eppelborn bei Waldeck, Studiosus philosophiae aus Friedberg in Oberhessen,

76) Friedrich Walther, 30 Jahre alt, Schriftsetzer in Darmstadt,

77) Ferdinand Haas, Studiosus medicinae aus Alzey,

78) Reginald von Plankenstein, sich aus Adler von Plankenstein nennend, 40 Jahre alt, ohne bestimmten Wohnort, zuletzt aus Düsseldorf,

79) Carl Friedrich Theodor Annecke, 24 Jahre alt, entlassener Artillerie-Handlanger aus Westphalen,

80) Ludwig Bamberger, 29 Jahre alt, Pharmaceutik in Mainz,

81) Friedrich von Beust, 24 Jahre alt, entlassener preußischer Handlanger,

82) N. Cotodiejewski, polnischer Flüchtling,

83) Franz Diepenbrock, 42 Jahre alt, preußischer Offizier a. D., aus Westphalen, zuletzt in Darmstadt wohnhaft,

84) Friedrich Ehlert, 30 Jahre alt, ehemaliger preußischer Handlanger, aus Liebenau bei Torgau,

85) Michael Lothar Joseph Eckhard, Schreiber, österreichischer Flüchtling, – nennt sich auch Hermann Held aus Glogau und Ludwig,

86) Ferdinand Fenner von Fenneberg, 40 Jahre alt, Literat aus Wien,

87) Carl Ludwig Heusner, Kaufmann a. Weißenburg

88, Eduard Haas, 25 Jahre, alt Student, von Landau,

89, Eduard Kuchenbaecker, 36 Jahre, alt, nullassener österreichischer Oberlieutenant von Hainburg in Niederösterreich,

90, Hugo Friedrich Oswald, 32 Jahre, alt Litterat aus Koblenz,

91, Carl Resch, Postexpeditor, von Lustheim,

92, N. Raquillier, zugetheilt gewesener polnischer Lagist,

93, N. Rousseret, polnischer Flüchtling,

94, Ferdinand, Emilwald, August Schimmelpfennig, 38 Jahre alt, nullassener Lieutenant, aus Rheinpfalzen,

95, Gottlieb Ludewig Schlenke, 44 Jahre alt, nullassener preußischer Officier, allen Anschein nach Lieutenant,

96, Andreas Strauß, 40 Jahre, alt, polnischer Flüchtling,

97, Christian Adolf Techow, 37 Jahre alt, nullassener Lieutenant aus Brandenburg,

98, N. Trozinskij, polnischer Flüchtling,

99, Ludewig Weidig, Gutsbesitzerssohn aus Worms,

100, Johann August Ernst Willich, 40 Jahre alt, wegen politischer Complicität von der Insel Cuba,

101, Franz Xaver Zitz, 45 Jahre alt, Advocat von Mainz,

102, Philipp Keller, 36 Jahre alt, nullassener Fabrikunternehmer in Neustadt,

103, Philipp Borsch, 40 Jahre alt, Bauer von Bergzabern,

104, Dr Isaac Loewenthal, polnischer Arzt in Ludwigshafen,

105, Carl Eduard Fassbender, 31 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Hambach von Berg,

106, Albert Clement aus Edenkoben, zugetheilter Handlungsbefliessener zu Pillau in Preußen,

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31ten October 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem das Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850 und das Urtheil des Appellationsgerichts des Königreichs als Cassations- und Revisionshof für die Pfalz zu München vom 25ten November 1850, durch welche beiden Urtheile in ihrer Verbindung gegen nachgenannte, auf flüchtigem Fuße befindliche Angeklagte wegen Hoch- und Landesverrath und anderer gegen die Verfassung gerichteter Verbrechen in Anklagestand versetzt und dieselben vor die Assisen verwiesen worden sind, als:

1. Becker, Adam, Damenschneider in Coblenz,

2. Brunner, Carl, 30 Jahre alt, Landwirth in Offenbach, Canton Landau

3. Ehrstein, Johann Ludwig, 24 Jahre alt, Polizeianstaltgehilfe in Landau,

4. Gottschalk, Friedrich Wilhelm, 35 Jahre alt, Advocat in Zweibrücken,

5. Haussner, Heinrich Adolph, Hofbuchdrucker in Speyer,

6. Peters, August Friedrich, 34 Jahre alt, Lieutenant aus Hessen-Cassel, polnischer Flüchtling,

7. N. Steinmetz, 40 Jahre alt, Dr Philosophiae von Durlach,

8. G. Haerfel, deutscher Flüchtling, zuletzt in Paris sich aufhaltend,

9. Reinach, Arnold, 38 Jahre alt, deutscher Flüchtling aus

Frankfurt am Main,

10. Dr Tausenau, Carl, kurhessischer Flüchtling aus Oesterreich,

11. Veilgaertner, Peter, 58 Jahre alt, Gärtner in Frankenthal,

12. Hartje, Georg, junior, Wirth in Lorsch,

13. Haeusler, Carl, 45 Jahre alt, Glaser daselbst,

14. Kapp, Friedrich, ausgewanderter Advocat aus Hamm in Westphalen,

15. Kalisch, Ludwig, 37 Jahre alt, Literat aus Liegnitz, zuletzt in Mainz,

16. Kudlich, Johann, Jurist, ehemaliger Abgeordneter aus Oesterreich, zuletzt in Wien sich aufhaltend,

17. Kraut, Johann Heinrich, von Rüdesheim in der Schweiz,

18. N. Koch von Hildesheim,

19. N. Lommel, kurhessischer Flüchtling, zuletzt in Colmar sich aufhaltend,

20. Lochner, Friedrich, Schustergeselle aus der Schweiz,

21. Moritz, Friedrich Jacob, 53 Jahre alt, Weinhändler in Lorsch,

22. Pistor, Lorenz, Vater, 42 Jahre alt, früher Posthalter in Lorsch,

23. Reisenleiter, Georg, vulgo Schenkenberger, 30 Jahre alt, Maurer in Zweibrücken,

24. Unger, Leopold, Student aus Trier,

25. Umpfelbach, August, 36 Jahre alt, Weinhändler in Lorsch,

26. Behlen, Friedrich, Kaufmann in Frankenthal,

27. Brodrecht, Jacob, Schreiber aus Kindsbach,

28. N. Bauer aus Rheinhessen,

29. Beinert, Carl, Kaufmann und Kartenverleger aus Greifenau in Preußen,

30. Clar, Johann Philipp, 25 Jahre alt, Handlungscommis aus Worms,

31. Hederich, Carl Balthasar, 31 Jahre alt, Schreiber in Worms,

32. Schoen, Georg Friedrich, Schuster daselbst,

33. Korn, Valentin, Maurer daselbst,

34. Ditt, Sebastian, Tüncher in Lorsch,

35. Imandt, Peter, 28 Jahre alt, Philolog aus Trier,

36. Delakaye, Adolph, 24 Jahre alt, Kaufmann daselbst,

37. Deimling, August, Tuchfabrikant in Wiesloch in Baden

38. Dreher, Ferdinand, aus Lahr in Baden,

39. Engelmann, Heinrich Otto, 35 Jahre alt, Dr Medicinae und praktischer Arzt von Kaiserslautern, zuletzt in Breslau wohnhaft,

40. v. Falke von Lauenowitz, wahrscheinlich nur Johann mit Vornamen, früher Färber aus Rhein,

41. Gerhards, Joseph, aus Trier,

42. Gerlach, Carl Ludwig Theodor, 38 Jahre alt, Handlungsdiener aus Landau,

43. Grabsky, Julius, ohne bekannten Stand und Wohnort,

44. Galette, Joseph, 41 Jahre alt, Chirurg in Mainz

45. Goeckel, Daniel, 30 Jahre alt, Handlungsdiener in Nürnberg,

46. Haas, Franz Joseph, Chirurgeaccessist in Alzey,

47. Helwig, Daniel, 48 Jahre alt, Lichtzieher in Homburg,

48. Hauck, Gottfried Carl, 37 Jahre alt, früher Gemeindeschreiber in Mündtheim,

49. Kohl, Simon, entlassener Dienstknecht aus Grazer,

50. Kloenne, Julius, 25 Jahre alt, Kaufmann in Elberfeld,

51. Kraetzer, Wilhelm Carl Anton Joseph, 26 Jahre alt, Handlungsdiener aus Mainz,

52. Kockler, Georg, vulgo Dr Lock, 40 Jahre alt, Privatlehrer in Neustadt,

53. Lacomus, Georg, Handelsmann in Mainz,
54. Lorentz, Richard, 25 Jahre alt, Architekt aus Offenbach am Main,
55. Mieroslawsky, Louis, angeblich ungarischer polnischer General, zuletzt in Paris sich aufhaltend,
56. Mieroslawsky, Adam, angeblich Marineschemnitzer aus Polen,
57. Mitter, Christian, Rechtsanwaltsanwalter von Kleinheubigen in Württemberg,
58. Massmann, Jacob, Bierbrauer in Alzey,
59. N. Mai aus Frankfurt am Main,
60. Manteufel, Rudolph, aus Preußen,
61. Nix, Jacob, 28 Jahre alt, Metzger aus Lingen,
62. Naumann, Otto, aus Großalze bei Magdeburg,
63. Nillius, Georg Karl, hessischer Offizier aus Mainz,
64. Nanickel, Caesar, 32 Jahre alt, Leinweber in Lingen,
65. Solger, Reinhold, auf Saulier genannt, Doctor philosophiae aus Gumbinnen bei Nattin,
66. N. Stein aus Altgreußen,
67. Stumpf, Gottfried, Mechaniker aus Mainz,
68. Schwalbach, Heinrich, 38 Jahre alt, Ackersmann in Lorsheim,
69. Schmittburg, Gerhard, 30 Jahre alt, ohne Gewerb, bei Hochheim bei Alzey,
70. Schilz, Victor, 40 Jahre alt, Advocat in Trier,
71. N. Stahl, aus Mainz,
72. Sander, Leo, aus Hessen,
73. Ukler, Emil, 34 Jahre alt, Handarbeiter in Mainz,
74. Viala [Fiala], Carl, Kaufmann in Carlsruhe,
75. Waldeck, Friedrich, auf Engelbert, Studiosus philosophiae aus Freiberg in Oberösterreich,
76. Walther, Friedrich, 30 Jahre alt, Brückenarbeiter in Saarbrücken,
77. Haas, Ferdinand, Studiosus medicinae von Alzey,

78. v. Plankenstein, Napoleon, sich auch Oskar v. Plankenstein nennend, 40 Jahre alt, ohne bestimmten Wohnort, wahrscheinlich aus Württemberg,
79. Annecke, Carl Friedrich Theodor, 36 Jahre alt, entlassener Artillerie-Lieutenant aus Westphalen,
80. Bamberger, Ludwig, 29 Jahre alt, Gerichtsaccessist in Mainz,
81. v. Beust, Friedrich, 34 Jahre alt, entlassener preußischer Lieutenant,
82. N. Colodciejeoski, polnischer Flüchtling,
83. N. Diepenbrock, Joseph, 42 Jahre alt, k. preußischer Offizier außer Dienst, aus Westphalen, zuletzt in Worms wohnhaft,
84. Ehlert, Friedrich, 30 Jahre alt, abgedankter preußischer Lieutenant aus Liebenau bei Minden,
85. Eckhardt, Wilhelm Gustav Joseph, sich auch Adolph und Ludwig nennend, Schauspieler, österreichischer Unterthan,
86. Fenner v. Fenneberg, Ferdinand, 40 Jahre alt, Literat aus Wien,
87. Heussner, Carl Ludwig, Kaufmann aus Braunschweig,
88. Haas, Eduard, 25 Jahre alt, Student aus Landau,
89. Kuchenbaecker, Eduard, 36 Jahre alt, entlassener österreichischer Oberlieutenant von Freising in Niederösterreich,
90. Oswald, Hugo Friedrich, 32 Jahre alt, Literat aus Altingen in Württemberg,
91. Resch, Carl, Rechtscandidat in Durlach,
92. N. Raquillier, angeblich ungarischer polnischer Capitain,
93. N. Rouppert, polnischer Flüchtling,
94. Schimmelpfennig, Ferdinand Heinrich Ludwig, 38 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Westgreußen,

2M

95. Schlenke, Hans Gottlieb Ludwig, 44 Jahre alt, entlassener französischer Offizier, ohne bestimmten Wohnort,
96. Struss, Andreas, 40 Jahre alt, polnischer Flüchtling,
97. Teckoco, Stefan Adolf, 37 Jahre alt, entlassener Landwehrmann aus Frankenberg,
98. N. Trozinsky, polnischer Flüchtling,
99. Weidig, Ludwig, Gastwirthssohn aus Worms,
100. Willick, Johann Augustin Ernst, 40 Jahre alt, verabschiedeter französischer Oberlieutenant von der Insel Bourbon,
101. Zeltz, Franz Heinrich, 45 Jahre alt, Advocat in Mainz,
102. Keller, Philipp, 36 Jahre alt, entlassener Forstamtsactuar in Neustadt,
103. Borsdet, Valentin, 40 Jahre alt, Kaufmann in Lorsch,
104. Dr. Loewenthal, Isaak, practischer Arzt in Ludwigshafen,
105. Falkbender, Carl Eduard, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Hanxheim am Lorsch,
106. Clement, Albert, aus Mainz, gewesener Handlungsbuchhalter zu Villers in Belgien,
107. Blenker, Ludwig, 37 Jahre alt, pensionirter Weinhändler aus Worms,
108. Luckesi, Ferdinand, 34 Jahre alt, Buchhändler in Frankenthal,
109. Pisoni, Peter, 30 Jahre alt, Lichtbrenner in Neustadt,
110. Umbscheiden, Franz, Schreiber, zuletzt in Hanau wohnhaft,
111. Flach, Heinrich, Hauptsteuerkontrolleur in Hanau,
112. Stengel, Gottfried, Hauptsteuerkontrolleur aus Albersweiler,
113. Haas, Conrad Emil, 34 Jahre alt, Tabakfabrikant in Worms,
114. N. Hallmann aus Frankfurt,
115. Bruck, Philipp, 46 Jahre alt, Gastwirthssohn in Lorsch,
116. Hammel, Heinrich, 31 Jahre alt, Buchhändler in Grünstadt,
117. Kieselhausen, Oscar, aus Cassel,
118. Harsewinkler, Adolph, aus Münster in der Altenmark,
119. Nicolaus, Jacob, Hausirer aus Schifferstadt,
120. Laubersheimer, Anton, 24 Jahre alt, Hausirer aus Offenburg, Canton Landau,
121. Seiler, Lorenz, 32 Jahre alt, Tagelöhner in Annweiler,
122. Seibel, Heinrich, Silberarbeiter allda,
123. Acker, Friedrich, 28 Jahre alt, Lichtbrenner daselbst,

Nach Anhörung der 2. Anklagebehörde und nachstehender Urtheilsverkündung;

Erklärt das k. Assisengericht die obgenannten 123 Angeklagten der abgeurtheilten Verbrechen für schuldig;

Erklärt die durch die Angeklagten Hartje, Haeusler, Traut, Lochner, Moritz, Pistor und Umpfelbach, verübte Todesstrafe durch die Entwichenen unterm 13ten Februar d. J. gegen dieselben ausgesprochene Civilstrafe für absorbirt;

Verurtheilt alle übrigen 116 Angeklagten in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken und sämmtliche 123 für schuldig erklärten Angeklagten sämmtl. unter sich, als auch in Verhältniß zu den übrigen wegen Hoch- und Landesverrathes vor den k. Assisengerichten im Laufe dieses Jahres und in der heutigen Sitzung verurtheilten Individuen, solidarisch in die Kosten;

verordnet, daß innerhalb drei Tagen nach vorgängiger an
die Ausfertigung des Urtheils durch den Kassirhof in den
Bezirksjungfrauen Zweibrücken, Kaiserslautern, Frankenthal und Landau an einem Pfahl angeschlagen, ferner
daß das Vermögen der Verurtheilten vom Augenblick
der Vollziehung des Urtheils an als Verwirkt und
Abwesenden betrachtet und verwaltet und zu diesem
Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen eine öffentliche
Ausfertigung der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen,
in Speyer zugeschrieben, endlich daß das Urtheil im
Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten
Orten angeschlagen werde;

Gegen die Confiscation dagegen der Verurtheilten
Carl Friedrich Theodor Annecke und Victor Schilly zu
Gerichtshanden genommenen Ladern und baaren Gelde
im Betrage von dreihundert siebenzig Gulden acht
und zwanzig Kreuzer und.

Unterzeichnet: Merckel, Koerner, Laurent, Glaser,
Loë und Faber.

Gegenwärtiges ist nun alles dann, welches zu
wissen, alsbald zu Vollzug zu setzen.

Für richtigen Auszug,

Der Generalsekretär

K. BIBLIOTHEKS-GESELLSCHAFT PFALZ

Transcription.

Protokoll

eines Artikel 293 der peinlichen Prozeßordnung
und 82 des Gesetzes vom 19. Juni 1811.

Heute den zwanzigsten November achtzehnhundert ein und fünfzig, des Vormittags um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte zu Landau, Joseph Merk, der Deputation des Hofgerichtsrathes, auf den kleinen Platz (Marktplatz) zu Landau begeben, woselbst der Gerichtsdiener Graul von Zweibrücken zu einem aufgerichteten Galgen einen Knaben, den Sohnemajor Abtsteil, verlassen durch das Hofgerichtsurtheil des Pfalz zu Zweibrücken vom 31. Oktober 1851, wodurch:

1, Adam Becker, Dampfschneider zu Edenkoben,
2, Carl Baumann, 30 Jahre alt, Gerbergeselle aus Offenbach, Kanton Landau,
3, Johann Ludwig Hoffmann, 28 Jahre alt, Schuhmachergeselle in Landau,
4, Friedrich Wilhelm Hottenstein, 30 Jahre alt, Schuhmacher in Frankenthal,
5, Heinrich Adolph Hartmann, Schuhmachermeister in Speyer,
6, August Friedrich Petersen, 21 Jahre alt, Schuhmacher aus Hoffstadt, Herzogthum Holstein,
7, N. Neumann, 40 Jahre alt, Weißgerber von Landau,

213

8, Ch. Engel, deutscher Künstler, gelebt in Paris
sich aufhaltend;

9, Conrad Kreuse, 38 Jahre alt, deutscher Künstler
aus Eschwege, pays: Frankfurt am Main,

10, Dr. Carl Kunkemann, deutscher Künstler aus
Cassel,

11, Peter Hellgrewen, 38 Jahre alt, Bäcker in
Frankenthal,

12, Georg Gerlach junior, dient in Langgarben,

13, Carl Günther, 18 Jahre alt, Glaser daselbst,

14, Friedrich Lang, entlassener Handelsmann
aus Hessen in Wiesbaden,

15, Ludewig Kalisch, 38 Jahre alt, Cabinet, aus
Cassel, gelebt in Mainz,

16, Johann Ludwig Zwick, schmalkischer Abgrund-
arbeiter aus Hessen, gelebt in Mainz sich aufhal-

17, Johann Heinrich Konrad von Lichtenau in der
Provinz,

18, W. Koch aus Hildesheim,

19, N. Lommel, deutscher Künstler, gelebt in Ca-
nar sich aufhaltend,

20, Friedrich Hessen, Schuhmachergesell aus der Provinz

21, Friedrich Jakob Moritz, 38 Jahre alt, Schuh-
macher in Langgarben,

22, Ludwig Peter Rose, 18 Jahren alt, Schuhmacher,
Kalter allda,

23, Georg Heinrich Notar, vulgo Georg Hessenberger,
20 Jahre alt, Maurer in Hessenbrücken,

24, Leopold Krüger, Student aus Cassel,

25, August Langsdorf, 26 Jahre alt, Kaufmann
in Langgarben,

26, Friedrich Hessen, Kaufmann in Frankenthal,

27, Jakob Overbeck, Apotheker aus Nordhausen,

28, N. Lorenz aus Pfungstadt,

29, Carl Conrad, Kaufmann und Lieutenant
der Artillerie in Warschau,

30, Johann Adolph Lau, 28 Jahre alt, Handlungs-
Commis von Worms,

31, Carl Wilhelm Schaffing, 31 Jahre alt, Apotheker
von da,

32, Georg Friedrich Wesen, Schuster allda,

33, Valentin Conr. Merklen, daselbst,

34, Abraham Witt, Kaufmann in Langgarten,

35, Peter Schwandt, 28 Jahre alt, Physiolog aus Bonn,

36, Adolph Wilhelm, 21 Jahre alt, Kaufmann allda,

37, August Heimling, Eisengrabenbesitzer aus Sachsen
Meiningen in Sachsen,

38, Ferdinand Arnsen, aus Hesse in Sachsen,

39, Georg Wilhelm Engelmann, 38 Jahre alt, Dr.
medicinae und practischer Arzt von Worms, gelebt
in Neapel wohnhaft,

40, N. Falter von Bonnmority, wohnhaft hier
Person mit Namen Falter, Bäcker aus Mainz

41, Josef Schmidt aus Bonn,

42, Carl Ludwig Theodor Schmidt, 38 Jahre alt,
Handelsmann Hanau aus Hessen,

43, Julius Jacobi, ohne ärztlichen Beruf und
Wohnort,

44, Josef Schlatter, 41 Jahre alt, Schmied aus

Mainz;

45, Daniel Hensel, 30 Jahre alt, Handlungsdiener aus Nürnberg,

46, Franz Joseph Schaad, Kriegszahlmeister aus Elsaß,

47, Daniel Schelling, 28 Jahre alt, Kaufmann in Homburg,

48, Carl Gottfried Schenck, 25 Jahre alt, Preußischer Gensdarmerielieutenant in Wanderslehen,

49, Simon Rost, entlassener Dragoner von Speyer,

50, Julius Klemm, 20 Jahre alt, Kaufmann aus Schmalkalden,

51, Wilhelm Carl Anton Joseph Kratzer, 26 Jahre alt, Handlungsdiener aus Mainz,

52 Franz Xaver Anton Joseph Roth, 40 Jahre alt, Privatlehrer von Braunstadt,

53, Franz Adelmann, Handelsmann in Mainz,

54, Simon Bernig, 26 Jahre alt, Ingenieur aus Mainz,

55, Louis Minnoslawsky, ungarischer pensionirter Feldscherer General,

56, Adam Minnoslawsky ungarischer Marine Lieutenant aus Polen,

57, Christian Wilser, Criminalinquisitor von Klingenberg in Würtemberg,

58, Jakob Wassermann, Weinbrenner in Hessen,

59, A. Mai aus Frankfurt am Main,

60, Ludwig Wenzelsel aus Preußen,

61, Jakob Alt, 28 Jahre alt, Metzger aus Lingau

62, Abr. Abraham, aus Hessenlage bei Magdeburg,

63, Franz Carl Willems, Hessischer Deserteur aus Mainz,

64, Casper Jamikel, 24 Jahre, Tanzmeister in Lingau,

65, Arnfeld Belzer, aus Böhmen gebürtig, 22 Jahre alt, Philosophie aus Amend bei Eutin,

66, A. Bein aus Altgrunstadt,

67, Gottfried Bumgs, Musikmeister aus Mainz,

68, Heinrich Hohenberg, 38 Jahre alt, Tabakfabrikant von Langensalza,

69, Gerhard Schmidberg, 28 Jahre alt, Tuchgroßhändler aus Offenheim bei Algäu,

70, Nikolaus Weiß, 40 Jahre alt, Advokat aus Trier,

71, A. Rost aus Mainz,

72, Eine Wunde aus Hessen,

73, Emil Ascher, 24 Jahre Handarbeiter aus Mainz,

74, Carl Hirlet f. Merkel Kaufmann in Barmen,

75, Friedrich Merkel, aus Langelsheim Merkel, studiosus philosophiae aus Herzberg im Hannöverischen,

76, Friedrich Merkel, 21 Jahre alt, Tuchscheerergeselle in Braunschweig,

77, Edmund Hess, studiosus medicinae v. Elgau,

78, Magdalena von Glauburg, geb. Reichsfreiin von Frankenstein, Wittwe Adam von Glauburg, 40 Jahre alt, ohne Profession, Katholikin, aus Würtemberg,

79, Carl Friedrich Theodor Hunecke, 26 Jahre alt, entlassener Artillerie Lieutenant aus Westphalen,

80, Ludwig Hannenberger, 29 Jahre alt, Gensdarm

...ocassin in Mainz,

91, Friedrich von Linsz, 24 Jahre alt, entlassener preußischer Lieutenant,

92, N. Orlodzinowsky, polnischer Flüchtling,

93, Joseph Siegenbruck, 19 Jahre alt, ehemaliger Offizier unter Lenz, und Mitgefangener, gänzlich in Armut versetzt,

94, Friedrich Schaut, 20 Jahre alt, ehemaliger preußischer Lieutenant aus Lindenau bei Leipzig,

95, Marcel Justus Joseph Edmund Desmarais, französischer; — nennt sich mit Vornamen Emil und Ludwig,

96, Ferdinand Heinr von Lemberg, 19 Jahre alt, Student aus Wien,

97, Karl Ludwig Schuckert, Kaufmann von Berlin gebürtig,

98, Eduard Schmidt, 23 Jahre alt, Student aus Landau,

99, Eduard Hasenbalken, 26 Jahre alt, entlassener österreichischer Lieutenant von Linzing in Niederösterreich,

100, Georg Friedrich Oswald, 22 Jahre alt, Student aus Erfurt und Ettingen,

101, Karl Kaspar, Handlungscommis von Lörrach,

102, N. Marseillier, angeblich französischer polnischer Flüchtling,

103, N. Konopacki, polnischer Flüchtling,

104, Ferdinand Heinrich August Hemmerlingshausen, 28 Jahre alt, entlassener Lieutenant, aus Westphalen

95, Hans Gottlieb Ludwig Kaselitz, 21 Jahre alt, entlassener preußischer Offizier ohne bekannten Wohnort,

96, Andreas Wenck, 20 Jahre alt, polnischer Flüchtling,

97, Gustav Adolph Rosen, 25 Jahre alt, entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

98, N. Rzewinsky, polnischer Flüchtling.

99, Ludwig Adrian, Handlungscommis aus Bonn,

100, Johann August Franz Adrian, 19 Jahre alt, ehemaliger preußischer Lieutenant von der Garde Jäger,

101, Franz Ignatius Fitz, 25 Jahre alt, Advocat von Mainz,

102, Philipp Kalkar, 26 Jahre alt, entlassener Corporal von Mainstadt,

103, Valentin Hensel, 19 Jahre alt, Buchdruckergehilfe,

104, Dr. Jonas Hünerwadel, zweiter Arzt in Ludwigshafen,

105, Carl Eduard Hasenbalken, 24 Jahre alt, Gutsbesitzer bei Schwetzingen von Linz

106, Eduard Lamont aus Wien, ehemaliger Schwedischer Ingenieurlieutenant bei Wilhelm in Hannover

107, Ludwig Blankart, 25 Jahre alt, gelernter Buchdrucker aus Worms.

108, Ferdinand Schmidt, 24 Jahre alt, Handlungscommis in Braunschweig,

109, Peter Risen, 20 Jahre alt, Bierbrauer in Neustadt,

110, Henry Armbrecht, Schreiber, geboren in Hayna

110, Heinrich Klad, Lieutenantlieutenant von Hayna,

112, Gottfried Kriegel, Lieutenantlieutenant aus Albersweiler

113, Conrad Emil Haas, 34 Jahre alt, Tabacksfabrikant von Worms,

114, N. Hallmann aus Braunschweig,

115, Philipp Bruch, 46 Jahre alt, Posthalter in Bergzabern,

116, Heinrich Hammel, 37 Jahre alt, Bäckermeister in Grünstadt,

117, Oscar Kieselhausen, aus Crefeld,

118, Adolph Harsewinkel, aus Münster in der Altermark,

119, Jacob Nicolaus, Schalag aus Kleinsteinhausen,

120, Anton Landersheimer, 24 Jahre alt, Schalag aus Offenbach bei Landau,

121, Hermann Seibel, Schuhmacher allda,

122, Heinrich Stiebel, Schuhmacher allda,

123, Friedrich Becker, 28 Jahre alt, Einwohner daselbst,

wegen Haus- und Diebstahls-Verdachts und resp. gewaltsamen Widerstandes in contumaciam zur Todesstrafe zu verurtheilen und sämmtliche Gefangene mit Ausnahme der drei Letztgenannten Hartje, Haeusler, Brandt, Lochner, Moritz, Pistor und Umpfenbach, welche wegen Diebstahls durch die Urtheile vom 13. Februar dieses Jahres zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, — wegen Mordes —

Diese Anklage wurde während zwei Tagen vor den Assisen des Departements der Niederlauter verhandelt.

Zur Aufrechterhaltung dieser Anklage war der Generalprocurator im Assisenhofe des Departements der Niederlauter, Herr Bernard, persönlich erschienen.

Vertheidiger: Mich. Advocat-Anwalt.

Für die Angeklagten: Mich. Advocat.

Mich

217

Dieser Ausgang blieb, genehmigend zum Anhören von
zeugen bis zum Schluß der Verhandlung ausgesetzt.

Zur Constituirung dieser Beweisfrage-Vorlegung
hat der Gerichtsschreiber die gegenwärtige Urkunde
des Königlichen Neumann gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen zu Landau zum Endigung vorgelesen und
unterzeichnet.

Gegenwärtiges Protokoll wurde an den betreffenden Beweisfrage-Ausgang unterm heutigen Tage endlich beendiget.

Landau den 20ten November 1851
der Gerichtsschreiber
Mühl
vg

Mühl

Der Ausgang Gerichtsschreiber

121. Lorenz Seiler, 32 Jahren alt, Tagelöhner in Annweiler,

122. Heinrich Seibel, bildhauer allda,

123. Friedrich Acker, 28 Jahren alt, Leinenweber allda, -

alle auf Pflichtigung der Fragen, wegen Hof- und Staatsverrathes, Anmaßung von Soldaten zum Hochverrathe und anderen Anmaßungen für schuldig erklärt und alle, mit Ausnahme der sub Nro 12. 13. 17. 20. 21. 22. und 25 genannten, welche bereits durch Contumacialurtheil den Specialgerichtshof am 13. Februar 1851 zur Todes-Strafe verurtheilt sind, - in contumaciam zur Todes-Strafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und sämtliche 123 für schuldig Erklärte solidarisch mit den bereits von dem Assisengerichte in Landau wegen Hochverrathes und Anmaßung von Soldaten Hof- und Staatsverrathes verurtheilten Individuen zu den Kosten der Untersuchung verurtheilt, auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet wurden, - um diesen Ausgang gemäß Art. 472 der gerichtlichen Proceßordnung an dem bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfahle anzuheften, was sogleich geschah. Der Ausgang blieb zwei volle Stunden am Pfahle angeheftet.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll wurde unterm heutigen Tage aus der Originalakte David ausgefertigt. Zweibrücken den 13. November 1851.

Bernard

218

Heute den dreizehnten November achtzehn hundert
ein und funfzig, um 9 Uhr des Vormittags, hat sich der
unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf
Requisition des k. General-Staats-Prokurators
in dessen Zimmer das k. Appellationsgerichts-
gebäude begeben, wo ihm auf sein diesfalliges
Ansuchen der diesseitige Akt, die Untersuchung
gegen den Kaufmann Samuel Graul von Essen wegen
Auszug des Urtheils des Assisengerichts dessen
vom 31. Oktober 1851 übergeben, wodurch Jacob
Bentz, 36 Jahre alt, Justiz candidat, gebürtig
aus Zweibrücken, zuletzt in Zweibrücken wohnhaft,
dermalen flüchtig, wegen Hoch- und Staats-verraths
in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf
dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und solida-
risch mit den bereits von dem k. Assisengerichte
in Landau diesen Jahres wegen derselben in den
Monaten Mai und Juni 1849 begangenen Hoch- und
Staats-verraths mitschuldigen Angeklagten in die
Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist,
auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen ange-
wendet worden, – um diesen Auszug gemäß Art.
472 der gerichtlichen Prozeß-Ordnung auf den bereits
auf dem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften,
was sogleich geschah. Der Auszug blieb gegen vollen
Stunden am Pfahl angeheftet.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
errichtet und unterschrieben.

Bestard

Vorstehendes Protokoll wurde unterm heutigen
auf das Original des darin erwähnten Urtheils
unterschrieben. Zweibrücken den 13. November
1851.

Bestard

Heute dem dreizehnten November achtzehn hundert
ein und funfzig, um 9 Uhr des Vormittags hat sich
der unterzeichnete 2te Untersuchungsrichter am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
auf Requisition des k. General-Staats-Prokurators
in dessen Zimmer des k. Appellationsgerichts-
gebäudes begeben, wo ihm auf sein diesfalliges
Ansuchen der diesseitige Akt, die Untersuchung
gegen den Kaufmann Samuel Graul von Essen wegen
Auszug des Urtheils des k. Assisengerichts dessen
vom 31. Oktober 1851 übergeben, wodurch Theodor
Roemer, 28 Jahre alt, Justiz candidat, geboren und
wohnhaft zu Zweibrücken, dermalen flüchtig, wegen
Hoch- und Staats-verraths in contumaciam zur
Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze
der Stadt Zweibrücken, und solidarisch mit den
bereits von dem k. Assisengerichte in Landau
diesen Jahres wegen derselben in den Monaten Mai und
Juni 1849 begangenen Hoch- und Staats-verraths
mitschuldigen Angeklagten in die Kosten des Ver-
fahrens verurtheilt worden ist, auf die übrigen
gesetzlichen Bestimmungen angewendet worden, –
um diesen Auszug gemäß Art. 472 der gerichtlichen
Prozeß-Ordnung auf den bereits auf dem Markt-
platze errichteten Pfahl anzuheften, was sogleich
geschah. Der Auszug blieb gegen vollen Stunden
am Pfahl angeheftet.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
errichtet und unterschrieben.

Bestard

Vorstehendes Protokoll wurde unterm heutigen
auf das Original des darin erwähnten Urtheils trans-
scribirt. Zweibrücken den 13. November 1851.

Bestard

Heute den zwei zehnten November achtzehn hundert ein und fünfzig, um 9 Uhr des Vormittags, hat sich dem unterzeichneten Königlichen Notar bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Zweibrücken am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Speyer, in der Gerichtskanzlei des Appellationsgerichtes, wo ich auch mein Amtslokal habe, und daselbst dem Requirenten seinen Grund und Boden eigenthümlich abtreten, wovon ich auch mein Amtssiegel beidrücke, der Herr Friedrich Paul von Hengstett, Kreis Heilbronn, Königreich Württemberg, Gerichtsvollzieher des k. Appellationsgerichtes vom 31. Oktober 1851 überbracht, wodurch Carl Hermann Schmolze, 26 Jahre alt, Maler, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken, dermalen flüchtig, wegen Hoch- und Staatsverrathes, Aufreizung von Soldaten zur Insubordination und Gemeinschaft zum Hochverrathe, zu contumaciam zum Tode durch Erschießen, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und solidarischen Tragung der Kosten durch das k. Appellationsgericht in Folge Urtheil vom 9ten Oktober 1851 bestätigt, und Hoch- und Staatsverrathes, Aufreizung der Soldaten im Monat Mai und Juni 1849 begangen, und wodurch sämmtliche Inkulpaten in die Kosten des Verfahrens gemeinschaftlich verurtheilt worden ist, auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen angewiesen wurden, um diese Ausfertigung gemäß Art. 472 der Gesetzes-Ordnung an dem hiesigen auf dem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften, wozu sofortige Befehl gegeben.

Der Auszug blieb zwei volle Stunden an Pfahl angeheftet.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfaßt und unterschrieben.

Bernard

Vorstehendes Protokoll wurde mit der heutigen auf das Original der allegirten Urtheils beschrieben. Zweibrücken den 13. November 1851.

Bernard

Protocoll.

Heute den sechs und zwanzigsten August acht zehn hundert zwei und fünfzig, des Vormittags um zehn Uhr, hat der unterzeichnete Wilhelm Achilles Dickes, Gerichtsschreiber am Königlichen Landgerichte zu Kaiserslautern, am in Gemäßheit seines Verhältnisses des Königlichen Assistenzamtes bei der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten des laufenden Monats, unterschrieben

in Person

des Königlichen General-Staatsprokurators am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

Heinrich Jung, 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rodenbach, Landcommissariat Kaiserslautern,

" der freiwilligen und gerichtlichen Haft gegenwärtig, -

wodurch gegen gemeldten Heinrich Jung in contumaciam die Todesstrafe verhängt und vollzogen werden ist, daß innerhalb drei Tagen, vom 25ten dieses Monats an, die Abzeigung bezeichneten Urtheils durch den Gerichtsvollzieher auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken an einem Pfahl angeheftet werden sollen, -

sich auf den Marktplatz der Stadt Zweibrücken begeben, um diese Ab-

Gefällig zu constituiren.

Verselbst vorgekommen, erwiderte Kläger dem damit vernommenden Polizeidiener Heinrich Graul von Zweibrücken die Ladung des unterzeichneten Amtsgerichts an seinen in mittlern Blatt Metzgerlehrjungen Beklagten Jacob Jung dahier abzugeben, um derselbe möchte sich binnen Frist von drei Tagen dahier gefällig zu Klaibau

Hierüber hat der Gerichtsschreiber im Namen Gott des Art. 42 des Gesetzes vom 18ten April 1811 und des Artikels 472 des peinlichen Strafgesetzbuches gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und zu Klaibau wie Obstehet.

Vidit.

Vorstehendes Protokoll wurde sämmtlichen anwesenden Betheiligten vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wie folgt am Tage und Monat wie Obstehet.

Zweibrücken 30. August 1852.

Bernard

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Baiern.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 24. August 1852 folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einspruch des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. Juli 1852, wodurch:

Heinrich Jung,

22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Zweibach, Canton Zweibrücken, der fahrlässigen Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Auf Einspruch des am 7ten nämlichen Monats hierüber k. Staatsbehörde zu rechtfertigen Anklagerechts;

I. p. I.

Auf diesen Gründen

erklärt das Appellationsgericht die wider Heinrich Jung eingeleitete, durch in Folgen Sitzung statt gefahrten Verhandlungen vorgängigen Contumacial-Procedur für vorschriftsmäßig;

221

[illegible] Heinrich Jung von Schelding: am 15. März 1852 im Staatswalde Langen Jagdfrevel im District Tannenbergerkopf einen gepfändeten Tannenbaum und muthwillig in Brand gesteckt zu haben;

Demnächst hat der nachgenannte Heinrich Jung in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß binnen halb drei Tagen von nun an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsdiener auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken an einen Pfahl angeschlagen, worin dieses Urtheil nebst Auszug verdeutscht und an dem vom Gesetze bestimmten Orte angeschlagen werde;

Verordnet ferner, daß der Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll und daß Jeder dieses sich in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug desselben von der Königl. Bezirksregierung, Kammer des Innern, zugestellt werde.

Votanten sind: Cotta, Hilgard, Laurent, Glaser, Loé und Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen Innen, Jung angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für wirklichen Auszug:

Besnard

Wird der Königl. Bezirksregierungsschreiberei Zahn beauftragt, der Ausfertigung des vorstehenden Urtheils Auszug, welche heute durch den Nachrichter Conrad von Zabern vorgenommen worden sind, beizuwohnen und Protocoll darüber zu errichten.

Zweibrücken den 26ten Augst 1852

Der Kgl. Amtsprocurator

Hilgard

Heute den dreyzehnten März achtzehnhundert drey und
fünfzig, um neun Uhr des Morgens, hat sich der unter-
zeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts
rathe der Pfalz zu Zweibrücken nach Requisition des
k. Inquisitionsgerichts in derjenigen Zimmer des
Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo nicht minder
der heutige Werktagsplatz abgehalten kann, und daselbst
vom Rechtsrathe Heinrich Graeff von Zweibrücken
sitzt der Urtheile des k. Assisengerichts vom 18ten l. M.
übergeben, wodurch Franz Müller, Weissgerber,
Hecht zu Niederauerbach, Bruder seines Vaters,
flüchtig, in contumaciam zur Strafe der Zuchtarbeit
in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des
Contumazialverfahrens verfällt, somit in die der Verurtheilung,
diese solidarisch mit dem am 1. l. M. gleichfalls
verglichenen Heinrich Ring von Niederauerbach, ver-
urtheilt worden ist, nach den übrigen gesetzlichen
Bestimmungen vorgenommen worden sind, — um diesen
Auszug gemäss Art. 472 der peinlichen Prozessord-
nung an dem heutigen dem Werktagsplatze gewöhn-
lichen Orte aufzuschlagen.

Der Auszug blieb zwölf Stunden am Orte
aufgeschlagen.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und
unterschrieben worden.

Gebert

Heute den dreyzehnten März achtzehnhundert drey und
fünfzig, um neun Uhr des Vormittags, hat sich der unter-
zeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts rathe
der Pfalz zu Zweibrücken nach Requisition des königl.
Generalprokuratorats in derjenigen Zimmer des

Gebert

Verhandelt Zweibrücken, den 13ten März 1853.

Appellationsgerichts-Präsidenten Braun von Trier, von welchem wegen Mangels des gesetzlichen Alters übersehen kann, und derselbe dem Rechtsanwalt Heinrich Graul von Zweibrücken einen Auszug des Urtheils des k. Assisenhofs vom 18ten l. M. übergeben, wodurch Carl Braun, 17 Jahre alt, Schreiber zu Zweibrücken und Zwillingsbruder Peter Braun, wohnhaft zu Elmstweiler, wegen schwerer Körperverletzung zum Nachtheile der Henriette Schmit, Ehefrau des Peter Braun, wohnhaft zu Zweibrücken, in contumaciam zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, und die übrigen gesetzlichen Erkenntnisse vorgelesen worden sind, — und diese Auszüge gemäß §. 472 der peinlichen Prozeßordnung von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben, und gesiegelt worden sind.

Ein Auszug bleibt zwei volle Tage zum Abholen aufgehoben.

Hierauf wurde dieses Protokoll vorgelesen und unterschrieben.

Gebert

Vorstehendes Protokoll wurde mit der Ausfertigung des Originals des diesem vorgehenden Urtheils übereinstimmend befunden.

Zweibrücken den 20ten März 1852.

Gebert

Heute den vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, um sieben Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Ober-Gerichtsschreiber beim k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, zum Behufe der Requisition des k. Tribunals erster Instanz in Zweibrücken, vom 17ten d. M., welche dem Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts übergeben, von diesem aber dem Herrn Generalprokurator zur Vollziehung übergeben worden ist, sich in das Gerichtslokal begeben, wo sich auch der Herr Präsident Heinrich Graul von Zweibrücken, Rechtsanwalt, als Vertheidiger des Angeklagten Carl Braun, Schreiber von Zweibrücken, eingefunden hat.

Protokoll

über die Vorlesung der Aufschrift und des Urtheils.

Heute den vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, um neun Uhr, hat der Gerichtsschreiber Wilhelm Achilles Dickes, Behufs Requisition des Königlichen Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, in Gemäßheit des Artikels des Königlichen Assisenhofs des Herzogthums Zweibrücken vom siebzehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig,

in Sachen

des Königlichen Prokurator-Generals des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

Jakob Robinson, 27 Jahre alt, Lieutenant, zu Saarbrücken und wohnhaft zu Lauterecken, dermalen auf Urlaub in Zweibrücken, des Verbrechens schwerer Körperverletzung mittelst Messerstichen und Zahlreicher in contumaciam zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, durch in der Gerichtskanzlei des Herzogthums Zweibrücken, durch in der Gerichtskanzlei des Herzogthums Zweibrücken, durch in der Gerichtskanzlei des Herzogthums Zweibrücken,

... den Auszug des vorgelesenen Urtheils dieses den Verbrechern in dem Recht Beistand leisten können zu einem Pfund vorgeschlagen worden sollen, — sie auf den Marktplatz zu diesem Behufe kommen lassen, um diese Aufstellung zu constatiren.

Demselben vorgekommen, wurde dann der damit beauftragte Verbrecher Heinrich Graul von Ixheim mit Abzug des vorgelesenen Urtheils der einen in mitten des Marktplatzes befindlichen Pfahl zu einem Pfund vorgeschlagen, um demselben mit einem Strick des Halses vorgeschlagen zu binden.

Hierüber hat das Gesetz vorgeschrieben in Gemäßheit des Artikels 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 und des Artikels 472 der gerichtlichen Strafverfahrungsordnung gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, um zu dienen, wie Rechtens. —

Vidit:

Vorstehendes Protokoll wurde durch den unterzeichneten Obergerichtsschreiber unter m Heutigen zum Fuße des vorgehaltenen Urtheils beschrieben.

Zweibrück, den 6ten Juni 1853.

Im Namen
Seiner Majestäet des Koenigs von Bayern.

Das k. bayerische Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 29ten Januar 1853, wodurch

Jacob Robinson,

27 Jahre alt, Einlebermann, geboren und wohnhaft zu Leutweiler, wegen zwei schweren Fällen, des betrügerischen Bankerotts angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist; etc.

Das Assisenhof erklärt die gegen Jacob Robinson eingeleitete, dem in Haubtsache Bezug habenden schriftlichen vorgängigen Controverfahren, gemäß für vorschriftsmäßig;

Erklärt demgemäß denselben des betrügerischen Bankerotts für schuldig, und zwar deswegen

1. daß er bei seiner zu Ende des Monats Juni 1852 eingetretenen Zahlungseinstellung, mit Hinterlassung einer Activ- und Passivmasse bedeutend übersteigenden Schuld, verborgen, eine Summe von wenigstens 2200 Gulden baares Geld mit sich genommen, überdieß bei Seite geschafft und seinen Gläubigern entzogen hat;

2. daß er weder Handelsbücher noch Inventar geführt oder wenigstens keine solche Bücher geführt hat, welche seine wahre Activ- und Passivmasse darstellen;

Demnach hat Gesetz verurtheilt den mehrgenannten Jacob Robinson

in contumaciam zur Verantwortung vorgeladen in der Person von seinem Vertreter, sowie in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von vorgenommener Abfassung gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsboten in der Stadt Kreisamtsbezirken von einem Schöffen vorgelesen, sowie daß dieses Urtheil auch in Auszügen gedruckt und von dem in Gesetzen bestimmten Orten vorgeschlagen werden;

Verordnet ferner, daß der Verurtheilte das Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils von als Verurtheilten einen Abwesenden betrachtet und behandelt werden soll, und daß in diesem Falle in demselben Zeitpunkte von drei Tagen an Ausfertigung desselben der Verurtheilung, Verurtheilung der Verurtheilten, zugestellt werden.

Also gesprochen und gerichtlich zu Homburg in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom sechszehnten May sechszehnhundert drei und neunzig.

Unterzeichnet: Kitzfeld. Hilgard. Laurent. Molitor. Foell und Erbar.

Vorgenommen ist vor allen Dingen, einhellig und verfügt, alsobald zu vollziehen.

Für richtigen Auszug,

Erbar Obergerichtsschreiber.

PUBLICATIONS COMMISSION PFALZ

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. bezirksgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15ten Januar l. J., wodurch

Johann Dahlmann,

28 Jahre alt, geboren zu Hornbach, zuletzt Koechin in der Schenke zum Rothenberg zu Zweibruecken, dermalen flüchtig, des gewerbsmäßigen Diebstahls sowie des Verbrechens einer polizeilichen verletzung und wegen die Assisen verwiesen worden ist; etc.

Das Assisengericht erklärt die gegen Johann Dahlmann eingeleitete, dem in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlungen vorgezeigten Contumazial-verordnung für angehalten;

Erklärt den genannten derselben für schuldig, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und strafmildernden Umständen einer mehrfachen Person, dermalen als Mitthäter

1. in der Nacht vom 18ten auf den 19ten November 1852 den Versuch gemacht zu haben, in dem bewohnten Hause des Handelsmann Cahen zu Ludwigsthesen, mittelst gewaltsamer Einbrechung einer Thüre, einen Diebstahl zum Nachtheil des genannten Cahen zu begehen;

2. in der Nacht vom 24ten auf den 25ten November 1852 in dem bewohnten Hause des Schultheiß Kaid zu Hornbach, zum Nachtheil dieses Letzteren

a) einer Summe von 4956 Fl. 25 Xr., bestehend in baarem Gold- und Silbergeld, sowie in Hypotheken,

b) einige Goldbarren, zwei Pfund und zehn verschiedene Schaumünzen und zwar mittelst Pfändung und Versteigerung zu ziehen und in Gemäßheit zu theilen zu lassen;

Ferner theilt sodann der unterzeichnete Johann Dahlmann in contumaciam zur Verantwortung, soweit sie den Inhalt seiner Fragen und Folgerungen mit der heutigen vom 19ten Februar 1853 datirten Theilung betrifft, den Schreiner, Weingeistes Becker, Schreiner und Glasermeister Herder, Johann Dahlmann, zu den Akten, soweit sie ihn allein zur Last stellenden Theile der Contumaz, Ziffer weise;

Ferner ordnet das Gericht binnen drei Tagen von vorgenommener Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsdiener sowie den Marktpolizei der Stadt Zweibrücken an einem Pfahl aushängen, sowie das dasige Urtheil auch im Auszuge abdrucken und an den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden;

Ferner, daß das Aufgebot des Vermögens, theilweise vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an gerechnet und Abwesenden bestätigt und verwaltet werden soll und das zu diesem Ende in derselben Zeitschrift von drei Tagen ein Auszug desselben durch K. Kreisregierung, Kammer des Innern, bekannt gemacht werde.

Also erkannt und verurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom sechszehnten Mai sechszehnhundert drei und fünfzig.

Unterzeichnet: Hitzfeld. Hilgard. Laurent, Notar, Foell und Huber.

Vorstehendes Urtheil ist heute dem Beklagten, welcher es verlangt, zu vollziehen.

Für wirklichen Auszug,

Huber Obergerichtsschreiber.

Transcription.

Contumacial-Protocoll.

Heute den ersten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig, des Vormittags um 9 Uhr vor mich den unterzeichneten Peter Joseph Ruppertsberger, Untergerichtsschreiber am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, in Begleitung des mich ansagenden des Kgl. Gerichtsdieners Christ. Lorenz Hartmann, sind der Pfalz wirklichen Regierungsrath Heinrich Graul von Speier und der Marktpolizei Friedrich Rath und wurde gesagt durch Letzteren an einem in der Mitte dieses Platzes angebrachten Pfahle ein gedrucktes Exemplar des durch das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken unterm sechszehnten Mai sechszehnhundert drei und fünfzig, welches Urtheil auch im Auszuge abgedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen worden, contumacialiter gegen Johann Dahlmann, 28 Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, zuletzt Bäcker in der Pfalz, jetzt Aufenthalts zu Bergzabern, Landwehrmann, das gerichtlicherseits diesseitige Urtheil, sowie das Verfahren in contumaciam für gehörig erklärt und zu vollziehen befohlen in der Form wie oben steht, soweit solches mit dem heutigen vom 19. Februar 1853 datirten Urtheile Simon Schreiner, Weingeistes Becker, Schreiner und Glasermeister Herder, Johann Dahlmann, zu den Akten soweit sie ihn allein zur Last stellenden Theile des Contumacialverfahrens betrifft, auch das Vermögen des Schuldners vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden bestätigt und verwaltet werden soll vorgenommen, endlich gegenwärtige Amtshand-

lung vorfindet worden ist – weshalb mit mässiger Strafe
Rundum im Bleiben bei Publikation weiters gelassen

Hierüber Akt, weiset in Gemässheit der Art. 378. und
472 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, zu seiner Kanzlei
um Tags wie hiezu bestimmt, welchem der Untersuchungs mit
dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnet hat.

Fait ut supra: Heinrich Graul und Kupperleitner.

Nro 2540. Gratis verzeichnet zu Immenstadt den ersten Juni 1853. vol.
fol. 43. c. 8. (ohne Gebühr). Kgl. Landrichter. gez. Fuck.

Also beurkundet zu Immenstadt am 1. Juni 1853

Der Königl. Lgz. Gerichtsschreiber

Kupperleitner
Lgz.

Kosten:
Gebühr des Gerichtsdiener / 1. 24 kr.

K.B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Vorstehendes Protokoll wurde mittels in Leitung
durch den unterzeichneten Obergerichtsschreiber dem
Inhalte des Original-Aktstücke wiedergeschrieben.

Zweibrücken den 6ten Juni 1853.

Hebert Obergerichtsschr.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. bezirksgericht Obergerichtsschreiber der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Untersuchungsrichters und des k. Appellationsgerichtsrathes der Pfalz vom 30ten März 1853, wodurch

Philipp Brodbeck,

23 Jahre alt, Weinzierl, geboren und zuletzt wohnhaft in Kusel, Bezirksamt Kaiserslautern, derzeitlen flüchtig, der criminellen Verfolgung verhaftet und vor den Assisen verwiesen worden ist; p. p.

das Assisenurtheil erkläret den angeklagten Philipp Brodbeck für schuldig, am 19ten März 1852, Abends um 7 Uhr Heuen, im District Steinigenwand in der Nähe des Forsthofs Kind den Tod des verehelichten Fleischer Forstpfalz mit Kaiserslautern durch Schläge mit stumpfen und schneidenden Werkzeugen durch den Kopf und die rechte Hand in der Absicht schwerwiegend verschuldet zu haben, diese Verletzungen Schläge, Hiebe, Wunden und Krankheit, aus denen Verletzten Tod und Folge hatten;

Demnach hat passirt den angeklagten Philipp Brodbeck, 23 Jahre alt, Weinzierl, geboren und zuletzt wohnhaft in Kusel, in contumaciam zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von Zehn Jahren und in

die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Nachrichter auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal an einen Pfahl angeschlagen, sowie daß dieses Urtheil auch im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeheftet werde;

Verordnet ferner, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug desselben der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zugefertigt werden soll.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom vier und zwanzigsten Mai 1853.

Unterzeichnet: Hitzfeld. Hilgard. Laurent. Motitor. Foell. Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Auszug,

Faber Obergerichtsschreiber.

PFALZ

Transcription:

Executions-Protocoll.

Heute den ersten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig, des Vormittags um 1/2 8 Uhr verfügte sich der unterzeichnete Peter Josef Ruppertshoven, Untergerichtsschreiber am Kgl. bayer. Bezirksgerichte zu Frankenthal in Begleitung des auf Ansuchen des Kgl. General-Staats-Procurators für die Pfalz erschienenen Nachrichters Heinrich Graul von Speyer auf den Marktplatz hiesiger Stadt und wurde sofort durch Letztern an einem in der Mitte dieses Platzes eigens errichteten Pfahle ein gehörig beglaubigter Auszug des durch das Kgl. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken unterm vier und zwanzigsten Mai abhin erlassenen Urtheils wodurch Philipp Brodbeck, 23 Jahre alt, Winzer, geboren und zuletzt wohnhaft in Ungstein, Kanton Dürkheim, dermalen flüchtig, der criminellen Mißhandlung in contumaciam für schuldig erklärt, zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von zehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll verordnet, endlich gegenwärtige Amtshandlung verfügt worden ist - angeheftet und während drei Stunden den Blicken des Publikums ausgesetzt gelassen.

Worüber Akt, errichtet in Gemäßheit der Art. 378. und 472 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu Frankenthal am Tage wie Eingangs besagt, welchen der Nachrichter mit dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnet hat.

Sind unterschrieben: Heinrich Graul und Ruppertshoven.

Nro 2541. gratis einregistrirt zu Frankenthal den 1. Juni 1853 vol. 124. fol. 43. c. 6. (ohne renvoi). Kgl. Rentamt. gez. Frick

Also transcribirt zu Frankenthal den 1. Juni 1853

der Königl. Bez. Gerichtsschreiber

Ruppertshoven
i. pq.

Kosten:

Gebühr des Gerichtsboten f. 1. 24. kr

K. B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Vorstehendes Protokoll wurde durch den unterzeichneten Obergerichtsschreiber unter'm heutigen am Fuße des erwähnten Urtheils transcribirt.

Zweibrücken den 6ten Juni 1853.

Faber

232

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das Koenigl. bayerische Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibruecken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer, vom 10ten Juni laufenden Jahres, wodurch

Friedrich Groeninger

52 Jahre alt, Weissgerber, wohnhaft zu Bergzabern, dermalen flüchtig, des zurückgelassenen Vorhaftes entlastet und vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der neuen namentlichen Vorladung des Königl. Prokurators beim genannten Anklagegerichte; &c. &c.

Nach Einsicht der Art. 384, 381 N° 4, ~~5~~ 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366, 368, 471 und 472 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren; &c.

Erklärt das Assisengericht den wider Friedrich Groeninger eingeleiteten, über in Contumaciam festgestellten Thatbestand vorstehenden Contumacialspruch vorläufig für begründet;

Erklärt demgemäß den genannten Friedrich Groeninger für schuldig im Laufe des Monats Januar 1853 zu Bergzabern aus einer in dem Streite, welcher der Ehefrau seines 8 Jahren Wilhelm Schultz, Barbara Hubbleda, gegen den Ehemann Hubbleda wegen Ehescheidung anhängig war, gegen diese Hubbleda mittelst einer falschen

Schuldsache, Gläubiger der Stadt Zweibrücken, gegen Adam Schmelzinger Ehefrau Margarethe geborne Schmitt von Zweibrücken wegen Forderung, Pfandrechts-Anerkennung und Vollstreckung, Nummern 7793, 7794, 7797, 7807 und 7811, wegen Hauptsumme von 2500 Gulden, zu deren Abtragung Schuld Zahlung zu leisten;

Demnach Gläubiger Gegenwärtig den unterzeichneten Friedrich Groeninger in contumaciam zum Zuziehungsverbieter Rechte in der Dauer von zehn Jahren und zu den Kosten des Prozesses;

Demnach, daß binnen drei Tagen nach Zustellung dieses Urtheils Gläubiger durch den Rechtsanwalt gegen den Stadt Frankenthal zu einem Pfandrechte, sowie daß dieses Urtheil auch im Auszuge gedruckt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werde;

Demnach Gläubiger ferner, daß dieses Urtheil Schuldner nach Zustellung des Urtheils an selbe, Abwesenden bestellten und angenommen worden soll, und daß zu diesem Ende in demselben Zeitpunkt von drei Tagen ein Auszug desselben der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugeschickt werde.

Also erkannt und Urtheil zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz, durch den Stadt Zweibrücken, gegen Adam Schmelzinger Ehefrau Margarethe geborne Schmitt von Zweibrücken wegen Forderung, Pfandrechts-Anerkennung und Vollstreckung, Nummern 7793, 7794, 7797, 7807 und 7811, wegen Hauptsumme von 2500 Gulden, zu deren Abtragung Schuld Zahlung zu leisten;

Demnach Gläubiger gegenwärtig den unterzeichneten Friedrich Groeninger in contumaciam zum Zuziehungsverbieter Rechte in der Dauer von zehn Jahren und zu den Kosten des Prozesses;

Demnach, daß binnen drei Tagen nach Zustellung dieses Urtheils Gläubiger durch den Rechtsanwalt gegen den Stadt Frankenthal zu einem Pfandrechte, sowie daß dieses Urtheil auch im Auszuge gedruckt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werde;

Demnach Gläubiger ferner, daß dieses Urtheil Schuldner nach Zustellung des Urtheils an selbe, Abwesenden bestellten und angenommen worden soll, und daß zu diesem Ende in demselben Zeitpunkt von drei Tagen ein Auszug desselben der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugeschickt werde.

Also erkannt und Urtheil zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz, durch den

Zweibrücken zu Zweibrücken vom 30ten Januar 1843.

Unterzeichnet: Serini, Laurent, Molitor, Foell, Glaser und Faber.

Vorgenommen ist nun alles, was zu vollziehen, vollzogen in Vollzug zu setzen.

Für wörtlichen Auszug,

Ferber, Obergerichtsschreiber

Zweibrücken.

Executions-Protocoll.

Heute den siebenten September achttausend und siebzig, des Morgens um 8 Uhr vorstellig sich der unterzeichnete Gerichtsvollzieher, assistirt Untergerichtsschreiber am Kgl. Landgerichte Zweibrücken, um Vollstreckung des auf Anrufung des Kgl. Generalprocurators der Pfalz ergangenen Urtheils des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 8. Juli 1870 zu Gunsten des Gerichtsvollziehers Heinrich Graal von Zweibrücken, mit dem Wohnsitze daselbst und wurde gestern durch Anschlagen an einen in der Mitte dieses Platzes angebrachten Pfosten im gesetzlich vorgeschriebenen Auszug des Urtheils, wodurch Friedrich Groeninger, 52 Jahre alt, Rentirer daselbst, wohnhaft zu Zweibrücken, des qualificirten Diebstahls in contumaciam für schuldig erklärt und zu 2monatlicher Zuchthausstrafe in Verbindung mit sechs Jahren Ehrverlust, Stellung unter Polizeiaufsicht für gleiche Zeit, Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt, dann Verfügung des Urtheils im Zeitpunkte von drei Tagen nach Zustellung des Urtheils an selben Abwesenden bestellten und angenommen worden soll, vorgenommen, welche gegenwärtige Amtshandlung vorgelesen worden ist, - unterschrieben und während dem Lesen der Publikation Anwesende gelassen.

Brandenburg - unterschrieben in Gemäßheit der Art. 378.

und 472. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, Saarbrücken, den Tag mit Hinzuziehung beeidigter Dolmetscher mit dem Gerichtsschreiber nach Vorschrift unterzeichnet sind.

Sind unterschrieben: Heinrich Graul und Ruppertsberger.

Nro 3705. Gratis registrirt zu Saarbrücken am siebenten September achtzehnhundert drei und fünfzig; vol. 105. fol. 27. c. 1. Empfangen 2 Sgl. Rechnung, pro a.a. Flatter.

Also beurkundet zu Saarbrücken am 7. September 1853.

Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber

Kupperschmitt

Vorstehendes Protokoll wurden Behufs der unterzeichneten zweiten Untersuchungsrichterschreiber unter dem heutigen dem Tage des erwähnten Urtheils beurkundet.

Saarbrücken den 12ten September 1853.

Reber
II. Untersuchungsrichterschreiber.

Protocoll
über die Verkündung eines Urtheils-Abzugs.

Heute den siebenten September achtzehn hundert drei und fünfzig, des Vormittags um zehn Uhr, sind dem ins Contumacialverfahren zu Untersuchungshaft verurtheilten Wilhelm Achilles Dirkes, Gerichtsschreiber von Königs-Lautersbergerhütte zu Louisenthal, in Gemäßheit eines Urtheils des Königl. Assisenhofs des Saarbezirks zu Saarbrücken vom Tage und zum Verbrechen des Vorsatzlichen Mordversuchs in Person des Königlichen Generalprocurators von Kgl. Appellationsgerichtshofs der Pfalz zu Zweibrücken,

Abraham Dreyfuss, 23 bis 24 Jahren alt, Handelsmann, wohnhaft in Völklingen, Saarbrücken, Kreis Ottweiler,

Rabbiner Dreyfus dann den Vorsitzenden des Handelsgerichts Rudolf Kirchenbauer um einen Eid zu leisten,

sodann den Handelsrichter zu Vereidenden berufen, um diese Aufforderung zu vollziehen.

Nachdem vorgekommen, wurde dann den bereits verantwortenden Beschuldigten Heinrich Graul von Edesheim um Ablegung des angeführten Verhörs um einem innerhalb des Handelsgerichts-Sitzungssaales aufgestellten Pfeiler mit dem Gesichte gegen Süden vorgerufen, um derselbe während des Eides Leistung stehen.

Hierauf hat der Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 und des Artikels 472 der zivilen Prozeßordnung vorgängiges Protokoll aufgenommen, um zu lesen, wie folgt: -

Kirchner.

25 Nov. 1853

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs v. Bayern.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagskammer des K. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 24. September 1853, wodurch

Abraham Dreyfuß,

23 bis 24 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Edesheim, dermalen flüchtig, des betrügerischen Bankerotts angeklagt und vor die Assise verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der die 28ten desselben Monats durch die K. Handelsbeisitzer vorgenommene Anklage-Akte;

Nach Einsicht der Art. 593 No 2 des Handelsgesetzbuches; 402 des Strafgesetzbuches; ferner der Art 19 und 36 ibidem, dann der Art 471, 472 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, nebst der Art. 599 des Handelsgesetzbuches und 683 der Einführungsgesetzbuches

p. t. t.

Erklärt das Assisengericht den wider Abraham Dreyfuß eingeleiteten, dann in heutiger Sitzung stattgehabten Debatten, wovon gegenwärtiges Tableau eigentlich nur für maßgebend wird;

Erklärt demgemäß den gegenwärtig Abraham Dreyfuß für schuldig des betrügerischen Bankerotts und zwar dadurch, daß derselbe am im Anfange des Monats Juni des Jahres bewerkstelligten gänzlichen Zahlungseinstellung und Gläubiger und Entweichung zur Zeit, wo er sich notorisch im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befand, mit Hinterlassung einer Schulden-

Masse von zweitausend dreihundert vier und zwanzig Gulden vier und vierzig Kreuzer und festgesetzten Klimpfennigen, den größten Theil der in seinem Lokale zu Hallstatt vorräthig gewesenen Waaren mit genommen, dadurch bei Letzterer gestörtet und seiner Fallibenmasse entfremdet hat;

Demnächst hat der unterzeichnete Obrigkeitsbeamte die contumaciam zur Zwangsverkaufsstrafe in der Dauer von fünf Jahren mit zu den Kosten des Verfahrens;

Demnach, daß innerhalb drei Tagen von Morgen an in Ausgang gegen mündlich zu Protokoll durch die Verkäufer auf dem Marktplatze der Stadt Traunkirchen an einer Tafel angeschlagen, so wie daß dieses Urtheil dasselbe Ausgang gedruckt und an drei im Orte bestimmten Orten angeheftet werde.

Demnächst kommt, daß der Einwendung des Verurtheilten von dem Ausgangsblicke der Vollziehung des Urtheils an die Einwendung Abweisung bestimmt und zurückgewiesen werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen in Ausgang desselben der K. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zugefertigt werde.

Also geschehen und gerichtlich in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes zu Traunkirchen vom fünfzehnten zwanzigsten November achtzehnhundertdreiundfünfzig.

Von wegen Vollzugs soll von Allen denen, die es angeht, schuldigst gehalten werden.

Für wirklichen Ausgang

Reber
d. Z. Ob.

K. K. PRIVILEGIERTES ... PUBLIK

Vorstehendes vorgelesene Protokoll wurde
unterschrieben durch den unterzeichneten
zweiten Gerichtsschreiber im Auftrag des
Ortsrichters Wolfsteig transcribiert

Zwiefalten den 16ten Dezember 1853.

Rieber

Protocoll

über die Aufnahme eines Ausgleichs-Vertrags.

Heute dem Einundzwanzigsten September eintausend achthundert und dreiundsechzig, dem Vormittags um zehn Uhr, hat der unterzeichnete Wilhelm Achilles Diehres, Gerichtsschreiber und Königl. Notariatsverweser zu Kirchheimbolanden, in Gemäßheit eines Auftrags des Königl. Bezirksgerichts daselbst, dem Ersuchen eines Vergleichs-Versuchs zwischen nachbenannten Betheiligten sich unterzogen:

in Sachen

des Königlichen Bauern Jakob Hammelmann von Königlichen Hofe Obermoschel, Klägers, an den Beklagten,

gegen

Ludwig Hamenstein, 36 Jahre alt, Knechts und Taglohn Gärtner zu Kirchheimbolanden, wohnhaft, dermalen auf Flüglichem Fuße,

wegen demselben wegen Entwendung Landwirthschaftlicher Instrumente in Contumaciam zur Hauptverhandlung in der Sache vor Königl. Polizei Gericht zu dem Orte des Thatbestands verwiesen sind,

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das K. B. Assisenhof der Pfalz zu Zweibruecken hat folgendes Urtheil gefaellt:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage kammer des K. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 24ten September l. J. wodurch

Ludwig Hauenstein

36 Jahre alt, Kunst- und Handelsgaertner, wohnhaft zu Kirschsumbalenbrunn dermalen fluechtig, des Betruegereien beschuldigt angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 3ten Oktober d. J. datirten K. Verhandlungsprotokolls;

Nach Einsicht der Art 593 N° 3 des Handelsgesetzbuches, 408, des Strafgesetzbuches, sowie der Art 19 u. 36 ibidem, dann der Artikel 471. 472 und 368 der peinlichen Prozessordnung, wie auch der Art. 599 des Handelsgesetzbuches und 683 der Civilprozessordnung p. p.

Erklaert das Assisenhof den minder Ludwig Hauenstein wegen der in fruehtiger Sitzung stattgefundenen Laudemiarzieh prozeduren für unschuldig;

Erklaert demgemaess den genannten Ludwig Hauenstein für schuldig des betruegerischen Bankrotts und zwar Verdienst, daß er bei seinem im Laufe des Monats Januar 1853 bemerkstelligten Flucht zu einer Zeit, wo er sich notorisch in Zustande der Zahlungsunfaehigkeit befand, mit Zuruecklassung seiner seine Aktiv-Vermoegen um betrueglichen

† Verfassen für Wort zu Ueber

mundan ist, daß inzwischen dem Angeklagten, wenn 24 Stunden Aufenthalt gestattet wird, nur Rückzug nach dem Großherzogthum Hessen, nicht aber nach dem Bezirksamt Kaiserslautern, wo seine Familie wohnt, gestattet werden solle,

sich auf dem Bezirksamt zu Kaiserslautern anzugeben, um diese Haft abzubüßen zu können.

Uebrigens wird der Angeklagte durch den Advokaten Heinrich Graul von Zweibrücken und Rechtsanwalt Wolfgang Wagner von Kaiserslautern vertheidigt.

Hiernach Gott der Allmächtige in Gemäßheit des Artikels 42 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 und des Artikels 372 der peinlichen Prozeßordnung gegenwärtiges Urtheil Protokoll aufgenommen, um zu Allem was Recht.

Vidimus=

zweitausend Gulden übersteigenden Schuldsumme, wie dieselbe von circa zweitausend Gulden herrührt und Zahlungsversprechen, Schuldscheine, Verträge, Schriften und sonstige Urkunden mitzuzeichnen hat.

Verurtheilt sofort den mehrgenannten Ludwig Hauenstein in contumaciam zur Zwangsarbeitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens;

Anordnet, daß innerhalb dreier Tage von Morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vollstreker auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken an einem Pfahle angeschlagen, sowie daß dieses Urtheil auf ein Auszug gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten ausgestellt werde.

Anordnet ferner, daß das Verzeichniß der Vollstreker der Vollziehung des Urtheils an als Verzeichniß eines Abwesenden bestimmt sei und verwendet werden soll und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug desselben der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugefertigt werde.

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken dem vier und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig

Gegenwärtiges soll nun Allen denen, die es angeht, vollzogen werden.

Zum ersten Auszug

Weber

241

Vor endesunterschriebenen vorgelesenes Protokoll
worauf meinem Gutachten zum Fürsten Interdi-
ctions-Erkenntniß von dem Gutachten zugezogenen
zweiten Aerzten nichts schreiben Unterschrieben

Hamburg den 12ten Dezember 1853.

Preuß

Protokoll

gemäß Artikel 378 der peinlichen Prozeßordnung und 32 des Patentes vom 18. Juni 1811.

Heute den achten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Stellvertreter des Bezirksamtmanns Dr. Lenzinger zu Nichtschreiber Wöcherl, dann Kanzlisten Königlicher Kreis- und Landgerichts-Assessor Dr. Anton Ziegler, auf den gewöhnlichen Platz vor dem städtischen Rathhause zu Landau begeben, woselbst der Metzgermeister Israel Isaak von Nimmt auf Ansuchen des Kgl. Bezirksamts Landau, wegen Verletzung des Patents vom 25. November 1853, wodurch David Mayer, der Jüngere, 45 Jahre alt, Hausknecht, zu Weikersheim, wohnhaft zu Birnweiler, Bezirksamts Landau, dahin flüchtig, wegen fraudulöser Verheimlichung und Verschleppung seiner Mobilien und dem ihm zur Fortschaffung gegebenen Verbote zu Birnweiler am 12. November 1851, in der Absicht seine Gläubiger zu betrügen, Kassen- und mit Geldstrafe für Mehrere und Jeden des Eigenthums, in contumaciam zur Verantwortung gezogen ist worden ist, — vorgenommen hat. Diese Arbeit blieb offen und zwischen 8 bis 10 Uhr, wo sie wieder aufgenommen wurde.

Zur Constatirung dieses Protokolls, zeichnet hat der Stellvertreter des Nichtschreibers mit Nachgenannten Hausknechte des Landgerichts

Vorgenommene Protokoll wurde unmittelbar nach seiner Constituirung und dahin der neu ernannte Protokollführer abgegeben worden ist und die Unterzeichneten mit Zuziehung des Landgerichts-Assessors

Wöcherl
Stellvertr.

Neumann zugenommenes richtiges Protokoll mußte jetzt zu Landau vom Einzeichnen wegen dringenden Zeugen.

Wöscher

Vorstehendes Protokoll wurde aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben zweitens Beisitzer, unterschrieben vom Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts

Zweibrücken den 14ten Dezember 1853

Weber

25 Nov. 1853

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

Das K. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27ten Juli 1853, wodurch

David Mayer der Junge

45 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Mutterstadt wohnhaft zu Kirrweiler, Kantons Edenkoben, derzeit flüchtig wegen freiwilliger Brandstiftung an seinem Wohnhause und der darin befindlichen Gebäudlichkeiten zu Kirrweiler am 12ten November 1851, in der Absicht einen Betrug zu begehen, mit welcher freiwilligen Brandstiftung Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum verbunden war, in Einverständniß mit einer andern Person, welche denselben an jenen Gebäulichkeiten verübten Brandstiftung angeklagt war und bereits durch Urtheil des Königl: Assisen Gerichts der Pfalz vom 23. August 1853 zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, nämlich mit Leopold Weis, 44 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Kirrweiler — in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 28ten Juli 1853 durch das K. Kreisstrafgericht verfaßten Anklage-Aktes;

T. T.

Nach Einsicht des Art. 434 des Strafgesetzbuches dann des Art. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, ferner der Art. 368, 471, 472 und peinlichen Prozeßordnung und Art. 26, 36 und 53 des Strafgesetzbuches

T. T. T.

Aus diesen Gründen

erkennt das Assisengericht der gegen den David Mayer eingeleitete, dem in heutiger öffentlicher Sitzung stattgehabten Verfahren, irrevocirenden Landleute-Jury vorgelegte Frage mehrheitlich:

Erklärt demgemäß den gemeinten David Mayer der Fragen schuldig am zwölften November 1853 zu Maikammer in der Absicht seine Gläubiger zu betrügen um Baarschaft und mit Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum freiwillig in Brand gesteckt zu haben in Einverständniß mit einem andern Person, welch wegen desselben an ihrem Gedächtnißfeiern verübten Verbrechens durch das k. Assisengericht der Pfalz bereits am 23ten August 1853 zur Todesstrafe verurtheilt worden nämlich mit Leopold Weiß 44 Jahre alt Ackerer geboren und wohnhaft zu Diedesfeld —

Demnächst fasst den vorgenannten David Mayer in contumaciam zur Todesstrafe vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Landau, sowie zu den Kosten des Verfahrens solidarisch mit dem bereits am 23ten August 1853 verurtheilten Leopold Weiß Ackerer zu Diedesfeld welche Kosten liquidirt sind zu —

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von Morgen an die Ausfertigung des gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsitzer auf dem Marktplatze der Stadt Landau an einem Pfahle angeschlagen, sowie daß dieses Urtheil durch die Ausfertigung gedruckt, und an die im Gesetze bestimmten Orten angeheftet werde.

Verordnet ferner, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an alle Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen die Ausfertigung des Urtheils der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen zugefertigt werde.

Also gesprochen und gerichtet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig.

Gegenwärtiges soll dem Ersten dieses, die es angeht, alsbald vollzogen werde

Für wirklichen Auszug.

Reber

II. Gf.

Transcription

des Protokolles gemäß Artikel 378 der peinlichen Prozeßordnung und 52 des Dekrets vom 18. Juni 1811.

Heute den vierten dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, Morgens acht Uhr, sind wir unterzeichneter Gerichtsvollzieher des k. Bezirks Landau, Jakob Wörcher, der Inquisition Königlicher Polizeibehörde entsprechend, und da unser Platz vor dem städtischen Rathhause zu Landau bezeichnet, wohselbst der Vorsitzer Herrig Graf von Lösch in einem mit Fleurat, entfaltet und einem Auszug des Contumacialurtheils, in welchem k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken vom 25. November 1853, wodurch David Mayer, der Junge, 45 Jahre alt, Landwirth von Maikammer, wohnhaft zu Diedesfeld, Kantons Edenkoben, der innen fünfzig, wegen fraudulöser Brand-

sitzung in seinem Wohnhause und den
dazu gehörigen Gebäulichkeiten zu Kir-
chdorf am 12. November 1857, in der Ab-
sicht einen Leichenschau an Leonhard Kasper und
mit Zuhalt für Kunigunden und seinen Kin-
dern, in contumaciam zur Todesstrafe ver-
urtheilt worden ist, – ausgefolgt hat.
Diesen Abzug bleibt während zum Handen,
von uns bis zum Ufer, am Wiederholungsfalle
ausgefertigt.

Zur Confection dieses Verhandlungsbogens
zeichnet sich der Stellvertretende Gerichtsbeisitzer
in Nahe zu halten in Hinsicht des
Zeugenbeweises Neumann zugezogen und
Protokoll aufgesetzt zu Handen und Sie-
gung an zuständigen Orte.

Fertigt mit Gerichtssiegel. Wöscher.

Für diese Abschrift.
Landau den 6ten Dezember 1853

Der k. Bezirksgerichtsschreiber.

Wöscher
Stellvertr.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von
Bayern.

Des Koenigl. bayerischen Landgerichts der Pfalz zu Zweibruecken wird hiemit der Wilhelm Kunz, Handlar zu Wolfstein im Kantone Obermoschel pfalz, am 9ten April l. J. zu Neustadt in dem von Peter Walk bewohnten Hause und einer Behausung bestehend in drey Zimmer, mittels Habenichts Schloss und Schluessel eine Summe von 64 fl. betreffend Schuld zum Nachtheile des Handelsmanns Walk, unter Zumessung gesetzlicher Wiederladung und Beischaffung des in Haftung stehenden Gutes, worunter Theilen Joseph Betz von Obermoschel, sich sogleich zu stellen;

Worauf Theilen derselben sofort ein contumaciam zum Verfolg des beliebten Arrestes in das Haus von Peter Jehren und Volzberg mit dem Handelsmann Joseph Betz in der Kost von Obermoschel, sowie in die ihm Persönlich zum Theil gehörigen Hofraum und Continuezimmer bestehend;

Worauf, das innerhalb drey Wochen

von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Nachrichter auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal an einen Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug desselben der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zugefertigt werde.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des k. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 22ten August 1854.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Auszug,

Hebert Obergerichtschreiber.

K. B. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ

N°. 15432. Geht an Herrn kgl. Staatsprokurator in Frankenthal zum Vollzug gegen Wiedervorlage. Zweibrücken den 24. August 1854. Der Generalstaatsprokurator der Pfalz [illegible]

Executions-Protocoll

Heute den sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, des Morgens um acht Uhr verfügte sich der unterzeichnete Peter Joseph Ruppertshoven, erster Untergerichtschreiber am Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal auf den Marktplatz hiesiger Stadt und es wurde daselbst in seinem Beisein an einem in der Mitte dieses Platzes eigens errichteten Pfahle durch den in Ermangelung eines Scharfrichters hiezu berufenen [illegible] Peter Renker von da ein gehörig certificirter Auszug des durch das Kgl. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken unterm zwei und zwanzigsten August jüngst erlassenen Urtheils, wodurch Wilhelm Kunz, [illegible] zu [illegible], im Kanton Grünstadt, des qualificirten Diebstahls in contumaciam für schuldig erklärt und zur Zwangsarbeitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren [illegible] mit dem wegen Mitwirkung an besagtem Diebstahl gleichzeitig verurtheilten Johann Betz von [illegible], zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll verordnet, endlich gegenwärtige Bekanntmachung verfügt worden ist, – angeheftet und während drei Stunden den Blicken des Publikums ausgesetzt gelassen.

Worüber Akt, errichtet in Gemäßheit der Art. 378 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zu Frankenthal am Tage wie Eingangs besagt. Unterschrieben: Ruppertshoven.

N° 3957 gratis einregistrirt zu Frankenthal am sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig. vol. 128. fol. 19. c. 6.; ohne renvoi; Königl. Rentamt, gez.

Für die Richtigkeit gegenwärtiger Abschrift

Frankenthal den 26. August 1854

Der Kgl. Bez. Gerichtschreiber

Ruppertshoven

K. B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

Kosten:

Gerichtschreiber	f 1. 24 kr.
Nachrichter	.. 56.
	2. 20.

Vorstehendes Protokoll wurde unterm 29ten August nebst dem Original des davon erwähnten Urtheils transmittirt.

Hebert Obergerichtschr.

245

Protocoll.

Heute den fünf und zwanzigsten November
achtzehnhundert vier und fünfzig, des Vormit-
tags um halb neun Uhr, sind der unterzeichnete
Ludwig Henke, stellvertretender Friedensrich-
ter bey dem Königlichen Landgerichte zu
Preußisch Eylau,

in Gemäßheit eines Befehls des Königlichen
Assisengerichts der Oberlandes zu Zweibrücken
vom fünfzehnten dieses Monats,
erschienen:

in Person
des Königlichen Generals-Staats-Prokurators
am Appellationshofe zu Zweibrücken
Herrn Gustav Adolph Schwerd, dessen
Wohnort, Geburtsort, Alter, Stand und
Religion, zufolge Paßes in Lautereken,
dermalen hierselbst,

vermittelst desselben mir vorgelegten
gesetzlichen Ausweises und in Gemäßheit
meines Auftrages mir zu Protokoll gab
und sagte wie folgt:

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von
Bayern

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert vier und fünfzig folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagskammer vom zweiten September letzthin,

wodurch

Gustav Adolf Schwerd,

drei und zwanzig Jahre alt, gebürtig aus Speyer, Bierbrauer, zuletzt Landwehrsoldat in Landau, dermalen flüchtig, wegen gemeinschaftlich begangenen Angriffes auf die Schamhaftigkeit eines Kindes unter zwölf Jahren allein Verbrechens des Todtschlags mit Rath des Vermögens achthundert vier und fünfzig angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Erklärt das Bezirksgericht den angeklagten Gustav Adolf Schwerd für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe des

Zwangsarbeiten in der Dauer von fünf
Jahren und zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen
von heute an die Nutzung dieses Ver-
theils durch den Maire auf dem
Marktplatze der Stadt Kaiserslautern
an einem Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet ferner, daß das Vermögen
des Verurtheilten vom Augenblick der Voll-
ziehung des Todesurtheils an als Vermögen
eines Abwesenden beschlagnahmt und verwaltet
werden soll, zu welchem Ende die weitere
Nutzung des Antheils der Königlichen
Domänenverwaltung Kammer der Finanzen,
zugeschrieben werde.

Vorgenommen ist von allem dem,
die ab angesetzt, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Abzug.

Der Obergerichtsschreiber.

APPELLATIONS GERICHT
PFALZ.

Kostenbetrag.

Stempelgebühren für Ausfertigung dieses Protokolls ... fl. 24 x. Kreuzer, sind entrichtet, wie Beilage.

L. Gmelch
Pf.

K. BEZIRKS GERICHT KAISERSLAUTERN

Vorstehendes Protokoll wurde mit dem Beifügen durch den unterzeichneten Obergerichtsschreiber dem Beschuldigten vorgelesen.

Zweibrücken den 27ten November 1854.

Lebert

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat in der oeffentlichen Sitzung vom 13ten Juni 1855 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27 Januar 1855, wodurch

Ludwig Froeklich,

34 Jahre alt, Maschinist in Durkheim wohnhaft, dermalen flüchtig, und bestrafungsweise Contumaz erklärt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Erklärt das Assisengericht den genannten Ludwig Froeklich für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeiten in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, dass innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug dieses Urtheils dreimal in Intervallen durch das Intelligenzblatt der Stadt Frankenthal und einmal durch Anschlag bekannt gemacht werde;

Verordnet ferner, dass das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden behandelt und sequestrirt werden soll, zu welchem Ende ein authentischer Auszug des Urtheils der Königl. Steuerdirection, Kammer der Finanzen, zugestellt werde.

Zugleich beauftragt ist man allen denen, welche es angeht, selbiges in Vollzug zu setzen.

Für richtigen Auszug,

Der Obergerichtsschreiber.

Executions-Protocoll.

Heute den zwölften und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfundfünfzig des Vormittags um neun Uhr erscheint der unterzeichnete Alfred Karsch, Untergerichtsschreiber am hies. königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal auf dem Marktplatz daselbst und es wurde daselbst in seinem Beisein von einem in der Mitte dieses Platzes eigens aufgestellten Theile durch den hiezu vom königlichen Herrn Generalstaatsprocurator der Pfalz beauftragten Herrn Assessor Graul aus Speyer ein gerichtlich carthificirter Auszug des durch das hies. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken unterm dreizehnten Juni 1855 erlassenen Urtheils verlesen,

Ludwig Frechlich, Maschinikus in Mörsch, wohnhaft, der daselbst eingeschriebene Contumacirte in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten verurtheilt worden, dass der Verurtheilte vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Abwesender behandelt werden soll, so lange bis derselbe entweder sich stellt oder gefangen wird, endlich gegenwärtige Verhandlung verfügt worden ist, — vorgelesen und mit einem Exemplare des Urtheils der Anschlag an die öffentliche Gerichtstafel bewerkstelligt worden sei.

Worüber Akt verfasst in Gemässheit der Artikel 471 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren zu Frankenthal an Tag und Jahr eingangs.

Unterschrieben Karsch.

Nr 3014 gratis registrirt zu Frankenthal den zwölften und zwanzigsten Juni 1855. vol: 131 fol: 7. case 7. Taxe Cent. Der Contrôleur unterschrieben Friedt.

Transcribirt nach der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal den zwölften und zwanzigsten Juni 1855.

Vorstand Bezirksgerichts Assessor

Vorstehendes Protokoll wurde mir dem Unterzeichneten, zweiten Untergerichtsschreiber unterschriftlich vorgelegt.

Zweibrücken den 3 Juli 1855

Sartorius

II Untergerichtsschreiber

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 13 Juni 1855 folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht des Urtheils des Untersuchungsrichters und des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 24 Januar 1855, wodurch

Philipp Keene,

50 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Mörsch, Inventar Nro 1 dort, des betreffenden Verbrechens verdächtig und vor die Assisen verwiesen worden ist;

p. p. p.

Erklärt das Appellationsgericht den genannten Philipp Keene für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, dass binnen drei Tagen von morgen an ein Auszug des Urtheils durch den Vorsteher jeder Gemeinde Marktplatzes der Stadt Frankenthal an einem öffentlichen Platze angeschlagen werde;

Verordnet ferners, dass der Verurtheilte vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Abwesender behandelt und wenn er sich stellt oder gefangen wird, zu verhaften und Auszug des Urtheils der k. Generalprocuratur, Kammer der Anklagen, zuzustellen sei.

Gegenwärtiges ist von allen Behörden, welche es angeht, vollziehen zu lassen.

Für richtigen Auszug,

Der Obergerichtsschreiber.

APPELLATIONS GERICHT PFALZ

251

Executions-Protocoll.

Heute den zwei und zwanzigsten Juni 1855 achtzehnhundert fünf und fünfzig das Rheinkreis des unterzeichnete Adjunct Karsch, Gerichtsvollzieher bei dem königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal in der Marktgasse hiesiger Stadt und in meiner Amtswohnung in meinem Amtsorte in der Mitte dieses Platzes wegen nachstehenden Falles durch den gegenwärtigen requirirenden Theil Herrn Jacob Gabriel Müller Ackersmann dahier mir gesetzmäßig carthsicirten Auftrag des durch das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken unterm Dreizehnten Juni 1855 erlassenen Urtheils, nachdem

Philipp Heene Müller aus Hochdorf kantons Neuenstadt, der Contumacialladung in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten verurtheilt worden, (laut der Urkunde des Urtheilsspruchs vom Augustblatt der Urtheilsfällung des Strafurtheils vom Appellationsgerichte der Pfalz, sowie der Urkunde des Vollzugsbefehls vom Abgangsblatt und zwar endlich der Urkunde des Vollzugsbefehls vom Abgangsblatt endlich gegenwärtiger Amtshandlung nachgewiesen werden will) — vorgenommen und demnach dem Schuldigen das Urtheil vorgelesen und ihm solches zugestellt.

Worüber dieses Protokoll gefertigt.

Gemäß Urkunde ist gegenwärtiger Act verwiesen in Gemäßheit der Artikel 378 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren zu Frankenthal zu liegen.

Gerichtsvollzieher Karsch.

Nr 3014 gratis registrirt Frankenthal den zwei und zwanzigsten Juni 1855 vol: 131 fol: 7 c. 7. (sieben Centimen) Kgl. Einnehmer Gerichtsvollzieher Frick.

Transferirt auf der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal den zwei und zwanzigsten Juni 1855.

Der Kgl. Bezirksgerichtsschreiber

Gemäß Urkunde ist gegenwärtiger Act verwiesen in Gemäßheit der Artikel 378 und 472 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren zu Frankenthal zu liegen.

Gerichtsvollzieher Karsch.

Nr 3014 gratis registrirt Frankenthal den zwei und zwanzigsten Juni 1855 vol: 131 fol: 7 c. 7. (sieben Centimen) Kgl. Einnehmer Frick.

Transferirt auf der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal den zwei und zwanzigsten Juni 1855.

Der Kgl. Bezirksgerichtsschreiber

Gartorius

II Actuar

Vorstehendes Protokoll wurde diesseits unterzeichnet und gefertigt an Gerichtsstelle des amtsgerichtlichen Urtheils Frankenthal.

Frankenthal den 3ten Juli 1855.

Gartorius

II Actuar

Protokoll.

Heute den zwei 23 und zwanzigsten Juni 1855 achtzehnhundert fünf und fünfzig, das Rheinkreis des Königs Otto Max Joseph, dahier in meiner Amtswohnung, Ich Louis Müller, Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal in Gemäßheit eines Befehls des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vom dreizehnten laufenden Monats, an lassen

in Sachen

des Königlichen Fiscal-Procurators Landgerichts am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

Peter Adam Kreimbühl, Jäger und ledig Junge alt, Knecht zu Schaffhausen, zu Rodenbach, Landau Landstuhler Landgerichts, dermalen flüchtig, wegen Desertion in contumaciam zum Tode des erschießens Verurtheilung in der Pfälzer Zeitung und zu den Kosten des Verfahrens

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 13 Juni 1855 pol. gemäß das Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29 Februar 1855, wodurch

Peter Adam Kreimbühl,

36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Bordenberg, Bezirksamts Kusel, wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

p. p. p.

Erklärt das Assisengericht den genannten Peter Adam Kreimbühl für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an eine Ausfertigung des Urtheils durch den Vorsitzenden durch den Werkstellen der Stadt Kriegsamtleuten an seinem Hause angeschlagen werde;

Verordnet ferners, daß der Anfang der Verjährung des Urtheils von dem Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an gerechnet werden soll, zu welchem Ende ein gerichtlicher Ausweis der Vollziehung des Urtheils der k. Staatsanwaltschaft, sobald er der Vollziehung zugekommen ist, zugestellt werde.

Ungemessen bleibt es man allen denen, welche es angeht, solches in Vollzug zu setzen.

Für wichtigen Auszug,

Zweibrücken, den [illegible]

Gemäßheit des (in Gemäßheit des Art. Edikts vom 24ten Juni des Jahres des Edikts vom 26ten Juni 1811 und des Artikels 472 des peinlichen Strafgesetzbuches) gegenwärtiges Protokoll an: Müller, am 30 Januar, 1 Uhr Nachm.

Lesen:

Gehört. Ufer 24er

K. B. BEZIRKS GERICHT KAISERSLAUTERN

Müller

Pelz.

Vorstehendes Protokolle wurde dem selben unterzeichneten Untersuchungsrichter heute Nachmittag um 5 Uhr vorgelesen.

Zweibrücken den 3ten Juli 1855.

Sartorius

U. Untersuchungsrichter

20ten des laufenden Monats abzugeben, woselbst Ludwig Klam, 21 Jahre alt, Sohn von Ferdinand Klam Inspizienten in Rohrbach, Franziska Bleibtreu, damaligen Fleischig, wegen fortgesetzter Tödtung seines Ehemannes Johann Klam zur Haft verhaftet worden ist, welche Ueberlieferung in contumaciam ausgesprochen worden ist, welche die übrigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind, - um diesen Ersuchen gemäß §§ Akt. 478 der gerichtlichen Strafprozeßordnung von dem Verhaftsbefehle ausgefertigten Steckbriefe, sowie dem Verhaftsbefehle ausgefertigten Steckbriefe, und vorstehend gepflogen.

Der Ausschuß blieb eine Stunde lang am Schauplatz angehalten. Worüber dieser Akt aufgenommen und unterschrieben wurde.

Huber

Dieses sechzehnte Protokoll wurde unter im Einleitungen rechts des Originals und dessen aufgehaltene Richtigkeit bestätigt.

Zwettl am 24ten Mai 1894.

Huber

Heute am vier und zwanzigsten August achtzehnhundert siebenzig und siebenzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsvorsteher des k. k. Kreisgerichtes Zwettl über Requisition des k. k. Generalstaatsanwaltes, verlaut, vor sieben Uhr das Morgens in den dem hiesigen Bezirksgerichtsgebäude und zwar in den im Zweiten Stocke befindlichen Verhandlungszimmer begeben, um sodann diesen Platz ganz übersehen zu können, um der nach sieben Uhr stattgehabten Vollstreckung des durch den Kreisgerichtshof Platz am 18 Juni l. J. gegen Karl Anton Braun II., Zeglohner, geboren und wohnhaft zu Engelberg, wegen des unter angeführten Verbrechens

Protokoll.

Heute den ersten März achtzehnhundert sechsundsechzig,
10 Vormittags um halb neun Uhr, sind die unterzeichnete
Ernst Haas, stellvertretender Gerichtsschreiber an dem königl.
bayerischen Landgerichte in Kaiserslautern, in Gemäßheit
eines Befehls des Königlichen Ass.-Inspectors des Pfalz zu
Zweibrücken vom zwanzigsten des vorigen Monats,
erschienen

in Person

des Königlichen General-Staats-Prokurators am Appella-
tionsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

Carl Saltzer, sechs und zwanzig Jahre alt, protestantischer
Religion, in Klingenmünster, gebürtig aus Rheinheim, Kan-
tons Bergzabern, dermalen flüchtig,
wegen des selbe wegen gewaltsamen Angriffs auf die
Schamhaftigkeit eines unter zehn Jahren alten Mädchens,
dessen Sohn er war, sowie wegen Nothzucht, begangen an
sechs Jahre alten Mädchen, weshalb ebenfalls seine Anklage
war, in contumaciam zur Strafe des zwangsweisen
Ausscheidens aus der Reihe der Mannschaft verurtheilt
und zugleich wegen Desertion in Kriegszeit zu
sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, durch ein Urtheil des
Assisenhofs auf sechs Jahre vom ein und zwanzigsten
des vorigen Monats an, durch den Gerichtsdiener auf

256

257

Protokoll, aufgenommen in Zweibrücken am 21ten Februar 1855.

Heute den einundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfundfünfzig, Vormittags um halb neun Uhr, sind die unterzeichneten Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts zu Zweibrücken, Ernst Haas und Heinrich Schwarz, in Gemäßheit eines Befehls des Königlichen Ass.-Inspectors des Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten des laufenden Monats, erschienen

in Person

des Königlichen General-Staats-Prokurators am Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

Carl Saltzer, sechs und zwanzig Jahre alt, protestantischer Religion, Maurergeselle, gebürtig aus Rheinheim, Kantons Bergzabern, dermalen flüchtig,

wegen des selbe wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit eines unter zehn Jahren alten Mädchens, dessen Sohn er war, sowie wegen Nothzucht, begangen an einem sechs Jahre alten Mädchen, weshalb ebenfalls seine Anklage war, in contumaciam zur Strafe des zwangsweisen Ausscheidens aus der Reihe der Mannschaft und zugleich wegen Desertion in Kriegszeit zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, durch ein Urtheil des Assisenhofs auf sechs Jahre vom ein und zwanzigsten des vorigen Monats an, durch den Gerichtsdiener auf

Gegenwärtiges Protokoll wurde mundirt, durchgesehen und unterschrieben.
Zweibrücken, den 21ten Februar 1855.

der Mordthat aufgefordert und durch allerhöchste Ordre vom 9ten l. M. des activen Soldatenstands verlustig erklärt.

Der Gerichtshof trat nun zusammen. Eine Abtheilung des hier garnisonirenden 3ten Infanterie-Regiments Prinz Karl schloß einen Kreis um denselben. Im Namen des Königs befanden sich der Landcommissär-Lieutenant Bartorius sowie mehrere Offiziere des besagten Regiments und einige Chevauxlegers zu Pferde.

Der Gerichtshof und seine beiden zugeordneten Höfen Beisitzer und Greffier befanden sich in der Nähe der Leichen und Zahn, dessen Verwundungen vor den Augen desselben aufgezählt wurden.

Kurz vor sieben Uhr näherte sich der Wagen, durch welchen Braun mit dem Leichen zugen der Gerichtshof zu, begleitet und der kaiserliche Scharfrichter Koenig von hier zu beiden Seiten Chevauxlegers zu Pferd reiten vor dem Wagen her und ebenso schloß sich hinten an. Gendarmen ging neben demselben. Gegen sieben Uhr hielt der Wagen vor dem Gerichtshof an. Braun wurde herausgehoben und vor sich die Augen mit Hülfe der beiden Höfen des Scharfrichters. Dieser sowie auch der Geistliche begaben sich abwechselnd auch die Leichen. Nachdem der Delinquent mit Letzterem kurze Zeit gebetet und Ersterer noch an das Publikum die Worte gerichtet: „All' meine Zuhörer bitte ich um nichts", wurde er nach angenommener Haltung durch den Gerichtsdiener vorgeführt, der Leichen nach oben gerichtet, dann niedergelegt, das Augenlid aufgehoben und das Fallbeil losgelassen. Der Kopf fiel in den unteren Raum und der Körper wurde durch Hinunterziehen und den Anblick des Publikums vollends hinuntergelassen und dem Anblick des Publikums entzogen. In wenigen Secunden war alles geschehen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und unterschrieben.

Haas

[illegible] Marktplatz der Stadt Kaiserslautern zu einem öffentlichen angeschlagen werden solle, sich äußern, ebenbesagter Marktplatz begeben, um diese Anschlagung zu vollziehen. –

Daselbst angekommen, wurde ein Individuum gewahrt, welches den bereits daselbst angeschlagenen Steckbrief des Grafen von Isenheim in Anschlag des neuangeschlagenen Steckbriefs mit einem in der Mitte des Marktplatzes aufgestellten Pfahl vermittelst mehrerer Nägel angeheftet und so stehen blieb allda bis Abwesenheit gegen Uhr die Anschlagung angedauert haben, wo er sodann durch den Anschlager von der abgenommen und dem Polizeidiener übergeben wurde. –

Hierüber hat der Gerichtsschreiber im Gemäßheit des Artikel 52 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 und des Artikel 472 des peinlichen Strafverfahrens gegenwärtiges Protokoll verfaßt, und es dann, wie Vorstand.

Haas
Adj.

Vorstehend Protokoll wurde unterm heutigen durch den Original des betreffenden Steckbriefs wörtlich transcribirt. Zweibrücken den 3 März 1856.

Lebas Obergerichtsschr.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das K. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 20ten Februar 1856 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 17ten Dezember 1855, wodurch

Carl Saeltzer,

26 Jahre alt, protestantischer Schullehrer in Münchweyler, gebürtig aus Ilbesheim, Landcommissariat Landau, dermalen flüchtig, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit eines unter 15 Jahren alten Mädchens, dessen Lehrer er war, so wie der Nothzucht, versucht an einem 15 Jahren alten Mädchen, welches ebenfalls seine Schülerin war, angeklagt, und wo die Assisen vorzusehen worden ist;

p. p. p.

Erkennt das Assisengericht den genannten Carl Saeltzer für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit und zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet daß innerhalb drei Tagen nach vorgen ein Auszug dieses Urtheils durch den Vorsteher auf dem Marktplatze der Stadt Kaiserslautern an einer Pfahl angeschlagen werde;

Verordnet ferner, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblick der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, zu welchem Ende ein weiterer Auszug des Urtheils der Königlichen Landesregierung, Kammer der Finanzen, zugestellt werde.

Also gesprochen: Dingler, Laurent, Molitor, Foell, Zinkgraf und Sartorius.

Gegenwärtig ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Zur wichtigen Ausfertigung.

Lebas Obergerichtsschr.

257

Protokoll.

Heute den [illegible] März [illegible] Vormittags um [illegible] Uhr, [illegible]
Ernst Haas, [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Königlichen Landgerichts [illegible] Kaiserslautern, in Gegenwart [illegible] Königlichen Assessors [illegible] des Pfalz für Zweibrücken vom [illegible] vorigen Monats, anlangend

in Sachen

des Königlichen Generals Staats-Prokuratoren [illegible] Appellations-Landgerichts des Pfalz zu Zweibrücken,

gegen

Wilhelm Bruch, neun und dreißig Jahre alt, Feldhüter, [illegible] in Ramsdorf, Kantons Obermoschel, [illegible] dermalen flüchtig, wohnhaft gewesen daselbst, wegen Nichtzahlung, wobei zu einem über fünfzehn Jahre alten Kinder, sowie wegen [illegible] vollsemann begriffen auf der Übertretigkeit andere über, fünfzehn Jahre alten Kinder, und zwar zur Feld, als [illegible] Feldhüter der Gemeinde Ramsdorf, [illegible] Landbau [illegible] – diese Verbrechen sämmtlich wobei auf dem Leben der genannten Gemeinde Ramsdorf –, in contumaciam

259

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das K. b. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 20ten Januar 1856 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. b. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 27ten Dezember 1855, wodurch

Wilhelm Bruch,

39 Jahren alt, Feldschützen, zuletzt in Obermoschel, Bruder, ledig, Obermoschel, wohnhaft, dermalen flüchtig, der Nothzucht, verübt an einem über 15 Jahren alten Mädchen, ferner des gewaltsamen Eingriffes auf die Schamhaftigkeit mittelst abermaliger Nothzucht, über 15 Jahren alten Mädchen, und zwar zur Zeit, als er Feldschützen der Gemeinde Obermoschel, somit öffentlicher Beamter war – diese Verbrechen fortlich verübt auf dem Banne der genannten Gemeinde Obermoschel – angeklagt und vor die Assisen war, verwiesen worden ist;

p. p. p.

Erklärt das Assisengericht den genannten Wilhelm Bruch für gefällig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit und zu den Kosten des Verfahrens; verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug dieses Urtheils durch den Vollzieher auf dem Marktplatze der Stadt Kaiserslautern an einem Pfahl angeschlagen werde; verordnet ferners, daß das abgenommene und verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an vollständig abgenommen soll, zu welchem Ende ein specialer Auszug des Urtheils der Königl. Generalprocuratur, Kammer der Anklagen, zugestellt werde.

Verhandelt: Dinglas, Laurent, Molitor, Forll, Zinkgraf und Sartorius.

Ausgefertigt ist von allen denen, die da genannt, beschlossen in Vollziehung zu setzen.

Für wirklichen Auszug.

Hebert Obergerichtsschreiber.

Vorstehender Protokoll wurde unterm heutigen durch das Original des betreffenden Urtheils wörtlich transcribirt.

Zweibrück. 3 März 1856.

Hebert Obergerichtsschr.

Haas
129.

Heute den vierten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf Requisition des königl.
General-Staats-Prokurators, vor seinem Amt in das dem heiligen
Werktätigkeit gerechte nahegelegene Untersuchungsgefängnis und
zwar in das im zweiten Stock befindliche Untersuchungszimmer begeben,
von wo aus man diesen Platz ganz übersehen kann, um über neuen
Einen Akt der gerichtlichen Vollstreckung des durch das K. Assisen-
gericht der Pfalz vom 20ten Januar 1856 gegen Christoph Schneider
der, 24 Jahre alt, katholischen Glaubens und Weingärtner, geboren und wohn-
haft zu Edenkoben, wegen Brandmordes und versuchten Raubmordes und durch
rechtskräftige Entscheidung vom 26 Mai abhin bestätigten Todes-
urtheils beizuwohnen. – Es war Morgens

Acht Uhr, als der Unterzeichnete K. aus der Jägerbataillon geschlossenen
Kreis um das Schafott. In Mitten des Kreises befanden sich
der K. Gendarmerie-Lieutenant Bartorius und 14 Gendarmen.

Der Verurtheilte Heinrich Graul und sein beider Söhne Heinrich
und Karl standen in der Nähe des Galgen.

Um 7 Uhr 9 Minuten kam der von Ehrenpfleger Advocat
Victor Eberhard, seinem ordentlichen Schneider und dem protestantischen
Strafgefangenen und Schulmeister Herr Krieger hier dem, von dem
Gefängnisse des Schafgerichts ein. Schneider wurde sogleich abgeholt
und erstieg die Treppe mit Gebet des Verurtheilten und seines
Sohnes. Ehrenpfleger Krieger folgte nach. Fuß des Galgen angelangt
verweilte Schneider einige Minuten betend, entkleidete sodann
der Verurtheilte und seine Arme banden ihm Scharfrichter mit blauen
Das Leinenhemd wurde nun noch vorgenommen, Feldbinde, rothe
und Strümpfe beigezogen, die Haare nach oben gestrichen und niedergelegt.
Im Momente des Niederfallens der Fallbeil-Mordwaffe betete Schneider
noch in die Worte aus: "Gott sei mir mitleidig", worauf schnell das
Fallbeil niederfiel und seinem Leben ein Ende machte. Von Anbeginn
des Aufsteigens am Schafgerichte bis zum Schluß der Hinrichtung waren
Zeit 9 Minuten verflossen.

Hierüber Akt, welcher vom dem protocollirenden Gerichtsschreiber
aufgezeichnet wurde.

Gebert

Der Gerichtsschreiber des K. Appellationsgerichtes der Pfalz
Zweibrücken, den 4ten Juni 1856.

Gebert

Protokoll
über die stattgehabte Einweisung der Andreas Völlinger
von Elzhausen.

Heute, den neunten September achtzehnhundert neunzig und fünfzig, der Uhr halb acht Uhr, hat sich der unterzeichnete mit der Unterzeichneten zum Königlichen Landbauinspektor nach Pforzheim – im Auftrag der Königlichen General-Direktion der Staats-Forsten in das neben dem Bahnhofe gelegene Exerzierhaus begeben und dieses in einem der im ersten Stockwerke befindlichen, ein unbenutztes Zimmer enthaltenden Flügel geöffnet gefunden, um von hier aus um acht Uhr anberaumten Zwangsversteigerung des durch den Königlichen Oberamtsrichter des Kreises zu acht und zwanzigsten August laufenden Jahres gegen Andreas Völlinger, ein und zwanzig Jahren alt, ledigen Fabrikarbeiter, evangelischer Religion, wohnhaft und wohnhaft zu Elzhausen, Königlich-Bayerischen Landgerichts des Kreises, in Untersuchungshaft, wegen des abhanden gekommenen Bezugs Völlinger'schen Ehelente, wegen Raubmordes aufgenommene und mittelst allerhöchster landesherrlicher Entschließung zum ein und zwanzigsten November laufenden Jahres bei Königlichen Landgerichte beizuziehen.

Demgemäß wurde hier folgendes constatirt:

Zum Zwecke der Abhaltung der zahlreich anwesenden Publikums bildeten den Eingang angenommenen Raum ein Mannschaft des hier garnisonirenden vierten Infanterie-Bataillons mit aufgepflanztem Bajonett Chevaux-legers nimmt ganz den

---

Protokoll.

Heute den siebten Dezember achtzehnhundert siebenundfünfzig Vormittags um neun Uhr, sind der unterzeichnete Landgerichts-Assessor Hans, stellvertretender Gerichtsschreiber an dem Königlichen Landgerichte in Kaiserslautern, in Gemäßheit eines Befehls des Königlichen Ministeriums der Pfalz in Zweibrücken vom zweiten dieses Monats,

in Person

des Königlichen General-Staats-Prokurators und Appellationsgerichts-Rath der Pfalz in Zweibrücken

gegen

Ludwig Zirkel, drei und zwanzig Jahre alt, Fabrikarbeiter zu Bellenberg, dermalen flüchtig,

wegen des selbst wegen Verbrechens gegen die Sicherheit und Wahrheit der Urkunden in Anklagestand versetzten Kaufmanns Eugen Schmitt von Kaiserslautern, wohnhaft zu Kaiserslautern, in Gemäßheit eines Befehls des Königlichen Landgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom zweiten dieses Monats, welcher dem Gerichtsschreiber am dritten dieses Monats zu Handen des Vorsitzenden des Kaiserslauterer Bezirksgerichts mit dem Auftrage gleichzeitig der Akten Kaiserslautern zu einer Sitzung mitgetheilt werden sollte, sich nach dem Wohnsitze des Kaiserslauterer Bezirksgerichts begeben, um diese Verhandlung zu constituiren. –

Alldort angekommen, wurde von dem obenangegebenen Tage durch den bereits daselbst anwesenden Assessor Heinrich Graf von Joseim im Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu einem im Wohnsitze des Vorsitzenden des Kaiserslauterer Bezirksgerichts vermittelst unserer

Kügel ausgefolgt. Dieser Auftrag wurde bis 3 Uhr Nachmittags an Lehrjungen Schaffa gelassen, um welche Zeit er seinen Lauf der Kaufmannschaft wieder abgenommen und dem Auftraggeber abgegeben wurde. –

Hiervon hat der Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Erlasses vom 22. Dezember vom abgelaufenen Jahr 1811 und des Erlasses 472 der gerichtlichen Prozeßordnung gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, es ist dann, wie Recht.

Kosten: 1 fl. 24 kr.

Haas

K. BAYERISCHES GERICHT KAISERSLAUTERN

Vorstehende Urkunde wurde heute auf die Unterschrift des betroffenden Urkundsbeamten wörtlich ungerade Aufgenommen.

Zweibrücken den 8. Januar 1856.

Eckhard
II. Untergerichtsschreiber

Protokoll.

Heute den einundzwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundfünfzig, des Vormittags um neun Uhr, sind der Landgerichtsschreiber Ernst Haas, hilfsweise beigeordneter Gerichtsschreiber am Königlichen Landgerichte zu Kaiserslautern, in Gemäßheit eines Befehls des Königlichen Assisengerichts des Pfalz zu Frankenthal vom dritten laufenden Monats, erschienen:

in Sachen

des Königlichen General-Anwalts beim Appellationsgerichte der Pfalz zu Frankenthal,

gegen

August Zöller, dreiundfünfzig Jahre alt, katholischer Religion, des Maischeidgenossenschaft, zuletzt zu Kaiserslautern wohnhaft, dermalen flüchtig,

wegen Desselben wegen der Verbrechen der Entwendung von, ihm in seiner gedachten Eigenschaft anvertrauten Gelder; sowie der Fällung öffentlicher und Privaturkunden in contumaciam zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von sechs Jahren, in eine Geldbuße von zweihundert Gulden und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt und zu gleich erkannt worden ist, daß ein Auszug des Urtheils innerhalb drei Tagen, vom erwähnten Monats an, durch den Kurrierer auf dem Marktplatze der Stadt Kaiserslautern an einen Pfahl angeschlagen werden solle, — daß auf den Marktplatz zu Kaiserslautern beigetan, um diese Anschlag

[illegible] constitutum. –

Nachdem angekommen, wurde zu der oben angegebenen Zeit durch den bereits alldort anwesenden Gerichtsdiener Heinrich Graul von Zweibrücken zur Aufruf der beschuldigten Person auf dem Marktplatze daselbst vermittelst wiederholten Trompetenschalls öffentlich ausgerufen und da solche bis zum Abschluß dieses Protokolls, um welche Zeit von dem Gerichtsdiener wieder abgenommen und dem Protokollführer übergeben wurde. –

Erstens.

Gelesen ... 18. 24 ks.

Hierauf hat der Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Codicis Art. 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 und des Artikel 472 des Gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen ein gegenwärtiges Sitzungsprotokoll verfaßt, um zu dienen, wie Rechtens.

Haas

Vorstehende Urkunde wurde heute auf die Ausfertigung des vorstehenden Urtheils wörtlich eingetragen.

Zweibrücken den 16. März 1857.

Eckhard
Gerichtsschreiber

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Baiern.

Das Königl. bayer. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3ten März 1857 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 16ten Januar 1857, wodurch

August Zoeller,

53 Jahre alt, entlassener Polizeidiener der Königswaldeigenthumsgemeinde, zuletzt zu Kaiserslautern wohnhaft, dermalen flüchtig, der Unterschlagung von ihm in seiner gedachten früheren Eigenschaft anvertrauten Geldern, so wie der Fälschung öffentlicher und Privaturkunden angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Erklärt das Assisengericht den genannten August Zoeller für schuldig und demzufolge denselben in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von zehn Jahren, in eine Geldbuße von zweitausend Gulden, und zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug dieses Urtheils durch den Vorsitzenden auf dem Marktplatze der Stadt Kaiserslautern an einem Pfosten angeschlagen werde;

Verordnet ferner, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an, all Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, zu welchem Ende ein weiterer Auszug des Urtheils in derselben Zeitfrist der K. Regierungskammer der Finanzen zugefertigt werde.

Also geschehen und gesprochen, an Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterzeichnet, Hitzfeld, Lang, Foell, Duy, Wolff und Eckhard.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für wirklichen Auszug.

Schmitt, Obergerichtsschreiber.

K. APPELLATIONS GERICHT DER PFALZ

266

Urtheil über den Schaffot.

In seinem Lager befand sich damals zwanzig Mann, unter dem Kommando des Königlichen Mundkoches = Oberlieutenants," in geringerem Abstufungen wie unsere Offiziere per Tisch. = Kameraden

Nachmittags Dienstag Frau und seinen beiden, ihm gedienenden Söhnen Carl und Heinrich hatten ihm Abendessen im Lager des Schaffots eingenommen.

Hier hatte sich, von seiner Abtheilung Chevaux legers Einmischen Wagen, wovon der commandirte Lieutenant Döllner und der zweite Lieutenant Hauptmann und Fähnrich = Inspektor Einigen sich befanden, fünf Minuten vor acht Uhr ein.

Döllner ging unaufgefordert – beinahe ohne aufmerksam Beachten – schnell und ergriff Mitten der Leiter hinan, gelangte zum Schaffotte; und ohne mit dem ihn begleitenden Pfarrer Einigen anzuknüpfen, kniete er sinnend und ergeben betend zum Gebet, dem geistlichen Handlung des gemeinten Pfarrers ihm die Hände auf Haupt legte und ihm den göttlichen Segen ertheilte.

Nachdem der Delinquent sich seinen aufgeben hatte, reichte er, nach vorhergehen Abnehmen seines Halsbinde, auf den Richtplatz hinaufgehoben und bestieg, und daselbst sodann in die gemachte Lage gebracht. In nämlichen Augenblick sind der Scharfrichter, und Döllner hatten aufgehört zu leben.

Der Vernehmen oben beschriebene, in pünktlicher Ordnung, ohne alle Störung und Unterbrechung von sich ergangenen Exekutions-Handlung – nämlich vom Einkommen des Wagens auf den Richtplätzen bis zur Vollziehung – etwa einen Zeit von

innerhalb 24 Stunden unterzeichnen. — Von Uhrzeit bis zu Uhrzeit betragen sich die Einvernommenen ruhig, gesittet, anständig und gesittet.

Ueber alles Vorstehende wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und, der Verstehung gemäß, von dem Vernommenen unterschrieben.

= Siegel =

Vorstehendes Protokoll wurde unterm heutigen mit der Original-Akte dem hiesigen königlichen Appellations-Gerichts-Assessor Herrn Eckhardt übergeben.

Zweibrücken den 9 Dezember 1856.

= Siegel =

Heute den dreizehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig Morgens um acht Uhr hat sich der unterzeichnete gerichtliche Untersuchungsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, zufolge Aufforderung des k. Generalstaatsprokurators in dessen Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, welcher sich daselbst auf obbesagten Marktplatz begeben, und daselbst den Gendarmen Heinrich Graul von Hornbach einen Auftrag des Vorstands des k. Assisengerichts dahier vom 8. d. M. übergeben, wodurch Christian Faulhaber, 24 Jahre alt, ledig, Ackerer, zu Großsteinhausen wohnhaft, ebendaher auf flüchtigem Fuße, der freiwilligen Tödtung des

Daniel Eichacker von Großsteinhausen für schuldig erklärt und in contumaciam zu lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch der Vollzug der übrigen gesetzlichen Bestimmungen verordnet wurde — um diesen Auftrag gemäß Art. 472. des Gesetzbuches über das Verfahren an den bereits auf besagtem Marktplatze errichteten Pfahl anzuheften.

Dieß geschah, und der Anheftung blieb ein volles Stund an dem Pfahle angeheftet.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde verfaßt.

Eckhardt

Vorstehende Urkunde wurde heute auf die Vorschrift des betreffenden Artikels eingetragen.

Zweibrücken den 13. März 1858.

Eckhardt

Protokoll

über die stattgehabte Einrichtung des Festnagelns zu Hornbach.

Heute, den siebzehnten und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und fünfzig, der Morgens halb sieben Uhr, hat sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken — im Auftrage des königl. General-Staats-Prokurators der Pfalz — in das neben dem hiesigen Marktplatze gelegene Bezirksgerichtsgebäude und zwar in einen Saal, der auf der Vorderseite befindlichen, die Aussicht auf jenen Platz gewährenden Zimmer begeben, um von hier aus der auf sieben Uhr anberaumten Vollstreckung der durch das königl. Bezirksgericht der Pfalz, am zehnten März laufenden Jahres gegen Festnagel Niklaus, ledig und zwanzig Jahre alt, ledig, am Darmhalich geborene und wohnhafte zu Hornbach, im Kreis Zweibrücken Canton, wegen Mordthat schon längst gefällten Urtheils — peinlich durch Einschlagen mittelst eines Zimmermannsbeiles im Leben — beizuwohnen, wegen Mordthat auch ganz vorhanden und

mittelst allerhöchster Entschließung vom zwanzigsten August Monats
bestätigten Vertrages beizuwohnen.

Demgemäß wurde hier Folgendes konstatirt:

Zum Zwecke der Abhaltung der zahlreich herbeigeströmten
Publikums bildete man längs der eingangs angegebenen Linie einen Cordon
der hier garnisonirenden vierten Königs-Jägerbataillons und
eines Schwadron Chevaux legers einen großen Rechteck um das
Schaffott.

In diesem Raume befand sich etwa einhundert Gendarmen
unter dem Kommando des Königl. Gendarmerie-Lieutenants
Mailinger, in geeigneten Abtheilungen an verschiedenen Stellen
postirt.

Nachdem Heinrich Hensel von Tehme und seine beiden
ihn assistirenden Söhne Karl und Heinrich hatten ihren Standort
am Fuße des Schaffotts eingenommen.

Hier trat der, von einer Abtheilung berittener Chevaux legers
umringte Wagen, worauf der unglückliche Delinquent sich befand
und der hiesige katholische Pfarrverweser, Dechant Hertz,
sich befanden, im Viereck nach seinem Ort hin.

Sobald Hensel unverweilt – binnen etwa zweiminütiger Frist –
herab und durch Tritte der Stufen hinan bis zur Plattform
des Schaffotts; dort mit den ihn begleitenden Geistlichen
angelangt, kniete er mit denselben nieder und verrichtete
daselbst sein Gebet.

Nachdem der Delinquent sich wieder erhoben hatte, wurde er,
nach vorherigem Abnehmen seiner Halsbinde, auf den Richtstuhl
bereit niedergelegt und dessen Kopf in die
gehörige Lage vorgeschoben. In nämlichem Augenblicke
fiel das Fallbeil herunter und Hensel hatte aufgehört
zu leben.

Der Vorgang ging hierbei, in pünktlichster Ordnung
ohne alle Störung und Unterbrechung von sich, gegen meine
Intention handelnd – nämlich vom Eintreffen des Wagens auf
dem Richtplatze bis zur Vernichtung – zwar eine Zeit von
zwanzig Minuten andauernd. Von Anfang bis zu
dem Vorgange sich der Hingerichtete ruhig, gelassen, jedoch
ernst und standhaft.

Ueber alles Dieses wurde gegenwärtiges Protokoll

nachmittags um, gesetzlicher Vorschrift gemäß, von dem
Gerichtsschreiber aufgenommen.

= Clemens =

Vorstehendes Protokoll wurde unterm Heutigen auf der Original-
Akte dem angeführten spezialgerichtlichen Rathhause beigeschrieben.

Hexenbrücken den 27. April 1858.

= Clemens =

Gratis für Baumgärtl wegen Gebrauch des königl. Landgerichts
Feuchtwangen den 9ten Dezember 1859. Leuchtmann

9 den Dezember 1859

Executions Inhibitum.

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert neun
und fünfzig des Vormittags um 11 Uhr
ist Endesgefertigtem durch den Königlichen Gerichtsdiener der
Pfalz zu Inscribenten unterm neunten Dezember abhin
ohnerkannten Contumacial Urtheils erschien Samuel
Mayer 38 Jahre alt, Handelsmann zuletzt in Leutershausen
wohnhaft 1. wegen Betreibungsrichters Landgerichts
Ansbach Wechselbestellung mit 2. wegen zweihundertsechs
Gulden Wechselbestellung mit 3. wegen zweihundertsechs
Gulden 2 Kreuzer Wechsels; zwei Monate und
zwanzig Tage bei nach die Zinsen von nicht Jahren, zu zwei
Prozent Kosten 46 Kreuzer und zu den Kosten des Abvo-
katen Neuerthal und vorgemeldet wurde, daß wegen
selbe Frau Langer und dem Herrn des Urtheils die Ausfer-
tigung desselben durch den Gerichtsdiener auf dem Marktplatz
der Stadt Feuchtwangen an einen Pfeil angeschlagen
werde; Hiervon und die Anheftung des Anschlagzettels
zum Obigen bei der Vollziehung des Urtheils an den
Beschuldigten einen Abwesenheits Vertreter und vorgemeldet
werden soll, zu welchem Ende die gerichtliche Ausfer-
tigung in derselben Gerichtsdiener der Zustellung ihrem Inhalte
der Strafen zugesprochen wurde." Und
zur Vollziehung dieses Urtheils; hat sich der unter-
zeichnete Gerichtsdiener Wolff Gerichtsschreiber von hie
Zeugschaftsmeister zu Feuchtwangen auf dem Marktplatz
der hiesigen Stadt verfügt, woselbst in der Nähe
Zeugen, Auch sind sogleich zum hiesigen Herrn
Obermaul-Thierarzt Inskulpator der Pfalz Gerichtsgerichten
Kunstmeister Graml zum Zeugen die zu Führung
beglaubigten Ausfertigung des Inhaltsmeldeten zeugen
gemeldeten Samuel Mayer unterthanen Contu-
macial Urtheils, den Inhalt in den Mild. Sinne

2 A 1

Pfalzgrafl. zweybrückischen Pfarrer verzeichnet und müssen
den Armen neu zu Kleidern zum Besten des Publikums
nützlichst verkauft und dem einander abgenommen werden.

Worüber gegenwärtiges Protokoll verfasst in Gemäß-
heit des Artikels 1172 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren und Art 52 des Edikts vom 18ten Juni 1811,
der Gerichtsschreiber vom obigen Tage.

Kosten:
Gem. d. Gebühr 1/24 Kr
Taxa zu Gemeinde
d. Appellhofes - 28
1. 52.

Wurff

No 3/62. Gratis einregistrirt zu Frankenthal den
den 24ten Februar 1869 Vol 146. fol 47 c. 8. Ohne Resultat.

Dr Bertsmann.

Vorstehendes Protokoll wurde mir der
Verfügung des Verfügers heute wörtlich kundgegeben.

Zweibrücken den 12. September 1869.

Paul, k. Gerichtsschreiber.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern!

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 1. September 1869 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellhofes zu Zweibrücken vom 16. Juli 1869, wodurch

Samuel Mayer,

38 Jahre alt, Hausirhändler, geboren in Durkheim a/H. wohnhaft,

1.) wegen betrügerischen Bankerottes, - 2.) wegen Urkundenfälschung, 3.) wegen wissentlichen Gebrauchs des gefälschten Urkunde - angeklagt

und vor die Assisen der Pfalz verwiesen worden ist;

v. v. v.

Erklärt das k. Assisengericht den genannten Samuel Mayer für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von acht Jahren, zu einer Geldbusse von 46. fl. 40 kr, und zu den Kosten des Verfahrens; - Abwesenheit, binnen Jahr und Tag, vom Morgen an, ein Rückzug dieses Urtheils Seine, den Verfolgten vor dem Gerichtshofe der Kreis-Abtheilung von einem Pfahl angeschlagen werde; - ferner dass das Abwesenheits-Urtheil den Verfolgten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Abwesenden einer Oeffentlichkeit beraubt sein, verwaltet werden soll, zu welchem Ende eine weitere Anfrage in derselben Zeitschrift der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugefertigt werde.

Also gesprochen und gesprochen vom Tag, Monat u. Jahre, wie oben.

Unterzeichnet sind: Hitzfeld, Loeb, Abolitor, Foell, Duy; - und Paul.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald zu vollziehen.

Für richtigen Auszug:

Paul, königl. Gerichtsschreiber.

K. APPELLATIONS GERICHTS PFALZ

272.

6 Dezember 1839.

Executions Protokoll

Heute den sechsten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig der Vorschrift eines Dekrets wurde sich von Executionswegen heute Vormittag halb neun Uhr zu Herrn Landschaft Meyer Wirth zu Hemmelhofen auf den Marktplatz der hiesigen Stadt und woselbst die daselbst befindlichen Mobilien als Pferde Kühe Schafe Schweine Hühner Gänse und sonstige Gegenstände als Eigenthum des Clemens Hostmayer Wirth zu Hemmelhofen zur Befriedigung der Gläubiger Gemeinde Hemmelhofen mit Arrest belegt und gepfändet worden.

Clemens Hostmayer Wirth zu Hemmelhofen ist auf Ansuchen der Gemeinde Hemmelhofen wegen Bezahlung der Gemeindsrechnungen pro 1838 und 1839 mit Zahlungsbefehl vom 15ten November 1839 aufgefordert worden, binnen 14 Tagen die Gemeindsrechnungen pro 1838 und 1839 zu bezahlen oder Einwendungen dagegen zu machen, welche Aufforderung ihm am 18ten November 1839 durch den Gemeindsdiener Johann Schmitt zugestellt worden ist.

Da nun Clemens Hostmayer Wirth zu Hemmelhofen binnen der gesetzlichen Frist weder die Gemeindsrechnungen pro 1838 und 1839 bezahlt noch Einwendungen dagegen gemacht hat, so wurde heute zur Execution geschritten.

Kosten

Gebühr des Offizianten	1. 24
Zeugengebühr für Beschreibung des Pfandes	14
	1. 38

Nachdem nun Clemens Hostmayer Wirth zu Hemmelhofen weder Einwendungen gegen die Gemeindsrechnungen pro 1838 und 1839 gemacht noch die Gemeindsrechnungen pro 1838 und 1839 bezahlt hat, so wurde heute zur Execution geschritten und sämmtliche Mobilien als Pferde Kühe Schafe Schweine Hühner Gänse und sonstige Gegenstände als Eigenthum des Clemens Hostmayer Wirth zu Hemmelhofen zur Befriedigung der Gläubiger Gemeinde Hemmelhofen mit Arrest belegt und gepfändet.

Allermaßen Akt, zufolge gesetzlicher Art. 472 der

273

Criminal Gesetzbuchs Art 53 al 2 des Gesetzes
vom 18ten Juny 1813, am Einzug gemeldeten Tage

Wolff

Verhafts Protocoll wurde heute
auf der Assisen Urtheil des Urtheil transs-
scribirt.

Zweibrücken den 19. Dezember 1859.

Paul, K. Gerichtsschr.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern!

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1859 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. August 1859, wodurch

Clemens Kostmayer,

45 Jahre alt, Korbmachermeister, wohnhaft zu Bexheim im Grossherzogthume Baden, des wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Loosnummerzettels angeklagt und vor die Assisen der Pfalz verwiesen worden ist; etc. etc. etc.

Thatsächliches.

Urtheil des k. Assisengerichts den genannten Clemens Kostmayer in contumaciam zur Strafe der Zuchtarbeit in der Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbusse von fünfzig Gulden und zu den Kosten des Verfahrens; — thatsächlich, dass innerhalb drei Tagen, vom Vollzuge an, in Ausfolge dieses Urtheils durch den Vorsitzenden auf dem Werkzeichen der Strafkanzlei von einem Pfahl ausgehangen werde; — ferner dass das Vermögen des Verurtheilten zum Zeitpunkte der Rechtskraft des Urtheils so weit als Vermögen eines Abwesenden sequestrirt und verwaltet werden soll, zu welchem Ende ein weiterer Auszug in derselben Zeitschrift der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zugefertigt wird.

Also gesprochen und gesprochen zu Ende, Monat & Jahr, wie oben.

Unterschriften sind: Hoffmann, Loew, Feell, Duy, Hoch, und Seel.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald zu vollziehen.

Für richtigen Auszug:

Paul, Königl. Gerichtsschr.

K.B. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ

16 Dezember 1859.

Executions-Protokoll

Heute den sechzehnten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, des Vormittags neun Uhr, verfügte sich der unterzeichnete königl. Bezirksgerichtsschreiber Wolff zu Frankenthal auf den Marktplatz der hiesigen Stadt und es wurde daselbst, in seinem Beisein an einem in der Mitte dieses Platzes eigens aufgestellten Pfahl durch den hiezu von dem Herrn königl. General-Staats-Prokurator der Pfalz beauftragten Nachrichter Heinrich Graul aus [illegible], ein gehörig certifizirter Auszug des königl. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken unterm siebenten Dezember abhin erlassenen Urtheils wodurch:

1. Christian Büttger 25 Jahre alt Ackersmann
2. Franz Kössler 20 Jahre alt Ackersmann, beide zu [illegible] im Kanton Grünstadt wohnhaft. —

[illegible] Diebstahls unter Hülfeleistung durch eine andere Person, [illegible] in Contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit und solidarisch zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sind und verordnet worden daß innerhalb drei Tagen, nach dem Urtheile, auch ein Auszug des Urtheils durch den Nachrichter, auf dem Marktplatze# an einem Pfahl angeschlagen werden — ferner daß das Vermögen der Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an, als Vermögen Abwesender betrachtet und verwaltet werden soll — angeheftet, während zwei Stunden den Blicken des Publikums ausgesetzt gelassen und sodann wieder abgenommen.

Worüber Akt, welcher zufolge Art. 472 der

\# der Stadt Frankenthal — Entschuldigung von drei Worten billigt. —
[signature]

Kosten
Gebühr des Schreibers 1. 24
[illegible] des Pfahls 1/2 . 14
1. 38

Criminal Prozeß Ordnung § Art. 53 al. 2 Titel
Vertrag vom 18ten Juni 1811, in Vollziehung gemäß des
Vertrags.

Abgefaßtes Protocoll wurde sofort
nach der Verkündigung des Urtheils von
Verleibert.

Zweibrücken den 19. Dezember 1859.

Funck, K. Gerichtsschr.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern!

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1859 folgendes Urtheil erlassen:

Durch diesses Urtheil des Rathskammer vom 4. Dezember, genehmigt das Gericht vom 30. September 1859, wurden

1. Christian Büttger,

25 Jahre alt, Ackersmann zu Neuleiningen im Landcommissariat Frankenthal wohnhaft,

2. Franz Köffler,

20 Jahre alt, Ackersmann, ebenfalls in Neuleiningen wohnhaft, —

— beide derzeit flüchtig —

Letzterer der Notzucht unter Beihilfeleistung durch eine andere Person, d. V., Letzterer der Theilnahme an diesem Verbrechen angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind; CC. CG. CC.

Erklärt das k. Assisengericht die genannten Büttger und Köffler für schuldig, und demzufolge dieselben in contumaciam zur Strafe der Zuchthausarbeit auf Lebenszeit und solidarisch zu den Kosten als Verurtheilte; — Verordnet, daß innerhalb 3 Tagen, vom Tage an, ein Auszug dieses Urtheils durch den Vorsitzenden auf dem Wohnorte jedweden der Beklagten durch einen Gerichtsdiener angeschlagen werde, — ferner, daß die Verkündigung der Verurtheilung des Urtheils an alle Verordnungen Abwesender binnen Jahr und Tag vollzogen werden soll, zu welchem Ende ein weiterer Auszug in derselben Zeitschrift der k. Regierungsamtung, Kammer des Innern, zugefertigt werde.

Also gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterzeichnet sind: Hoffmann; Loew, Foell, Duy, Karle; und Seel.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, dies es angeht, alsbald zu vollziehen!

K. B. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ

Für richtigen Auszug:

Funck, Königl. Gerichtsschr.

Gerichts für Rangal wissend zum Gebrauch der Kgl. Preußischen
Frauenkapitel den fünfzehnten Juni 1860 R. Neuhaus

Exec

15ten Juni 1860.

Executions-Protokoll

Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert sechzig des Vormittags um acht Uhr versammelte sich zur gesetzlichen öffentlichen Gerichtssitzung vor der hiesigen Gerichtsstube auf dem Marktplatze der gesetzmäßig dazu ernannte Gerichtsvollzieher Paul Ehrenfried Hoffmann, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Heinrich Franz Ehrenfried Schmidt, und des Zeugen Johann Gottlieb Hoffmann, beide hiesige Einwohner, und in Gegenwart einer großen Menge Volks, zur Pfändung und öffentlichen Versteigerung des dem Peter Hallbillich III. 38 Jahre alt, hiesigen Einwohner, gehörigen, auf dem Rittergute Dittersdorf stehenden, und von dem Pächter Joseph Heinrich Hoffbecker neu gepachteten Wohnhauses, Scheune und Stallung, welche mit Contumacium zur Bezahlung der Pachtgelder auf die Dauer von fünf Jahren dem Pächter gerichtlich, der Gerichtsvollzieher Hoffmann aber ausdrücklich angewiesen worden, den Anfang der Versteigerung des Wohnhauses, als Verzeichniß eines Abwesenden, erst dann vorzunehmen, wenn alle Versuche, mündliche Zahlung der Pachtgelder zu erhalten, fruchtlos ausgefallen seyn würden, und sodann mit der Versteigerung der Gebäude, nach der Reihenfolge, wie sie aufgeführt worden, fortzufahren.

Nachdem nun gedachter Gerichtsvollzieher Hoffmann, zufolge des Executionsbefehls des Königlichen Kreisgerichts Rangal vom 15ten Mai 1860 No. 472 den sämtlichen Versammelten, zu wissen gethan, daß er gesonnen sey, die Versteigerung jetzt anzufangen, so

Kosten:
Gebühr des Gerichtsvollz. 1/2 Thlr.
dem Taxator Richter
für Taxirung des Inventariums
für Zeit- und Zeitverlust
Vorbereitung und Abschrift des
Pfändungsprotokolls — 28
Sa.: 1 Thlr 28 Sgr

277

No. 2190. Gratis registrirt zu Frankenthal, d
fünfzehnten Juni 1860. vol. 150. f. 79. c. 2. seines Regi
Kgl. Kanzlei

Klagsteller Advokat Metzger wendet heute
nach der Vorschrift des Urtheils dieses,
indem

Zweibrücken den 18. Juni 1860.

Paul, k. Gerichtsv.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern!

Das k. b. Assisengericht der Isarkreis zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1860 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellhofes, diesseitigen Kreises der Pfalz vom 23. März 1860, wodurch

Peter Wallbillich, III,

38 Jahre alt, ledig, Weber, zu Arnsheim Bürgermeisterei Winnweiler wohnhaft, dermalen flüchtig, – der öffentlichen Mißhandlung des Forstgehilfen Heinrich Mosbacher von Forst angeklagt und von der Assisen-Anklage-Kammer in Anklagestand versetzt ist; etc. etc.

Erklärt das k. Assisengericht den genannten Peter Wallbillich, III, für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Strafe der Zuchtarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen, von Ablauf an, die Ausfertigung dieses Urtheils durch den Vorsitzenden mit dem Amtssiegel des Appellhofes Frankenthal wie einem Hofe ausgefertigen werde;

Verordnet ferner, daß das Verzeichniß der Geschworenen zur Zeit der Ausfertigung des Urtheils wie Verzeichniß jener Geschworenen, welche gegenwärtig versammelt und anwesend waren, zu welchem Behufe die Ausfertigung des Urtheils in derselben Zeitfrist der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugefertigt werde.

Also gesprochen und gesprochen von Wort Mund und Feder, wie oben. – Unterschriftlich sind: Serini, Börsting, Molitor, Foell, Koch, Paul.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald zu vollziehen!

Für wirklichen Ausfertigung:

Paul, königl. Gerichtsv.

APPELLATIONS GERICHTS PFALZ

278

26. Juni 1863.

Im Namen

Seiner Majestaet des Königs

Von Bayern!

Das kgl. bayer. Oberlandesgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der Ehefrau des Advokaten, Emma Jos. Appellationsgerichts der Pfalz, vom 30. März, 1863, anhängig

Georg Foltz,

35 Jahre alt, Müller in Frankenthal wegen Fälschung mit fälschlichem Falle, ab testum. zwischen Landkreises angeklagt und zur Oberhauptverhandlung vor das Oberlandesgericht verwiesen ist;

In Anwendung des Artikels 56 Ziffer 1, der Instruktions-Ordonnanz 722;

Erklärt

Der k. Oberlandesgerichtshof der Pfalz, als Anklage-Senat für royal. wesentlich, und den genannten Georg Foltz für schuldig: dass er, — während als Müller gewerbsmässig Getreidegeschäfte betrieben und dann Beisatz des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht Urtheil

vom 27. November 1862 in Folge rechtskräftig gewordenen Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7. Juli 1863 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden ist, weil er am 26. Juni 1863 zu Frankenthal dem Bäckermeister Johann Georg Schmitt daselbst aus dessen Backofen 3 Laib Brod entwendet hat.

Der Angeklagte ist geständig, diese That begangen zu haben.

Auf Requisition des Königl. Staatsprokurators wird das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7. Juli 1863 verlesen.

Der Angeklagte erklärt, gegen dieses Urtheil keine Berufung einlegen zu wollen.

Hierauf wird das Urtheil für rechtskräftig erklärt.

Frankenthal, den 7. Juli 1863.

Königl. Bezirksgericht.

Der Präsident:
Rupprechtsberger

Der Gerichtsschreiber:
Schmitt

Für Mangel stempel gratis zum Gebrauche des öffentlichen Ministeriums.
Landau, den 7 Juli 1863.
Königl. Landgericht.

Executions-Protokoll.

7 Juli 1863.

Heute den siebenten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, des Vormittags um 9 Uhr, begab sich der unterzeichnete Peter Joseph Friedrich Ruppertsberger-Voll, Königl. Gerichtsschreiber am Königl. Bezirksgerichte zu Landau, in Begleitung des mit Anstehen des Königl. Staatsprokurators hier, den Pfalz-Bayerischen Landjäger Groell von Speyer auf den Marktplatz hiesiger Stadt, und nahm durch Letzteren an einem in der Mitte dieses Platzes aufgerichteten Pfahl ein gehörig cartellierter Anbringung des durch das Königl. Bezirksgericht der Pfalz zu Frankenthal am 26ten Juni jüngst erlassenen Urtheils, wodurch Georg Foltz, 35 Jahre alt, Müller in Frankenthal wohnhaft, dermalen auf flüchtigem Fuße, des beschuldigten Diebstahls in contumaciam für schuldig erklärt, zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt und weiter Anderes verordnet worden ist, dessen mittelst drei Zeugen vom 27ten Juni an die Anbringung obigen Urtheils durch den Vorsitzenden auf dem Marktplatze der Stadt Landau an einem Pfahl angeschlagen werde, – angeheftet und während 2 Stunden an diesem des Publicums unbehindert gelassen.

Foltz.

Kosten
Stempel ... } – –
Copirung ... }
Lohn ... " 24.
Anheftung-Gebühr ... 1. 24.
fl. 1. 48.

Worüber Protokoll, wonach in Gemäßheit des Art. 53. al. 2. des Gesetzes vom 18 Juni 1811, zu Landau am Tage wie Eingangs bemerkt.

Rupprechtsberger-Voll

N- 3553. Traité avec l'Autriche pour la France
au 28 Juli 1863. vol. 169 fol. 75. c. 8.
Le Ministre

Klagt Insinuation Protokoll
wurde dieses den unterzeichneten 1ten Gerichtsschreiber am Fusse dessen angefertigt Urtheils Amtshalber

Zweibrücken 9. Juli 1863.

Beimard

öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts vom
26. Juni 1863.

Unterschrieben sind: Hoffmann, Vic. Victor, Jacobi, Dexheimer, Reiffel, und Pral.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald zu vollziehen!

Für richtigen Auszug:
Kgl. Appellationsgerichts-Canzlei:

Jacobi, Gerichtsschr.

26. Juni 1863.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bajern!

Das kgl. bayerische Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz, vom 1. Mai 1863, wodurch

August Dirigl,

27 Jahre alt, lediger Glas-Porcellan- und Spiegeltafelmaurergehilfe in Bayer wegen Verbrechens, begangen auf flüchtigem Fusse, des betrügerischen Bankerottes angeklagt und zur Aburtheilung vor das Oberamtsgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde erhobenen Anklageakte, der Hauptverhandlung vom 22; —

das Oberamtsgericht

erklärt die Contumacial-Procedur für vorschriftsmässig, und den Angeklagten Dirigl für schuldig: dass er, welcher als Glas-Porcellan- und Spiegeltafelmaurergehilfe, sowie als Grundbesitzer, seit November 1860 in der Stadt Bayer sich, häuslich niedergelassen war, im Laufe des

Herbst 1861 seine Forderungen an Adolf
und Consorten durch Urtheil des k. Bezirks-
gerichts Frankenthal, als Friedensgericht
sprechend, vom 16. Oktober 1861 in solli-
mentlich zustehend erklärt worden ist,

2, in der vorgenommenen Fahrnißpfänd-
ung gegen Adolf Weber und seine
Pfändungsschuldner vorschriftlich und seinen
Pfändungen entgegen Farbe, und zwar
durch Wegschaffung und Beiseiteschaffung
von Pferden und besseren Geld, durch Ver-
pfändung von Pferden im Pfandhause zu
Mannheim im Betrage von wenigstens 500
Gulden, durch Abstreiten der bezüglichen
Pfandscheine und durch Verschweigung
von bei Adolf Weber in Lambsheim liegenden
Pferden,

2, das Cassabuch oder sogenannte Journal,
durch vorschriftlich, bezeichnungswidrig vorsätz-
lich, -

dagegen gegen beklagtischen Urtheilsantrag
vorbehalten Farbe;

Versäumnißurtheil setzt den vorgenannten
den August Dirigl in contumaciam zur
Zwangshaftstrafe in der Dauer von fünf
Tagen und in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet die Publikation der in
Erfüllung genommenen Gegenstände an die
respectiven Eigenthümer;

Verordnet, dass innerhalb drei Tagen

Der Stempel wird zum Gebrauche des öffentlichen Ministeriums gratis.
Frankenthal am 7 Juli 1863 Kgl. Landrent.

Executions-Protokoll

7 Juli 1863.

Heute den siebenten Juli achtzehnhundert drei und sech-
zig, des Vormittags um 9 Uhr wurden sich der unterzeich-
nete Peter Joseph Ferdinand Ruppertshoven-Boll, k. Notar zu
Frankenthal wohnhaft im kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal in
Begleitung des auf Ansuchen des kgl. General-Staats-Pro-
curators sind die Pfalz requirirenden Gerichtsdieners Graul
von Hessheim, auf den Marktplatz hiesiger Stadt und wurde
durch Letzteren in seiner in der Mitte dieses Platzes auf-
gerichteten Bude ein gehörig certificirter Pfändungs-Act
durch den kgl. Pfändungsrath der Pfalz zu Zahlungszwecken vom
26ten Juni jüngst abhin erlassen Vollstreckbar, wodurch August
Dirigl, 27 Jahre alt, hiesiger Stadt, sowohl in- und selbst-
ständiger in Bezug auf Pfändungsfähigkeit, dermalen auf
flüchtigem Fusse, des betreffenden Urtheilsantrag in
contumaciam für gehörig erklärt, zu einer Zwangshaftstrafe
in der Dauer von fünf Tagen sowie in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt und unter Anderem verordnet
worden ist, dass mir selbe dieses Tages vom 27ten Juni
Kosten: ab ein Pfändung obbesagten Urtheils durch den Requirenten
Besorg der Acquisit. - 04 vollstreckbar gemacht werde, - vorgefunden mit meinem
Pfändungs-Gebühr 1.24 auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal zu einem
fl. 1.28kr. Zwecke vorgefunden wurde, - vorgefunden mit meinem
2 Stunden den Eintritt des Publicums verbeten gelassen.
Worüber Protokoll, verfasst in Gemäßheit des
Art 53. al 2. des Gesetzes vom 18 Juni 1811, zu Frankenthal
am Tage wie Eingangs gemeldet.

Ruppertshoven-Boll

N- 3552. Gratis wurde Zeit zu Frankenthal
am achten Juli 1863 vol. 169 fol. 75. c. 7.
K. Landcomm
Weigand

Ueber stattgefundene Protokollirung wurde
dem hiesigen unterzeichneten
von dem Rechtsanwalt Bernhard
dahier gefertigten Rechtsspruch
Vorgemerkt.
Zweibrücken am 9. Juli 1863.
Bernhard

Nro. 3552. Gratis wurde Zeit zu Frankenthal am achten Juli 1863 vol. 169 fol. 75. c. 7. K. Landcomm Weigand

Ueber stattgefundene Protokollirung wurde dem hiesigen unterzeichneten von dem Rechtsanwalt Bernhard dahier gefertigten Rechtsspruch Vorgemerkt.
Zweibrücken am 9. Juli 1863.
Bernhard

von Morgan um, ein Rechtszug gegenwärtigen Urtheils durch den Rechtsanwalt Bernhard dahier um einen Honorar-Vorschuß von einem Thaler angesprochen worde;

Demnächst zufolge, daß der Klagvertreter der Beklagten, vom Rechtszuge-Gerichte der Urtheil um, als Klagvertreter constituirt und anerkannt worden soll; und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen ein Rechtszug dahselben der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugefertigt worde.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung vom 26ten Juni 1863.

Unterschrieben sind: Hoffmann, Präsident, Keller, Assessor, Boell, Dercum, Reiffel, und Paul.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald zu vollziehen!

Für richtigen Auszug:
Kgl. Appellationsgerichts-Canzlei:
Lang, k. Secretär.

K. APPELLATIONS GERICHT DER PFALZ

Zum Aushange.

13. Dezember 1864.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das k. Bezirksgericht der Pfalz z. Zweibruecken hat in der oeffentlichen Sitzung vom dreizehnten Dezember achtzehnhundert vier und sechzig die

Joseph Neumann,

70 Jahre alt, Weber in Dörrmorschel, Canton Zweibruecken, wohnhaft, dermalen flüchtig, des Diebstahls, ausgeführt in der oeffentlichen Sitzung des k. Landgerichts Zweibruecken vom 27. Juli 1864 in einem zweifachen, als beklagten, und Ludwig Schulmann von Dörrmorschel, als Klägers, anhängigen Civilprocesses, über schuldig erklärt und verurtheilt, sie in contumaciam zur Zuchthaus-Strafe von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens;

Erklärt demselben der Fähigkeit, eines Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einem oeffentlichen Gerichte abzulegen, verlustig;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug des gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsvollzieher auf dem Wirthshause der Stadt Zweibruecken an einem Pfeiler angeschlagen werde;

No 16802. pr: 23/12.64.

No 40035.

Abwesenheit zugleich, daß der Abwesende
den Abschied von Augenblicke der
Vollziehung der Urtheils an als Abwesender
einer Abwesenden bestrafft und wegen
fest werden soll, und daß zu diesem
Ende in derselben Zeitschrift von drei
Tagen ein Auszug der Urkunden der k. Regie-
rung, Kammer der Finanzen, in
Speyer, zugefertigt werden.

Unterzeichnet: Kieffer, Molitor, Focll,
Dercum, Eberhard, Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen Denen,
es angeht, als bald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtigen Auszug, erstellt auf Abwe-
senheit der k. General Staats Prokurator.

Der Canzlist der 2. Appel: Gerichts:

Besnard

Pgr.

K. B. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ.

Protocoll.

Heute den ein und zwanzigsten Januar
achtzehnhundert vier und sechzig wurde auf
dem Rathhause zu Kaiserslautern durch
den Assessor Herrn Friedrich Gerichtsrath
in Anwesenheit des Gerichtsschreibers
am k. Landgerichte zu Kaiserslautern
August Scherrer, in Folge Auftrag mit einem
Beschlusse der k. Regierung der Pfalz
zu Zweibrücken vom dreizehnten dieses
Monats, zu welchem Joseph Neumann,
so ledigen Standes in Dürkheim, Bäcker
und Rechtsanwalt, wohnhaft daselbst
flüchtig, in Contumaciam wegen Meineids
zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren
und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt
worden ist, zu dem dazu bestimmten Behufe
vorgeschlagen, und was bekannt dieser Auszug nach-
und einer Stunde, nämlich von selbe zehn bis
selbe elf Uhr des Vormittags vorgenommen.

Worüber Urkunde, in Gemäßheit des Art.
53 al. 2 des Urtheils vom 18ten Juni 1811 von dem
abgewesenden Inhaber gegenwärtiges Protokoll
zum Zweck seiner Ausfertigung einfach und unter-
schrieben.

K. B. BEZIRKS GERICHT KAISERSLAUTERN

Scherrer

No 42342. des Correspondenz Registers.

Zweibrücken, den 18. September 1865.

Der Königlich Bayerische
General-Staats-Prokurator
am kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz

Seiner Hochgeboren

Herrn Königl. Staatsprocurator

in

Frankenthal

Contumazialurtheil gegen
Johann Gottfried Tallmann
Fischer Ehefrau in Neustadt a/H.
wegen Hehlerei, dermalen flüchtig
dto.

Euer Hochgeboren übersende ich das unterm 15ten l. Mts. mit dem Kommando, dass Oberrichter Graff vereinigen wurde zum Kommando Landau den 22ten l. Mts. nächsthin zu Aufstellung dieses Urtheils nach Frankenthal zu begeben.

Erwarte dessen Vorgehen gefälligst, dass mir Ihr rückschreiben das nach Art: 53. al. 2. des Vertrags vom 18. Juni 1811. vorgeschriebene Protocoll zurückstellen, welches mit dem Urtheile zurückzugeben ist.

Mit vollkommenster Hochachtung!

v. Schultz

C.R. No. 1462.

betr. exec. an die kgl. Landkommissionsregistratur

Dahier!

zur gefälligen Erledigung.
Frankenthal den 20 September 1865
Der kgl. Notar Schmitz.

Schmitz

Betr: mit Erledigung, mittelst Einsendung
sämmtlicher Akten, über
die Affichirung zurück
Frankenthal den 23/9 65
Wolff

No. 1491 CR.

An sämmtliche
Herren Kgl. Generalstaatsprocuratur
der Pfalz,
Richter ꝛc
in
Zweibrücken!

Beehre ich mich den mit hohem Erlaß vom 18 ten ds
Mts. hierunterzeichneten Auszug des Urtheils vom 15 ten ds Mts. verurtheilt mit dem
Protokolle über den Civilakt 20. Ausfertigungen
gehorsamst wieder zurückzugeben.
Frankenthal den 25 ten September 1865
Mit ausgezeichneter Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster kgl. Staatsprocurator
Schmitz

No. 1465. pr. 26/9. 65.—

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Der k. Distrikts-Gerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken erkennt in der

Johann Gottfried Cullmann,

circa 40 Jahre alt, preuß. Kaufmann in Neustadt a/H. wohnhaft, dermalen flüchtig,

der Entwendung in Verbindung mit Einbruch, Verbrechen im Rückfalle

gegen den Angeklagten für schuldig und demgemäß theilhaft in

contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von acht Jahren und in die Kosten

des Verfahrens, liquidirt zu fünfhundert Gulden nach gesetzlichen Ansätzen;

Verordnet, daß binnen drei Tagen

von nun an ein Auszug gegenwärtigen

Urtheils durch den Gerichtsdiener auf dem

Marktplatze der Stadt Neustadt angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß der Angeklagte

der Urtheilstheil von Angesichts der

Vollziehung des Urtheils an als Abwesender

betrachtet und wie

ein solcher behandelt werden soll und daß zu diesem

Ende in derselben Zeitfrist von drei

Tagen ein Auszug des Urtheils der k. Kreis-

No. 42442.

regierung, Kammer der Finanzen, zuge-
fertigt werde.

Also geurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts vom fünfzehnten September 1865.

Unterzeichnet: Schmidt, Keller, Molitor, Dercum, Eberhard und Betnard.

Gegenwärtiges soll man allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtigen Auszug, auf Verlangen der k. Staatsbehörde ertheilt.

Die Canzlei des k. Appellationsgerichts:

Betnard

Gr.

K. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ

No. Für Numeral nicht zu Exemplarischen den 22ten September 1865, von der k. Staatsbehörde (Delett ...) gratis.

Executions-Protocoll

22 September 1865

Heute den zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und sechzig, des Vormittags um neun Uhr, verfügte sich der unterzeichnete kön. Bezirksgerichtsschreiber Wolff zu Frankenthal auf den Marktplatz der hiesigen Stadt, woselbst in Gegenwart des hiezu von dem königlichen Herrn Generalstaatsprocurator der Pfalz beauftragten Nachrichter Heinrich Graul von Zeiskam, an einem in der Mitte dieses Platzes eigends errichteten Pfahle, ein durch den Gerichtsschreiber des könig. Appellationsgerichts zu Zweibrücken beglaubigter Auszug aus einem durch das kön. Schwurgericht der Pfalz unterm fünfzehnten September 1865 erlassenen Urtheile, wodurch Johann Gottfried Cullmann, circa 40 Jahre alt, früher Kaufmann in Neustadt a/H wohnhaft, derzeit flüchtig, des betrügerischen und einfachen Bankerotts, sowie der Unterschlagung im Wiederholungsfalle für schuldig erklärt, und in Contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren so wie zu den Kosten verurtheilt worden, gegenwärtiger Ausfertigung und zugleich verordnet wurde, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils als Vermögen ~~eines~~ Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll, angeheftet, während der Dauer von zwei

Requisa

Gebühr des Grundstücks 1/24

Vorstehender Akt ist [illegible] und [illegible] worden.

Vorstehende gegenwärtige Akte, bestehend aus 1 Akt 53 Akte/2. ist Datum vom 18 Juni 1811. — in Frankenthal zum Eigen Lager.

Hatt

No. 4076. vol 183 fol 31 c.2 Registrirt zu Frankenthal am zwei und zwanzigsten Januar 1865.

K. Domänenamt

Vorstehendes Protocoll wurde durch den unterzeichneten Notariatsschreiber an Stelle des verhinderten Notariatsassistenten Schreiber am 27. September 1865.

Bernard

No. 4678 des Correspondenz Registers.

Zweibrücken, den 11. Juni 1866.

Der Königlich Bayerische General-Staats-Prokurator

am kgl. Appellationsgerichte der

Pfalz

Seiner Wohlgeboren

Herrn Königl. Staatsprocurator

in

Kaiserslautern.

Contumacialurtheil gegen Jacob Pabst, Akteur und Rehmet in Albisheim an der Pfrimm, Rechnr. der zweitel. Dienst und das Localverwaltungsdelict selbes, wegen Amtsbetrug etc.

Euer Wohlgeboren übersende ich das unterbezeichnete Urtheil des Bezirksgerichts der Pfalz vom 9. l. Mts. mit dem Ersuchen, dasselbe Gerichtsvollzieher Graul zustellen zu lassen, damit dem Termine Samstag den 16ten l. Mts. nichts für die Vollstreckung dieses Urtheils vor Kaiserslautern zu ergeben.

Ehrerbietigst Borgnatzeugen verbleibe

ein Gerichtsschreiber des nach Art. 53. al. 2. des Decrets vom 18. Juni 1811 vorgeschriebene Protocoll vorüber, welches mit dem Verfahren vorzulegen ist.

Mit vollkommenster Hochachtung!

v. Schultz

C. M. 457 b

Wird nach Maßgabe Hoher Rückerlaß unter Rücksendung des Requisitionsschreibens mit dem über die Aufstellung desselben vorgestellten Protokolle Herrn Hochwohlgeboren Herrn Ludwig Freiherr v. Buttlar-Brandenfels, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Hessischen Militär-Verdienst-Ordens, Appellationsgerichts-Präsident in Darmstadt.

Kurfürstlich Hessisches Justizministerium.

Darmstadt, den 16. Juni 1866.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

gehorsamster C. Buttlar-Brandenfels.

Hofmann

Nr 6562. pr: 17/6. 66.

Protocoll.

Vor dem unterzeichneten Ludwig Ritter, k. Gerichtsschreiber d. Landgerichts zu Kaiserslautern, erschien heute der Jude Isaac Levy genannt Isaac Levy, in seiner Eigenschaft als Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Edesheim, Canton Landau, Bezirk Kaiserslautern, ein Ausländer und zu meiner Kenntniß der Person nach bekannt, und ersuchte mich, ihm zu bescheinigen, daß Jacob Isaac, 54 Jahre alt, Bruder des Erschienen, Albisheim an der Pfrimm, Canton Grünstadt, Bezirk Frankenthal, Rheinbaiern, während der Zeit vom Jahre 1859 bis Ende November 1865 in seinem Hause zu Edesheim — in Quarantaine für die Cholera in Albisheim — in Contumaciam für Pestverdacht in Triest vier Jahre lang in die Lehre des Handelsstandes gestanden hat — während welcher Zeit er sich ununterbrochen in Edesheim, mit Ausnahme einiger Wochen, wovon mir nicht bekannt ist, wo dieselben zugebracht hat, aufgehalten habe.

Taxen 1 fl 24 kr

Worüber Urkunde ausgefertigt in Gemäßheit des art. 53 al. 2 des Decrets vom 18 Juni 1811.

Ritter

9. Juni 1866.

Zum Aufsteuern.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Der K. Rheinkreis-Regierung der Pfalz zu Zweibruecken wohlert den Aufsteigenden

Jacob Tabit,

54 Jahre alt, Ackerer und Adjunkt in Albisheim an der Pfrimm, Landwehrmann der protestantischen Kirche und des Lokal Armenfonds allda, den Amtsgerichten, gewohnt in der Zeit vom Jahre 1859 bis Ende November 1865 in seinem und demselben Gemeinde- und Kirchenverbande zum Aufstieg:

1, der protestantischen Kirche zu Albisheim, als Ersatz aufgestellter und gesetzig beeidigter Personen durch Urkundenstellung einzelne ausmittelnden seiner Kirchenvorsteherschaft anvertrauten Geldbetrag von 427 fl. 17 kr, mittelst zum Zwecke der Verwendung der Verwaltungsbehörde gewissenhaften Führung und Verrechnung, Einnahme und Ausgabe und richtigen Ablieferung von Forderungen, sowie

2, des Lokalarmenfonds zu Albisheim, als diesem gesetzig in öffentlicher Pflicht

№ 44678.

genommenen Sachen durch Urtheilsspruch
ung seiner ihm gesetzlich zustehenden Disciplinar-
befugnisse auferlegten Geldstrafe
von 64 Gulden 56 Kreuzer,
für schuldig und demgemäß verurtheilt ihn in
contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in
der Dauer von zehn Jahren und in die
Kosten des Verfahrens;
Demzufolge kommen, daß demselben
binnen Frist von vierzehn Tagen nach
gegenwärtigen Urtheils durch den
Gerichtsdiener auf dem Marktplatze
zu Landau laut an einen Pfahl
angeschlagen werde. J. J.
Also gerathen und erkannt in
der öffentlichen Sitzung vom neunten
Juni 1866.
Unterzeichnet: Kieffer, Foell, Dercum,
Wolff, Wiedemann und Besnard.
Gegenwärtiges soll von allen denen,
die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt
werden.
Für wirklichen Auszug, enthalten auf
Anordnung des K. Staatsprocurators.
Die Canzlei des K. Appellationsgerichts:

Besnard

APPELLATIONS GERICHTS
PFALZ

Nro. 219 B.

Kaiserslautern, den 10 März 1866

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

General-Staats-Procurator

am

Königlich Bayerischen Appellations-Gerichte

der

Pfalz,

Ritter des Verdienst-Ordens der bayer. Krone und vom heil. Michael erster Klasse.

Contumacialurtheil gegen Franz Joseph Bauer, ledigen Bauersohn von Obermoschel wegen Verbrechens flüchtig, betreffend.

In geschehenem Vollzuge des mitfolgenden hohen Auftrages vom 7ten März ohne Anzeige ist Euer Hochwohlgeboren das Contumacialurtheil v. Seite nebst dem Zeug den stellvertretenden Staatsprocurator Ludwig Rötschke über die geschehene Verkündung aufgenommenen Protokolle gehorsamst zu Vorlage.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster d. Staatsprocurator

Hofmeyer

№ 4692. pr: 12/3. 66.

№ 43915. des Correspondenz Registers.

Zweibrücken, den 7. März 1866.

Der Königlich Bayerische
General-Staats-Prokurator
am kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz

Seiner Wohlgeboren

Herrn Königl. Staatsprocurator

zu

Kaiserslautern.

Landwirthschaftsgehilfe Franz Joseph Bauer, ledig, Bauer und Landwirth zu Obermoschel, dermalen flüchtig hier.

Euer Wohlgeboren übersende ich die mir unterm 5. d. Mts. mit dem Bemerken, daß Requisitum Graul angewiesen worden vom kommenden Samstag den 10ten d. Mts. weiters fortzufahren, diese Akten mit Requisitorium zu begleiten.

Es wollen daher Dieselben gefälligst veranlassen, daß die mit Requisitorium des merk. Erk.: 53. al. 2. des Urtheils vom 18. Juni 1811 vorgeschriebene Protocoll vorliegt, welches mit den Akten vorzulegen ist.

Mit vollkommener Hochachtung!

ergebenst

Protocoll

Den unterzeichneten Ludwig Rosthel, pfalzbayerischen Gerichtsschreiber an dem kgl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, bestätigt sich durch, daß am gestrigen Tage, nachmittags 2 Uhr, in seiner Gegenwart durch den Polizeidiener Heinrich Graul von Speier auf dem Marktplatze zu Kaiserslautern ein Verzeichniß auf einem Aktenbogen des kgl. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vom fünften Blatt, abgefangen, welches Franz Joseph Bauer, 39 Jahre alt, ledig, Bauer, Stadtschreiber von Obermoschel, dermalen flüchtig, sich überflüssig entfernt hatte, in der Zeit vom August 1863 bis 15ten August 1865 zum Krankenhause der protestantischen Hospitalstiftung zu Obermoschel auf einem auf dem Bürgermeisteramte daselbst stehenden feuersicheren Kassenschranke unter Verwahrung desselben Verschlusses, oder in allmäsigen Abschreibungen und derselben nachstehenden Inhaltsstoffe (Wortsyzzirt) im Betrage von 12624 fl 50 kr. retinendat zu geben, und sonach in restitutionem zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden und nach einer Stunde, nämlich von einem bis zwölf Uhr des Vormittags, aufgestellt geblieben ist.

Worüber Urkunde in Gemäßheit des Art: 53 a.d.k. des Decretes vom 18ten Juni 1811 vorstehender

gehaltene Klage aufgenommen, gelesen und gehörig unterschrieben.

Kaiserslautern, den 15. März 1866.

K. B. Bezirks Gericht Kaiserslautern

Kosthel

März 1866.

No. 12.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Recht erkennt durch

Franz Joseph Bauer,

39 Jahre alt, ledig, Bauer und Landwirth von Hermersheim, zuletzt flüchtig, für überwiesen in der Zeit von August 1863 bis 15. August 1865 zum Nachtheile der protestantischen Hospitalstiftung zu Hermersheim auf dem Bürgermeister Emanuel Hofheinz'schen Grundstücke gemeinschaftlich mit der Ehefrau des Angeklagten Benützung der Albert Hofheinz'schen Wiese in allmähliger Ausführung eines Schadens im Betrage von 12 fl. 50 kr. unterstandet zu haben; demnach, in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens.

Verordnet, daß dem Verurtheilten der Tag von Verkündigung an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils auf dem Marktplatze zu Hermersheim durch Anschlag an einem öffentlichen Anschlagorte sowie z. T.

Also geurtheilt in der öffentlichen Sitzung vom fünften März 1866.

Instanznehmer sind: Serini, Foell, Dercum,
Wolff, Eberhard und Bernard.

Gegenwärtiges soll man allen Baumm, die
es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.
Für richtigen Auszug, und Mittheilung an
den K. Partikularbehörden ertheilt.
Im Conzlei der K. Appellation gerichts:

Bernard

APPELLATIONS GERICHTS
PFALZ

Zum Ausfertigen.

13. Dez. 1864.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das k. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat in der oeffentlichen Sitzung vom dreizehnten Dezember achtzehnhundert vier und sechzig,

1. den Georg Heinrich Arnholt, Bauer und Muller auf der zur Gemeinde Donnenbach gehoerigen Mahlmuehle, Landau bezirks zuletzt, wohnhaft, dermalen flüchtig, der entweichung verdaechtig, wegen Leistung eines Falschen, so wie der damit connexen Entweichungsvergehen,

2. den Georg Arnholt, Sohn des vorbenannten, 23 Jahre alt, Muller auf besagter Mahlmuehle wohnhaft, gleichfalls flüchtig, der Theilnahme an dem oben umschriebenen Verbrechen der entweichung verdaechtig erklärt,

verurtheilt sonach den Georg Heinrich Arnholt in contumaciam zu einjaehriger Zuchthausstrafe, den Georg Arnholt in contumaciam zu zwei Jahren Gefaengnissstrafe und beide solidarisch in die Kosten der Instruction und Verfahrung; erklärt den Georg Arnholt auf den im Art. 28 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Zeitraum verlustig;

Nr 40073.—

Verordnet, dass innerhalb drei Tagen
man wegen an die Anzeige gegenwärtigen
Urtheils Seitens der Klagschrift an den
Klagtheil zu Landau an einem
Thore angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, dass der Abwesenheit
der Abwesenheit des Angeklagten der
Vollziehung des Urtheils an als Abwesenden
man Abwesenden betrachtet und demgemäß
verfahren soll, und dass zu diesem Ende
in der allein Zeitschrift von drei Tagen
die Anzeige der Vollzug der k. Kreisregierung,
Kammer des Innern, in Speyer,
zugestellt werde.

Urtheilsgericht: Kieffer, Molitor, Goell,
Jercum, Eberhard, und Bernard.

Gegenwärtiges soll man allen denen,
die es angeht, alsbald in Vollzug ge-
setzt werden.

Für richtigen Auszug, urtheilt auf
Anklagung der 2. Gerichtsschreiber:

Z: Eggenstein

Bernard

Gr.

APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ.

2 dezember 1864

Protocoll

nach art. 52 des Decrets vom 18 Juni 1811.

Heute, den zwanzigsten Dezember
achtzehnhundert vier und sechzig, seit
die ordentliche gesetzmäßige Sitzung Ludwig Holtz-
hauser, Gerichtsvollzieher Appellhofes
zu k. Bezirksregierung zu Landau, be-
stehe, Arthur Vollziehung
nachgesetzten Urtheils in der Sache
zu denen Zwecke dieses der Anzeige
ministeriell bezeichneten zum Platze
Platze daselbst gelegenen Gasthauses zum Adler
bezeichnet, und darüber bemerkt, dass
der Abwesenheit für den Angeklagten
bezeichnet der Urtheil, seinem Gesetz
von Strafe —, in Vollziehung ein-
zelnen Urtheil des k. Schwurgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom
dreizehnten Dezember 1864, wodurch
1. Georg Heinrich Arnholt, Bäcker
und Müller auf der Gemarkung Germersberg gebürtig Pfarrwald
wohnhaft, Ehemann Barbara, geborene
und damalen flüchtig, wegen
Brandstiftung Verbrechens Brandstiftung
in Landschaft Gesetz, wonach
damit gegen den Beschuldigten
2. Georg Arnholt, Bäcker Barbara,
23 Jahre alt, Müller auf besagten
Pfarrwald wohnhaft, gleich
falls flüchtig, wegen Theilnahme
an dem allen angeführten Verbrechen
Verbrechen Gesetz Gerichtsurtheil
E: für schuldig erklärt sind: in con.
Contumaciae, und gegen den Ex Beer

№ 16872. pr. 24/12. 64.

zu vierjähriger Zuchthausstrafe
und der Letztere zu zwei Jahren
Gefängnißstrafe und beide soli-
darisch in die Kosten des Verfah-
ren verurtheilt worden sind,
— einen Auszug aus frag-
lichem Urtheile, heute, Vormittags
neun Uhr, an einem auf dem
Marktplatze der Stadt Landau sichtbaren Platze
aufgerichteten Pfahle angeschlagen
hat, welcher Auszug bis zehn
Uhr Vormittags angeheftet
blieb.

Kosten: 1 fl 24 kr

Über alles dieses hat der unter-
zeichnete Gerichtsschreiber dieses
Protokoll errichtet und das-
selbe unterzeichnet zu Landau
am Tage, Monat und Jahre
wie oben.

Holzhauser
Prot. Gr.

K. B. BEZIRKS GERICHT
LANDAU

Vorstehendes Protokoll wurde unterm
heutigen am Fuße des erwähnten Urtheils
durch den unterzeichneten I. Unterge-
richtsschreiber transcribirt.

Zweibrücken 24. Dezbr 1864.

Bernard

Zum Aufschlag

N: 873 C. R.

Der Herr Staatsprocurator
Herr Vgl. Generalstaatsprocurator
der Pfalz,
Ritter rc
in

Zweibrücken

beehre ich mich den hier abgeschlossenen Antrag der
Königlichen Landcommissariatskasse gegen
Valentin Adam von Herschberg wegen
Zahlung der Prozeßkosten über den theilweisen Vollzug
gefälligst mittheilen zu wollen.

Kaiserslautern den 14 Juni 1865

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihrer Hochwohlgeboren

gehorsamster Kgl Staatsprocurator

Dupré

N: 19852. pt: 16/6.65.—

Zum Aufschlag
in Frankenthal.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Der K. Regierungsrath der Pfalz zu

No [illegible] für Rheingel wird hiemit Gebrauch der Königl. Landesfarbe Edelleit
für Land Königl. [illegible] gratis.
Frankenthal den 13. Juni 1865.

K. Regierungsrath.

Executions-Protokoll

13. Juni 1865. Heute den dreizehnten Juni achtzehnhundert
fünf und sechzig um 8½ Uhr Vormittags
sind wir Endesunterzeichneter in Begleitung zweier Gerichtszeugen
nach Frankenthal auf den Marktplatz vor
No [illegible] Kp. [illegible] und haben daselbst durch [illegible]
Ausrufung des [illegible] Herrn Gerichtsvollziehers
[illegible] Pfalz [illegible]
[illegible] Pfandgegenstände des Pfalz [illegible]
[illegible] Pfalz [illegible]
[illegible] Pfalz [illegible]
Juni 1865, [illegible] Valentin Adam [illegible]
[illegible] zu Ruchheim [illegible]
zu Frankenthal [illegible]
[illegible] 200 Gulden [illegible]
[illegible] und einen
[illegible] Römmich [illegible]
[illegible] und zu Contumaciam [illegible]
[illegible]

No: 19852 - pr. 16/6. 65. -

Zum Aufgebot
in Frankenthal.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibruecken erkennt das:

Valentin Adam,

22 Jahre alt, Schreibergehilfe, geboren zu Lachofen und wohnhaft zu Dirmstein als der Sohn, Contoney Gruenstadt, dermalen flüchtig, für verschollen, am 21. Januar 1865 in dem von Gemeindsbestem Friedrich Römmich zu Gruenstadt benommenen Hause und zu der Ihm Aufgebot auf seinem wegen Ihm Schreibgehilfen mit Adolf Marschmeidigen Haberrecht seine Pfandrechte oder sonstigen Anspruch seine Forderung von mindestens 200 Gulden sammt Zinsen und die derselben Gelegenheit auf den ihm gehörigen Hofraithe in Dirmstein als Pfand Gut zu haben i. Mannsthalt ihn somit in contumaciam zur Zurückweisung in der Frist von einem Jahre und in die Kosten des Verfahrens.

Zahlen
Aufgebotsgeb: 1/24

wurde dem ist — wegen Gesuch, wodurch der Diener mit seiner Braut Im Leben sein Vermögen entzogen und seinen minderjährigen Kinder abgenommen,

Wurden Protokoll aufgenommen in Frankenthal und Urtheil vom heutigen Tage Verkündung, zu Frankenthal am Einundzwanzigsten Januar

Fr. 2951. Gratis registrirt zu Frankenthal am dreizehnten Juni 1865. vol. 181 fol 69. c. 8.

Nr. 41399

№ 11399. des Correspondenz Registers.

Zweibrücken, den 9ten Juni 1865.

Der Königlich Bayerische
General-Staats-Prokurator
am kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz

Seiner Hochgeboren

Herrn Königl. Staatsprocurator

in

Frankenthal.

Contumacialurtheil gegen Valentin Adam, Schreiber, gebürtig in Velkosen und wohnhaft zu Dissheim etc.

Euer Hochgeboren übersende ich nebenbezeichnetes Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom 6ten l. Mts. mit dem Ersuchen, dieß Verfahren Graul anzuweisen wenden am Donnerstag den dreizehnten Juni nächsthin sich zur Anhörung dieses Urtheils nach Frankenthal zu begeben.

Abwesende Personen gestatten wenden, dessen Geschäftsfähre nach Art. 53.

Kann 15. März 1865.

Protocoll

aufgenommen nach Art. 52 al. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1811.

Heute, den fünfzehnten März achtzehnhundert fünf und sechzig, des Vormittags um halb zehn Uhr, vor mir Johann Baptist Bergmayr, Königlichem Bezirksgerichts-Assessor und k. Bezirksgerichts-Vorstande zu Landau, in der Gerichtskanzlei des Königlichen Bezirksgerichts daselbst, erschien Herr Karl Drexler, Königlicher Rentbeamter, wohnhaft dahier, und erklärte, dass die Vollziehung eines Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865, wodurch Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen

Ofdb. vom 15. Juni 1865 Art. 53 des Ges. vom 18. Juni 1811 Pf. 24.

Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen Carl Drexler, 28 Jahre alt, Rentbeamter, dahier, wegen Betrugs zum Nachtheile des Königlichen Rentamtes Landau, Landauer Antheils, wegen Hinterziehung in den Jahren 1864 und 1865, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1864 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, wegen Verheimlichung in Betreff des Jahres 1865 zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, sämmtlich in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist — der Verurtheilte sich in Betreff der Geldstrafe, sowie in Betreff der Gefängnisstrafe, welche ihm für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könnte, zuerkannt worden ist, der Berufung begeben habe, und dass in Vollziehung dieses Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 12. Juni 1865 der Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 53 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 — wegen

K. B. BEZIRKS GERICHT LANDAU

Bergmayr
Assessor.

al. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1811 vorgeschriebenen Protocoll vorliegt, welches mit dem Urtheile vorzulegen ist.

Mit vollkommenster Hochachtung!

v. Schultz

Herrn k. Bezirksgerichts-Assessor

zur weiter gefälligen Beschlussnahme übergeben.

Das Urtheil mit dem Vollzugsprotokolle wollen zurück abgegeben werden.

Frankenthal 12 Juni 1865 der k. Staatsprocurator

Busse

Vorstehende Urtheilsausfertigung wurde heute dem Angeklagten Carl Drexler, Rentbeamten dahier, durch den unterfertigten Gerichtsvollzieher zugestellt.

Landau, den 15. Juni 1865.

Der k. Bezirksgerichts-Gerichtsschreiber

Schuff

Auszug.

12. Septembre 1866.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibruecken in seiner oeffentlichen Sitzung vom zwoelften Septembre 1866 verhaftet den

Philipps Rohr,

28 Jahre alt, geboren zu Niederauerbach, zuletzt wohnhaft in Klingenmuenster, Canton Landau, verheirathet, Taglöhner, katholischer Religion, der Betrügereien beschuldigt und sogleich öffentlich in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von einem Jahre und in die Kosten des Verfahrens.

Urkundlich, das binnen halb drei Tagen vom heutigen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Marschallstab auf dem Marktplatze der Stadt Zweibruecken angeschlagen werde.

Also erkannt: Duy, Hoell, Dercum, Wolff, Wiedemann und Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen Seiten, denen es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Zum wirklichen Auszug, auf Verlangen der K. Staatsprocuratel ertheilt.

Der Canzlei des K. App: Gerichts

Besnard

Gr.

4548.—

Im Stempel des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Frankenstein den 18 September 1866
Robert Justizrath Krause

L. Reinhardt
Actuarius

Executions-Protocoll

18 September 1866

Heute den unterzeichneten Gerichtsboten um 10 Uhr
Vormittags in
½ 9 Uhr verfügte sich der Gerichtsbote
Carl Bottschow [illegible] in der Gerichts-
diener des hies. Magistrats zu dem
Zweck mit dem Mandatsauftrag den Fleischer
Meister und Gastwirth Carl Wilhelm
Gemmel Mandatsnummer der Zahlungs-
befehl des Königl. Gerichts [illegible]
in seinem in der Nikolaistraße hierselbst belegenen
wohnhaften Hause, in dem der Gerichts-
bote das hies. Magistratsgerichtliche Ver-
fügung der Aufforderung das dem Vorbenannten
Gemeinschaft die Zahlung der darin enthal-
tenen Beträge bei Vermeidung der Exe-
cution binnen 24 Stunden zu bewirken
mündlich [illegible] Walther 25 Jahre alt evangel.
Religion Maschinenbauer im Kleinen, geboren zu
Frankenstein, gelernt in Jauer und [illegible]
[illegible] Der Betreffende hat [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] Stunde von vier Jahren [illegible]
das Verfahren vervollständigt wird, [illegible]
[illegible] Dauer von ½ Stunden [illegible]

Auszug.

12. Dezember 1866.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibruecken in seiner oeffentlichen Sitzung vom zwoelften Dezember 1866 verkuendet Nr.

Jacob Walther,

25 Jahre alt, Bäcker und Schuhhändler, in Edenkoben, geboren zu Herxheim, zuletzt in Bergzabern wohnhaft, Israelit, flüchtig, des betrügerischen Bankerotts für schuldig und demgemäß in contumaciam zur Zuchthausstrafe in Dauer von einem Jahre und in die Kosten des Verfahrens;

Verordnet, daß binnen drei Tagen von heute an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsitzenden auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken angeschlagen werde;

Urtheilsgründe: Duy, Foell, Hercum, Wolf, Wiedemann und Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen Innen, denen es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Zum wirklichen Auszug, entspricht auf Ausfertigung das K. Staatsbehörde.

Die Canzlei des K. Appellationsgerichts:

Besnard

Ebenso das Endurtheil abgeschrieben gelassen und sodann wieder abgenommen.

Durch gegenwärtigen Akt wird [illegible] Gerichtsvollzieher Akt (378.) 472 der Gerichtlichen Zwangsordnung für Landshut zur Vollziehung gegen den Tag.

Dbl 1
Bogen
Mas -.07
Kopf .28
Stab 1.24
1.59.

L. Bettinger

No 4825 v. 190/33.08 Abgenommen
Vorgestern Frankenthal den unterzeichneten Gerichtsvollzieher
1866/Dekret Zwangsordnung Landshut

Rentamt

[illegible]

No 45540 des Correspondenz Registers

Zweibrücken, den 14. September 1866

Der Königlich Bayerische General-Staats-Prokurator

am kgl. Appellationsgerichte der

Pfalz

Seiner Wohlgeboren

Herrn Kgl. Staatsprocurator

in

Frankenthal

Leitmuscivilurtheil zwischen Jacob Walther, Bürstenbinder in Kleinich, Kläger zu Hochheim zuletzt in Speyer wohnhaft, Vermalen flüchtig, wegen Entmündigung; hiesige Landgerichts Akten.

Euer Wohlgeboren übersende ich das mitbezeichnete Urtheil des Stadtgerichts der Pfalz vom 12. l. Mts. mit dem Bemerken, daß Beschwerde Graul einzuwenden wünsche, um Kommunion dieses Urtheils bis den 18.ten l. Mts. wünschen sich zur Einsendung dieses Urtheils wird Frankenthal zu beigeben.

Es wollen dasselbe Vorgeladen werden, daß sie im Schriftschreiben des weg Art. 53. al. 2. des Concurs vom 18. Juni 1811 vorgeschriebenen Protocoll erwiesen,

Nº 46179. des Correspondenz Registers

Zweibrücken, den 28. November 1866.

Der Königlich Bayerische General-Staats-Prokurator

am kgl. Appellationsgerichte der

Pfalz

Seiner Wohlgeboren

Herrn Königl. Staatsprocurator

in

Landau.

Landmuncipalbüchsel zyngen Euwer Spitzfaden, Mainfünder, zyhaben zu Frankenmeilen, wohnhaft zu sein bolen, schmalen flüssig, wegen Entweichung wissen Landwehrbuch

Euer Wohlgeboren übersende ich den nebenbezeichneten Aktenfaß des Schwurgerichts der Pfalz vom 27. l. Mts. mit dem Bemerken, daß Beschuldigter Gaal ungenügend wurde, am kommenden Dienstag den 1. Dezember l. Js. sich zur Aburtheilung dieses Aktenfaßes vor Landau zu begeben.

Es wollen dessen Vorgang gefertigen werden, daß mit Schwurgerichtsurtheil vom 5. Art. 53. al. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1811. vorgeschriebene Protocoll

---

mehrst mit dem Aktenfaß vorzulegen ist.

Mit vollkommenster Hochachtung!

v. Schmitz

Nº 1386 C.R.

Wird dem k. Bezirksgerichtsschreiberei dieses zur Aufnahme des Protokolls über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung des Vollzugs und Verlesung des Protokolls mit Aktenfaß übergeben.

Frankenthal den 15 Dezember 1866

Hochachtungsvoll

Dr. Bayerl k. Staatsanwalt.

Stellv. k. P.

Nº 1413 C.R.

Dem Hochwohlgeborenen

Herrn kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz,

Ritter v. pp

in

Zweibrücken!

Hiebei ist mir das Strafurtheil und Aktenfaß gegen Gaal wegen Diebstahls mit dem mir Art. 472 C. d'inst. cr. zugesendeten Protokolle über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils zurückzugeben.

Frankenthal den 22 Dezember 1866

Mit vorzüglicher vorzüglicher Hochachtung

gehorsamster kgl. Staatsanwalt

Dr. Bayerl

W. 8395. pr. 24/9. 66.

27. November 1866.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibruecken erkennt hier

Conrad Spitzfaden,

36 Jahre alt, Strumpfwirker, geboren zu Frankweiler, wohnhaft zu Landau, zuletzt fluechtig, des betrueglichen Bankerotts für schuldig und demgemäß hat in contumaciam zur Zuchthausstrafe in Dauer von vier Jahren und in die Kostenbestimmung, liquidirt zu 62 Gulden 47 Kreuzer.

Verordnet, daß binnen zwei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsboten auf dem Marktplatze der Stadt Landau vorgeschrieben werde.

P. P.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom Samstag und genannten Tage November 1866.

No 46179.

---

wünschte, welches mit dem Urtheile vorzulegen ist.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Der ergebene Abwesenheit des Hr. Gen. Advocat Procurator

Landau 17 Dec.

Der Kürze der Zeit wegen wird Gegenwärtiges Schreiben nebst Beilagen zurückerbeten.

C. R. II 2° 14 68.

Re. M. 8/4 sind dem anliegenden Urtheile gegen die Kgl. Bezirksgerichts-Assessor Conrad Spitzfaden wegen betrüglichen Bankerotts nebst Beilagen mit der Aufforderung zurückzugeben, daß mir dasselbe binnen 14 Tagen mit Akten vorgelegt werde.

Zweibrücken 30 November 1866

Der Kgl. Bezirksgerichts-Assessor

Der Kgl. Bezirksgerichts-Procurator

Herrn Kgl. Staats-Procurator

hierher

Beehre ich mich die übersandten Urtheilsentwürfe nebst dem erwähnten Protokolle ehrerbietigst wieder zurückzugeben

Landau 18 September 1866

Ehrerbietigst

Der Kgl. Bezirksgerichts-Assessor

Kuhn zugestellt: Loew, Foell, Dereum,
Wolff, Graf und Besnard.

Gegenwärtigen soll man allen Innen,
die 2 August, alsbald in Vollzug gesetzt
werden.

Für wüstigen Auszug, erstellt auf
Requisition der k. General-Landesprokuratur.

Die Canzlei der k. Appellhofs gerichtes:

Besnard

APPELLATIONS GERICHTS
PFALZ

Protokoll
aufgenommen 52 Sol Saarbrücken
18 Juni 1811.

Heute dem ersten Gegenwärtigen Gerichtsschreiber
sich mit seinem Gefolge der unterzeichnete
Hülfsarbeiter beim Königlichen Tribunal
Bezirks Gerichts zu Landau Herrn Lüde-
mann Holzhäuser bis in den dem Marktes-
flecken Herrn Landau gelegenen Wohnung des
Herrn Moser begeben um der Vollziehung
des nachgesuchten Verhafts beizuwohnen
und darüber Protokoll zu errichten
und worüber Gemeldt dessen in Vollzug
eines Verhafts des Herrn Gerichtsschreibers
der Stadt wenn gebar und zwanzigster Ju-
nius achtzehn, vormittags Comma Spitz-
fadens, sechs und dreißig Jahre alt Maire,
Friedens geboren zu Frankenthal, zu
Ebenstoben wohnend, wegen Entfernung
Landwehrdienst in contumaciam zu einer
Zuchthaus Strafe von zehn Jahren ver-
urtheilt worden ist.

Der Gerichtsschreiber Heinrich Graeb,
von Dessen wegen Verfügung auf obigem
Verhafts an einem auf Eingangs Thüre
aufgenagelten Blatte angeheftet
sei, und durch dessen Anheftung wegen
seiner bei Zeiten Thür Vermittelung ange-
heftet blieb.

Hierüber Protokoll, verfaßt zu

Siegen
mafart 58 bayerische Landwehr am Tage Manuel mit Gewehr,
1/16 24pfg. 3mo oben

Holzhausen
Hptm.

K. B. BEZIRKS GERICHT
LANDAU

C.R. II n° 12,637.

Bz. m. mit dem Anschlusse anzuzeigen, daß dem Inhalte an Sie gerichteten Erlasses des Herrn Kgl. Generalstaatsprokurators um Beibehaltung des Amtsgerichts der Stadt in Zwickau, Rücksichts der Wartburg daselbst vom 6. d. Mts. und des d. d. 6. Martini hierauf vom k. Bezirksgerichte gefertigt

Dresden den 10 Dezember 1866

Ehrerbietigst gehorsamster

Gerichtsamtmann k. Bezirksgerichtsrath

Nr 9714. pr. 3/12. 66.

№ 51563. des Correspondenz Registers.

Zweibrücken, den 24. August 1868.

Der Königlich Bayerische
General-Staats-Prokurator
am kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz

Seiner Wohlgeboren

Herrn Kgl. Staatsprocurator

in

Frankenthal.

Landwirthschaftl. Verein Ludwigshafen
Karl Geil, ledig. Bäckermeister
wegen Ludwigshafen betr.

Euer Wohlgeboren übersende ich den mir bezeichneten Akt des Bezirksgerichts der Pfalz vom 20. l. Mts. mit dem Bemerken, daß Kläger Graul verlangt wurde vom kommenden Freitag den 28ten l. Mts. nächsthin sich zur Anhörung dieses Urtheils vor dem Tribunal zu begeben.

Es wolle dieser Verfügung entgegengesehen werden, daß nach Gerichtsschreiber das vorl. Art: 53 al. 2. des Decrets vom 18. Juni 1811 vorgeschrieben Protocoll verfasse, welches mit dem Urtheile vorzulegen ist.

Mit vollkommenster Hochachtung!

v. Schmitz

Herrn k. Bezirksgerichtsschreiber
dahier

mit der Einladung übergeben,
gefälligst bei dem bildlichen Vollzug
und der Anheftung des Urtheils den
Scharfrichter assistiren, das Protokoll
hierüber errichten und dasselbe
s. Zt. anher vorlegen zu wollen.

Frankenthal 26 August 1868
Hochachtungsvoll
Der k. Staatsprokurator
Schwarz

Br. m. an k. Staatsbehörde zurück nebst dem
Urtheils Auszug und dem Protokoll über
dessen Anheftung.
Frankenthal den 28 August 1868
Hochachtungsvollst
Wolff
Bez. Gschr.

No. 1259. CR.

Dr. Hochwohlgeboren
Herrn Kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz
Ritter etc.
in
Zweibrücken.

beehre ich mich den mit dem anderseitigen
Auftrag herabgelangten Urtheilsauszug
zusammt mit dem Protokolle über
den bildlichen Vollzug vom heutigen,
gehorsamst wieder vorzulegen.

Frankenthal den 28ten August 1868
Mit ausgezeichnetster Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster k. Staatsprokurator
Schwarz

No. 22146. pr: 30/8. 68.

Gratis für Vorzeigung zum Gebrauch der k. Staatsbehörde Frankenthal den acht und zwanzigsten August 1868.
[illegible]

Executions-Protocoll.

eingetr.
28ten August 1868.

No
Rp

Heute den acht und zwanzigsten August acht-
zehnhundert acht und sechzig des Vormittags 8 1/4
Uhr begab sich der unterzeichnete Christian
Wolff Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte
zu Frankenthal auf den Marktplatz der
hiesigen Stadt, woselbst in dessen Mitte
der durch den Herrn General Staatsprokurator
am k. Appellationsgerichte der Pfalz beauftragte
Nachrichter Heinrich Graul von [illegible], an
einem in der Mitte dieses Platzes befindlichen
aufgerichteten Pfahle einen durch den Gerichts-
schreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz
beglaubigten Auszug des Urtheils des k. Assisen-
gerichts der Pfalz vom zwanzigsten Augusthin
erlassenen Urtheils, wodurch Carl Geil 24
Jahre alt, lediger Ackersknecht wohnhaft zu
Ludwigshafen, derzeit flüchtig, der vorsätz-
lichen Körperverletzung des Kaufmanns Jacob
Schauder von Ruchheim, mit erfolgtem
bleibenden Nachtheil an dessen Körper, verübt
zu Ludwigshafen am 21t März 1868 für schuldig
erklärt und in Contumaciam zu einer Zucht-
hausstrafe von vier Jahren und in die Kosten
[illegible] verurtheilt worden ist,
angeheftet hat, welcher den Blicken des
Publikums ausgesetzt gelassen wurde.

Nach Verlauf von anderthalb Stunden um
9 3/4 Uhr wurde der Auszug wieder von

Gebühr 1/24

Gesehen münden vorgelegt.

Mannheim Stadthaus, vorstehend 1 Bogen S
Art 53 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 18. Juli
1811 zu stempelfrei an [illegible]

[illegible]

N: 3012. Registrirt zu Frankenthal
den neun und zwanzigsten August 1868
Bd 203, Fol 38, c5. Gratis. ohne
Revers.

K.B. Rentamt.

[illegible]

vom 20. August 1868.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern.

od D. R. 3102
vorgemerkt.
Rz

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibruecken hat in der oeffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August 1868 folgendes Urtheil erlassen:

Das K. Bezirksgericht erklärt den Carl Geil, 24 Jahre alt, ledigen Schiffsjungen, wohnhaft zu Ludwigshafen, dermalen flüchtig, der vorsätzlichen Vorenthaltung des Schiffmanns Jacob Kauder von Krübung a/L mit zu folgtem bleibendem Nachtheil an der Person, verübt zu Ludwigshafen am 21. März 1868, für schuldig und verurtheilt denselben in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von einem Jahren und in die Kosten des Verfahrens.

Demnach, das Innerhalb der gesetzlichen Frist von neunzig an ihn Angeklagten ergriffen und Urtheils dieses Nachrichtes durch den Anschlag an der Thüre des Gerichtsgebäudes zu Frankenthal angeschlagen werden. P. P.

Urtheilsgründe: Duez, Dercum, Wolff, Schuler, Othelder und Besnard.

Der Angeklagte soll von allen Ansprüchen, die ihm angeht, alsbald in Vollzug

zu setzen haben: gesetzt werden.
Für richtigen Auszug verfällt auf
Verlangen dem K. Staatsbehörden.

Im Canzlei des K. Appellationsgerichts:

Bernard
Gr.

K. B. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ

Indem f. Untersuchungssache rg. die am 13 Juni l. J. durch das k. Appellationsgericht contumazirweise Pfälz. Kaufmann Friedrich Koch, Ludwig Hochlich v. Dürkheim a. Hpt. Act. Kramerbahl, Zeugen und Advokat Rademacher wegen Verbr. f. Fraud. Johann Zirkolzy Akt. 1 Nr. 6, 2 Nr. 1 und Akt. 3 des Min. Unterg. v. 16 Feb. 1813 angesetzten:

1. für Ausspr. des 3 Actenstücke an das Untersuchungsgericht Landau Frankenthal d. R. Landau ——— 1.24
2. für Ausschreiben u. Zustellung d. Ladungen mit beiliegenden Noten ——— 2.28
3. für Ein- u. Austrag. an das Zeugenamt 21. 22 u. 23 Juni laufend ——— 16.48

Summa = 20.40

Zwanzig Gulden vierzig Kreuzer

Zweibr. den 3 Juli 1855.

Der in dieser 3 Pf. der Gerichtsdienerschaft Pf.
Exp. unterz.

5.36
5.36
11.12

In der gerichtl. Untersuchungssache gg. Heinrich Didier, Bauknecht v. Hatzbach in L. u. 7 Konsorten wegen Hoch- u. Landesverrathes durch Urtheil der kr. Assisenjury des Rheinkreises vom 19 April laufenden in contumaciam zum Tode verurtheilt, wurde dem Heinrich Graul, Sohn des durch Urtheil jetzt verstorbenen Heinrich Graul, Bauersmann in Hohenburg, für Anfertigung und Ausfolgung dieses Urtheils in der Stadt Kaiserslautern

zufolge Ministerialentschließung vom 16 Febr. 1813 No 1026 Art. 2 No 1 u. Art. 3 bewilligt

für den 29 April. vollzogene Ausfertigung des Urtheils, dann d. kl. d. Kopial mit 28 Kreuzer

für zusammen sieben Bogen mit Kreuzer

dann Porto von dem Betrage von 28 Kr. zu 20 pro C. Cts.

April Kr. von 28 Kr. [illegible]

Urtheilsausfertigung nach [illegible] 11 Kr. 12

Betrag angekauft worden [illegible]

Betrag = neun Gulden vierzig Kreuzer fl. 9. 40

Zweibrücken, 27 Mai 1851.

Der Kgl. Prok. der Assisen des Rheinkreises. 1851.

Paris le 16 février 1813.

Ministère de la Justice.

Nous Grand-juge, Ministre de la justice

Vû le décret impérial du 18 Juin 1811;

Vû notre réglement du 3 Octobre suivant arrêté en conformité de l'art. 113 du même décret;

Vû enfin les propositions qui nous ont été faites par M.r le Préfet du Dep.t du Montonnerre;

Avons arrêté et arrêtons ce qui suit:

Art. 1.er

Les frais d'exécution des arrêts criminels dans le Département du Mont-tonnerre seront payés, savoir:

	fr.	ct.s
1.° Le transport du grand échafaud pour (pour) les exécutions à mort dans la ville où siége la cour d'assises	6.	00
2.° Le transport du petit échafaud pour les expositions dans la ville où siége la cour d'assises	5.	00
3.° Le transport du grand échafaud pour les exécutions à mort, et le transport du petit échafaud pour les expositions hors de la ville où siége la cour d'assises		
pour une voiture à un collier et par jour	10.	00
pour une voiture à deux colliers et par jour	15.	00
pour une voiture à trois colliers et par jour	20.	00

par le présent tarif, elles ne pourront être faites qu'avec l'autorisation motivée des Procureurs généraux ou de leurs Substituts, à la charge par eux de nous en informer sans délai.

Le présent réglement sera exécuté à partir du premier Janvier 1813.

Fait à Paris le 16 février 1813.

Signé : Le Duc de Massa.

In der z. Untersuchungssache z. die am 20 Febr. 1856
durch den Kr. Stfl. Herr in vert. zweiter Hilfslehrer Wilhelm Bruck,
Herrn. Feldschütz in Obernkorb u. Karl Jaeltzer, Herr. zweiter
Schullehrer in Stein-Averbergen, wegen Verletzung d. Forst-
u. Jagdgesetzes, Zuw. Art. 1 N: 6, 2 N: 1 u. Art. 3 der Minist.
Entschl. v. 16 Febr. 1813 verfügt worden:

1. für Stempelst. der 2 Strafverfügungen von den
Forstschutz in den Untersuchungsakten Art 56 Courant . . n. 56
2. für Kopialien u. Expeditionsgebühren des Schutz
wegen beiliegender Note —————— 1. 45
3. für Zeit- u. Kostenverlust an den Tagen v. 29 Febr.
u. 1 März —————— 11. 12
Zusammen = 13. 53

Sage: dreizehn Thaler drei u. funfzig Neugroschen.

Herzberg, den 3 März 1856.

Der Untersuchungsführer Kr. Ger. Insp.

43/42, [illegible] Gulden [illegible] Petri (?)

Rechnung
über geleistete Ausgaben an der Guillotine.

Die Guillotine v. dem Rathhausspeicher 4 Stockwerk hoch herunter getragen, vom Staub u. Rost gereinigt u. auf den Wagen geladen, sodann sämtliche Hölzer wieder in den k. Gestütshof (?) abgeladen u. die Guillotine aufgeschlagen, dann dieselbe wieder abgebrochen u. aufgeladen u. auf dem Marktplatz dahier zum 2tenmal aufgeschlagen sodann nach Vollbringung der Hinrichtung die Guillotine abgebrochen u. wieder an den ersten Ort gebracht. daran gearbeitet wie folgt:

August den 20ten 1 Tag 8 Mann Zimmerleute per Tag 1 Mann 1 f. 24 kr.	11.12
den 20 auf den 21 Nacht 8 Mann Zimmerleute	11.12
den 21ten ebenfalls 8 Mann Zimmerleute	11.12
ferner der Meister 2 Tag u. 1 Nacht per Tag — 1.52	5.36
dem 5 Taglöhner 2 Tag u. 1 Nacht per Tag ein Mann 48 kr.	12.—
Zusammen =	51.12

Dazu geliefert:

3 Stück [illegible] zu	2.50
	–.20
für Schmalz	–.10
An Öl gebraucht für an die Schrauben	–.9
für Seif (?)	–.21
für Brod (?)	–.36
an Dielen verschnitten, den [illegible] repariert u. ein Schloß (?) gemacht	1.36
Summe	57.02
	46.32

Zwiefalten (?), den 23 Aug. 1855.
J. Koch (?) Senior.

Geprüft u. den Betrag von vierzig sechs Gulden dreißig zwei Kreuzer zur Zahlung angewiesen. [illegible] den 15 Sept. 1855.
K. Regierung der [illegible]
Kammer der Finanzen.

Rechnung
von Johann Stoltze, Scharfrichter in
Zweibrücken über stattgehabte Hinrichtungen.

Am 20 August 1855. Die Guillotine vom Stadthause in
die Hauptwache mit einer Zweispännigen
Chaise, 4 Pferdestand 1/2 Weg f. der
Fuhrlohn ——— 3. "

Am denselben Tage. Diese Maschine mit 4 Zweimännern
Vormittags vom Hinrichtungsplatz abgeholt — 3. "

Am 21 August — 3 Pferdemahl Heu und Haber
auf denselben der Stadt hinzugeben
Streu gruben auf den Richtplatz
zugeschossen ——— 1. 30

Vom denselben Tage den Delinquenten Braun
Vom Hinrichtungsplatz bis zum
Richtplatz zugeschossen —— 2. 42
den Heu wieder nachgeschossen 1. 30

Aufzuladen die Guillotine vom
Hinrichtungsplatz in den Stadthof,
Last zugeschossen ——— 5. "

Total= 20. 42

Johann Stoltze.
Zweibrücken den 22 Aug. 1855.

Bis hier die gestrige Liquidation.

Bis hierher mein Vorschlag.
mit 12 f. 48 einverstanden.
Stoltze

Vorlage

Gehalten u. die Ordnung von Zwölfte Gulden einzig
Zwei Kreuzer zum Erhebung vorgemessen.
Hergau den 15 Oct. 1855.
H. Rechtsanwalt Scholz.
Bekommen den Feuerzeug.

In der Rechtssache gegen Karl Anton
Braun II. Tagner in Buchelberg, durch
Urtheil des Specialgerichts der Scholz
vom 19 April laufenden gegen Monats unter
angehaltenen Urkunden zur Bodes Kosten
Ersatz theilt, wider den Rechtsanwalt Heinrich
Graul von Johann Jacobs Stat. d. No. 4 d. d.
den Klins Kapitel Entscheidung vom 16 Febr. 1813
Kapitel 5 die an 21 d. M. festgesetzte Vollziehungsfrist
zuerkannt:

für Brod	11. 42	1 fl. 36 kr.
— Fett u. Butter	7. 21	
— Kleidung Zum Anschaffen der Frau		
— Essen u. Getränke	11. 28	
	11. 05	

in Worten fünfzig Gulden sechs u. dreißig Kreuz.
Zugemessen den 31 Aug. 1855

Der Rechtsanwalt der Partei
Hergau 4 Sept. 1855.
Heinz. Heinzfeld.

1839.

Ausgaben
beim Vollzug von gerichtlichen Urtheilen.

13ter Dezember. Dem Zimmermann Peter Mayer für Transport, Aufhebung u. Abbringen des Pfandes) Amts-Verfügung u. Wiederausfolgung d. Pfandes zum Aufhebt. eines Urtheils-Vollzugs des Bez. G. Aufforderung, wegen Bezahlung ~~von~~ in cont. gegen Joh. Dompropst, Bäcker, Feuer in Blindheim, nämlich:

Transport	2.20	
Aufhebt u. Wegnahme	4.40	7. 00
Dem Rechnungsführer Heinrich Hörmann für Aufhebt. des Vollzugs		" . 28
		7. 28

1840.

12ter Februar. Dem Zimmermann Peter Mayer u. Zeugsbürgen für Transport, Aufhebung u. Abbringen des Pfandes zum Vollzug des wegen Mensalien u. Mensalmandat gegen Gastwirth Johann Scheifling, Bez. G. Hohenburg 7. 00

Dem Rechnungsführer Heinrich Hörmann von Hohenburg für Ausfertigung u. Einsendung " . 56

7. 56

26ter März. Dem Zimmermann J. Mayer für Transport, Aufhebt. u. Wegnahme des Pfandes zum Aufhebt. Vollzugs des Bez. Gerichts v. 21 März g. J. wegen Hr. Forderung v. 6 fl. in cont. gegen Wirth Nikolaus Bacher, gehabt Dienstkunft wegen der Pfändung 7. 00

Dem Rechnungsführer Heinrich Hörmann v. Hohenburg für Ausfertigung " . 28

7. 28

12ter Mai 1840 in der g. Vollz. Sache g. Joseph Lorenz v. Trabuschwang, wegen Mensalien. Kostenbetrag dann 21 März 1840 durch den Special-Gerichts Diener Xaver Lechner vollzogen, wurde berechnet:

1. Dem Rechnungsführer Heinrich Graul für Vollz. Akt des Reglement für Kurlosen gebührende Tage mit 1. 36

1. 36

2. Dem Zimmermann Jakob Rich in
a) für Art. 1 No. 1 u. 3 verwilligte
Taxe mit ——— 12.08
b) für Inspection u. Abschätzung
des Waldes den Tag vor der
Versteigerung, zufolge Art. 4 der Vorschr.,
die Art. 1 No. 5 festgesetzte Gebühr mit 9.20
Im Ganzen = 21.28

3. dem Heinrich Graul, Vater, für Fuhrlohn der
Versteigerer zum Versteigerungsplatze u. auf die
Begräbnißstätte, laut Art. 1 No. 4 ——— 2.48

4. dem Maschinenmeister Christian Franz für
Ausspleißung der Stellbäume (Art. 4.) — 2.48

5. dem Schlosser Schirmer für Ausbesserung
der Ketten u. Einschneiden der Nummern
u. der übrigen Eisenwerke ——— 3.00

6. dem Schreiner u. Faßmacher Friedrich Bally
für die Lade u. den Opferkasten ——— 3.00

7. den Burgern Philipp Hiersch, Heinrich
Sammet, Michael Fuhrmann, Friedrich Lehry,
Johann Moser u. Michael Bauer, jedem 2.20x. 14.00

48.40
17.—
=31.40

15 Juni 1840. Für die Ausstellung des Konrad Wagner
von Hasselbach bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Nachrichter Heinrich Graul ——— .56

31 Dezemb. 1840. Für Ausstellung Vollstreckungs gegen Joseph
Braun von Hasselbach —
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Nachrichter Heinrich Graul ——— .28
=7.28

30 Januar 1841. Für Ausstellung d. Johann Lebert von
Sondernheim bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner — 7.00
dem Nachrichter Heinrich Graul — .56
=7.56

6 Februar 1841. Für Ausstellung des Philipp Jakob Becker
von Oberlustadt bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Nachrichter Heinrich Graul ——— .56
=7.56

23 Sept. 1842. Für Ausstellung des Georg Adam
Deutsch bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Scharfrichter Heinrich Graul .. .56
=7.56

23 Juni 1843. Für Ausstell. des Karl Christ. Schaefer
v. Hasselbach bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Nachrichter Heinrich Graul ——— .56
=7.56

25 Novemb. 1843. Für Ausstell. des Ludwig Bergner von
Minnweiler bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
den Heinrich Graul, Abdecker in Hohen, Vater des
verhafteten Nachrichters gleichen Namens — .56
=7.56

9 Dezemb. 1843. Für Ausstellung am Pranger zu Neustadt
Post Proclamation des Hirten Albert Moser u. der Wittwe Weickert
zuerkannten Strafe wurde am 4 Juni 1844 den Zimmermann Heinrich Graul, Vater,
Knoedler zu Neustadt für Auf- bezieht:
stellung u. Abbauen des Pfahls für Aufstellung ——— 1.52
bezieht Art. 110 der V. Cor. Ord. für Transportkosten zweyer 4 Zugen 22.24
=24.16

15 Mai 1844. Für Ausstellung des Elisabeth Ackermann von
Klingen bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Heinrich Graul, Vater, ——— .56
=7.56

1 Oct. 1844. Für Ausstellung des Valentin Kreis v. Diedesfeld
bezieht:
dem Zimmermann Peter Wagner ——— 7.00
dem Heinrich Graul, Vater ——— .56
=7.56

3 Dez. 1846. Für Ausstellung eines Vorstands Auszugs gegen Abraham Levi in Rohrbach beziehl

dem Heinrich Graul	—	— . 28
dem Zimmermann Peter Maier	—	7 . —
		= 7 . 28

7 Mai 1845. Für Ausstell. der Extr. Vorst. Ordnung in Hornbach beziehl

dem Heinrich Graul, Vorst	—	7 . 56
dem Zimmermann Peter Mayer	—	7 . —
		= 7 . 56 xr.

11 November 1845. Für Ausstell. von Valentin u. Johann Baumgaertner u. Valentin Ohli von Hagenbach in dieser Gemeinde dem Heinrich Graul Vorst, die Alle sind durch Erkenntniß d. Ehegerichts wegen böslicher Verlassung geschieden, beziehl

für Einschreibung ihrer Ausschaften u. Ausbleiben	—	2 . 48
— viertägige Reise	—	22 . 24
		= 25 . 12

26 Marz 1846. Dem Hochgeachteten Adam Schantz u. Leonhard Hirn Landpfarrer des Herzogthums Zweibrücken für 2 Pferde, für ein 2 spänn. Pferden u. 2 Wagen (nach der Forderung deßhalb) beziehl — 12 . —

		= 37 . 12

6. Marz 1847. Für Ausfertigung eines Vorstands Auszugs gegen Nicolaus Weber v. Wolfslingen beziehl Dem Heinrich Graul . . " — 28 .
Dem Zimmermann Peter Maier . . 7 . — " .
= 7 . 28 .

29 April 1847. Für Ausstellung des Sebastian Boehmer v. Steinbach beziehl dem Heinrich Graul — " . 56
der Wittwe des Zimmermanns Christian Mayer — 7 . "
= 7 . 56

14 Aug. 1847. Für Ausstellung des Jakob Ehrhardt v. Rimbach den nämlichen beziehl — 7 . 56

5 Nov. 1848. Für Ausfert. Vorstandsauszugs gegen Christian Schirra v. Hornburg den nämlich. beziehl — 7 . 28

12 Marz 1849.	für ähnl. gegen Ehrenf. Weber v. Kreuzgut	7 . 28
24. Juni 1850.	für ähnl. gegen Philipp Mauc von Rimbach.	7 . 28 .
7. Sept. 1850.	für ähnl. gegen Friedrich Wilhelm v. Hornbach.	7 . 28
24 Dez. 1850	für ähnl. gegen Martin Schoenung v. Hornbach	7 . 28
27. März 1851.	für Ausfert. Vorst. Auszugs in Entsachen gegen Joh. Heinr. Kraatz v. Dellfeld in 15 Conv.	11 . 40
29 März 51.	für Ausfert. Vorst. Auszugs in Ehesachen gegen Heinrich Didier v. Rimbach in 7 Conv. (2 Artikel die 12 mangelhaft und Kein Ehebruch enthalten)	11 . 40

1851.

16 Oktober. Dem Zimmermann Wilhelm Mayer beziehl für Ausfertigung des Vorstands Auszugs gegen Heinrich Graul v. Rohrbach Vorst. v. 28 Sept. gegen Adolph Buchheister von Wolfsmühlthal v. 14 Conventen — 7 . 00

3 November. Demselben beziehl für ähnl. gegen Ausfert. Vorst. v. 22 Okt. gegen Heinrich Schmidt v. Rohrbach, gegen den Vorsteher Graul — ähnl. —

Dem Vorsteher Graul beziehl für Ausfertigung des vorgeschlagenen Vorstands gegen Buchheister in dem Hauptcontum — 30 . 30

22 Novemb. Demselben beziehl für Ausfertigung des Vorstands Auszugs vom 31 Okt. gegen Ernst Friedr. Theodor Amecke v. vorgenen Contumaz in dem Hauptstreit — 29 . 32

ähnl. — Dem Zimmermann Wilhelm Mayer A. für den Gang zur Ausfert. des Auszugs des Vorstands v. 31 Okt. gegen gemeinsam Amecke & C. — 7 . 00

1852.

20 März. Demselben beziehl für Einrichtung des Vorstandsgangs zur Ausfertigung des Auszugs vom 18 März durch den 6. Kl. gegen 1. Georg Müller von Mittelbrunn wegen Ehebruchs v. 2. Carl Braun von Ebenkastel wegen feindl. Trennung v. Tisch und Bett — 7 . 00

eod. — Dem Vorsteher Heinrich Graul für Ausfertigen dieses Auszugs beziehl — " . 56 xr.

31 August. Demselben beziehl für Ausfertigen Vorstands Auszugs gegen Heinrich Jung in Rodenbach, zu 8 Contumazen v. beiliegende Note — 7 . 34 xr.

1853.

24 Juni. Dem Vorsteher Heinrich Graul beziehl für Ausfertigen des Vorstandsauszugs gegen die in contumaciam stehenden Jakob Robenstein v. Contumazen Johann Dahlmann v. Herzog v. Philipp Brodbeck von Obergailbach, in den Tagen vom 30ten, 31ten Mai v. 1. Juni — 20 Sg. 06 xr.

9 Sept. — Demselben beziehl für Ausfertigen Auszugs Contumaz gegen Heinrich Groeninger v. Herzog 28 x. 29 xr. 11 Sept. 12 — 12 Sg. 04 xr.

9 Dezember. Demselben beziehl für Ausfertigen der Cont. Vorst. v. 24 v. 25 Nov. 1853 gegen Ludwig Lauerstein v. Kirschlimbach, Oberförster Dreyfuß v. Hellheim v. David Mayer v. Hornbach wegen Ehebruch — 16 . 06

1854.

28 März. — Dem Zimmermann Wilhelm Mayer v. dem Vorsteher Graul in der C. Vorst. gegen Ludw. Klam v. Rohrbach beziehl — 7 . 28

1854.

27 November. Für Anschaffen Verhandlungszeugt. z. Schweed n. Feigen
an den Tagen v. 26ten 25ten - 26 Nov. zu Kr. Lautern. Anschaff. -.28
Zeitung 2.-
Reise 11.12
13.40

1855.

d. 22. 23 Jun. Anschaffen der Verhandlungszeugen zu Heere
n. Jos Hack, Froehlich n. Dunzheim
Kreimbühl n. Rodenbach — Anschaff. 1.24
Zeitung 2.28
Reise 16.48
20.40

21 August. Für die Hinrichtung des Knecht Christian Braun II. 1.36
v. Winzelberg dem Rathsdiener Graul bezahlt fl. 1 kr 21 kr.
W. die Anweisung wurde am 31 Aug. durch Knecht Hildebrand, Gerichts-
diener v. Steinbach fl. 1 kr 55 zugestellt.
Die Rechnung des Gehenmeisters, welche Vorstehendes enthalten, wurde ihm
zurückgegeben um sich an die Regierung zu wenden.
Durch den Hinrichter wurde seine Rechnung zurückgegeben,
um sie durch Stempel zu setzen
welche sie den 12. Oktober zur Anweisung zurückbringen wird.

1856

3 März. — Für Anschaffen zu den Gericht in Kr. Lautern der Verhandlungszeugen
n. 20 Feb. 56 z. Mittelbach Bruch n. Obermoschel u. Diehl
Zoeller n. Münchweyl bezieht: Anschaffen — .56
Zeitungen 1.45
Reise v. 2 Tagen 11.12
13.53

4 Juni. Bezieht der Rathsdiener Graul für die Hinrichtung
des Christoph Schneider v. Gonbach 1 fl. 36 kr — 1.36

8 Dez. — Bezieht für Anschaffen Verhandlungszeugen z. Hinrichtung
Ludwig Zink v. Otterberg in Kr. Lautern — 12 fl. 32 kr.

11 Dez. — Bezieht für Hinrichtung des Andreas Doellner v. Anschaffen 1. 36 kr.

1857.

16 März. Für Anschaffen zu Kr. Lautern Verhandlungszeugt v. 3 März 57
z. Krug & Zoeller bezieht = Anschaffen 28 kr. Zeitungen 56 kr.
Reise v. 2 Tagen 11.12 kr. zusammen — 12.36 kr.
~~Mit der Ersetzung des Gehilfen Hoffmann, statt die Anweisung~~
~~auszustellen, wird Kunzbeis immer so zu halten ist.~~

1858

13 März. Für Anschaffung einer Verhandlungszeugen gegen Christian Landgraben
von Gehaborn bezahlt dem Hinrichter Graul
dem Hinrichter Wilhelm Metzger " 28 kr.
" "

3 Mai 1858. Für die Hinrichtung des Johann Christian Landgraben (Landau)
dem Rathsdiener Graul zu:
1. Für 2 Tagreisen Zeitungen und zu. Tag. 5 fl. 36. 11. 12.
2. für seinen zweiten Gehilfen 10. "
3. für verschiedene Anschaffungen 1. 36.
zusammen: 22. 48.

14 Sept. 1859. für Anschaffung einer Verhandlungszeugen gegen Daniel Metzger
von Steinheim in der Nacht vom 13 auf 14 Sept. " 28.
und Reisegelder für zwey Tage 11. 12.
zusammen: 11. 40.

22. März 1862. Für die Hinrichtung des Friedrich Rösch von Gossersweiler
wurde an Rathsdiener Graul bezahlt:
1. für 2 Tagreisen Diäten, à 5 fl. 36 kr. = — 11. 12.
2. für seinen zweiten Gehilfen — 10. .
3. für verschiedene Anschaffungen — . 12.
= 21. 24.

Abschrift.

Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 31 Januar d. J. wird im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

1.) Sein Ersuchen des Unterzeichneten Physikus Entziehung des Dienstgehaltes Heinrich Graul zu Ihringen von 400 fl. aus Gründen finden wir nicht statt.

2.) Dagegen werden demselben vom nächsten April ab (1.) ursprünglich bewilligt
a) für seine nächsten Gehilfen 120 fl. das Jahr
b) für den bei seiner Anstellung zu ernennenden zweiten Gehilfen jährlich 10 fl.
c) werden dem bei Anstellung von Commercial-Aerztlichen zulässigen Gebühren auch für jeden Arzt, welchen er zur Besorgung seiner Dienstgeschäfte verpflichtet, seine Gebühr von 5 fl. 36 x

München d. 3 April 1858.

Auf Befehl.
Frz. Graf von Reigersberg

Essler

7 März 1862.

Protokoll

über die Vernehmung des Friedrich Rösch,
man Hofbedienten.

Heute den siebenten März Achtzehnhundert=
zweiundsechzig, des Morgens um halb acht Uhr,
hat sich der unterzeichnete Obamtmann
vom k. Appellationsgerichte des Isarkreises zu Zwei=
brücken, auf Requisition des k. Generalstaats=
prokuratoriats des Isarkreises und in Gemäßheit des
Art. 378 des Gesetzbuches der Strafverfahrung und Art. 52. des
Gesetzes vom 18ten Juni 1811, in das Haus des pensionir=
ten Marktgerichts=Assessors und Bezirksgerichtsdirektors
und Ritters in Ruhe Karl Friedrich Zim=
mermann begeben, woselbst eine Civilperson Auskunft auf
das auf heutigen Marktgerichts=Assessor Protokoll
nebst Umgebung verlangt, um den auf heute
Morgens acht Uhr, festgesetzten Vollstreckung
des Urtheils des k. Appellationsgerichts des Isarkreises
zu zweien Tagwerken 1861 gegen Friedrich Rösch
fünfundzwanzig Jahre alt, ledigen Standes
von Hofbedienten, zuletzt zu Rosenthal
im Canton Bliskastel wohnhaft, wegen Raub
und Todtschlag und Diebstahl und Attentat
Entfernung vom Orte mit zwanzigstem Februar
ebenfalls bestätigten Todesurtheils beizuwohnen
und darüber Protokoll zu verfassen.

Die Mannschaft des hier gemeinschaftlichen k. II
Feldjägerbataillons und des II Chevaulegers Regiments
Taxis nebst einem Trupp vom 2ten Infanterie. Im Ganzen sind
zu diesem Zwecke beordert sind 18 Gendarmen unter dem
Commando des k. Gendarmerie Lieutenants Schüdt
und des k. Polizeicommissärs Raquet von hier

dem Kerkmeister Heinrich Graul mit zwei Gehülfen stand nun zur Hinrichtung.

Um acht Uhr zehn Minuten kam der Scharfrichter und Abdecker Christian Gottlieb Rösch, ein Fremder auf dem Lande zu sammengerufen, und dem katholischen Geistlichen sofort Nachricht zu geben, um den Verbrecher zum Richtplatze zu führen.

Rösch wurde sogleich abgeholt, und sogleich, nachdem er den beiden Gehülfen des Kerkmeisters, welche bei der Hinrichtung assistirten, die Hände auf den Rücken gebunden hatte, trat er mit diesen zum Gefängniß hinaus. Nach beendigtem Gebete, drückte der Geistliche dem Rösch die Hand und verließ den Richtplatz. Auf die beiden Gehülfen des Kerkmeisters mußten warten, bis das Gebet beendigt war. Kerkmeister Graul stand am Gerüste des Fallbeils.

Als Rösch wurde dem Delinquenten das Halstuch abgelöst, derselbe, den Rücken mit Stroh gepolstert, auf das Hinrichtungsbrett befestigt, sodann in die gehörige Lage gebracht, worauf sofort — unter dem Rösch noch in die Worte ausbrach: „Gott sei meiner armen Seele gnädig!“ — das Fallbeil niederfiel und seinem Leben ein Ende machte.

Von Ankunft des Verurtheilten am Richtplatze bis zum Schlusse der Handlung waren nicht Minuten verflossen, wenn gleich Zeit des Gebets den größten Theil in Anspruch nahm.

Beim Verlesen (im Sinne des Art. 377. der Strafgesetzordnung) zu messen, hat Delinquent nicht gewechselt.

Also

also gesprochen und protokollirt zu Zwickau am vierten und Runde wie oben.

Der k. Obergerichtsschreiber

Hehr

Vorgenommene Protokoll wurde mit dem darüber aufgenommenen Original des Hinrichtungsakts vom 2ten Dezember 1861 wörtlich übereinstimmend befunden.

Zwickau am siebenten März 1862.

Hehr

Abwesenheit, der binnen halb drei Tagen von morgen an mit Ausgang gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsboten auf dem Gerichtszettel zu Frankenthal an einem Thore angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom sechsten Juni 1865.

Unterzeichnet: Hecht, Molitor, Foell, Dercum, Eberhard und Besnard.

Gegenwärtiges soll nun alles Treue, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für wahrgetreuen Auszug, enthaltend die Verlesung der Urtheilsformel.

Der Canzlist der Appellationsgerichtshofes:

Besnard

Gr.

K. B. APPELLATIONS GERICHT D. PFALZ

fr. c.

enfin pour une voiture à quatre
colliers et par jour 25. 00

4° Le transport d'un condamné,
tant au lieu du supplice, qu'au lieu
de l'inhumation 6. 00

Toutes les fois qu'il y aura plus
d'un condamné, il sera accordé en sus
pour chacun d'eux 3. 00

5° Placement et déplacement du grand
échafaud et de la machine à décapiter 20. 00

6° Placement et déplacement du
petit échafaud 10. 00

Art. 2.

Il sera payé à l'exécuteur
1° Pour l'exécution d'un arrêt de
condamnation rendu contre un contumax,
l'écriteau y compris, la colle et les
clous, un franc 1. 00

2° Pour l'exposition d'un condamné
sans flétrissure, l'écriteau, la colle et
les clous, un franc 1. 00
les cordes pour attacher le condamné
au poteau, un franc ..... 1. 00 } 2. 00

3° Pour l'exposition d'un condamné avec flétrissure,
l'écriteau, la colle et les clous, un franc 1. 00
les cordes pour attacher le condamné au poteau, un fr. 1. 00
le charbon, soixante-quinze centimes ". 75 } 3. 75
la pommade et la poudre à tirer pour mettre
sur la marque du condamné, un franc ... 1. 00

fr. c.

4° Pour l'exécution à mort d'un condamné.
Le son, le sable ou la sciure de bois
et la paille, un franc cinquante cent. 1. 50
La graisse ou le savon, soixante-quinze c. ". 75
les empêtroirs ou entraves pour attacher
les jambes, un franc ..... 1. 00 } 3. 10
balai et eau, quinze centimes ... ". 15

Toutes les fois qu'il y aura plus d'un
condamné, il sera accordé deux francs
en sus de cette somme, pour chacun d'eux.

5° Pour l'exécution d'un parricide.
Le son, le sable ou la sciure de bois
et la paille un franc cinquante centimes 1. 50
la graisse ou le savon, soixante quinze c. ". 75
les empêtroirs ou entraves, un franc ... 1. 00
balai et eau, quinze centimes ..... ". 15 } 15. 40
chemise, huit francs 8. 00
voile noir, quatre francs 4. 00

Art. 3.

Lorsque l'exécuteur sera obligé de se transporter hors
du lieu où siège la cour d'assises, les frais de transport
lui seront payés à raison de douze francs par jour,
et il ne sera accordé aucune autre indemnité pour ce
déplacement,

Le tout conformément à l'art. 3 de la loi du 3 frimaire
an deux.

Art. 4.

Dans les cas où l'exécution des arrêts criminels
exigerait des dépenses extraordinaires et non prévues